Kapitel 2: Vergleichende Untersuchung – Deutschland und Slowenien

A. Grundlagen des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Im Folgenden sind die Grundlagen des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten beider Länder herauszuarbeiten. Diese geschichtlichen, strukturellen und verfassungsrechtlichen Ausgangspunkte liefern wichtige Vorinformationen für die nachfolgende, nach den Kriterien der Klägerfreundlichkeit durchzuführende Untersuchung.

I. Grundlagen des sozialrechtlichen Rechtsschutzes in Deutschland

1. Historische Hintergründe

Am 6. Juli 1884 wurden Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt (RVA) durch das Unfallversicherungsgesetz begründet.[468] Somit wurde eine neuartige zweistufige Entscheidungsstelle geschaffen, die als Vorläufer heutiger Sozialgerichte gesehen werden kann.[469] Kaiserliche Verordnung hat das Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem RVA bestimmt.[470] Die heutigen Grundsätze des Sozialgerichtsverfahrens sind von Anfang an mit erstaunlicher Kontinuität angewandt worden. Das Verfahren war bereits damals durch Amtsbetrieb, Erforschung der materiellen Wahrheit von Amts wegen und Abwesenheit von Anwaltszwang geprägt.[471] Zudem sollte das Verfahren „von jedem Formzwange" freigehalten werden.[472] Au-

468 *Bogs*, in: *Deutscher Sozialgerichtsverband* (Hrsg.), Sozialrechtsprechung, 1979, S. 3, S. 4. Zur Frühgeschichte der Sozialrechtsprechung siehe ebendort, S. 3 ff.

469 *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 266.

470 Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1885, RGBl. S. 255, S. 279.

471 *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 268.

472 *Christmann/Schönholz*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 3, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ßerdem war das Verfahren kostenfrei, auch bei einer Niederlage.[473] Ein Schiedsgericht wurde in jedem Bezirk einer Berufsgenossenschaft gebildet, was die leichte Erreichbarkeit für den Arbeiter sicherstellen sollte.[474] Berufung konnte bei dem Schiedsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk sich das Unternehmen, in dem sich der fragliche Unfall ereignet hatte, befand. Dieses setzte sich aus einem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Beisitzern.[475] Gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte konnte beim RVA Rekurs eingelegt werden.[476] Das RVA nahm neben Verwaltungs- auch Rechtsprechungsaufgaben wahr.[477]

Später wurden das Gesetz bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung[478] und das Invalidenversicherungsgesetz[479] eingeführt. Somit wurde einen zweistufigen Instanzenzug mit Schiedsgerichten als erste und RVA als zweite und letzte Instanz geschafft.[480] Zusätzlich zu Schiedsgerichten der Unfallversicherung entstanden noch Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung.[481] Die Verfahren vor den Schiedsgerichten waren ähnlich bestimmt wie bei der Unfallversicherung.[482] Durch die Ände-

473 Das Schiedsgericht konnte gem. § 18 Abs. 2 der Verordnung der unterlegenen Partei gegnerische Kosten auferlegen, was jedoch zu Lasten von Arbeitern regelmäßig unterlassen wurde; *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 269.

474 *Knörr*, Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, 2007, S. 11.

475 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wurde aus der Zahl der öffentlichen Beamten von den Länderregierungen ernannt und auch bezahlt. Dabei war die Befähigung zum Richteramt nicht vorgeschrieben. Die vier Beisitzer wurden je zur Hälfte von der Berufsgenossenschaft, und aus dem Kreis der Arbeiter, die in den Berufsgenossenschaftsbetrieben beschäftigt waren, gewählt. Die operativen Kosten der Schiedsgerichte waren von den Berufsgenossenschaften zu tragen. Vgl. *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 266.

476 Ein Rekurs vorsah eine Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 266.

477 *Christmann/Schönholz*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 3, S. 8.

478 Vom 22. Juni 1889, RGBl. S. 97.

479 Vom 13. Juli 1899, RGBl. S. 393.

480 *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 269.

481 Ebd.

482 Kaiserliche Verfahrensordnungen vom 1. Dezember 1890 und 6. Dezember 1899, RGBl. S. 193 und S. 463.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rung des Unfallversicherungsgesetzes[483] wurden die selbständigen Schiedsgerichte für die Unfallversicherung abgeschafft und ihre Zuständigkeiten auf die Schiedsgerichte bei den Versicherungsanstalten übertragen.[484] So sind die Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung entstanden, die sowohl für die Unfallversicherung als auch für die Rentenversicherung zuständig waren.[485] Diese Vermittlungsinstanzen waren für die Krankenversicherung nicht zuständig, da ein Rechtsschutzverfahren in Streitigkeiten bezüglich der Krankenversicherung erst durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) geschaffen wurde.[486] Dabei wurden die Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung abgeschafft und ihre Rechtsschutzfunktion auf die Oberversicherungsämter übertragen.[487] Wie zuvor bereits das RVA waren die Versicherungsämter Verwaltungs-, Aufsichts- und Streitentscheidungsbehörden.[488] Seit der Einführung der RVO kennt die deutsche Sozialrechtsprechung einen dreistufigen Instanzenzug über Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und RVA.[489]

Die allgemeinen Grundsätze der RVO prägen auch das heutige Sozialgerichtsverfahren.[490] Die Prozessteilnehmer waren in solchen Verfahren regelmäßig unerfahren und wenig mit gerichtlichen Angelegenheiten vertraut.[491] Das Verfahren war deshalb durch Formfreiheit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit, fehlenden Vertretungszwang[492] und

483 Gesetz bezüglich der Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 573.

484 *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 106.

485 Das Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung wurde durch die Verordnung vom 22. November 1900, RGBl. S. 1017 geregelt.

486 Die RVO trat auf dem Gebiet der Invalidenversicherung und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, in der Unfallversicherung am 1. Januar 1913 und in der Krankenversicherung am 1. Januar 1914 in Kraft.

487 *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 106.

488 Weiterführend dazu *Ayaß*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 265, S. 277.

489 Ebd.

490 *Christmann/Schönholz*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 3, S. 28.

491 *Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts*, Geschichte und Wirkungskreis des Reichs-Versicherungsamts, 1911, S. 138; vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 51.

492 Es bestand kein Anwaltszwang; vielmehr waren geeignete Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften und Kriegsopferorganisationen zur Prozessvertretung berechtigt, vgl. *Wannagat*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 827, S. 830.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

grundsätzliche Kostenfreiheit zu charakterisieren.[493] Der Grundsatz der Erforschung materieller Wahrheit hat das Verfahren wesentlich geprägt und wurde damit begründet, dass Gegenstände der Versicherungsprozesse Rechte waren, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse lag.[494] Die Grundsätze des Amtsbetriebs und der freien Beweiswürdigung sowie die Untersuchungsmaxime dienten der Ermittlung materieller Wahrheit.[495] Die Leistungsberechtigten und Versicherten hatten ferner einen Anspruch darauf, dass im Verfahren ein Arzt ihres Vertrauens gehört wurde,[496] wodurch ein Gegengewicht zu der Sozialverwaltung hergestellt war.[497]

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich die sozialrechtliche Rechtsprechung parallel zur Wiederherstellung der Sozialversicherung.[498] In einem ersten Schritt nahmen die Versicherungs- und Oberversicherungsämter ihre richterlichen Funktionen wieder auf.[499] Ihre Tätigkeit wurde zunächst noch als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit betrachtet; später wurde sie aber zunehmend und schließlich auch unter Bezugnahme auf die durch das Grundgesetz garantierte richterliche Unabhängigkeit und den Gewaltenteilungsgrundsatz hinterfragt.[500] Durch das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953[501] gingen ihre Spruchbefugnisse auf eine neue geschaffene, dreistufige Sozialgerichtsbarkeit über.[502]

Wie der historische Abriss der Entwicklung des Rechtschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten gezeigt hat, kann man bereits im damaligen Verfahren Grundzüge der Klägerfreundlichkeit erkennen. Denn anders als

493 *Kaskel/Sitzler*, Grundriß des sozialen Rechts, 1912, S. 432; *Bogs*, in: *Deutscher Sozialgerichtsverband* (Hrsg.), Sozialrechtsprechung, 1979, S. 3, S. 14.
494 *Kaskel/Sitzler*, Grundriß des sozialen Rechts, 1912, S. 433.
495 Ebd.
496 § 1681 RVO wurde fast wortgleich in den heutigen § 109 SGG aufgenommen. Zu den historischen Hintergründen ebenfalls *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 45 ff.
497 *Wannagat*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 827, S. 830.
498 Zu den weiteren Entwicklungen des Rechtsschutzes während des Nationalsozialismus, siehe insb. *Christmann/Schönholz*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 3, S. 36 ff.
499 1945 wurde das RVA durch die Besatzungsmächte geschlossen. Zu Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten in den einzelnen Besatzungszonen siehe insb. *Knörr*, Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, 2007, S. 64 ff.
500 *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 108.
501 BGBl. S. 1239.
502 *Christmann/Schönholz*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 3, S. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

im Zivilprozess, der als „ein Relikt aus dem mittelalterlichen Gelehrtenprozeß“ betrachtet wurde,[503] war es hier Hauptziel des Verfahrens, eine „sich am Gerechtigkeitsgedanken orientierende Chancengleichheit aller Prozeßparteien“ zu gewährleisten.[504] Es war bereits damals klar, dass die Durchsetzung sozialer Ansprüche besonderer Verfahrensregeln bedarf, um die Chancengleichheit aller Verfahrensbeteiligten zu erreichen. *Wannagat* hat dies als das „verpflichtende Erbe“[505] der heutigen Sozialgerichtsbarkeit bezeichnet.

2. Das Vorverfahren

Verwaltungsakte werden im Rahmen des Vorverfahrens erlassen und sind durch ein Widerspruchsverfahren überprüfbar, welches in der Regel eine Prozessvoraussetzung des Gerichtsverfahrens darstellt. Da die Arbeit sich mit dem gerichtlichen Rechtsschutz befasst und die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Vorverfahren die Grenzen des Untersuchungsgegenstandes überschreiten würde, werden im folgenden Kapitel nur die auffälligsten Besonderheiten des Vorverfahrens skizziert.

a. Das Sozialverwaltungsverfahren

Das SGB X[506] regelt das Sozialverwaltungsverfahren.[507] Im Sozialverwaltungsverfahren werden Verwaltungsakte erlassen. Ein Verwaltungsakt ist in § 31 Satz 1 SGB X definiert als jede Entscheidung oder andere hoheitlichen Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.[508] Das Sozialverwaltungsverfahren ist

503 *Wannagat*, in: *Wannagat* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, 1984, S. 827, S. 829.
504 Ebd., S. 830.
505 Ebd., S. 827.
506 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, BGBl. S. 130 vom 18. Januar 2001.
507 Im SGB I und im SGB IV sind ergänzende Regelungen zu finden, *Diering/Waschull*, in: *Diering/Timme/Stähler* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch X, 2019, Einleitung, Rdnr. 17.
508 Weiterführend dazu *Siewert/Waschull*, in: *Diering/Timme/Stähler* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch X, 2019, § 31 SGB X, Rdnr. 2 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das erste Verfahren, das ein Versicherter bzw. Sozialleistungsempfänger durchlaufen muss, um seine sozialrechtlichen Ansprüche zu verwirklichen.

Das Sozialrecht ist durch partielle Unübersichtlichkeit und Komplexität gekennzeichnet.[509] Insbesondere für juristische Laien können Sozialleistungen deshalb mitunter schwer zugänglich sein.[510] Um dieses Risiko zu mindern, müssen sowohl die Sozialleistungssuchenden als auch die Sozialleistungsträger an dem Verfahren mitwirken. Um die Zusammenarbeit zwischen beiden Akteuren sicherzustellen, hat der Gesetzgeber in den §§ 13 bis 17 SGB I allgemeine Informations- und Unterstützungspflichten des Sozialleistungsträgers und in den §§ 60 bis 67 SGB I Mitwirkungspflichten des Sozialleistungsberechtigten verankert und diese als Nebenpflichten zwischen dem Sozialleistungsträger und dem Antragsteller ausgestaltet.[511] Für den Fall, dass die Sozialverwaltung den Informations- und Unterstützungspflichten nicht nachkommt, hat die Rechtsprechung das Instrument des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs entwickelt, um auf entsprechendes Fehlverhalten reagieren zu können.[512] Im Jahr 1963 erließ das Bundessozialgericht eine Entscheidung zu den Informationspflichten der Versicherungsträger sowie zu den Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten.[513] In dieser Entscheidung erwähnte das Gericht zum ersten Mal einer Rechtspflicht der Versicherungsträger zur „verständnisvollen Förderung der Versicherten und zur Erteilung der bezeichneten Hinweise".[514] Die mittlerweile kaum noch überschaubare diesbezügliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts betrachtet den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch als eine geklärte Anspruchsgrundlage.[515] Um den fraglichen Tatbestand zu erfüllen, muss der Leistungsträger seine Pflichten objektiv rechtswidrig verletzt, der Leistungssuchende einen sozialrechtlichen Schaden erlitten haben und zwischen Pflichtwidrigkeit und ent-

509 So bereits *Adolf*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1991, und *Schmidt-de Caluwe*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1992, S. 39, ebenso *Goertz*, Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, 2007, S. 5.

510 *Goertz*, Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, 2007, S. 5.

511 Ebd.

512 *Schmidt-de Caluwe*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, 1992, S. 26.

513 BSG vom 14.6.1962, 4 RJ 75/60, SozR Nr. 3 zu § 1233 RVO 02.

514 Ebd.

515 Allein in der Datenbank juris können 3.388 Urteile mit Bezug zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gefunden werden (Stand: 31.3.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

standenem Schaden ein Kausalitätszusammenhang bestehen.[516] Ziel des Herstellungsanspruchs ist Naturalrestitution; die Sozialverwaltung ist also verpflichtet, eine Amtshandlung vorzunehmen, die geeignet ist, die Situation herbeizuführen, die ohne ihr Fehlverhalten bestünde.[517] Ein häufiges Beispiel für die Anwendung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist die versäumte rechtzeitige Stellung des Antrages auf eine abhängige Sozialleistung, wenn die Behörde auf diese Möglichkeit hätte hinweisen müssen.[518] Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in sich die Besonderheiten des Sozialrechts bündelt.[519] Da im Verwaltungsrecht kein ähnliches Rechtsinstitut vorhanden ist, greift auch das Bundesverwaltungsgericht seit dem Jahr 2011 auf diesen Anspruch zurück.[520] Dies geschah damals im Rahmen einer Entscheidung über berufliche Rehabilitation, in der das Gericht grundlegend bestätigt hat, dass die sozialrechtlichen Besonderheiten überall dort gelten müssen, wo es sich bei dem anzuwendenden Recht um Sozialrecht handelt.[521]

b. Das Widerspruchsverfahren

Grundsätzlich ist die erfolgte Durchführung des Widerspruchsverfahrens eine Prozessvoraussetzung, die die Sozialgerichte stets von Amts wegen zu beachten haben.[522] Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens sind der Rechtsschutz des Widerspruchsführers, die Selbstkontrolle der Verwaltung und die Entlastung der Gerichte.[523] Nach § 78 Abs. 1 SGG sind vor Erhebung der Anfechtungsklage im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens

---

516 Ähnlich zusammenfassend BSG vom 3.4.2014, B 5 R 5/13 R, SozR 4-2600 § 137b Nr. 1; ausführlicher dazu BSG vom 15.12.1994, 4 RA 64/93, SozR 3-2600 § 58 Nr. 2, SozR 3-1200 § 14 Nr 17.

517 *Goertz*, Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, 2007, S. 11.

518 Vgl. BSG vom 28.11.1979, 3 RK 64/77, SozR 2200 § 182 Nr. 57; BSG vom 10.12.1980, 9 RV 21/80, Rdnr. 17 bei juris.

519 *Becker*, in: *Axel/Becker/Ruland* (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 2018, S. 41, S. 82.

520 Zum ersten Mal in der Entscheidung BVerwGE 140, 103, 113.

521 BVerwGE 140, 103, 113. Vgl. *Becker*, in: *Axel/Becker/Ruland* (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 2018, S. 41, S. 82.

522 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 15. Zu den Widerspruchsausschüssen ausführlich *Höland/Welti* (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse, 2019.

523 Zu den Funktionen des Widerspruchsverfahrens ausführlich *Poschenrieder*, Außergerichtliche Vorverfahren im Verwaltungsrecht, 2019, S. 50 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechtsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überprüfen. Dies gilt auch für die Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.[524] Hingegen ist in den von § 78 Abs. 1 Satz 2 SGG aufgezählten Fällen ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.[525]

3. Verfassungsrechtliche Garantien des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes

Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.[526] Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut und wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.[527] Diese Grobstruktur der Gerichtsorganisation wird durch Art. 95 GG näher konkretisiert.[528] Für die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.[529] Die obersten Bundesgerichte können nicht zu einem Einheitsgericht zusammengelegt werden.[530] Diese verfassungsrechtliche Vorgabe knüpft an die historisch gewachsenen Aufgabengebiete der höchsten Gerichte an.[531] Art. 95 Abs. 1 GG beinhaltet nicht nur die institutionelle Gewährleistung eines Bundessozialgerichts, sondern auch

524 § 78 Abs. 3 SGG.

525 Das ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, oder wenn ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen. Zu einer ausführlichen Aufzählung siehe § 78 Abs. 1 Satz 2 SGG.

526 *Dreier*, in: *Bauer/Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz, 2013, Art. 20 GG, Rdnr. 5.

527 Art. 92 GG.

528 *Voßkuhle*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 95 GG, Rdnr. 1; *Jahmann*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2019, Art. 95 GG, Rdnr. 1.

529 Art. 95 Abs. 1 GG.

530 *Heusch*, in: *Hofmann/Henneke* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 95 GG, Rdnr. 8; ebenfalls auch *Voßkuhle*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 95 SGG, Rdnr. 21.

531 *Voßkuhle*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 95 GG, Rdnr. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die explizite Zuweisung des Gebiets der Sozialgerichtsbarkeit an dieses Gericht.[532] Welche Rechtsmaterien darunter fallen, wird jedoch nicht durch das Grundgesetz bestimmt,[533] sodass der Gesetzgeber diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Es ist ihm lediglich verwehrt, die in Art. 95 Abs. 1 GG genannten Gerichtsbarkeiten durch Auslagerung und Übertragung substanzieller Zuständigkeiten auszuhöhlen; vielmehr muss stets ein Kernbestand gewahrt bleiben.[534] Dementsprechend war die gesetzliche Zuweisung der Angelegenheiten der Sozialhilfe von der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Sozialgerichtsbarkeit nicht nur zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten gerechtfertigt und aufgrund der Zusammenhänge der Rechtsmaterie mit den übrigen sozialrechtlichen Materien sachgerecht, sondern durch die Eingliederung dieser Rechtsmaterie in die geschlossene Gesamtkodifikation des SGB verfassungsrechtlich sogar geboten.[535] Im Folgenden sollen für das Sozialgerichtsverfahren relevante Grundsätze rekapituliert werden.

a. Art. 19 Abs. 4 GG

Als Inhaber des Gewaltmonopols ist der Staat durch das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet, Gerichte als Instanz für die Durchsetzung individueller Rechte zu errichten.[536] Dementsprechend garantiert Art. 19 Abs. 4 GG einen möglichst lückenlosen und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.[537] Das heißt, Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur, dass ein Gericht angerufen werden kann, sondern

532 *Schulze-Fielitz*, in: *Bauer/Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz, 2013, Art. 95 GG, Rdnr. 21; *Detterbeck*, in: *Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2018, Art. 95 GG, Rdnr. 4.

533 *Schulze-Fielitz*, in: *Bauer/Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz, 2013, Art. 95 GG, Rdnr. 21; *Voßkuhle/Gerberding*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 284, S. 292; *Detterbeck*, in: *Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2018, Art. 95 GG, Rdnr. 5.

534 Ebd.

535 *Schultze-Fielitz*, in: *Bauer/Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz, 2013, Art. 95 GG, Rdnr. 21; ebenso auch *Voßkuhle*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 95 GG, Rdnr. 22.

536 *Nolte*, Die Eigenart des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 2015, S. 47.

537 BVerfGE 96, 44, 50; BVerfGE 103, 142, 156; vgl. auch *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 143; *Huber*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 143.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

garantiert auch eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle;[538] der gewährte Rechtsschutz muss also effektiv sein.[539] Die grundgesetzliche Garantie des effektiven Rechtsschutzes umfasst den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie eine verbindliche gerichtliche Entscheidung.[540] Das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes sehen einige Autoren als ein Optimierungsgebot an,[541] was als „möglichst sachlich vollständige, verfahrensmäßig sicher zu erreichende und resultatsbezogen wirkungsvolle Zielguterbringung“[542] zu verstehen sei.[543]

Nach der Skizzierung des effektiven Rechtsschutzes im Kontext des deutschen Verfassungsrechts soll im Folgenden ein Blick auf die Unterschiede zum effektiven Rechtsschutz im gesamteuropäischen Kontext geworfen werden.[544] Obwohl man beide Konzepte mit dem Terminus effektiver Rechtsschutz bezeichnet, unterscheiden sie sich in dogmatischer Hinsicht. Der Schutzbereich der Rechtsweggarantie von Art. 19 Abs. 4 GG knüpft an drei tatbestandliche Voraussetzungen an: *die Verletzung* des Grundrechtsträgers *durch die öffentliche Gewalt* und in *seinen Rechten*.[545] Daraus lässt sich ableiten, dass das Grundgesetz kein umfassendes Grund-

538 Vgl. BVerfGE 35, 263, 274; BVerfGE 101, 106, 122; BVerfGE 101, 397, 407.

539 *Schmidt-Jortzig*, NJW, 1994, S. 2569, S. 2569; *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 469. Nach *Lorenz* handelt es sich bei der Garantie effektiven Rechtsschutzes um eine pseudo-normative Leerformel, die „mit beliebigen Inhalten aufgefüllt werden kann.“ Die Kritik besteht hauptsächlich darin, dass das Effektivitätsgebot zwangsläufig als Relationsbegriff zu verstehen ist, sodass Rechtsschutzeffektivität keinen selbstständigen Bedeutungsgehalt aufweist, sondern der Inhalt dieses Begriffs vielmehr von außen vorgegeben ist. Vgl. *Lorenz*, Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweggarantie, 1973, S. 277; ähnlich auch *Frohn*, Rechtliches Gehör und richterliche Entscheidung, 1989, S. 162, und *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2002, S. 244.

540 So das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung, siehe insb. BVerfGE 113, 273, 348; vgl. *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 143 ff.

541 In diesem Sinne insb. *Huber*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 469; ebenso *Schmidt-Jortzig*, NJW, 1994, S. 2569, S. 2569.

542 *Schmidt-Jortzig*, NJW, 1994, S. 2569, S. 2571.

543 An diesem Konzept wird wieder kritisiert, dass es sich um eine nichtssagende Leerformel handle, vgl. dazu *Windthorst*, Der verwaltungsrechtliche einstweilige Rechtsschutz, 2009, S. 497.

544 Zum effektiven Rechtsschutz im gesamteuropäischen Kontext ausführlich Kap. 1 B.

545 *Grabenwarter/Pabel*, in: *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, 2013, S. 658.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

recht auf Zugang zu einem Gericht garantiert, sondern nur die Eröffnung des Rechtswegs für den Fall der Verletzung subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt regelt.[546] Im Vergleich zu Art. 19 Abs. 4 GG umfassen insbesondere Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC eine weit größere Zahl von Verfahrensgrundrechten.[547] Art. 19 Abs. 4 GG deckt nur einen Teil dessen ab, was im gesamteuropäischen Konzept unter effektivem Rechtsschutz verstanden wird.[548]

b. Das Recht auf ein faires Verfahren

Das Grundgesetz enthält kein subjektives Recht auf ein faires Verfahren als solches.[549] Der Gewährleistungsgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren im engeren Sinne gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK wird allerdings vor allem durch das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG abgedeckt.[550] Dazu haben das Bundesverfassungsgericht und die Rechtswissenschaft aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG ein allgemeines verfassungsrechtliches Verfahrensgrundrecht auf ein faires Verfahren abgeleitet.[551] Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählt dieses Grundrecht „zu den wesentlichen Grundsätzen

546 *Schulze-Fielitz*, in: *Bauer/Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz, 2013, Art. 19 GG, Rdnr. 34.

547 In diesem Zusammenhang sei auf Kap. 1 B. I. 2. b. verwiesen.

548 Im Vergleich zum deutschen Grundgesetz enthalten sowohl die EMRK als auch die GRC eine weitaus größere Zahl von ausdrücklich niedergelegten Verfahrensgrundrechten. Insbesondere die Verfahrensgarantien der EMRK sind vom anglo-amerikanischen Recht beeinflusst und um einiges detaillierter gefasst. Dementsprechend ist es nicht überraschend, dass die Verfahrensgarantien der EMRK Einfluss auf die Rechtsordnungen zahlreicher Vertragsstaaten hatten. Die Bedeutung dieser Verfahrensgarantien für die Rechtslage in Deutschland wurde jedoch lange Zeit unterschätzt, da die EMRK nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes gilt und infolgedessen nicht Teil des verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstabes ist. Dass die Rechtsschutzgewährleistungen der EMRK in letzter Zeit an Bedeutung gewinnen, liegt nicht nur daran, dass die Konvention den grundrechtlichen Maßstab des Unionsrechts mitbestimmt, sondern auch daran, dass der EuGH und der EGMR die einzigen Gerichte sind, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts am Maßstab der EMRK überprüfen. Vgl. auch die Entscheidung *Görgülü*, BVerfGE 111, 307, 324.

549 *Grabenwarter/Pabel*, in: *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, 2013, S. 648.

550 Vgl. ebd.

551 Vgl. *Dreier*, in: *Bauer/Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz, 2013, Art. 2 GG, Rdnr. 24.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eines rechtsstaatlichen Verfahrens […]."[552] Im Verhältnis zu den ausdrücklich verankerten Verfahrensgrundrechten ist das Recht auf ein faires Verfahren jedoch allgemeiner und wird durch jene im Wege der Spezialität verdrängt.[553] Demzufolge ist der durch die Rechtsprechung gewährte Anspruch auf ein faires Verfahren auf diejenigen Konstellationen beschränkt, die noch nicht durch spezielle Garantien abgedeckt sind.[554] Der Grundsatz gebietet über das Verfahrensgrundrecht aus Art. 103 GG hinaus, dass Gerichtsverfahren fair und mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten ausgestaltet werden.[555] Die Anforderungen an die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens sind abstrakt jedoch schwer zu erfassen.[556] Dies erkennt auch das Bundesverfassungsgericht: „Das Recht auf ein faires Verfahren als eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, das in der Verfassung nur zum Teil näher konkretisiert ist, enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Gebote und Verbote; es bedarf daher der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten."[557] Somit garantiert das Recht auf ein faires Verfahren im Strafprozess andere Rechte als im Zivilprozess, Verwaltungsprozess oder Sozialgerichtsprozess. Der konkrete Gewährleistungsinhalt des Grundsatzes ändert sich daher mit der Ausgestaltung des jeweiligen Gerichtsprozesses.[558]

Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergibt sich der Anspruch auf ein faires Verfahren im engeren Sinne als Gewährleistung rechtlichen Gehörs, was mit Art. 103 Abs. 1 GG korrespondiert.[559] Das Gebot verlangt, dass die Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit erhalten, sich zu dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu äußern und somit Einfluss auf das Gerichtsverfahren zu nehmen.[560] Der Einzelne muss vor einer Entscheidung über seine Rechte zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können.[561] Dies gewährleistet, dass niemand zum bloßen Objekt eines gerichtlichen

552 BVerfGE 101, 397, 404.
553 Lex specialis derogat legi generali, *Grabenwarter/Pabel*, in: *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, 2013, S. 684.
554 Ebd.
555 *Nolte*, Die Eigenart des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 2015, S. 175.
556 Ebd.
557 BVerfGE 57, 250, 274.
558 *Nolte*, Die Eigenart des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 2015, S. 176.
559 § 62 SGG enthält eine einfachgesetzliche Ausprägung des von der Verfassung garantierten Grundrechts auf rechtliches Gehör.
560 Vgl. BVerfGE 101, 106, 129; BVerfGE 98, 218, 263; BVerfGE 65, 227, 234; BVerfGE 64, 135, 144.
561 Vgl. BVerfGE 107, 395, 409.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verfahrens gemacht wird, was auch als Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Menschenwürde zu verstehen ist.[562] Konkret setzt sich der Anspruch auf rechtliches Gehör aus drei Komponenten zusammen: aus dem Recht auf Information,[563] dem Recht auf Äußerung[564] und der Pflicht des Gerichts zur Berücksichtigung von Anträgen und zur Begründung der Entscheidung.[565]

Einer der zentralen Bestandteile von Art. 6 Abs. 1 EMRK ist der Grundsatz der Waffengleichheit. Im deutschen Recht werden die meisten Gesichtspunkte des Gebotes der Waffengleichheit von dem durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör erfasst.[566] Darüber hinaus leitet das Bundesverfassungsgericht auch aus dem Zusammenspiel von Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtstaatsprinzip den Grundsatz der Chancen- bzw. Waffengleichheit ab,[567] der den durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz um ein Element der Gleichbehandlung ergänzt. Gemäß diesem Grundsatz müssen alle Verfahrensbeteiligten die gleiche Möglichkeit haben, Anträge zu stellen, sachliche und rechtliche Stellungnahmen abzugeben und Prozesshandlungen vorzunehmen.[568] Zwar hat das Bundesverfassungsgericht vor allem die „Waffengleichheit von Ankläger und Beschuldigtem" im Strafprozessrecht besonders betont,[569] der Grundsatz der Chancen- bzw. Waffengleichheit gilt

562 Vgl. BVerfGE 55, 1, 6; BVerfGE 63, 332, 337.

563 Das Recht über der Rechtshängigkeit zu erfahren, über Termine benachrichtigt zu werden, die Äußerungen der anderen Verfahrensbeteiligten und die Ergebnisse der Beweiserhebungen mitgeteilt zu bekommen sowie Akteneinsicht zu erhalten.

564 Gemeint ist hiermit das Recht, vor Gericht Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

565 *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2019, Art. 103 GG, Rdnr. 69.

566 *Grabenwarter/Pabel*, in: *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, 2013, S. 690.

567 Dieser Grundsatz wird sowohl in der deutschen Literatur als auch in der Rechtsprechung uneinheitlich sowohl als prozessuale „Waffengleichheit", als auch als prozessuale „Chancengleichheit" bezeichnet. Der Begriff der „Waffengleichheit" wird dabei deutlich häufiger verwendet. Dazu ausführlich *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 90. Um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird hier in Bezug auf die deutsche Konzeption die Bezeichnung Chancen- bzw. Waffengleichheit verwendet.

568 BVerfGE 74, 78, 95; BVerfGE 93, 213, 236; *Grabenwarter/Pabel*, in: *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, 2013, S. 690.

569 BVerfGE 38, 105, 111.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aber gleichermaßen auch in anderen Prozessen.[570] Dabei genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (wie auch des EGMR) nicht die bloß formale Gleichstellung der Verfahrensbeteiligten; vielmehr müssen auch faktisch vorhandene Ungleichheiten ausgeglichen werden, um Chancengleichheit hinsichtlich der Möglichkeiten zu erreichen, auf den Prozessverlauf Einfluss zu nehmen.[571] So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise mehrfach entschieden, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im sozialgerichtlichen Verfahren erforderlich sei und dass aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten der Grundsatz der Chancen- und Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten verletzt sei.[572] Zu berücksichtigen ist nämlich, dass dem Kläger im Sozialprozess rechtskundige und prozesserfahrene Vertreter einer Behörde gegenüberstehen. In einem solchen Fall wird ein vernünftiger Rechtssuchender regelmäßig einen Rechtsanwalt einschalten, wenn er nicht ausnahmsweise selbst über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um das Verfahren in jedem Stadium durch sachdienlichen Vortrag und Anträge effektiv in seinem Sinne beeinflussen zu können.[573] Denn die Aufklärungs- und Beratungspflicht eines Rechtsanwaltes geht über die Reichweite der Amtsermittlungspflicht des Richters hinaus.[574] Insbesondere kann der Anwalt verpflichtet sein, auch solche tatsächlichen Ermittlungen anzuregen und zu fördern, die für den Richter aufgrund des Beteiligtenvorbringens nicht veranlasst sind.[575]

Ferner leitet das Bundesverfassungsgericht aus Art. 3 Abs. 1 GG in der Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG das Gebot der Rechtsschutzgleichheit, das eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes zum Gegenstand hat und in Zusammenhang mit dem Gebot der Chancen- bzw. Waffengleichheit steht.[576] Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

570 Siehe für den Verwaltungsprozess BVerfGE 35, 263, 271; ebenfalls auch *Starck*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 3 Abs. 1 GG, Rdnr. 224.

571 *Starck*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 3 Abs. 1 GG, Rdnr. 224.

572 Vgl. BVerfG vom 22.6.2007, 1 BvR 681/07, Rdnr. 10 bei juris; BVerfG vom 6.5.2009, 1 BvR 439/08, Rdnr. 17 bei juris; BVerfG vom 24.3.2011, 1 BvR 1737/10, Rdnr. 18 bei juris.

573 Ebd.

574 Ebd.

575 Ebd.

576 Seit 1959 wird die Rechtsschutzgleichheit als Teil des Sozialstaatsprinzips betrachtet: BVerfGE 9, 124, 130 ff.; BVerfGE 10, 262, 270 ff.; BVerfGE 22, 83, 86;

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

richts ist es nach Sinn und Zweck staatlichen Rechtsschutzes, dass Bemittelten und Unbemittelten im gesamten Ablauf des Gerichtsverfahrens die Gelegenheit gegeben wird, gleichermaßen alles für die Entscheidung Erhebliche vorzutragen.[577]

c. Die Rolle des Sozialstaatsprinzips

Das Grundgesetz enthält keine sozialen Grundrechte.[578] „Der soziale Stolz"[579] des Grundgesetzes ist jedoch das Sozialstaatsprinzip, welches aus Art. 20 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 28. Abs. 1 Satz 1 GG hergeleitet wird. Der konkrete Gewährleistungsinhalt dieses Prinzips ist aber schwer festzumachen.[580] Es ist somit in erster Linie die Aufgabe des Gesetzgebers, soziale Ziele zu verwirklichen,[581] wobei ihm ein weiter Gestaltungsraum zukommt. Für die Verwaltung und die Gerichte enthalten die sozialen Ziele deshalb grundsätzlich keine konkreten Handlungsanweisungen, die ohne gesetzliche Grundlage umzusetzen wären.[582] Das Sozialstaatsprinzip enthält jedoch eine Auslegungshilfe für die Rechtsprechung sowohl bei der Auslegung des Grundgesetzes als auch bei der Anwendung der einfachen Gesetze.[583] Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip die schützende Rolle des Sozialgerichtsverfahren hervorgehoben: „Vor allem aber muss das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit dem materiellen Recht der Daseins-

---

BVerfGE 51, 296, 302; BVerfGE 56, 139, 143; BVerfGE 63, 380, 394 ff. Seit den 1990er Jahren übernahm in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG die Rolle des Sozialstaatsprinzips als Rechtsgrundlage für die Eröffnung eines grundsätzlich gleichen Zugangs. Für eine ausführliche Erklärung siehe *Schweigler*, SGb, 2017, S. 314, S. 314.

577 BVerfGE 9, 124, 137.

578 „Das Grundrecht verspricht nichts, was der Staat nicht halten kann," so *Steiner*, NZS, 2019, S. 1, S. 1. Dem deutschen Grundgesetz wird deshalb auch „ soziale Kälte" vorgeworfen; *Steiner*, NZS, 2019, S. 1, S. 3.

579 *Steiner*, NZS, 2019, S. 1, S. 1.

580 Damit steht „einer grundsätzlichen Gewißheit, was das soziale Staatsziel prinzipiell meint, eine große Ungewißheit gegenüber, was es konkret anordnet"; *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 51.

581 Das BVerfG vertritt diesbezüglich die Auffassung, das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates könne nur der Gesetzgeber tun, vgl. BVerfGE 1, 97, 105.

582 *Steiner*, NZS, 2019, S. 1, S. 3.

583 „Das Bekenntnis des GG zum Sozialstaat kann bei seiner Auslegung von entscheidender Bedeutung sein." BVerfGE 1, 97, 105.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vorsorge gesehen werden, dem es dient. Der Bedeutung dieses Rechts entsprechend, das zu den Fundamenten unserer sozialen Ordnung gehört, ist auch das seiner Durchsetzung dienende Recht - obwohl als Streitverfahren ausgebildet - vom Gesetzgeber in seiner gesamten Anlage von vornherein als Schutzrecht gedacht und gestaltet."[584]

4. Aufbau und Besetzung

a. Gerichtsaufbau

Nach § 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wird die Sozialgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig gegliedert. Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte sowie auf Bundesebene das Bundessozialgericht errichtet.[585] Die Sozialgerichte und Landesgerichte[586] fungieren dabei als Tatsachengerichte und das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz.[587]

b. Besetzung mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern

Die Sozialgerichte sind mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.[588] Letztere üben ihr Amt mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter aus. In der Kammer eines Sozialgerichts, die beispielsweise mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt ist, wurde

584 BVerfGE 9, 124, 133. „Obwohl die sozialstaatliche Prozessverantwortung der Sozialrechtsprechung besteht, sollen die Richter nicht dezisionäre Sozialpolitiker werden"; *Pitschas*, SGb, 1999, S. 383, S. 386.

585 § 2 SGG.

586 Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland 14 Landesgerichte und 69 Sozialgerichte. *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 2 SGG, Rdnr. 1.

587 Ebd., Rdnr. 2.

588 Dass die Sozialgerichte aus Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern bestehen, ist in § 3 SGG allgemein, in § 9 SGG für die Sozialgerichte, in § 30 Abs. 1 SGG für die Landessozialgerichte und in § 38 Abs. 2 SGG für das Bundessozialgericht bestimmt.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dadurch den ehrenamtlichen Richtern erhebliches Gewicht verliehen.[589] Die Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern ist vor allem geschichtlich begründet.[590] Dabei werden der heutigen Gestaltung durchaus Bedenken entgegengebracht, und gelegentlich wird erwogen, die Entscheidung alleine einem dafür besonders spezialisierten Berufsrichter zu überlassen.[591]

Die Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern wird in der deutschen Literatur häufig als Merkmal der Klägerfreundlichkeit eingestuft.[592] Dass das so nicht stimmt, zeigen folgende Überlegungen. In der Regel gehören zwar die sachkundigen Beisitzer zu einer bestimmten sozial definierten Gruppe, wie etwa „Versicherte" oder „Arbeitnehmer",[593] bei der Entscheidung stimmen sie aber nicht zwingend auch zugunsten der Arbeitnehmer oder Versicherten. Diese ehrenamtlichen Richter sind daher keine „Vertreter" des Klägers, sondern neutrale Richter. Aufgrund ihrer praktischen Erfahrung kontrollieren die ehrenamtlichen Richter vielmehr, inwieweit die von der Volksvertretung erlassenen Gesetze mit dem ergehenden Urteilsspruch im Einklang stehen.[594] In der Literatur wird als Konsequenz häufig angenommen, dass die Beteiligung ehrenamtlicher Richter zu einer größeren Akzeptanz[595] der gerichtlichen Entscheidung bei den Verfahrensbeteiligten und damit zu einer Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Arbeit der Sozialgerichte führe.[596]

Akzeptanz beschreibt eine innerliche und freiwillige Einstellung zu einer Entscheidung.[597] Sie kann sich bereits durch passives Hinnehmen der Entscheidung manifestieren und bis hin zu deren aktiver Unterstüt-

589 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 3 SGG, Rdnr. 3.

590 Zu rechtsgeschichtlichen Aspekten vgl. *Köhler*, ZFSH/SGB, 2009, S. 269 ff.; *Eichenhofer*, SGb, 2005, S. 313, S. 314.

591 Vgl. *Bader/Hohmann/Klein*, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, 2012, S. 6; vgl. *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 452.

592 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 55.

593 Das ist sowohl in Deutschland gem. § 3 SGG, als auch in Slowenien gem. Art. 14 ZDSS-1 und in Österreich gem. § 11 ASGG der Fall.

594 Weiterführend dazu *Eichenhofer*, SGb, 2005, S. 313, S. 318.

595 Akzeptanz kann sich auf das konkrete Ergebnis beziehen (Ergebnisakzeptanz) oder auf das Verfahren selbst (Verfahrensakzeptanz), vgl. *Zeccola*, DÖV, 2019, S. 100, S. 105. Kritisch zur „Akzeptanzlehre" *Röken*, DÖV, 1989, S. 54 ff.

596 *Eichenhofer*, SGb, 2005, S. 313, S. 319; *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 3 SGG, Rdnr. 2; *Brand/Fleck/Scheer*, Soziale Sicherheit, 2004, S. 25, S. 28.

597 *Langenbach*, Der Anhörungseffekt, 2017, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zung reichen.[598] Akzeptanz unterscheidet sich also maßgeblich von extern erzwungener, durch Drohung mit Sanktionen erwirkter Annahme einer Entscheidung. Eine Verbesserung der Akzeptanz verfolgt vor allem die Sicherung des Rechtsfriedens, die demokratische Legitimation der Konfliktlösungen durch die Gerichte und gegebenenfalls auch die Verkürzung von Gerichtsverfahren, die sich nämlich dann abzeichnet, wenn die Beteiligten die Entscheidung akzeptieren und keine Rechtsmittel mehr einlegen.[599] Akzeptanz kann durch verschiedene Faktoren begünstigt werden.[600] Die durchaus plausible Behauptung, dass die Beteiligung ehrenamtlicher Richter zu einer größeren Verfahrens- und Ergebnisakzeptanz führt, sollte deshalb im Rahmen einer empirischen Untersuchung überprüft werden.[601] Aber selbst wenn diese Annahme zutrifft, handelt es sich dabei immer noch nicht um einen Ausdruck des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit. Die subjektive Befriedigung des Klägers wird nicht als Teil der Klägerfreundlichkeit betrachtet.

5. Sachliche Zuständigkeit

Die Sozialgerichte sind Verwaltungsgerichte in weiterem Sinne und entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art,[602] die den Sozialgerichten durch § 51 SGG zugewiesen sind.[603]

---

598 Ebd.; Akzeptanz ist demnach als „williger Gehorsam" zu betrachten, vgl. *Würtenberger*, Die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen, 2000, S. 66.

599 *Würtenberger*, Die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen, 2000, S. 68 ff.

600 Für eine ausführliche Erläuterung zu akzeptanzbildenden Faktoren *Hill*, JZ, 1988, S. 377, S. 378 ff; zu Gründen für Akzeptanz aus soziologischer Perspektive *Vollmer*, Zeitschrift für Soziologie, 1996, S. 147, S. 148.

601 Allgemein zu Soziologie im Gerichtssaal, vgl. *Raiser*, Beiträge zur Rechtssoziologie, 2011. Zu ehrenamtlichen Richtern an den allgemeinen Verwaltungsgerichten liegen in Deutschland bereits empirische Untersuchungen vor. Siehe z. B. *Schiffmann*, Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1974; sowie die jüngere Untersuchung von *Baderschneider*, Der Bürger als Richter: eine empirische Untersuchung des ehrenamtlichen Richters an den allgemeinen Verwaltungsgerichten, 2010.

602 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 1 SGG, Rdnr. 1. Auch die Finanzgerichtsbarkeit wird neben der Sozialgerichtsbarkeit als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit eingestuft.

603 Die Sozialgerichte sind auch für einige privatrechtliche Streitigkeiten zuständig. Sie entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenkasse nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die genannte sachliche Zuständig-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sie entscheiden damit im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeiten offen steht.[604] In die Zuständigkeit der Sozialgerichte fallen vor allem öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung; dies betrifft sowohl Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,[605] als auch solche der gesetzlichen Krankenversicherung[606] und Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung.[607] Ferner entscheiden die Sozialgerichte über Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit[608] und in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende[609] sowie in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.[610] Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind weiter für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten bezüglich der Kriegsopferfürsorge zuständig.[611] In die Zuständigkeit der Sozialgerichte fällt zudem die Feststellung von Behinderungen und deren Grad sowie weiterer sozialrechtlich relevanter gesundheitlicher Merkmale. Nach § 51 Nr. 10 SGG entscheiden die Sozialgerichte außerdem über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die durch Gesetz der Sozialrechtsweg eröffnet ist.[612] Darunter fallen u. a. Streitigkeiten über Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)[613] sowie Elterngeld, bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeseltern-

---

keit beruht auf dem Sachzusammenhang mit der gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung; vgl. *Kummer*, in: *Axel/Becker/Ruland* (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 2018, § 12, Rdnr. 32. Über Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung entscheiden die Sozialgerichte auch aufgrund des Interesses an einer einheitlichen Auslegung der dort geregelten Vorschriften, *Wollenschläger*, in: *Krasney/Gitter/Schulin u. a.* (Hrsg.), Festschrift für Otto Ernst Krasney, 1997, S. 757 ff.

604 Dazu gibt es nur wenige Ausnahmen, denen gemäß in erster Instanz die Landessozialgerichte bzw. das Bundessozialgericht entscheiden.

605 § 51 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

606 § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

607 § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

608 § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG.

609 § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG.

610 § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG.

611 § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG.

612 Dabei muss es sich um Bundesgesetze handeln. *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 51 SGG, Rdnr. 38.

613 § 15 BKGG. Hierunter fallen der Kindergeldzuschlag nach § 6a BKGG sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b BKGG. Wenn das Kindergeld

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

geld- und Elternzeitgesetz (BEEG).[614] Schließlich entscheiden die Sozialgerichte über Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen.[615]

Für die der Sozialgerichtsbarkeit nicht ausdrücklich zugeordneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art ist der Rechtsweg zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet.[616] Dementsprechend sind insbesondere für die Streitigkeiten über Jugendhilfe,[617] Kriegsopferfürsorge,[618] Schwerbehindertenfürsorge,[619] Ausbildungsförderung[620] und Wohngeld[621] die Verwaltungsgerichte zuständig,[622] obwohl es sich dabei ebenfalls um bedeutsame Bereiche des materiellen Sozialrechts handelt. Forderungen, die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auf die gesamte im SGB kodifizierte Rechtsmaterie auszudehnen, sind so alt wie das SGG selbst.[623] Denn einerseits sind Bereiche des Sozialrechts dem Rechtsweg zu den Sozialgerichten entzogen, anderseits sind den Sozialgerichten Angelegenheiten zugewiesen, die zum materiellen Sozialrecht nur einen sehr losen Bezug aufweisen.[624] Diese unsystematische Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist vor allem historischen Gründen geschuldet.[625] Eine Ergänzung des § 51 Abs. 1 SGG um eine Zuweisung aller Streitigkeiten mit Bezug zur Rechtsmaterie des SGB an die Sozialgerichtsbarkeit wäre durchaus wünschenswert.[626] Eine Systemgeschlossenheit der Rechtswegzuweisungen, eine Vermeidung von Kompetenzkonflikten und damit auch eine Überschaubarkeit des Rechtswegs für die Rechtssuchenden und eine An-

---

auf steuerrechtlicher Grundlage gewährt wird, sind gem. §§ 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) die Finanzgerichte zuständig.

614 Gem. § 13 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist der Sozialrechtsweg für Streitigkeiten nach §§ 1 bis 12 BEEG eröffnet.

615 § 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG.

616 § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

617 Zur Jugendhilfe zählen alle Streitigkeiten nach dem SGB VIII.

618 Streitigkeiten aus dem Vollzug von §§ 25 bis 27j BVG und § 85 SVG, § 50 Abs. 1 ZDG, sowie in Fällen von Impfschäden gem. § 60 IfSG und in anderen Angelegenheiten, in denen in entsprechender Weise Versorgung zu leisten ist.

619 Streitigkeiten aus dem Vollzug des SGB XI, soweit der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist und nicht § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG einschlägig ist.

620 Streitigkeiten über die Leistungen nach dem BAföG.

621 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 142.

622 Vgl. § 188 VwGO.

623 *Waibel*, SGb, 2005, S. 215, S. 219.

624 Zum Beispiel Streitigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG.

625 *Waibel*, SGb, 2005, S. 215, S. 219.

626 Ebd., S. 228.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wendung einheitlicher Grundsätze in allen sozialrechtlichen Streitigkeiten könnten mit dieser Zuweisung gewährleistet werden.[627] Im Rahmen dieser Arbeit sollen jedoch nur solche sozialrechtliche Streitigkeiten behandelt werden, die auch unter die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte fallen.

6. Prozessregelungen

Das Sozialgerichtsgesetz enthält teilweise eigene Verfahrensregeln und erklärt, soweit dies nicht der Fall ist, gem. § 202 SGG das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung für anwendbar. In solchen Fällen sind die Normen der ZPO und GVG entsprechend anzuwenden. Die entsprechende Anwendung ist eine Anpassung des Regelungsgehalts der herangezogenen Bestimmungen an die Besonderheiten sozialrechtlicher Streitigkeiten, soweit es Sinn und Zweck des Verfahrens erfordern.[628] Eine entsprechende Anwendung ist dann ausgeschlossen, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahren dies ausschließen.[629] Dabei kommt nicht jede Verschiedenheit in Betracht; vielmehr muss es sich um eine grundlegende Differenz handeln.[630] Grundsätzliche Unterschiede bestehen beispielsweise im Bereich der Sachverhaltsfeststellung, wo nach dem Sozialgerichtsgesetz der Amtsermittlungsgrundsatz gilt,[631] während in Verfahren nach der Zivilprozessordnung der Beibringungsgrundsatz Anwendung findet.[632] Nicht anwendbar sind zum Beispiel solche Verfahrensbestimmungen der ZPO, die das Bestehen von Darlegungs- und

627 Vgl. ebd., S. 219 ff.
628 *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 202, Rdnr. 2.
629 § 202 SGG.
630 *Engel-Boland*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 202 SGG, Rdnr. 9.
631 § 103 SGG. Ausführlich zum Amtsermittlungsgrundsatz siehe Kap. 2 C. II. 1. a.
632 *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 202, Rdnr. 3; ebenso *Ruppelt*, in *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 202 SGG, Rdnr. 5, und *Engel-Boland*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 202 SGG, Rdnr. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Beweislasten voraussetzen.[633] Mit § 202 SGG vergleichbare Verfahrensregelungen finden sich sowohl in der VwGO als auch in der FGO.[634]

II. Grundlagen des sozialrechtlichen Rechtsschutzes in Slowenien

1. Historische Hintergründe

Im Jahr 1922, während des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (slowen. *Kraljevina Srbov, Hrvatov in Slovencev*, SHS),[635] wurde das Arbeitnehmer-Versicherungsgesetz (slowen. *Zakon o zavarovanju delavcev*, ZZD) eingeführt. Auf dessen Grundlage wurden die besonderen Gerichte der Arbeitnehmerversicherung (slowen. *sodišča delavskega zavarovanja*) begründet.[636] Diese Gerichte wurden vom Träger der Sozialversicherung und nicht vom Staat finanziert.[637] In Art. 159 bis Art. 177 ZZD war das Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten geregelt. In erster Instanz entschieden die Gerichte der Arbeitsnehmerversicherung, für Berufungen war der Oberste Gerichtshof der Arbeitnehmerversicherung (slowen. *Vrhovno sodišče delovskega zavarovanja*) in Zagreb zuständig.[638] Eine Berufung war jedoch nur bei erheblichen Verstößen gegen die Verfahrensregeln oder bei falscher Anwendung des materiellen Rechts möglich. Die Verfahrensordnung erlaubte auch die mündliche Erhebung der Berufung.[639] Das Gericht wies unvollständige Anträge nicht zurück, sondern forderte den Rechtssu-

---

633 Siehe z. B. § 138 Abs. 3 ZPO, § 288 ZPO und §§ 330 ff. ZPO oder § 399 ZPO, vgl. auch *Engel-Boland*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 202 SGG, Rdnr. 10.

634 Vgl. § 173 VwGO und § 155 FGO.

635 Vom 29. Oktober bis zum 1. Dezember 1918 bestand für eine kurze Zeit ein gemeinsamer Staat der Slowenen, Kroaten und Serben. Im selben Jahr entstand das Königreich Serbien, Kroatien und Slowenien durch die Zusammenführung mit dem Königreich Serbien. Durch einen Staatsstreich erhielt König Alexander I. im Jahr 1929 diktatorische Befugnisse, und der offizielle Name des Staates wurde im Zuge einer Verfassungsreform in Königreich Jugoslawien geändert. Vgl. *Štih/Simoniti/Vodopivec*, Slovenska Zgodovina (Slowenische Geschichte), 2008, S. 332.

636 Unter diesen wurde Beamten, Bergleuten und Gefangenen mit eigener Versicherung und mit Streitbeilegungsverfahren eine Ausnahme gewährt; *Kresal Šoltes*, Prispevki za novejšo zgodovino, 2006, S. 183, S. 185.

637 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 19.

638 *Kresal Šoltes*, Prispevki za novejšo zgodovino, 2006, S. 183, S. 185.

639 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

chenden zu den fälligen Ergänzungen auf und konnte die Beweisaufnahme von Amts wegen durchführen.[640] Die Kosten wurden grundsätzlich vom Sozialversicherungsträger übernommen.[641] Es war zudem ausdrücklich verboten, dass ein Arzt, der bereits am Vorverfahren teilgenommen hatte, in das Gerichtsverfahren einbezogen wurde.[642] Es handelt sich um prozessuale Vorschriften, die den Zugang für die rechtsuchenden Parteien erleichtert und die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten gewährleistet haben.

Später, im Rahmen der Sozialistischen Republik Slowenien,[643] waren für sozialrechtliche Streitigkeiten zwei Verfahren vorgesehen. Ab dem Jahr 1975 wurden die allgemeinen Gerichte der assoziierten Arbeiterschaft (slowen. *splošna sodišča združenega dela*) begründet.[644] Im Jahr 1977 wurde ein Sondergericht für die assoziierte Arbeiterschaft zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich der Renten- und Invaliditätsversicherung, der Arbeitslosen- und Altersversicherung der Landwirte sowie der Krankenversicherung eingerichtet.[645] Für das Verfahren vor den Gerichten der assoziierten Arbeiterschaft existierten nur wenige Verfahrensbestimmungen.[646] Dennoch wurden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung nur dann angewandt, wenn sie auf die konkrete Art der Streitigkeit passten. Es kam deshalb nicht selten vor, dass für das Verfahren vor den Gerichten der assoziierten Arbeiterschaft zwar keine Verfahrensbestimmungen vorhanden waren, die

640 Ebd.

641 Ebd., S. 189; *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 83.

642 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 18.

643 Die Sozialistische Republik Slowenien war eine der Republiken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

644 Auf der Grundlage der Verfassung von 1974 gab es zwei Arten von Gerichten. Die ordentlichen Gerichte waren Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Die Gerichte der Selbstverwaltung (slowen. *samoupravna sodišča*) entschieden über Streitigkeiten aus sozioökonomischen und selbstverwalteten Beziehungen und hatten unterschiedliche Formen. Hierunter fielen z. B. die Gerichte der assoziierten Arbeiterschaft, die Schiedsgerichte und die Schlichtungsräte. Vgl. *Melik*, Delovanje in dediščina sodišča združenega dela pokojninskega in invalidskega zavarovanja ter starostnega zavarovanja kmetov v SR Sloveniji (Tätigkeit und Erbe des Gerichts für die assoziierte Arbeit der Renten- und Invaliditätsversicherung und der Altersversicherung der Landwirte in der Sozialistischen Republik Slowenien), 2003, S. 255.

645 Ebd., S. 257.

646 *Cvetko*, Podjetje in delo, 1994, S. 290, S. 298.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zivilprozessordnung aber ebenfalls nicht angewandt werden konnte, was in der Praxis zu erheblichen Problemen führte.[647]

Sozialrechtliche Streitigkeiten, für welche die Gerichte der assoziierten Arbeiterschaft nicht zuständig waren, wurden hingegen im Verwaltungsprozess vor dem Obersten Gerichtshof [648] entschieden. Es handelt sich dabei um die Ansprüche bezüglich Stipendiums für Ausbildung und Studium, Familienleistungen und Sozialhilfe.[649] Ab dem Jahr 1991 war der Oberste Gerichtshof im Verwaltungsprozess auch für Fälle in den Bereichen Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung zuständig.[650] Die Besonderheit des damaligen Verwaltungsprozesses war der sehr weit gefasste Kreis möglicher Kläger.[651] Ein Verwaltungsakt konnte nämlich von verschiedenen Organisationen des sozialistischen Systems angefochten werden. Der Hintergrund dieser vielfältigen Anfechtbarkeit war, dass der Verwaltungsprozess stärker auf den Schutz des objektiven Rechts ausgerichtet war als auf den Schutz subjektiver Rechte.[652]

Eigene Arbeits- und Sozialgerichte wurden erst im Jahr 1994 begründet, womit die getrennte Zuständigkeit zweier verschiedener Gerichte beendet war.[653] Hierbei beschloss der Gesetzgeber auch, angesichts der auf das bekannte Regelungsvakuum zurückzuführenden Probleme bei Verfahren vor den Gerichten der assoziierten Arbeiterschaft eine besondere Verfah-

---

647 Vgl. *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 84; ebenso *Wedam Lukić*, Pravna Praksa, 1994, S. 398, S. 400.

648 Im Verwaltungsverfahren wird durch einstufige Entscheidung vor dem Obersten Gerichtshof entschieden. Die Berufung war nur in den gesetzlich festgelegten Fällen möglich, dazu ausführlich *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 21 ff.

649 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 11. Mehr zur Verwaltungsgerichtsbarkeit der Sozialistischen Republik Slowenien *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 21 ff.

650 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 11.

651 Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten (slowen. *Zakon o upravnih sporih*), Ur. l. SFRJ, Nr. 4/77.

652 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 21.

653 *Cvetko*, Podjetje in delo, 1994, S. 290, S. 290.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rensordnung einzuführen.[654] Zuvor war zudem diskutiert worden, ob eine besondere Sozialgerichtsbarkeit nach deutschem Vorbild eingeführt werden sollte.[655] Nicht zuletzt, weil sozialrechtlichen Streitigkeiten ebenfalls ein Vorverfahren vorausgeht, war darüber hinaus die Möglichkeit erwogen worden, ob diese nicht ganz dem Verwaltungsgericht zugeordnet werden sollten.[656] Bis 1994 entschied das Verwaltungsgericht allerdings nur über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes und konnte den Sachverhalt nur in Ausnahmefällen feststellen. Da aber der Gesetzgeber für sozialrechtliche Streitigkeiten nicht zuletzt aufgrund der Komplexität des materiellen Sozialrechts und der besonderen Klägerklientel spezialisierte Gerichte mit breiteren Prüfungsbefugnissen bevorzugte, entschied er sich gegen die Zuordnung sozialrechtlicher Streitigkeiten zum allgemeinen Verwaltungsprozess.[657] Beschlossen wurde schließlich aufgrund der schon bei den Gerichten der assoziierten Arbeiterschaft bestehenden Verknüpfung von Sozial- und Arbeitsrecht, eine gemeinsame Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu gründen.[658]

2. Das Vorverfahren

a. Das Sozialverwaltungsverfahren

Das slowenische Rechtssystem kennt keine gesetzliche Definition des Begriffs Verwaltungsakt (slowen. *upravna odločba*).[659] Gemeinhin versteht man unter dem Begriff Verwaltungsakt aber eine Handlung der Verwaltung, aus der auf eine Entscheidung über das Recht oder die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person in einer Verwaltungssache geschlossen werden kann.[660] Das slowenische System kennt kein einheitlich geregeltes Sozialverwaltungsverfahren, wie es etwa im deutschen SGB X

654 Ebd., S. 291.
655 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 11.
656 *Cvetko*, Podjetje in delo, 1994, S. 290, S. 290.
657 Vgl. ebd., S. 291; vgl. auch *Kresal Šoltes*, Delavci in delodajalci, 2002, S. 441, S. 456.
658 *Sovdat*, Pravna Praksa, 1992, S. 6, S. 8.
659 *Kerševan/Androjna/Bugarič u. a.*, Upravno procesno pravo (Slowenisches Verwaltungsprozessrecht), 2017, S. 380.
660 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

verankert ist. In Slowenien enthalten die materiellen Gesetze über Sozialversicherung, Familienleistungen und Sozialförderung einzelne spezielle Verfahrensvorschriften sowohl in Bezug auf das Erlassen des Verwaltungsakts als auch später für das Widerspruchsverfahren.[661] In allen anderen Fällen ist das allgemeine Verwaltungsverfahren anzuwenden.[662]

Die speziellen Verfahrensvorschriften, die in verschiedene materielle Gesetze aufgesplittert sind, unterscheiden sich aufgrund des jeweiligen Sozialbereichs. So gilt zum Beispiel für den Erlass eines Verwaltungsaktes mit Bezug auf Renten- oder Invaliditätssachen, bei denen es notwendig ist, vorab ein Gutachten einzuholen bzw. die Koordinierungsregeln eines internationalen Abkommens oder europäische Vorschriften anzuwenden, eine längere Frist.[663] Es gibt noch mehrere Sonderregelungen, die hier jedoch nicht detailliert dargelegt werden können. Es lässt sich aber allgemein festhalten, dass das Sozialverwaltungsverfahren grundsätzlich gebührenfrei ist und die Kosten für Sachverständige unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens vom Sozialleistungsträger übernommen werden.[664] Allerdings wurde die Aufsplitterung der Verfahrensregeln in verschiedene Gesetze kritisiert, die zu Unübersichtlichkeit führt und insbesondere Laien den Zugang zu Sozialleistungen erschweren kann.[665] Nicht zuletzt deshalb hat unter anderem *Strban* dafür plädiert, das Sozialverwaltungsverfahren einheitlich zu regeln, um ein übersichtliches und einheitliches System der Verfahrensregeln zu schaffen und das Verhältnis zum allgemeinen Verwal-

---

661 Spezielle Verfahrensvorschriften sind z. B. in den Art. 170 bis Art. 177 des Gesetzes über die Renten- und Invaliditätsversicherung (slowen. *Zakon o pokojninskem in invalidskem zavarovanju*, ZPIZ-2) und in den Art. 80 bis 85 des Gesundheits- und Krankenversicherungsgesetzes (slowen. *Zakon o zdravstvenem varstu in zdravstvenem zavarovanju*, ZZVZZ) geregelt; spezielle Vorschriften enthalten zudem auch die Art. 56 bis 61 und die Art. 87 bis 97 des Gesetzes über Elternschutz und Familienleistungen (slowen. *Zakon o starševskem varstvu in družinskih prejemkih*, ZSDP-1) sowie die Art. 18č bis Art. 18f und Art. 81 bis Art. 96 des Sozialförderungsgesetzes (slowen. *Zakon o socialnem varstvu*, ZSV) und die Art. 20 bis 22 des Personen-Assistenzgesetzes (slowen. *Zakon o osebni asistenci*, ZOA); dasselbe gilt für die Art. 112 bis 120 des Gesetzes zur Regulierung des Arbeitsmarktes (slowen. *Zakon o urejanju trga dela*, ZUTD) und die Art. 34 bis Art. 45 des Gesetzes über die Ausübung der Rechte auf öffentliche Gelder (slowen. *Zakon o uveljavljanju pravic iz javnih sredstev*, ZUPJS).

662 Slowen. *Zakon o splošnem upravnem postopku*, ZUP.

663 Vgl. Art. 174 Abs. 4 ZPIZ-2.

664 *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 77.

665 Ebd., S. 70.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tungsverfahren klarer zu definieren, was letztendlich zur Rechtssicherheit beitragen würde.[666]

b. Das Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren (slowen. *pritožbeni postopek*) ist nach Art. 25 der slowenischen Verfassung durchzuführen.[667] Es handelt sich um eine Prozessvoraussetzung, die von den Sozialgerichten stets von Amts wegen zu beachten ist.[668] Wie in Deutschland sind auch in Slowenien Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens der Rechtsschutz des Widerspruchsführers, die Entlastung der Gerichte und die Selbstkontrolle der Verwaltung.[669]

3. Verfassungsrechtliche Garantien des gerichtlichen Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Streitigkeiten

Die Verfassung der Republik Slowenien (slowen. *Ustava Republike Slovenije*, URS) wurde am 23. Dezember 1991 verabschiedet, nachdem Slowenien aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ausgetreten war und sich zu einem unabhängigen Staat erklärt hatte.[670] Die Verabschiedung der Verfassung der Republik Slowenien markierte einen politischen und wirtschaftlichen Bruch mit dem sozialistischen System.[671] Im Gegensatz zur früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien war die Republik Slowenien damit zu einer demokratischen Republik geworden.[672] Mit der Verfassung wurden erstmals die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt getrennt.[673]

---

666 Ebd.
667 Ebd., S. 79, ebenso *Kresal/Kresal Šoltes/Strban*, Social Security Law in Slovenia, 2012, S. 217.
668 Art. 63 Abs. 2 ZDSS-1.
669 Vgl. *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 79.
670 Zum Prozess der Auflösung Jugoslawiens und zum daraus resultierenden Bürgerkrieg siehe *Silber/Little*, The Death of Yugoslavia, 1996.
671 Für eine ausführliche Erläuterung siehe *Pleskovič/Sachs*, in: *Blanchard/Froot/Sachs* (Hrsg.), The Transition in Eastern Europe, 1994, S. 191 ff.
672 Art. 1 URS.
673 Art. 2 URS.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Verfassung enthält mehrere Vorgaben, welche die Rechtsprechung betreffen: die Unabhängigkeit der Richter,[674] die Beteiligung der Bürger an der Ausübung der Justizgewalt,[675] die Dauer des Richteramtes,[676] die Wahl der Richter,[677] die Zusammensetzung des Richterrates,[678] die Beendigung des Richteramtes und die Enthebung vom Richteramt,[679] die Unvereinbarkeit des Richteramtes mit anderweitigen Tätigkeiten in einer der anderen Gewalten[680] und die Immunität der Richter.[681] Die Verfassung bestimmt zudem noch, dass der Oberste Gerichtshof (slowen. *Vrhovno sodišče*) das höchste Gericht im Staat ist.[682] Im Übrigen sind die Zuständigkeit und die Organisation der Gerichtsbarkeiten dem Gesetzgeber überlassen.[683]

Das Slowenische Rechtssystem kennt auch das Verfassungsgericht (slowen. *Ustavno sodišče*, USRS). Seine Zuständigkeiten, die Aufgaben, das

674 Gem. Art. 125 URS sind die Richter in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur an die Verfassung und an das Gesetz gebunden.

675 Gem. Art. 128 URS regelt der Gesetzgeber die Fälle und Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Staatsbürger an der Ausübung der richterlichen Gewalt.

676 Gem. Art. 129 URS ist das Richteramt unbefristet. Durch Gesetz werden die Altersgrenze und andere Voraussetzungen für die Wahl geregelt.

677 Gem. Art. 130 URS werden die Richter von der Staatsversammlung auf Vorschlag des Richterrates gewählt.

678 Gem. Art. 131 URS setzt sich der Richterrat aus elf Mitgliedern zusammen. Fünf von ihnen werden von der Staatsversammlung auf Vorschlag des Staatspräsidenten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaft, der Anwälte und anderer Juristen gewählt. Sechs Mitglieder wählen die Richter, die ein unbefristetes Richteramt ausüben, aus ihren Reihen.

679 Gem. Art. 132 URS endet das Richteramt mit dem Eintritt der gesetzlich festgelegten Gründe. Falls ein Richter in Ausübung seines Richteramtes gegen die Verfassung verstößt oder eine grobe Gesetzesverletzung begeht, kann die Staatsversammlung auf Antrag des Richterrates den Richter seines Amtes entheben. Im Falle einer durch Missbrauch des Richteramtes vorsätzlich begangenen und durch rechtskräftiges Urteil festgestellten strafbaren Handlung muss der Richter von der Staatsversammlung seines Amtes enthoben werden.

680 Gem. Art. 133 URS ist das Richteramt unvereinbar mit Ämtern in anderen Staatsorganen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Organen der politischen Parteien sowie mit anderen gesetzlich festgelegten Ämtern und Tätigkeiten.

681 Gem. Art. 134 URS kann niemand in Ausübung des Richteramtes für die bei der Urteilsfindung vertretene Ansicht verantwortlich gemacht werden. Falls ein Richter der Begehung einer strafbaren Handlung in Ausübung seines Richteramtes verdächtigt wird, kann er ohne Zustimmung der Staatsversammlung weder verhaftet noch darf gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet werden.

682 Art. 127 URS.

683 Art. 126 Abs. 1 URS.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verfahren vor dem Verfassungsgericht, die Zusammensetzung und Wahl der Verfassungsrichter, ihrer vorzeitige Amtserhebung, ihre Amtsdauer und Immunität sind in Art. 160 bis einschließlich Art. 167 der Verfassung geregelt.[684]

Internationale Vorgaben, insbesondere die EMRK, haben sowohl die Entstehung der slowenischen Verfassung als auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts maßgeblich geprägt. Die EMRK hat die Entstehung der Verfassung, namentlich den Teil der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wesentlich bestimmt, was für einen neu geformten ehemaligen sozialistischen Staat nicht überraschend ist, da die rechtliche Konzeption der Menschenrechte dem damaligen sozialistischen System fremd war.[685] Der heutige slowenische Verfassungsgerichtshof beruft sich auf die EMRK und die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg, wenn diese einen höheren Standard der Menschenrechte gewährleisten als die slowenische Verfassung. Denn nach Art. 15 Abs. 5 URS dürfen die Menschenrechte nicht durch die Verfassung eingeschränkt werden.[686] Im Folgenden sollen für sozialrechtlichen Streitigketien relevante Grundsätze rekapituliert werden.

a. Art. 22 URS: Das Recht auf gleichen Schutz der Rechte im Gerichtsverfahren

Ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf gleichen Schutz der Rechte im Gerichtsverfahren bedeutet, dass jede Verfahrenspartei die Möglichkeit haben muss, ihre Sicht des zu verhandelnden Falles einschließlich der hierfür nötigen Beweise unter Bedingungen darzulegen, die sie gegenüber der anderen Verfahrenspartei nicht in eine schlechtere Position bringen.[687] Gefordert ist mithin die prozessuale Waffengleichheit (slowen. *enakost*

684 Die offizielle deutsche Übersetzung des gesamten Textes der Verfassung der Republik Slowenien ist unter https://www.us-rs.si/media/vollstandiger.text.der.verfassung.pdf abzurufen (Stand: 31.3.2021).

685 Vgl. *Ribičič*, Revus, 2004, S. 69, S. 72.

686 Gem. Art. 15 Abs. 5 URS dürfen keine Menschenrechte und keine Grundfreiheiten, welche durch die in Slowenien geltenden Rechtsvorschriften geregelt sind, mit der Behauptung eingeschränkt werden, dass diese Verfassung sie nicht oder nur in geringerem Umfang anerkennt.

687 *Nerad*, Constitutional Court of the Republic of Slovenia, 2016, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

orožij), welche die Gleichstellung der Verfahrensbeteiligten sicherstellt.[688] Insbesondere in sozialrechtlichen Streitigkeiten hat der EGMR mit der Entscheidung *Korošec* aus dem Jahr 2016 eine langjährige, umstrittene Gerichtspraxis in Slowenien aufgebrochen.[689] Diese Entscheidung hat die Rechtsprechung des slowenischen Verfassungsgerichts in den letzten Jahren weiterhin maßgeblich geprägt.[690] Das Verfassungsgericht hat beispielsweise daraufhin entschieden, dass die Gutachten von Sachverständigen der Invaliditätskommision der Anstalt für Renten- und Invalidenversicherung nicht als Urkundenbeweis nach Art. 224 Zivilprozessordnung (slowen. *Zakon o pravdnem postopku*, ZPP) betrachtet werden dürfen und infolgedessen ein Waffenungleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten bestätigt.[691] Auch in einer zweiten, späteren Entscheidung befasste sich das Verfassungsgericht wieder mit dieser Problematik.[692] Hier wollte ein Rechtssuchender einen unabhängigen Sachverständigen vor Gericht hinzuziehen, das erkennende Gericht zog aber nur denselben Sachverständigen hinzu, der bereits im Widerspruchsverfahren vor der Anstalt für Renten- und Invalidenversicherung ein für den Rechtssuchenden nachteiliges Gutachten erstellt hatte. Das Verfassungsgerichtshof bestätigte auch in diesem sozialrechtlichen Streitfall ein Waffenungleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten.

b. Art. 23 URS: Das Recht auf gerichtlichem Rechtsschutz

In Art. 23 der Verfassung wird das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet. Demgemäß „hat jedermann das Recht, dass ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht über seine Rechte und Pflichten sowie über die gegen ihn erhobenen Anklagen ohne unnötigen Aufschub entscheidet".[693] Die Fassung dieses Artikels ist stark

688 Siehe insb. USRS Up 39/95 vom 16. Januar 1997, und auch USRS U-I-60/03 vom 4. Dezember 2003.
689 EGMR, Beschwerde Nr. 77212/12, Urt. vom 8. Januar 2016, § 48 – *Korošec/Slowenien*. Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 1 B. I. 4. c.
690 *Korpič Horvat*, Delavci in delodajalci, 2018, S. 453 ff.
691 USRS Up-233/15 vom 19. Oktober 2017.
692 USRS Up-454/15 vom 20. Dezember 2017.
693 Offizielle deutsche Übersetzung von Art. 23 Abs. 1 URS. Abrufbar unter https://www.us-rs.si/media/vollstandiger.text.der.verfassung.pdf (Stand: 31.3.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

von Art. 6 Abs. 1 EMRK beeinflusst.[694] Gestützt auf Art. 13 EMRK gewährleistet zudem Art. 25 der slowenischen Verfassung explizit gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Handlungen der Verwaltungsorgane und der Träger öffentlicher Gewalt.[695] Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht die ständige Rechtsprechung des EGMR zitiert und betont, dass Rechtsmittel nicht nur theoretisch verfügbar, sondern auch effektiv sein müssen.[696]

c. Art. 2 URS: Der Sozialstaat

Ende des 20. Jahrhunderts haben sich viele neu gegründete Demokratien vor allem in Osteuropa zu Sozialstaaten (u. a. Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Russische Föderation) oder zu Staaten, die auf dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit basieren (u. a. Serbien, Montenegro und Polen), erklärt und ein Kapitel ihrer Verfassung den sozialen Rechten gewidmet.[697] In Art. 2 URS ist beispielsweise daher Folgendes niedergelegt: „Slowenien ist ein Rechts- und Sozialstaat." Was unter Sozialstaat zu verstehen ist, wird in der Verfassung in Art. 50 URS näher konkretisiert.[698] Demgemäß sind das Recht auf Gesundheitsfürsorge[699] und die Rechte Behinderter[700] sicherzustellen. In der Verfassung wird ferner vorgeschrieben,

694 *Kerševan*, in: *Szente/Lachmayer* (Hrsg.), The Principle of Effective Legal Protection in Administrative Law, 2017, S. 266, S. 268.

695 Gem. Art. 25 URS steht jedermann das Recht auf Berufung oder ein anderes Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte und anderer Staatsorgane, der Organe lokaler Gemeinschaften und der Träger öffentlicher Befugnisse zu, die über seine Rechte, Pflichten oder rechtlichen Interessen entscheiden.

696 USRS U-I-219/03 vom 1. Dezember 2005.

697 Vgl. *Brezovar*, Law and Economics Review, 2017, S. 19, S. 20. Zur Unterscheidung zwischen Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat siehe insb. *Mihalič/Strban*, Podjetje in delo, 2017, S. 634 ff.

698 Gem. Art. 50 URS haben die Staatsbürger das Recht auf soziale Sicherheit unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Der Staat regelt die Kranken-, Renten-, Invaliditäts- und andere soziale Pflichtversicherungen und sorgt für deren Funktionieren. Kriegsveteranen und -opfern wird ein besonderer Schutz in Einklang mit dem Gesetz gewährleistet.

699 Gem. Art. 51 URS hat jedermann das Recht auf Gesundheitsfürsorge unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Die Rechte auf eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsfürsorge werden durch Gesetz bestimmt.

700 Gem. Art. 51 URS hat jedermann das Recht auf Gesundheitsfürsorge unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Die Rechte auf eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsfürsorge werden durch Gesetz bestimmt.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dass der Staat Familie, Mutterschaft, Vaterschaft, Kinder und Jugendliche zu schützen und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat.[701] Darüber hinaus genießen Kinder besonderen Schutz und besondere Fürsorge.[702]

Nach *Strban* handelt es sich bei dem Gebot der Sozialstaatlichkeit um eine für alle Staatsgewalten rechtsverbindliche Norm, die aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit und inhaltlichen Offenheit vor allem für den Gesetzgeber verbindlich ist.[703] Rolle und Aufgabe des Sozialstaates verändern sich jedoch, da dieser den Veränderungen in der Gesellschaft folgen muss.[704] Das slowenische Verfassungsgericht hat ebenfalls festgestellt, dass der Grundsatz des Sozialstaates den Gesetzgeber verpflichtet, Vorschriften zu erlassen, die die soziale Sicherheit des Einzelnen gewährleisten.[705] Das Verfassungsgericht ist deshalb bei der Auslegung der Sozialstaatsklausel relativ zurückhaltend und gewährt dem Gesetzgeber diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum.[706]

4. Aufbau und Besetzung

a. Gerichtsaufbau

In Slowenien gibt es neben einer ordentlichen Gerichtsbarkeit auch zwei spezialisierte Gerichtsbarkeiten: die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit. In sozialrechtlichen Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz das Arbeits- und Sozialgericht in Ljubljana, der Hauptstadt Sloweniens. Das Arbeits- und Sozialgericht hat Außenstellen in den größten Städten des Landes (Novo mesto, Kranj, Brežice, Celje, Maribor, Ptuj, Slovenj Gradec, Murska Sobota, Nova Gorica und Koper). In zweiter Instanz entscheidet das Oberarbeits- und Obersozialgericht (slo-

701 Art. 53 Abs. 3 URS.
702 Art. 56 Abs. 1 URS.
703 *Strban*, Pravna Praksa, 2012, S. 3 ff.
704 Ebd. Zum Wandel des Sozialstaates während der Wirtschaftskrise siehe noch *Strban*, Podjetje in delo, 2009, S. 1698 ff.
705 USRS RS U-I-338/96 vom 9. Dezember 1999.
706 Vgl. *Šturm* (Hrsg.), Komentar Ustave Republike Slovenije (Kommentar zur Verfassung der Republik Slowenien), 2010, S. 90 ff. Der Begriff Sozialstaat wird insbesondere dann in der Literatur erwähnt, wenn es um staatliche Sparmaßnahmen während der Wirschaftskrise geht. Ausführlich dazu *Kresal Šoltes*, Pravna Praksa, 2012, S. 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wen. *Višje delovno in socialno sodišče*), das ebenfalls in Ljubljana sitzt. Die letzte Instanz stellt der Oberste Gerichtshof dar, der über eine spezielle Arbeits- und Sozialkammer verfügt.[707] Damit zählt Slowenien zu den Rechtsordnungen, die nur in den unteren Instanzen über eine spezielle Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit verfügen, während in letzter Instanz ein Gericht der allgemeinen Gerichtsbarkeit entscheidet.[708]

b. Besetzung mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern

Die Mitwirkung der Bürger an Gerichtsentscheidungen ist sogar in Art. 128 der slowenischen Verfassung verankert und soll durch Gesetz näher konkretisiert werden. In erstinstanzlichen Verfahren entscheiden beim Arbeits- und Sozialgericht in der Regel zwei ehrenamtliche Richter und ein Berufsrichter.[709] Ein ehrenamtlicher Richter wird dabei aus der Liste der Sozialversicherten oder der Empfänger sozialer Leistungen, der zweite aus der Liste der Leistungsträger ausgewählt.[710] Ehrenamtliche Richter in Slowenien sind damit ebenso sachkundige Beisitzer wie in Deutschland. Die Mitwirkung von Laienrichtern wird im Kontext sozialrechtlicher Streitigkeiten damit begründet, dass sachkundige Beisitzer praktische Erfahrung als Versicherter, Leistungsempfänger oder Leistungsträger haben, aufgrund derer sie den Sachverhalt aus praktischer Sicht beurteilen können.[711] Anders als in deutschen Sozialgerichtsverfahren ist die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in Slowenien auf die erste Instanz beschränkt.[712] Der Gesetzgeber hat dazu keine Gründe angegeben.[713]

In Ausnahmefällen entscheidet der Berufsrichter in bestimmten sozialrechtlichen Streitigkeiten aber schon in erster Instanz alleine.[714] Diese Sonderregelung betrifft Streitigkeiten bezüglich der Zulage für Pflege und

---

707 Art. 3 Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte (slowen. *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih*, ZDSS-1).
708 *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 85.
709 Art. 14 Abs. 4 ZDSS-1.
710 Art. 14 Abs. 4 ZDSS-1.
711 Vgl. *Kralj*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 14 ZDSS-1, Rdnr. 3.
712 Art. 17 Abs. 2 ZDSS-1.
713 Vorschlag eines Gesetzes über Arbeits- und Sozialgerichte, vom 16. Oktober 2003, Nr. 2003-2011-0017, S. 58 ff.
714 Art. 14 Abs. 2 und 3 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hilfe (slowen. *dodatek za pomoč in postrežbo*),[715] das Recht auf die Zulage bei körperlicher Beeinträchtigung (slowen. *pravica do invalidnine za telesno okvaro*),[716] und das Recht auf Rehabilitationsmaßnahmen (slowen. *pravica do zdraviliškega zdravljenja*).[717] Diese Ausnahmen von der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bei den aufgelisteten sozialrechtlichen Fallkonstellationen begründet der Gesetzgeber damit, dass diese „weniger wichtig und weniger anspruchsvoll" seien.[718] Es ist jedoch unklar, was damit konkret gemeint ist. Die Begründung einer Ausnahme mit der Kategorisierung sozialrechtlicher Streitigkeiten als unwichtig ist zudem durchaus problematisch,[719] denn es geht um Kläger, die nicht mehr in der Lage sind, grundlegende lebensnotwendige Tätigkeiten zu erfüllen, körperliche Beeinträchtigung aufweisen oder dringend eine professionelle Behandlung benötigen. Ferner ist die Höhe der streitgegenständlichen Geldleistung selten nicht gering. Da auch in solchen Gerichtsverfahren Fachgutachten bezüglich des Umfangs der Krankheit bzw. der Verletzung einzuholen sind, könnten ehrenamtliche Richter auch in diesen Streitigkeiten ihre Lebenserfahrung einbringen und auf die Plausibilität von Entscheidung und Begründung hinwirken. Auch wenn auf Anhieb einleuchten mag, dass aufgrund ökonomischer Erwägungen nur ein Berufsrichter über die Sache entscheidet, sollte der Gesetzgeber dennoch auch hier eine überzeugende Begründung liefern, um die Ausnahme von der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der ersten Instanz zu rechtfertigen.

715 Bei der „Zulage für Pflege und Hilfe" handelt es sich um Geldleistungen für Personen, die dringend ständige Pflege und Hilfe einer anderen Person benötigen. Sie ist in Art. 99 bis Art. 104 des slowenischen Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung (slowen. *Zakon o pokojninskem in invalidskem zavarovanju*, ZPIZ-2) geregelt.

716 Ein Anspruch auf die Zulage bei körperlicher Beeinträchtigung besteht nach Art. 403 Abs. 3 und Abs. 7 ZPIZ-2 nur bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

717 Unter Rehabilitationsmaßnahmen versteht man die Rehabilitation nach einer Krankheit, einem chirurgischen Eingriff oder einer Verletzung. Der Leistungsempfänger ist berechtigt, auf Grundlage der gesetzlichen Krankenversicherung diese Leistung zu erhalten.

718 *Kralj*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 14 ZDSS-1, Rdnr. 2.

719 Ebenso *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5. Sachliche Zuständigkeit

Die Arbeits- und Sozialgerichte sind in zwei Abteilungen gegliedert, von denen eine für arbeitsrechtliche und die andere für sozialrechtliche Streitigkeiten zuständig ist.[720] Unter sozialrechtlichen Streitigkeiten sind hier solche über Rechte und Pflichten im Rahmen des slowenischen Sozialversicherungssystems zu verstehen.[721] In sozialrechtlichen Streitigkeiten geht es darum, gerichtlichen Rechtsschutz gegen Akte und Handlungen der Verwaltungsorgane und der Sozialleistungsträger zu gewährleisten.[722] Art. 7 ZDSS-1 konkretisiert die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte, welche dementsprechend für alle sozialen Pflichtversicherungen, nämlich gesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung sowie gesetzliche Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Versicherung der elterlichen Betreuung[723] zuständig sind.[724] Ferner entscheiden Sozialgerichte über Sozialhilfe.[725] Anders als in Deutschland ist somit die sachliche Zuständigkeit der slowenischen Arbeits- und Sozialgerichte auf sämtliche sozialrechtlichen Streitigkeiten zugeschnitten.

6. Prozessregelungen

Das Gerichtsverfahren ist im Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte (ZDSS-1) festgelegt. Im Rahmen des Gesetzes gibt es drei verschiedenen Verfahrensordnungen: Verfahrensvorschriften bezüglich individueller Ar-

720 Art. 2 ZDSS-1.
721 Art. 58 Abs. 1 ZDSS-1.
722 Art. 58 Abs. 2 ZDSS-1, der auch Art. 23 der Verfassung in Bezug auf sozialrechtliche Streitigkeiten konkretisiert.
723 In Slowenien gibt es eine spezielle Pflichtversicherung für Mutterschafts- und Elternzeit.
724 Der slowenische Gesetzgeber hat das Recht der sozialen Sicherheit nicht kodifiziert, wie es in Deutschland mit dem SGB der Fall ist, sondern die Materie durch verschiedene Gesetze geregelt. Ausführlich zu einer Systematisierung des slowenischen Rechts der sozialen Sicherheit im Vergleich zu einer Systematisierung des deutschen Sozialrechts *Strban*, ZIAS, 2011, S. 353 ff.
725 Seit 16 Jahren werden in Slowenien eine systematische Regelung der Pflege und die mögliche Einführung einer Pflegeversicherung diskutiert. Ausführlich zur Problematik der Pflege in Slowenien, vgl. *Strban*, in: *Becker/Reinhard* (Hrsg.), Long-Term Care in Europe, 2018, S. 415, S. 415 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

beitsstreitigkeiten,[726] Verfahrensvorschriften bezüglich kollektiver Arbeitsstreitigkeiten[727] und Verfahrensvorschriften bezüglich sozialrechtlicher Streitigkeiten.[728] Enthält ZDSS-1 keine spezielle Regelung, so sind jeweils die Regelungen der slowenischen Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (slowen. *Zakon o pravdnem postopku*, ZPP).[729] Der slowenische Gesetzgeber hat dabei anders als der deutsche die Anwendung von Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen.[730] Zudem findet in sozialrechtlichen Streitigkeiten eine Vorschrift der Verwaltungsprozessordnung (slowen *Zakon o upravnem sporu*, ZUS-1) Anwendung, welche die Klagegründe betrifft (slowen. *tožbeni razlogi*). Die Anwendung dieser Bestimmung ist folgerichtig, da die Arbeits- und Sozialgerichte ebenso wie das Verwaltungsgericht über einen Verwaltungsakt entscheiden, der im Rahmen eines Vorverfahrens erlassen wurde.[731] Anders als im Verwaltungsprozess, wo das Gericht in der Regel den Verwaltungsakt aufhebt und die Verwaltung erneut über die Sache entscheiden lässt,

726 Nach Art. 5 ZDSS-1 handelt es sich bei individuellen Arbeitsstreitigkeiten um Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, das Bestehen und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und Streitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte. Besondere Verfahrensvorschriften sind in Art. 34 bis 43 ZDSS-1 geregelt.

727 Kollektive Arbeitsstreitigkeiten sind Streitigkeiten zwischen Parteien der kollektiven Arbeitsbeziehungen. Nach Art. 6 ZDSS-1 handelt es sich dabei um Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit eines Tarifvertrags und seine Durchsetzung zwischen den Vertragsparteien oder zwischen diesen und anderen Personen sowie über die Befugnis, Tarifverhandlungen zu führen, über die Rechtmäßigkeit von Tarifverträgen, die gegenseitige Vereinbarkeit von Tarifverträgen und die Übereinstimmung allgemeiner Maßnahmen von Arbeitgebern mit dem Gesetz und den Tarifverträgen; die Rechtmäßigkeit von Streik und anderen Arbeitskampfmaßnahmen; die Mitbestimmung der Mitarbeiter im Management und die Zuständigkeit der Gewerkschaft in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse. Die besonderen Verfahrensregelungen sind in Art. 44 bis 57 ZDSS-1 bestimmt.

728 Art. 58 bis 82 ZDSS-1.

729 Die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen werden im Verwaltungsprozess angewendet, wenn die grundsätzlichen Unterschiede zwischen beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Das ZUS-1 spricht diesbezüglich von entsprechender Anwendung (slowen. *primerna uporaba*) der Bestimmungen der ZPP, vgl. Art. 22 ZUS-1. Die Bestimmungen der ZPP sind dagegen automatisch anzuwenden, wenn sich im ZDSS-1 keine entsprechenden Verfahrensbestimmungen finden.

730 *Novak*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 19, Rdnr. 1.

731 *Petrič Vlaj*, Odvetnik, S. 56, S. 56.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

heben die Gerichte in sozialrechtlichen Streitigkeiten in der Regel den Verwaltungsakt auf und entscheiden selbst in der Sache.[732] Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Verfahrensarten, denn ein Verwaltungsgericht kann nur ausnahmsweise in der Sache selbst entscheiden,[733] weil es grundsätzlich keine exekutiven Funktionen übernehmen darf, die nach dem Prinzip der Gewaltenteilung der Exekutive zugeordnet sind.[734] Diesbezüglich zeigt sich deutlich die Nähe des Sozialprozesses zum Zivilprozess.[735] In bestimmten Fällen kann aber auch das Arbeits- und Sozialgericht der Sozialverwaltung den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes vorschreiben, zum Beispiel wenn ein Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt ist und die Sachaufklärung vor Gericht langwierig und mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre,[736] was in der Gerichtspraxis aber selten vorkommt.[737]

Das Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte enthält einige gemeinsame Verfahrensvorschriften für arbeits- und sozialrechtliche Streitigkeiten.[738] Allerdings wurden mehrere davon durch die letzten Gesetzesänderungen in der ZPP-D[739] und in der ZPP-E[740] aufgehoben.[741] Zu beobachten ist also eine klare Tendenz zur Verringerung gemeinsamer Bestim-

732 Art. 81 ZDSS-1. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 81 ZDSS-1, Rdnr. 1.

733 Ausnahmsweise kann auch das Verwaltungsgericht über die Sache entscheiden, wenn der Streitgegenstand dies erlaubt und wenn der Sachverhalt hierfür eine verlässliche Grundlage bietet oder wenn der Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung ermittelt wurde, und insbesondere, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsakts und ein neues Verfahren bei der zuständigen Behörde einen schweren Schaden beim Kläger verursachen würden oder wenn ein neuer Verwaltungsakt schon wieder gegen die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts verstoßen würde, so Art. 65 ZUS-1. Vgl. *Kerševan/Androjna/Bugarič u. a.*, Upravno procesno pravo (Slowenisches Verwaltungsprozessrecht), 2017, S. 753.

734 *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), Zakon o upravnem sporu (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 65 ZUS-1, Rdnr. 1.

735 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 275.

736 Art. 82 Abs. 1 ZDSS-1.

737 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 82 ZDSS-1, Rdnr. 2.

738 Von Art. 18 bis Art. 33 ZDSS-1.

739 Gesetzesänderung in der ZPP-D, Ur. I. RS Nr. 45-1983/2008 vom 1.10.2008.

740 Gesetzesänderung in der ZPP-E, Ur. I. RS Nr. 10/17 vom 14.3.2017.

741 Kritisch dazu *Strban*, Pravna Praksa, 2016, S. 39, S. 39; ebenso *Kogej Dmitrovič*, Pravna Praksa, 2018, S. 517, S. 520.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mungen.[742] Immerhin sind die Regelungen bezüglich zügigen Verfahrens stehen geblieben. Denn sowohl in sozialrechtlichen als auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten können die Streitgegenstände für den Kläger von existenzieller Bedeutung sein und sind deshalb so schnell wie möglich zu entscheiden.[743] Das kommt in arbeitsrechtlichen Konstellationen besonders dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber finanziell gebunden bzw. von diesem abhängig ist und der Verlust des Arbeitsplatzes deshalb für ihn zu einer existenziellen finanziellen Bedrohung werden kann. Die verbliebenen gemeinsamen Vorschriften zu sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gewährleisten daher den zügigen Ablauf des Verfahrens. Der in Art. 20 ZDSS-1 festgelegte Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens ist in vielen gemeinsamen Bestimmungen des Gesetzes konkretisiert, zum Beispiel in den Regelungen des Musterverfahrens,[744] den Vorschriften bezüglich Gerichtsentscheidung ohne mündliche Verhandlung,[745] bei verkürzter Erfüllungsfrist[746] und ausdrücklichem Ausschluss eines Ruhens des Gerichtsverfahrens.[747]

III. Schlussfolgerungen

Im Rahmen des historischen Grundrisses ließen sich Ähnlichkeiten hinsichtlich der Entwicklung der Sozialrechtspflege identifizieren. So hat der Gesetzgeber in beiden Ländern zuerst die Versicherung gegen die sozialen Risiken der Arbeiter geregelt, weshalb die Streitigkeiten in Bezug auf die Arbeiterversicherung jeweils als Vorläufer der heutigen sozialrechtlichen Streitigkeiten betrachtet werden können. In beiden Ländern waren nämlich jene Verfahren durch Formfreiheit, fehlenden Vertretungszwang, grundsätzliche Kostenfreiheit und den Grundsatz der Erforschung materieller Wahrheit geprägt. Es handelt sich hierbei um klägerfreundliche Regelungen, die bereits damals der Erleichterung des Zugangs für den Rechtssuchenden und der Sicherstellung der Waffengleichheit dienten.

742 Vgl. *Kogej Dmitrovič*, Pravna Praksa, 2018, S. 517, S. 525; ebenso *Strban*, Pravna Praksa, 2016, S. 39, S. 40.
743 *Novak*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 20 ZDSS-1, Rdnr. 1.
744 Zum Musterverfahren ausführlich Kap. 2 C. IV. 2.
745 Art. 24 ZDSS-1.
746 Art. 27 ZDSS-1.
747 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 C. IV. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Enge strukturelle Verbindungen mit den arbeitsrechtlichen Streitigkeiten hat die slowenische sozialrechtliche Rechtsprechung bis heute behalten, da für diese Streitigkeiten gemeinsame Arbeits- und Sozialgerichte zuständig sind. Im Vergleich zum deutschen SGG enthält das ZDSS-1 nur wenige Verfahrensvorschriften. Zudem sind im Gegensatz zum deutschen Sozialgerichtsverfahren keine Verfahrensregelungen der Zivilprozessordnung (ZPP) ausgeschlossen, was schließlich dazu führt, dass die sozialrechtlichen Streitigkeiten vom Zivilprozess maßgeblich geprägt sind, was im Folgenden noch konkret zu zeigen sein wird. Durch Gesetzesänderungen (ZPP-D und ZPP-E) in den letzten Jahren ist eine Tendenz zur Aufhebung spezieller Verfahrensvorschriften zu identifizieren, was als weitere Annäherung an den slowenischen Zivilprozess betrachtet werden kann. Im Rahmen der Verabschiedung der ZPP-D und ZPP-E wurden gar eine noch engere Annährung an die ZPP diskutiert und weitere Aufhebungen von Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten vorgeschlagen, was aber letztendlich nicht zu Stande gekommen ist.[748]

Die deutsche Sozialgerichtsbarkeit ist demgegenüber eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in der geschichtlichen Entwicklung durch eine enge Verbindung von Verwaltung und Rechtsprechung geprägt war.[749] Vorschläge zur Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Schaffung einer gemeinsamen Prozessordnung wurden in der Vergangenheit immer wieder aufgenommen und kontrovers diskutiert.[750] Durch das SGGArbGGÄndG[751] werden einige Regelungen des Sozialgerichtsverfahrens bereits an die Verwaltungsgerichtsordnung angeglichen.

Es lässt sich festhalten, dass die zwei untersuchten Verfahrensordnungen von unterschiedlichen Verfahrenskonzepten geprägt sind. Die folgende Untersuchung wird zeigen, wie diese unterschiedlichen grundlegenden

748 Siehe z. B. nur die Vorschläge zur Änderung des Zivilprozessrechts aus dem Jahr 2016, kritisch dazu *Strban*, Pravna Praksa, 2016, S. 39.

749 Erst mit der Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit wurde die Diskussion beendet, dass die Spruchkörper der Versicherungs- und Oberversicherungsämter mangels Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit keine besonderen Verwaltungsgerichte waren.

750 Die Diskussionen gehen bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Eine Auswahl aus den letzten Jahren: *Mecke*, Soziale Sicherheit, 2005, S. 306 ff.; *Roller*, SGb, 2005, S. 616 ff.; *Tabbara*, NZS, 2009, S. 483 ff.; *Hufen*, Die Verwaltung, 2009, S. 405 ff.

751 Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verfahrensansätze an die Besonderheiten von sozialrechtlichen Streitigkeiten in den jeweiligen Gerichtsverfahren angepasst wurden und inwiefern sie dem Grundsatz der Klägerfreundlichkeit entsprechen.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

B. Zugang zum Gericht

I. Die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter

1. Die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter in Deutschland

a. Beteiligtenfähigkeit und Prozessfähigkeit

Im Gegensatz zur ZPO kennt das SGG keine Parteien, sondern Beteiligte.[752] Dieser Begriff bezeichnet gem. § 69 SGG den Kläger, den Beklagten und die Beigeladenen, wobei Kläger und Beklagter die Hauptbeteiligten eines Sozialprozesses sind.[753] Kläger ist derjenige, der durch seine Klage das Gericht um Rechtsschutz ersucht, Beklagter ist der Gegner des Klägers.[754] Der Sozialprozess ist somit kontradiktorisch ausgestaltet.[755] Die Fähigkeit, an einem Verfahren beteiligt zu sein, kommt sowohl natürlichen als auch juristischen Personen[756] zu, außerdem nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen[757] und Behörden (sofern das Landesrechts dies bestimmt),[758] sowie

752 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 49.

753 Vgl. *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 69 SGG, Rdnr. 2.

754 Vgl. *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 119.

755 Vgl. *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 69 SGG, Rdnr. 2.

756 Darunter fällt jede juristische Person des öffentlichen Rechts, u. a. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Bundesländer, Gemeinden, Verbände der Krankenkassen und Verbände der Wohlfahrtspflege. Beteiligtenfähig sind auch Jobcenter als gemeinsame Einrichtung zwischen der Agentur für Arbeit und den Kommunen, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleichstehen. Prozessfähig sind ferner auch juristische Personen des Privatrechts, z. B. rechtsfähige Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 70 SGG, Rdnr. 20 ff.

757 Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind selbst nicht rechtsfähig. Es handelt sich dabei um freiwillige Zusammenschlüsse bestimmter Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, über eigenes Vermögen verfügen und Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die Beteiligtenfähigkeit nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen stellt eine Besonderheit gegenüber anderen Verfahrensordnungen dar. *Düring*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 70 SGG Rdnr. 4; vgl. *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 70 SGG, Rdnr. 31.

758 Grundsätzlich gilt im Sozialgerichtsverfahren wie auch im Verwaltungsgerichtsverfahren das Rechtsträgerprinzip, demgemäß die juristische Person Prozessbeteiligter ist. Nur ausnahmsweise gilt im Fall einer entsprechenden gesetzli-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gemeinsamen Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.[759]

Prozessfähigkeit ist demgegenüber die Fähigkeit, einen Prozess selbst oder durch einen bestellten Prozessbevollmächtigten zu führen.[760] Im Sozialgerichtsverfahren ist prozessfähig, wer sich durch Verträge verpflichten kann.[761] Unbeschränkt prozessfähig sind somit volljährige natürliche Personen. Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, sind im Sozialgerichtsverfahren in eigenen Angelegenheiten hingegen nur insoweit prozessfähig, als die Vorschriften des bürgerlichen Rechts ihre Geschäftsfähigkeit für den Gegenstand des Verfahrens anerkannt haben.[762] Eine spezifisch sozialrechtliche Regelung besagt, dass Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und diese dementsprechend auch im Gerichtsprozess verfolgen können.[763]

b. Beiladung

Die Beiladung ist ein prozessuales Rechtsmittel, mit den eigentlich nicht beteiligten Personen, deren berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden können, zu dem Verfahren hinzugezogen werden.[764] Diese sogenannte einfache Beiladung kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die einfache Beiladung steht im Ermessen des Gerichts, sodass es grundsätzlich keinen Verfahrensfehler darstellt, wenn das Gericht eine solche Beiladung unterlässt.[765] Der Beigeladene erhält zwar die Rechtsstellung eines Verfahrensbeteilig-

---

chen Vorschrift das Behördenprinzip. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 70 SGG, Rdnr. 4.

759 § 70 SGG.

760 § 71 Abs. 1 SGG, entsprechende Regelungen finden sich auch in § 62 Abs. 1 VwGO, § 58 FGO und § 51 ZPO.

761 § 71 Abs. 1 SGG.

762 § 107 bis § 113 BGB. Für das Sozialrecht sind insbesondere § 107 BGB (lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft) und die §§ 112 ff. BGB (Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters zur Ausübung einer selbständigen oder abhängigen Erwerbstätigkeit) von praktischer Bedeutung.

763 § 36 SGB I.

764 § 75 Abs. 1 Satz 1 SGG.

765 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 75 SGG, Rdnr. 8b.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten, bleibt aber dennoch Dritter in einem fremden Rechtsstreit.[766] Die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit bei Gerichtsbarkeiten des öffentlichen Rechts wird durch besondere Vorschriften geregelt,[767] die vom Zivilprozess abweichen.[768] Anders als in § 65 VwGO sind im SGG nicht nur berührte rechtliche Interessen gemeint, sondern auch wirtschaftliche, ideelle oder tatsächliche Interessen; und zwar unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder um private Interessen handelt.[769] Der Beigeladene kann selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen, sofern er dabei innerhalb der Anträge der anderen Verfahrensbeteiligten bleibt.[770] Abweichende Anträge kann er hingegen nur in Fällen der sogenannten notwendigen Beiladung stellen.[771]

Bei der notwendigen Beiladung sind zwei Fälle zu unterscheiden.[772] Im ersten Fall muss ein Dritter beigeladen werden, wenn er in das streitige Rechtsverhältnis derart involviert ist, dass eine Gerichtsentscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen darf.[773] Hierbei handelt es sich um solche Konstellationen, in denen der rechtskräftige Inhalt der Entscheidung über das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingreift,[774] weshalb auch der Dritte Gelegenheit erhalten muss, Einfluss auf das Gerichtsverfahren zu nehmen.[775] Eine notwendige Beiladung stellt somit einen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft aus prozessualen Gründen nach § 62

766 *Schäfer*, Die Beiladung im Sozialgerichtsverfahren, 1983, S. 2.
767 Entsprechende Vorschriften sind in §§ 65, 66 VwGO und § 60 FGO zu finden.
768 Vgl. *Schmidt*, in: *Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 75 SGG, Rdnr. 1a.
769 Ebd., Rdnr. 8, ebenfalls auch *Littmann*, *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 75 SGG, Rdnr. 3.
770 § 75 Abs. 4 Satz 1 SGG.
771 § 75 Abs. 2 SGG.
772 § 75 Abs. 2 SGG. Ein dritter Fall ist in § 75 Abs. 1 Satz 2 SGG bestimmt, nach dem die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts auf Antrag beizuladen ist. Denn der Bundesrepublik, die die Kosten des sozialen Entschädigungsrechts zu tragen hat, ist dementsprechend die Möglichkeit zu geben, den Sozialprozess zu beeinflussen, vgl. *Wenner/Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 2005, S. 140.
773 § 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG. Dieser Fall wird auch „echte" notwendige Beiladung genannt. Die Unterlassung der Beiladung stellt in diesem Fall einen von Amts wegen zu prüfenden Verfahrensfehler dar, vgl. *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 75 SGG, Rdnr. 13a; *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 75 SGG, Rdnr. 44.
774 *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 120.
775 Vgl. BSGE 11, 262, 265; BSGE 15, 127, 128; BSGE 17, 139, 143; BSGE 38, 94, 96.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abs. 1 Alt. 1 ZPO dar.[776] Die Art der notwendigen Beiladung entspricht inhaltlich den einschlägigen Bestimmungen bei anderen Gerichtsbarkeiten des öffentlichen Rechts.[777]

Der zweite Fall einer notwendigen Beiladung[778] nach § 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG liegt vor, wenn sich im Verfahren ergibt, dass bei Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe, ein Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land zur Leistung verpflichtet würde. Dieser Fall betrifft also Konstellationen, in denen der Kläger einen Leistungsanspruch hat, der sich aber nicht gegen den Beklagten, sondern gegen einen oben genannten Sozialleistungsträger richtet.[779] Auch in solchen Konstellationen muss dem Dritten der Einfluss auf das Gerichtsverfahren ermöglicht werden, da dieser nach § 75 Abs. 5 SGG sogar verurteilt werden könnte.[780] Die Möglichkeit der Verurteilung des Beigeladenen ist eine Besonderheit des Sozialprozesses, da in der Regel nur ein Beklagter als Hauptbeteiligter verurteilt werden kann.[781] Die Regelung ist vor allem den Unübersichtlichkeiten im deutschen Sozialleistungssystem geschuldet.[782] Die Verurteilung stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Beigeladenen dar und ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen.[783] Von der Möglichkeit einer Verurteilung des Beigeladenen zur Leistung profitieren vor allem die Kläger. Denn dadurch wird eine rechtzeitige und umfassende Klärung des Sachverhaltes herbeigeführt und ein späteres streitiges Verfahren durch den Beigeladenen oder gegen diesen vermieden.[784]

776 *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 120.
777 § 65 Abs. 2 VwGO, § 60 Abs. 3 FGO, vgl. *Straßfelder*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 75 SGG, Rdnr. 72.
778 Auch „unechte" Beiladung genannt, *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 75 SGG, Rdnr. 12a; ebenso *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 75 SGG, Rdnr. 44.
779 In der Literatur wird vom „falschen Beklagten" gesprochen; *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, 2011, S. 120.
780 § 75 Abs. 5 SGG.
781 *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 75 SGG, Rdnr. 285.
782 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 55.
783 *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 75 SGG, Rdnr. 285.
784 BT-Drs. 1/4357, S. 26.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Für eine Verurteilung des Beigeladenen ist weder eine Klageänderung, noch eine vorherige Antragstellung bei dem Beigeladenen notwendig.[785] Auch ein Vorverfahren gegenüber dem Beigeladenen ist nicht erforderlich.[786] Zweck dieser Regelung ist es, Prozessökonomie herbeizuführen, und widersprüchliche Gerichtsentscheidungen zu vermeiden, was letztendlich den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht erleichtert.[787] Es handelt sich deshalb um eine klägerfreundliche Regelung.

c. Prozessbevollmächtigung

Die Verfahrensbeteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht das Verfahren selbst führen.[788] Ein Vertretungszwang besteht (mit der Ausnahme des Prozesskostenhilfeverfahrens) nur vor dem Bundessozialgericht.[789] Dies stellt im Vergleich zu anderen Prozessordnungen eine Ausnahme dar, da es im Zivilgerichtsverfahren bereits vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten,[790] im Verwaltungsgerichtsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht[791] sowie im Arbeitsgerichtsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht[792] jeweils der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf. Dass der Kläger vor dem Landessozialgericht seine Rechte selbstständig durchsetzen kann, erleichtert ihm den Zugang zum Gericht und kann folglich als klägerfreundliche Regelung betrachtet werden. Durch Gerichtshinweise werden nicht vertretene, rechtsunkundige Verfahrensbeteiligte in die Lage versetzt, Einfluss auf den Prozessverlauf zu nehmen.[793] Die Verfahrensbeteiligten können sich zudem in jedem Verfahrensstadium vertreten lassen.[794]

---

785 Wenn der Beigeladene die Sozialleistung bereits durch eine bindende Entscheidung abgelehnt hat, kommt eine Verurteilung nicht mehr in Betracht, vgl. *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 148.
786 § 78 Abs. 1 Satz 2 Punkt 1 SGG.
787 Vgl. *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 75 SGG, Rdnr. 287.
788 § 73 Abs. 1 SGG.
789 § 73 Abs. 1 und 4 Satz 1 SGG.
790 § 78 Abs. 1 ZPO.
791 § 67 Abs. 4 VwGO.
792 § 11 Abs. 4 ArbGG.
793 Hierzu siehe Kap. 2. C. I.
794 § 73 Abs. 2 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aa. Vertretungsbefugte Personen

§ 73 Abs. 2 SGG bestimmt, wer zur Prozessvertretung vor den Tatsacheninstanzen befugt ist. Zur Prozessvertretung vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht sind neben Rechtsanwälten auch andere Prozessbevollmächtigte zugelassen, darunter zum Beispiel volljährige Familienangehörige, Gewerkschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und soziale Verbände.[795] Der Kreis der zugelassenen Bevollmächtigten ist an die Vorschriften anderer Verfahrensordnungen angepasst.[796] Die als besonders klägerfreundlich interpretierte Möglichkeit, sich im Sozialgerichtsprozess auch durch Gewerkschaften und Sozialverbände vertreten zu lassen,[797] besteht in ähnlicher Weise auch vor den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten,[798] wo sie jedoch in der Praxis eine geringere Rolle spielt.[799]

bb. Vertretungszwang

Wie bereits erwähnt, besteht vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes ein Vertretungszwang.[800] Dementsprechend sind die Beteiligten vor dem Bundessozialgericht verpflichtet, zugelassene Prozessbevollmächtigte einzuschalten.[801] Dieser Vertretungszwang verteuert zwar auf der einen Seite den Rechtsschutz und erschwert den Zugang zum Bundessozialgericht; auf der anderen Seite können die sachkundigen Prozessbevollmächtigten die Rechtsposition des Rechtsschutzsuchenden aber auch fachlich besser unterstützen.[802] Gegen den Vertretungszwang vor dem Bundesso-

795 Für eine vollständige Aufzählung der in Frage kommenden Personen oder Vereinigungen siehe § 73 Abs. 2 SGG.
796 Vgl. § 79 ZPO, § 11 ArbGG, § 67 VwGO, § 62 FGO.
797 Vgl. Harks, NZS, 2018, S. 49, S. 54.
798 Vgl. § 67 Abs. 2 VwGO, § 62 Abs. 2 FGO.
799 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.
800 Grundsätzlich gilt Vertretungszwang für alle Verfahren vor dem BSG. Ausgenommen hiervon sind aber z. B. Prozesskostenhilfeverfahren, die Fälle der Zustimmung zur Sprungrevision, die Erklärung einer Hauptsache für erledigt und die Zustimmung zur Erledigungsklärung des Gegners sowie die Klagerücknahme und die Revisionsrücknahme. Mehr dazu *Straßfeld*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 73 SGG, Rdnr. 92 ff.
801 § 73 Abs. 4 SGG.
802 Vgl. BSG vom 28. September 2005, B 6 KA 73/04 R, SozR 4-2500 § 75 Nr. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zialgericht bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken,[803] denn die Beschränkung der Prozessbevollmächtigten dient dem Schutz des Rechtssuchenden und der Rechtspflege und ist daher sachlich gerechtfertigt.[804] Die zusätzliche Kostenbelastung wird zudem dadurch gemildert, dass bedürftige Kläger Prozesskostenhilfe beantragen können.[805]

Zugelassene Prozessbevollmächtigte vor dem Bundessozialgericht sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Befähigung zum Richteramt.[806] Eine besondere Zulassung für Rechtsanwälte beim Bundessozialgericht ist anders als vor dem Bundesgerichtshof nicht vorgesehen.[807] Darüber hinaus kann sich der Rechtssuchende vor dem Bundessozialgericht von bestimmten Organisationen vertreten lassen,[808] die durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln müssen.[809] Die Gewerkschaften und Vereinigungen verfügen nämlich durch ihre ständige Beschäftigung mit den in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallenden Rechtsgebieten über eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet des Sozialrechts und können dementsprechend sachkundige Vertretung leisten. Darüber hinaus erhalten ihre Mitglieder oft eine kostenlose Rechtsvertretung. Auch im Verwaltungsprozess sind außer Rechtsanwälten und Rechtslehrern noch andere juristische Personen und Organisationen vor dem Bundesverwaltungsge-

803 Der Vertretungszwang verstößt weder gegen die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG oder gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG. Dies haben mehrfach sowohl das BVerfG als auch das BSG bestätigt. Siehe z. B. nur BVerfG vom 16. Juni 1983, 1 BvR 664/83, bei juris; BVerfG vom 18. Dezember 1991, 1 BvR 1411/91, bei juris. Siehe auch BSG vom 25. Oktober 1957, 8 RV 935/57, SozR Nr. 20 zu § 166 SGG.

804 BSG vom 21. Januar 1971, 7 RAr 49/70, SozR Nr. 43 zu § 166 SGG.

805 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 B. IV. 1 d.

806 § 73 Abs. 4 Satz 2 SGG. Dieselbe Regelung gilt für die Vertretung im Verwaltungsprozess bereits vor dem Oberverwaltungsgericht gem. § 67 Abs. 4 VwGO.

807 § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

808 § 73 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 bis 9 SGG. Darunter sind selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu finden, ferner berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft, ebenso Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, weiterhin Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die Vertretung von Leistungsempfängern oder behinderten Menschen umfassen, sowie juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum der zuvor bezeichneten Organisationen stehen.

809 § 73 Abs. 4 Satz 3 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

richt als Prozessbevollmächtigte zugelassen,[810] wobei der Kreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten im Vergleich zum Sozialgerichtsverfahren jedoch beschränkt ist.[811] Am stärksten eingeschränkt ist der Kreis der zugelassenen Bevollmächtigten in Zivilsachen, da vor dem BGH nur zugelassene Rechtsanwälte postulationsfähig sind.[812] Daraus lässt sich ableiten, dass die zu beobachtende Erweiterung der Prozessbevollmächtigung vor dem Bundessozialgericht im Interesse der Verfahrensbeteiligten ausgeübt wird und infolgedessen die Sozialgerichtsordnung im Vergleich zu anderen Gerichtsordnungen weniger restriktiv ist, da auch bestimmte Organisationen und Vereinigungen vor dem Bundessozialgericht auftreten können.[813] Im Unterschied zu anderen Gerichtsordnungen stehen somit mehrere Bevollmächtigte zur Auswahl, wodurch der Zugang zu den höchsten Bundesgerichten erleichtert wird und dementsprechend die sozialgerichtliche Verfahrensordnung verglichen mit anderen Gerichtsordnungen als klägerfreundlicher betrachtet werden kann.

cc. Beiordnung eines Rechtsanwalts

Sämtlichen Prozessbeteiligten sind im Rahmen der Verfahrensordnung gleichermaßen die Möglichkeit einzuräumen, alles für die gerichtliche Entscheidung Erhebliche vorzutragen und alle zur Abwehr des entgegengesetzten Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmittel geltend zu machen.[814] Mit dieser Einflussnahme auf den Prozess wird die Chancen- bzw. Waffengleichheit hergestellt.[815] Ein weiterer Anwendungsfall der Chancen- bzw. Waffengleichheit ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe, die für alle Verfahrensordnungen gilt. Nach § 121 Abs. 2 ZPO kann einer Prozesspartei auf Antrag ein Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet werden, selbst wenn die anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist, eine solche Vertretung aber erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt

---

810 Für eine vollständige Aufzählung der in Frage kommenden Personen oder Vereinigungen siehe § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO.
811 Vgl. § 73 Abs. 4 SGG.
812 § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO; zurzeit sind 42 Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof zugelassen: https://www.rak-bgh.de/verzeichnis/ (Stand: 31.3.2021).
813 Vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, 1961, S. 73.
814 Vgl. BVerfGE 55, 72, 94; BVerfGE 52, 131, 156.
815 BT-Drs. 16/7716, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vertreten ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts bemisst sich im Einzelfall nicht nur nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, sondern auch nach der Bedeutung des Rechtsstreits für den Antragsteller. Eine Beiordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es für diesen um seine Existenz geht, wie zum Beispiel bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.[816] Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung ist weiter auch die Fähigkeit des Beteiligten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken, zu berücksichtigen.[817] Entscheidend ist demgemäß, ob ein Durchschnittsbürger in der Situation des Unbemittelten vernünftigerweise einen Anwalt angewiesen hätte, seine Interessen zu vertreten.[818] Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn zwischen den Prozessparteien hinsichtlich des Kenntnisstandes und der fachlichen und rhetorischen bzw. schriftlichen Fähigkeiten ein deutliches Ungleichgewicht besteht.[819] Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Beiordnung erforderlich ist, wenn einem Antragsteller rechtskundige und prozesserfahrene Vertreter einer Behörde gegenüberstehen.[820] Die Aufklärungs- und Beratungspflicht des Rechtsanwalts geht über die Reichweite der Untersuchungspflicht des Richters hinaus.[821] Insbesondere kann der Rechtsanwalt verpflichtet sein, auch solche tatsächlichen Ermittlungen anzuregen, die der Richter nicht veranlasst hat. Die Chancen- bzw. Waffengleichheit kann deshalb auch nicht durch den Amtsermittlungsgrundsatz kompensiert werden.[822] Dies gilt auch dann, wenn sich die Streitigkeit ausschließlich oder hauptsächlich auf Sachverhalte bezieht, die im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens geklärt werden müssen.[823] Es lässt sich

816 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 60.
817 BVerfGE 63, 380, 394.
818 BVerfG, vom 22. Juni 2007, 1 BvR 681/07, bei juris.
819 BVerfG, vom 17. Februar 1997, BvR 1440/96, bei juris.
820 *Düring*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 73a SGG, Rdnr. 9.
821 „Ein pauschales Abstellen auf den prozessualen Amtsermittlungsgrundsatz im sozialgerichtlichen Verfahren (SGG § 103) bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der 'Erforderlichkeit' der Anwaltsbeiordnung verstößt gegen die aus GG Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1 abgeleitete Garantie des effektiven Rechtsschutzes. Dieser Pflicht wird nicht genügt, wenn lediglich angeführt wird, das Ungleichgewicht zwischen rechts- und sachkundig vertretender Behörde bzw. Versicherungsträger und der anderen Prozeßpartei werde durch den Amtsermittlungsgrundsatz ausgeglichen." BVerfG, vom 17. Februar 1997, BvR 1440/96, bei juris.
822 BVerfG, vom 17. Februar 1997, BvR 1440/96, bei juris.
823 Vgl. BVerfG, vom 18. Dezember 2001, 1 BvR 391/01, bei juris.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zusammenfassen, dass in der Regel bei sozialrechtlichen Streitigkeiten die Erforderlichkeit einer Beiordnung bestätigt werden kann.[824]

dd. Bestellung eines besonderen Vertreters

Eine weitere Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens liegt in der Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters. So kann für einen prozessunfähigen Verfahrensbeteiligten durch den Vorsitzenden bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers in das Verfahren ein besonderer Vertreter bestellt werden.[825] Eine entsprechende Regelung existiert in anderen Verfahrensordnungen nicht.[826] Das Bundessozialgericht hat betont, dass durch die Bestellung eines besonderen Vertreters die Verwirklichung der prozessualen Rechte eines Prozessunfähigen sichergestellt werden können, indem der besondere Vertreter alle Rechte des Prozessunfähigen wahrnehmen kann.[827] Semantisch könnte § 72 Abs. 1 SGG[828] so interpretiert werden, dass das Gericht die Möglichkeit hat, die Bestellung eines besonderen Vertreters anzuordnen, hierzu aber nicht verpflichtet ist.[829] Das Bundessozialgericht hat jedoch bestätigt, dass ein besonderer Vertreter schon aufgrund der besonderen Fürsorgeflicht des Gerichts zu bestellen ist.[830] Dies leuchtet insbesondere in solchen Fällen ein, in denen die Hilfebedürftigkeit auf demselben Mangel beruht, der auch zur Prozess-

824 *Düring*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 73a SGG, Rdnr. 9.
825 § 72 Abs. 1 SGG.
826 Vgl. § 57 ZPO (Prozesspfleger). Die Regelung in der SGG geht nämlich inhaltlich über § 57 ZPO hinaus. Dazu verweisen anderen Verfahrensordnungen auf § 57 ZPO. Siehe § 62 Abs. 4 VwGO oder § 58 Abs. 2 FGO.
827 BSG vom 15. November 2012, B 8 SO 23/11 R, SozR 4-1500 § 72 Nr. 2. In der Literatur wird dagegen die Bestellung eines besonderen Vertreters als Ausdruck der Prozessökonomie betrachtet, da die Bestellung eines Vormundes zum Betreuer durch das Vormundsschaftsgericht nicht abgewartet werden muss. Hierzu siehe *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 72 SGG, Rdnr. 1a, ebenso auch *Arndt*, in: *Breitkreuz/Fichte* (Hrsg.), SGG Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 72 SGG, Rdnr. 1.
828 § 72 Abs. 1 SGG: „Für einen nicht prozeßfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter kann der Vorsitzende bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen, dem alle Rechte, außer dem Empfang von Zahlungen, zustehen."
829 So allerdings auch *Düring*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 72 SGG, Rdnr. 1.
830 BSG vom 15. November 2012, B 8 SO 23/11 R, SozR 4-1500 § 72 Nr. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

unfähigkeit führt, wie zum Beispiel bei einer Krankheit.[831] Das eingeräumte Ermessen (das Wort „kann") ist in solchen Fällen nicht auf das „ob" der Bestellung eines besonderen Vertreters bezogen zu verstehen, sondern bringt vielmehr die Wahlmöglichkeit des Gerichts hinsichtlich der als besondere Vertreter in Betracht kommenden Personen zum Ausdruck.[832] Daher ist die Bestellung keine Ermessensvorschrift, sondern es handelt sich um die Regelung einer Befugnis,[833] weshalb eine Klageabweisung wegen mangelnder Prozessfähigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich unzulässig ist.[834] Wie bereits erwähnt, hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung betont, dass durch die Bestellung eines besonderen Vertreters die Verwirklichung von dessen prozessualen Rechten und damit die Sicherstellung seines Rechtsschutzes gewährleistet wird.[835] Dementsprechend kann die Bestellung eines besonderen Vertreters lediglich in Ausnahmenfällen nicht notwendig sein.[836] Es lässt sich daher festhalten, dass die Bestellung eines besonderen Vertreters den Zugang des Klägers zum Gericht erleichtert und darüber hinaus auch der Chancen- bzw. Waffengleichheit dient, weil der Kläger durch den Vertreter seine prozessualen Rechte überhaupt erst wahrnehmen kann. Es handelt sich hierbei also um eine nur im Sozialgerichtsverfahren existierende klägerfreundlich gestaltete Verfahrensregelung.

Ferner kann ein besonderer Vertreter mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters bestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Verfahrensbeteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters weit vom Sitz des Gerichts entfernt liegt.[837] In der Rechtsprechung wurden hierzu Kriterien herausgebildet; zu berücksichtigen sind sowohl der Aufenthaltsort des Klägers und die Verkehrsbedingungen als auch der Grad seiner

831 Vgl. BVerwG vom 9. Dezember 1986, 2 B 127/86, bei juris.

832 Vgl. BSGE 5, 176, 178. Ebenfalls auch *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 72 SGG, Rdnr. 2b und *Ulmer*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 72 SGG, Rdnr. 2.

833 *Ulmer*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 72 SGG, Rdnr. 2.

834 BSG vom 15. November 2012, B 8 SO 23/11 R, SozR 4-1500 § 72 Nr. 2.

835 Ebd.

836 Solche Konstellationen kommen allerdings sehr selten vor. Betroffen sind vor allem Streitbegehren des Klägers, die „offensichtlich haltlos" sind, was insbesondere bei absurden Klagebegehren ohne jeden Rückhalt im Gesetz oder bei offensichtlich unschlüssigem Vorbringen anzunehmen ist (etwa wenn kein konkreter Streitgegenstand erkennbar ist) sowie in den Fällen von Querulanten. Vgl. BSGE 5, 176, 178; vgl. BSGE 91, 146, 11.

837 § 72 Abs. 2 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

körperlichen Behinderung.[838] Die Entfernung des Aufenthaltsortes ist dabei nach den objektiven Umständen und dem subjektiven Vermögen des Beteiligten zu beurteilen.[839] Entsprechende Vorschriften finden sich in anderen Verfahrensordnungen nicht.[840] Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Bestellung besonderer Vertreter den Zugang zum Gericht erleichtert und dementsprechend als Ausdruck des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit betrachtet werden kann.

d. Die Verbandsklage

aa. Begriffsklärung und Zielsetzung

Die Verbandsklage[841] ist als Form des kollektiven Rechtsschutzes einzuordnen und bildet somit eine Ausnahme zum Grundsatz des Individualrechtsschutzes.[842] Denn sobald ein Verein „altruistisch"[843] handelt und die Verletzung der Rechte Dritter geltend macht, verlässt er grundsätzlich seine Aktivlegitimation im Sinne eigener Betroffenheit.[844] Dies ist im deutschen Individualrechtsschutzsystem, das auf die Geltendmachung subjektiver Rechte ausgerichtet ist, nicht selbstverständlich.[845] Überindividuelle Rechtsbehelfe und Verbandsklagen werden auch vom Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG nicht miterfasst, sind aber nicht von vornherein ausgeschlossen,[846] sodass Art. 19 Abs. 4 GG einer Erweiterung des Rechtsschutzsystems um die Möglichkeit eines überindividuellen Rechts-

838 Vgl. LSG Rheinland-Pfalz vom 7. März 1977, L 2 Sb 26/76, bei juris.
839 *Ulmer*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 72 SGG, Rdnr. 17.
840 Vgl. § 57 ZPO.
841 Die Verbandsklage wird von einem Verband erhoben. Hierbei handelt es sich um einen rechtsfähigen oder zumindest teilrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen. Wenn der Verband in ein amtsrechtliches Register eingetragen ist, ist er rechtsfähig und daher gem. § 50 Abs. 1 ZPO auch parteifähig.
842 *Schlacke*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 99 ff.
843 *Radespiel*, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage. Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, 2007, S. 33.
844 *Höland*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 113, S. 115.
845 *Schlacke*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 99, S. 100.
846 Ebd. Anders allerdings *Weyreuther*, Verwaltungskontrolle durch Verbände?, 1975, S. 87 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

behelfs grundsätzlich nicht entgegensteht.[847] Verbandsklagen stellen auch keinen „Fremdkörper im deutschen Prozess- und Verfahrensrecht" dar,[848] da sie als Rechtsbehelfe im Umweltrecht,[849] Tierschutzrecht,[850] Verbraucherrecht,[851] Wettbewerbsrecht[852] und Arbeitsrecht[853] zu finden sind. Mit der Verbandsbeteiligung soll faktischen Zugangsbarrieren und strukturellem Kräfteungleichgewicht entgegengewirkt und damit die effektivere Geltendmachung besonders geschützter Rechte ermöglicht werden. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Form des kollektiven Rechtsschutzes auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten erforderlich ist.

bb. Abgrenzung zu anderen verbandlichen Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Verbandsklage muss von anderen verbandlichen Rechtsschutzmöglichkeiten abgegrenzt werden. Rechtsschutz durch Verbände ist in erster Linie in Form der bereits behandelten Prozessvertretung möglich,[854] wo der Verband den Kläger lediglich vertritt und bei der Durchsetzung seiner sozialen Rechte unterstützt. Die amtliche Überschrift des § 85 SGB IX[855] „Klagerecht der Verbände" ist insoweit irreführend, als es sich dabei nicht

847 *Köhler*, ZFSH/SGB, 2010, S. 19, S. 23.
848 Anders allerdings *Halfmeier*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 125 ff.
849 § 64 BNatSchG, § 2 UmwRG; mehr dazu *Schlacke*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 99, S. 105 ff.
850 Anerkannte Tierschutzverbände haben ein Verbandsklagerecht zunächst in Bremen erhalten. Solche Verbände können mittlerweile aber auch in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und dem Saarland klagen (Stand: August 2019). Auch in weiteren Bundesländern wird die Einführung diskutiert. Siehe in diesem Zusammenhang *Schlacke*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 99, S. 104.
851 Die Verbände können einen Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 1 UKlaG und einen Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzwidrigen Praktiken nach § 2 UKlaG geltend machen; mehr dazu *Höland*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 113, S. 117.
852 § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. Hierzu siehe *Höland*, in: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013, S. 113, S. 116.
853 § 97 ArbGG, dazu ausführlich *Klocke*, Rechtsschutz in kollektiven Strukturen, 2016.
854 § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 SGG.
855 Bis zum 31.12.2017 war diese Regelung in § 63 SGB IX enthalten.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

um ein „altruistisches“ Verbandsklagerecht handelt,[856] da der Verband die Klage nur anstelle eines behinderten Menschen mit dessen ausdrücklichem Einverständnis erheben darf.[857] Es handelt sich deshalb vielmehr um eine gesetzliche Prozessstandschaft. Die Klagebefugnis des Verbandes ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Gesetz, sodass der Verband kein eigenes Rechtsschutzbedürfnis aufzuweisen hat. Dennoch ist eine Klageerhebung nur mit dem Einverständnis des behinderten Menschen möglich, und es müssen auch alle sonstigen Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen. Die Reichweite der Klagebefugnis geht nicht über die materiell-rechtliche und prozessuale Klagemöglichkeit des Behinderten in eigener Person hinaus.[858]

cc. „Altruistische“ Verbandsklage nach § 15 BGG

Nach § 15 BGG kann ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales anerkannter Verband auf Feststellung eines Verstoßes gegen das BGG klagen, ohne in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Dementsprechend handelt es sich hierbei um eine „echte altruistische“ Verbandsklage, da ein Verband die Klage erheben kann, ohne in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein und ohne dass auch ein Einverständnis des behinderten Menschen vorliegt. Die Verbandsklage war aufgrund der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 eingeführt worden. Die diesbezügliche Verpflichtung ersteckte sich aufgrund des Geltungsbereichs der Richtlinie aber nur auf den Bereich von Beruf und Beschäftigung. Durch die Einführung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 15 BGG ist der deutsche Gesetzgeber aber über den Bereich des Arbeitswesens hinausgegangen und hat auch Bereiche geregelt, die nach der EU-Richtlinie nicht zwingend zu erfassen waren.[859]

---

856 Auch im Schrifttum wurde § 63 SGB IX als „Verbandsklage“ eingestuft, hierzu siehe *Hlava*, Sozialrecht Aktuell, 2013, S. 54 ff.

857 § 85 SGB IX: „Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.“

858 Vgl. *Köhler*, ZFSH/SGB, 2010, S. 19, S. 25.

859 *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, 2018, S. 367.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

§ 15 BGG erlaubt die Verbandsklage bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot durch Träger der öffentlichen Gewalt, gegen die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit[860] oder gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen.[861] Dabei ist die Klage des Verbands jedoch nur zulässig, wenn dieser durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Zudem ist die Verbandsklage subsidiär. Soweit ein Mensch mit Behinderung seine Rechte selbst durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kommt die Klageerhebung durch einen Verband nur in Betracht, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, was besonders dann gegeben ist, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.[862]

Es wird deutlich, dass das Gesetz an die Zulässigkeit der Verbandsklage strenge Anforderungen stellt. Zudem sind die anerkannten Behindertenverbände bei der Verbandsklage auf die Klageart der Feststellungsklage beschränkt, denn die echte „altruistische" Verbandsklage verfolgt nicht nur das Ziel, Sozialleistungen einzuklagen, sondern erstreckt sich auf alle Bereiche, die im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit für Behinderte stehen.[863] In der Datenbank „juris" sind zurzeit (31. August 2019) nur drei Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, bei denen ein Verband aufgrund von § 85 SGB IX bzw. § 63 SGB IX[864] geklagt hat. Eine „echte" Verbandsklage gemäß § 15 BGG wurde ebenfalls nur in drei verschiedenen Gerichtsverfahren durchgeführt.[865] Die niedrigen Zahlen können angesichts der selektiven Veröffentlichungspraxis der Gerichte zwar nicht als Beweis herangezogen werden, zeigen jedoch die Tendenz, dass, obwohl die Möglichkeit der Verbandsklage im Sozialrecht seit mehr als zehn Jahren besteht, ihre praktische Relevanz sehr gering ist. Damit stellt sich die Frage, warum das Verbandsklagerecht im Sinne von § 15 BGG für die Verbände nicht attraktiv ist und wo die Gründe für die schwach entwickelte Verbandsklagepraxis liegen. Denkbare faktische Gründe, also beispielsweise die Fragen, ob es überhaupt genügend Verbände gibt, die sich für die Durchsetzung sozialer Rechte im Gerichtsverfahren einsetzen wollen, oder ob die Ver-

860 Vgl. zur Barrierefreiheit von Eisenbahnanlagen BVerwGE 125, 370, 384.
861 § 15 Abs. 1 BGG; siehe auch Art. 16 BayBGG.
862 § 15 Abs. 2 BGG.
863 Vgl. *Köhler*, ZFSH/SGB, 2010, S. 19, S. 20.
864 Bis zum 31. Dezember 2017 war diese Regelung in § 63 SGB IX enthalten.
865 VGH Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2004, 5 S 1704/04, bei juris; VGH Baden-Württemberg vom 21. Mai 2005- 5 S 1423/04, bei juris.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bände über ausreichende finanzielle Mittel für solche rechtlichen Streitigkeiten verfügen, wurden bereits empirisch untersucht.[866] Die befragten Verbände gaben dabei insbesondere mangelnde finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen als Gründe für die zurückhaltende Inanspruchnahme des Verbandsklagerechts an.[867]

Außer solchen faktischen Gründen, lassen sich auch rechtliche Gründe nennen, die eine Verbandsklage weniger attraktiv machen. Der erste Grund ist die Beschränkung der Verbandsklage auf Feststellungsklagen, wodurch Leistungs- oder Gestaltungsklagen nur durch die Betroffenen selbst erhoben werden können. Der zweite Grund ist die Subsidiarität der Verbandsklage. Die Zulässigkeit der Verbandsklage wird durch die Subsidiaritätsklausel erheblich eingeschränkt, denn es reicht bereits die rein abstrakte Möglichkeit aus, dass ein Behinderter seine Rechte selbst hätte durchsetzen können. Zudem liegt die Darlegungslast beim Verband, der folglich begründen muss, inwiefern es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt.[868] Manchmal ist aber nicht klar, welche Fallkonstellationen der Begriff „allgemeine Bedeutung" umfasst. Um die Erhebung der Verbandsklage zu fördern, sollte deshalb klarer gemacht werden, was unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff zu verstehen ist.[869] Das Kostenrisiko des Verbandsklagerechts stellt einen weiteren Grund für dessen zurückhaltende Inanspruchnahme dar.[870] Denn bei einer Verbandsklage nach § 15 BGG gilt nicht die Kostenfreiheit, da die Klage nicht unmittelbar auf einen Menschen mit einer Behinderung zurückgeht, weshalb die allgemeinen Vorschriften gelten, denen gemäß der unterlegene Beteiligte die Gerichtskosten übernehmen muss.[871] Daraus ergibt sich ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für die Verbände. In der einschlägigen Literatur wird daher für die Einführung von niedriger angesetzten pauschalen Gerichtsgebühren plädiert.[872]

866 *Welti/Groskreutz/Hlava u. a.*, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes - Abschlussbericht, 2014.
867 Siehe in diesem Zusammenhang ebd., S. 293.
868 *Köhler*, ZFSH/SGB, 2010, S. 19, S. 27.
869 *Hlava*, Sozialrecht Aktuell, 2013, S. 54, S. 55.
870 *Welti/Groskreutz/Hlava u. a.*, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes - Abschlussbericht, 2014, S. 293.
871 § 197a Abs. 1 SGG, § 154 Abs. 1 VwGO.
872 *Hlava*, Sozialrecht Aktuell, 2013, S. 54, S. 56.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dd. Einführung der Verbandsklage im SGG

Die Einführung der Verbandsklage in allen Büchern des Sozialgesetzbuches war vor einigen Jahren sowohl in der Politik als auch im Schrifttum ein vieldiskutiertes Thema.[873] Ein Verbandsklagerecht wurde am Ende im gesamten Sozialrecht abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass nicht erkennbar sei, welche Lücke in der gerichtlichen Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche geschlossen werden müsse, da die subjektiven Rechte und Pflichten auch von den Betroffenen selbst geltend gemacht werden könnten.[874] Darüber hinaus ist die heute bestehende gesetzliche Regelung der Verbandsklage aus bereits erwähnten Gründen nicht besonders attraktiv. Zudem sind geringe Kosten in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein weiteres Argument dafür, dass die Verbandsklage im Rahmen sozialrechtlicher Streitigkeiten nicht zwingend erforderlich ist.[875] Ferner werden im Sozialgerichtsverfahren sehr persönliche Angelegenheiten behandelt, die sich nicht für Verbandsklagen eignen.[876] Nicht vergessen werden darf schließlich, dass die Verbände auch ohne Verbandsklage bereits die Möglichkeit haben, den Kläger durch Prozessvertretung oder Prozessstandschaft zu unterstützen. Darüber hinaus kennt das SGG auch ein abstraktes Normenkontrollverfahren gem. § 55a SGG,[877] das nach dem Vorbild von § 47 VwGO ausgestaltet ist. Die Normenkontrolle steht ausschließlich natürlichen Personen offen[878] und ist auf Satzungen und andere im Rang unter einem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22a des

873 Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wollte im Jahr 2013 in der 17. Legislaturperiode im SGG ein generelles Verbandsklagerecht einführen, vgl. BT-Drs. 17/7032 unter dem Titel „Soziale Bürgerrechte garantieren – Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärken"; im Schrifttum: *Welti* (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, 2013; *Hlava*, Sozialrecht Aktuell, 2013, S. 54 ff.

874 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 448.

875 *Fuchs*, in: *Igl* (Hrsg.), Verbraucherschutz im Sozialrecht, 2011, S. 7, S. 21.

876 Ebd.; ebenso *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 448.

877 Das Normenkontrollverfahren wurde durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarf und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 eingeführt.

878 Anders als in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wo auch juristische Personen und Behörden antragsbefugt sind.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

SGB II sowie auf die dazu ergangenen Landesgesetze beschränkt.[879] Die Normenkontrolle hat nicht nur individualschützende, sondern auch eine objektive Rechtsschutzfunktion, welche die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und damit die Rechtssicherheit gewährleisten soll.[880] Insgesamt lässt sich deshalb feststellen, dass eine Verbandsklage im Kontext des Sozialgerichtsverfahrens nicht zwingend erforderlich ist, weil mögliche Zugangsbarrieren mit anderen Verfahrensinstrumenten behoben werden können.

2. Die Prozessbeteiligten und ihre Vertreter in Slowenien

a. Beteiligtenfähigkeit und Prozessfähigkeit

Beteiligte am Verfahren (slowen. *pravdne stranke*) sind in Slowenien der Kläger, der Beklagte und die Beigeladenen.[881] Das ZDSS-1 kennt keine speziellen Bestimmungen bezüglich der Verfahrensbeteiligten, daher sind Regelungen der slowenischen Zivilprozessordnung (slowen. *Zakon o pravnem postopku*, ZPP) einschlägig. Demgemäß sind natürliche[882] und juristische Personen[883] befähigt, am Verfahren beteiligt zu sein. Gesetzliche Bestimmungen können ferner festlegen, wer neben natürlichen und juristischen Personen Verfahrensbeteiligter sein kann.[884] Das Gericht kann in seltenen Einzelfällen mit rechtlicher Wirkung die Beteiligtenfähigkeit auch solcher Vereinigungen anerkennen, die ansonsten nicht beteiligtenfähig sind, wenn es feststellt, dass sie im Hinblick auf den streitigen Fall im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Beteiligung am Verfahren erfüllen, insbesondere wenn sie über Vermögenswerte verfügen, die im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden können.[885]

---

879 Im Gegensatz zu § 47 VwGO ist der Anwendungsbereich des § 55a SGG enger gefasst.
880 *Castendiek*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 55a SGG, Rdnr. 2.
881 Vgl. Art. 16 ZUS-1.
882 Zu umstrittenen Fällen in der Praxis siehe vor allem *Galič*, Podjetje in delo, 2003, S. 1778 ff.
883 Art. 76 Abs. 1 ZPP. Juristische Personen können grundsätzlich in juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts unterschieden werden. Zur Systematisierung siehe insb. *Šinkovec*, Podjetje in delo, 1994, S. 209 ff.
884 Art. 76 Abs. 2 ZPP.
885 Art. 76 Abs. 3 ZPP.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Prozessfähigkeit (slowen. *pravdna* oder *procesna sposobnost*) ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbständig und wirksam vorzunehmen.[886] Einen Prozess kann ein Beteiligter selbst oder durch einen bestellten Prozessbevollmächtigten führen.[887] Unbeschränkt prozessfähig sind volljährige natürliche Personen. Eine volljährige natürliche Person, deren Geschäftsfähigkeit[888] teilweise eingeschränkt ist, kann im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit prozessfähig sein. In sozialrechtlichen Streitigkeiten ist allerdings nicht selten die Geschäftsfähigkeit aufgrund von Alter, Krankheit oder psychischen Problemen eingeschränkt.[889] Minderjährige sind in eigenen Angelegenheiten prozessfähig, soweit sie durch einschlägige Vorschriften für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.[890] Minderjährige ab 15 Jahren können einen Arbeitsvertrag abschließen, selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und diese entsprechend gerichtlich verfolgen.[891]

Aus der Verfahrenskonstellation in sozialrechtlichen Streitigkeiten ergibt sich, dass als Beklagter zum Beispiel der Träger der Renten- und Invaliditätsversicherung, der Träger der slowenischen Krankenversicherung oder die Republik Slowenien auftreten.[892] Diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts lassen sich in der Regel durch dort angestellte Juristen vertreten; die Republik Slowenien greift hierzu auf die staatliche Anwaltschaft (slowen. *državno odvetništvo*) zurück. [893] Auf der anderen Seite sind

886 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 168.

887 Vgl. Art. 77 ZPP.

888 Unter Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, Verträge selbständig wirksam abzuschließen, vgl. Art. 77 ZPP.

889 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 63. Nach Art. 44 des Gesetzes über das unbestrittene Zivilprozessrecht (slowen. *Zakon o nepravdnem postopku*, ZNP) kann die Geschäftsfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderung, Alkoholsucht oder anderer den psycho-physischen Zustand betreffender Ursachen eingeschränkt sein, sofern die betroffenen Personen sich nicht um sich selbst um ihre Rechte und Ansprüche kümmern können.

890 Art. 146 Familiengesetzbuch (slowen. *Družinski zakonik,* DZ). Mehr dazu *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 168 ff.

891 Vgl. Art. 150 Familiengesetzbuch.

892 *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 84.

893 Die staatliche Anwaltschaft (slowen. *državno odvetništvo*, früher als *državno pravobranilstvo* bezeichnet) übt Expertenaufgaben im Bereich des Schutzes von Eigentum sowie anderen Rechten und Interessen der Republik Slowenien durch die Rechtsvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Republik

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Kläger vor den Arbeits- und Sozialgerichten in der Mehrheit unvertretene Rechtslaien.[894] Viele Rechtssuchende sind zudem alt und krank.[895] Nicht selten treten im Sozialprozess auch Ausländer auf, insbesondere Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien stammen.[896]

b. Beiladung

Das Gericht muss im Sozialprozess von Amts wegen diejenigen beiladen, deren berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden können (slowen. *stranska intervencija*); ferner muss ein Dritter beigeladen werden, wenn er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass

---

Slowenien, vor ausländischen Gerichten und in ausländischen Schiedsverfahren sowie vor internationalen Gerichten und in internationalen Schiedsverfahren aus, vgl. Art. 2 des Gesetzes über die staatliche Anwaltschaft (slowen. *Zakon o državnem odvetništvu*).

894 So ausdrücklich *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 29.

895 Ebd.

896 Ebd. Zur Zeit des Bundesstaates Jugoslawien wurde Slowenien zu einem attraktiven Ziel für eine größere Gruppe von Migranten aus anderen jugoslawischen Republiken, insbesondere aus Bosnien und Herzegowina und aus Mazedonien. Nach dem bisherigen Recht hatten alle Bürger der anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien, die am Tag des Unabhängigkeitsreferendums ihren ständigen Wohnsitz in Slowenien hatten, das Recht, innerhalb einer Frist von 6 Monaten unter günstigeren Bedingungen die slowenische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Diejenigen, die keinen Antrag gestellt hatten oder deren Antrag abgelehnt wurde, wurden aus dem Register der ständigen Einwohner gelöscht und damit ihrer Rechtsstellung beraubt. Die betroffenen Personen wurden dann als illegale Einwanderer betrachtet. Diese Gruppe von etwa 25.000 Menschen wurde später als die „Gelöschten" (slowen. *izbrisani*) bekannt. Die Tilgung ihrer Namen aus dem Register hatte für sie eine Reihe von negativen Folgen, wie z. B. den Verlust von Ausweispapieren, den Verlust von Arbeitsmöglichkeiten, den Verlust der Krankenversicherung, den Verlust des Zugangs zu Bildung, die Unmöglichkeit der Erneuerung von Ausweisen oder Führerscheinen und Schwierigkeiten bei der Sicherung von Rentenansprüchen. Mehr zu der Löschung und den Hintergründen *Kogovšek Šalamon*, Erased, 2016. Der Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat den betroffenen Personen eine gerechte Entschädigung wegen der Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- oder Familienlebens, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Verbots der Diskriminierung gewährt, vgl. EGMR, Beschwerde Nr. 26828/06, Urt. vom 26. Juni 2012 – *Kurić/Slowenien*.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Gerichtsentscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (slowen. *sosporniška intervencija*).[897] Dieselbe Regelung gilt auch in der Verwaltungsgerichtsordnung.[898] Sowohl in den sozialrechtlichen Streitigkeiten als auch im Verwaltungsprozess werden damit eine rechtzeitige und umfassende Klärung herbeigeführt und spätere Streitverfahren des Beigeladenen oder gegen den Beigeladenen vermieden.[899] Im Zivilprozess gibt es im Unterschied dazu keine Beiladung von Amts wegen, sondern eine solche erfolgt lediglich auf Antrag der interessierten Partei.[900] Nach slowenischem Recht muss dazu die intervenierende Partei ein berechtigtes Interesse am Obsiegen der Partei, der sie sich anschließen möchte, nachweisen.[901] Im Gegensatz zu § 75 Abs. 5 SGG kann nur ein Beklagter als Hauptbeteiligter verurteilt werden.

c. Prozessbevollmächtige

aa. Vertretungszwang und vertretungsbefugte Personen

Als Prozessvertreter bezeichnet man eine Person, die Prozesshandlungen im Namen und im Auftrag des Verfahrensbeteiligten durchführt.[902] In Slowenien gibt es in allen Gerichtsbarkeiten vor der ersten und zweiten Instanz keinen Vertretungszwang.[903] Jeder kann sich selbst vertreten. Der Kreis der vertretungsbefugten Personen ist jedoch sehr eng; neben Rechtsanwälten sind nur Prozessbevollmächtigte mit dem slowenischen juristischen Staatsexamen (slowen. *pravniški državni izpit*) zur Vertretung eines Beteiligten zugelassen.[904] Die Gesetzesbestimmung, dass als Prozessbevollmächtige vor Arbeits- und Sozialgericht und Oberarbeits- und Obersozialgericht lediglich Rechtsanwälte und andere mit dem Staatsexamen qualifizierten Juristen in Frage kommen, schränkt den Zugang zum Gericht in

---

897 Art. 69 ZDSS-1. Mehr dazu *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 239. Es handelt sich um die notwendige Streitgenossenschaft nach § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO.
898 Art. 19 ZUS-1.
899 Vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 69 ZDSS-1, Rdnr. 5.
900 Vgl. Art. 199 ZPP und Art. 204 ZPP.
901 Art. 199 Abs. 1 ZPP.
902 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 172.
903 Vgl. Art. 87 Abs. 3 ZPP.
904 Art. 87 Abs. 3 ZPP.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den ersten zwei Instanzen erheblich ein.[905] Die Kläger können mithilfe von Prozesskostenhilfe grundsätzlich Rechtsanwälte beauftragen, was freilich das Verfahren verlängern und die Kläger insbesondere in der ersten Instanz von der Klageerhebung abhalten könnte.

Vertretungszwang herrscht lediglich vor dem Obersten Gerichtshof, wo jeder Beteiligte nur durch einen Rechtsanwalt vertreten werden darf.[906] In arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Streitigkeiten gelten hierzu jedoch Ausnahmeregelungen. Demgemäß sind vor dem Obersten Gerichtshof auch Vertreter der Gewerkschaften und Vertreter der Vereinigung der Versicherten bzw. der Arbeitnehmer vertretungsbefugt, sofern sie ein juristisches Staatsexamen vorweisen können; Rechtsanwälte brauchen sie also nicht zu sein.[907] Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme damit begründet, dass sachkundige Prozessbevollmächtigte, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, durchaus in der Lage sind, als Prozessbevollmächtigte zu fungieren.[908] In der Literatur wird zudem die Erfahrung berichtet, dass in der Praxis die befugten Prozessbevollmächtigten ihre Mandanten manchmal besser fachlich vertreten als Rechtsanwälte, da sie die Rechtsmaterie und das Verfahren jedenfalls besser kennen als diejenige Rechtsanwälte, die sich nur am Rande ihrer Tätigkeit mit dem Sozialrecht befassen.[909] Der breitere Kreis der vertretungsbefugten Personen in sozialrechtlichen Streitigkeiten vor dem Obersten Gerichtshof im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen stellt eine klägerfreundliche Regelung dar, die den Zugang zum Obersten Gerichtshof erleichtert.

905 Vgl. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 15.

906 Art. 86 Abs. 3 ZPP.

907 Art. 65 Abs. 1 ZDSS-1. Neben dem juristischen Staatsexamen müssen Juristen in Slowenien noch weitere Voraussetzungen erfüllen, um Rechtsanwälte zu werden, vgl. Art. 4 Anwaltsgesetz (slowen. *Zakon o odvetništvu*).

908 Vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 65 ZDSS-1, Rdnr. 2 ff.

909 Vgl. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 76 ff.; ebenso auch *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 66.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bb. Beiordnung eines Rechtsanwalts

Nach Art. 29 und Art. 30 des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe (slowen. *Zakon o brezplačni pravni pomoči*, ZBPP) sind Rechtsanwälte befugt, ihre Rechtsberatung anzubieten.[910] Bei der Frage, ob ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, sind neben der finanziellen Lage des Beteiligten auch noch andere Umstände zu berücksichtigen. So ist zum Beispiel vorab auszuschließen, dass der Fall offensichtlich unvernünftig ist. Ebenso ist zu klären, ob der Fall für den Antragsteller oder seine Familie wichtig ist[911] und wie hoch die Erfolgschancen des Verfahrens sind.[912] Die persönlichen Verhältnisse des Verfahrensbeteiligten, insbesondere seine Fähigkeiten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken, werden dabei nicht berücksichtigt. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn hinsichtlich des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Prozessparteien ein deutliches Ungleichgewicht besteht, was in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig der Fall ist. Darüber hinaus werden Umfang und Schwierigkeit der Sache nicht beachtet. Eine Regelung entsprechend dem deutschen § 121 Abs. 2 ZPO, gemäß dem die Erforderlichkeit einer Vertretung zu überprüfen ist, kennt das slowenische Verfahren nicht. Ebenso fehlt die Möglichkeit einer Beiordnung für den Fall, dass der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.[913] Das kann mit Blick auf den Grundsatz der Waffengleichheit als problematisch betrachtet werden und gilt nicht nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten, sondern auch in arbeitsrechtlichen Verfahren, im Verwaltungs- und im Zivilprozess. Dass das slowenische System bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts lediglich von der finanziellen Lage, Bedeutsamkeit des Streitgegenstandes und den Erfolgschancen des Klägers ausgeht, ist hinsichtlich der Anforderungen der Waffengleichheit als nicht ausreichend zu betrachten.

910 Prozesskostenhilfe kann im Rahmen bzw. im Vorfeld sämtlicher Gerichtsverfahren für Rechtsberatung, Rechtsvertretung und andere juristische Dienstleistungen gewährt werden, vgl. Art. 26 ff. ZBPP.

911 Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es um seine Existenz geht, wie zum Beispiel bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

912 Art. 24 ZBPP. Nach Art. 28 ZBPP wird kostenfreie Prozesskostenhilfe in der Regel in dem vom Antragsteller beanspruchten Umfang gewährt. Die zuständige Person kann einen anderen Umfang der einzelnen Formen der Prozesskostenhilfe festlegen, wenn sie der Ansicht ist, dass das anzustrebende Ergebnis damit auch erreicht wird.

913 Vgl. § 121 Abs. 2 ZPO.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

cc. Bestellung eines vorläufigen Vertreters

In Slowenien besteht die Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Vertreters (slowen. *začasni zastopnik*) für einen prozessunfähigen Verfahrensbeteiligten durch den Vorsitzenden.[914] Eine entsprechende Regelung existiert nicht nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten, sondern auch in anderen Verfahrensordnungen.[915] Die Vorschrift erfüllt die gleiche Funktion wie die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 72 SGG. Im Unterschied zur deutschen Konzeption kann ein vorläufiger Vertreter im slowenischen Verfahren aber nicht in den Fällen räumlicher Entfernung bestellt werden.[916]

d. Überindividuelle Rechtsbehelfe

Überindividuelle Rechtsbehelfe sind unter dem kollektiven Rechtsschutz einzuordnen. Lange waren im slowenischen System nur zwei Normenermächtigungen vorhanden, die überindividuelle Rechtsbehelfe vorsahen. Einerseits gab und gibt es immer noch kollektiven Rechtsschutz im Bereich des Arbeitsrechts bezüglich Streitigkeiten über Tarifverträge, der Rechtmäßigkeit eines Streiks, der Arbeitnehmermitbestimmung sowie der Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gewerkschaften im Hinblick auf die Beschäftigungsverhältnisse und in Bezug auf die Bestimmung der Repräsentativität der Gewerkschaften.[917] Parteifähig sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren Gewerkschaften und Vereinigungen bzw. Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.[918] Andererseits bestand auch im Verbraucherrecht die Möglichkeit, einen überindividuellen Rechtsbehelf zu erheben.[919] Es stellt sich die Frage, ob auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein Bedürfnis für überindividuelle besteht.

914 Art. 83 ZPP.
915 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 176.
916 Vgl. § 72 Abs. 2 SGG.
917 Art. 44 bis Art. 57 ZDSS-1.
918 Art. 45 ZDSS-1.
919 Art. 74, Art. 74a und Art. 75 Verbraucherschutzgesetz (slowen. *Zakon o varstvu potrošnikov*, ZVPot), die durch das Gesetz über die überindividuellen Rechtsbehelfe (slowen. *Zakon o kolektivnih tožbah,* ZKolT) aufgehoben wurden. Ausführlich zum kollektiven Rechtsschutz im Verbraucherschutzgesetz *Galič*, Pravni letopis, 2011, S. 215 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aa. Einführung des Gesetzes über die überindividuellen Rechtsbehelfe

Aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission über die Gemeinsamen Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten[920] wurde erst am 21. Oktober 2017 das Gesetz über die überindividuellen Rechtsbehelfe (slowen. *Zakon o kolektivnih tožbah*, ZKolT) eingeführt, welches seither den kollektiven Rechtsschutz in Slowenien umfassend regelt.[921] Die Klagebefugnis für die Erhebung überindividuellen Rechtsbehelfs (slowen. *kolektivna tožba*) haben *ad hoc* zugelassene Einrichtungen, anerkannte Vertreterorganisationen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen,[922] und die Behörden.[923] Das überindividuelle Klagerecht ist insbesondere für die Fälle von „Massenschadensereignis"[924] gedacht. Das Gericht entscheidet im einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände, d. h. es prüft, ob die Klagepartei auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der Personen gebildet ist, die einen Schaden geltend machen (*Opt-in*-Prinzip), oder ob die die Klagepar-

920 Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU. Außerdem hat die Kommission in der Vergangenheit mehrmals zu dieser Problematik Stellung genommen. Bereits im Jahr 2005 wurde ein Grünbuch und im Jahr 2008 ein Weißbuch über Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbs mit Vorschlägen zur kollektiven Rechtsverfolgung im Kartellrecht erlassen. Im Jahr 2008 hat die Kommission noch ein Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher veröffentlicht. Im Jahr 2011 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation unter dem Titel „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz" durch. Mehr dazu: https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/bc9df6b8-0971-11e3-a352-01aa75ed71a1/language-de (Stand: 31.3.2021).

921 Das Gesetz wird seit dem 21. April 2018 angewendet. Bis jetzt wurden jedoch nur zwei Kollektivklagen eingelegt. Eine betrifft eine kollektive Entschädigungsklage von Arbeitnehmern vor dem Arbeits- und Sozialgericht, die andere den Markt der Finanzinstrumente. Mehr dazu: http://www.sodisce.si/dsslj/kolektivne_tozbe/321S83201800001/ (Stand: 31.3.2021).

922 Vertreterorganisationen müssen ihre administrativen und finanziellen Kapazitäten zur angemessenen Vertretung der Interessen der von ihnen vertretenen Personen nachweisen können, vgl. Art. 5 Abs. 2 ZKolT.

923 Art. 3 ZKolT.

924 „Ein Ereignis, bei dem zwei oder mehr als zwei natürliche oder juristische Personen geltend machen, durch dasselbe rechtswidrige Verhalten oder durch ähnliche rechtswidrige Verhaltensweisen einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen geschädigt worden zu sein", so der Wortlaut der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

teien dies ausdrücklich verneinen müssen, wenn die Klageparteien nicht mitklagen wollen (*Opt-out*-Prinzip).[925]

Die Verfahrensmöglichkeit, Ansprüche zu bündeln und kollektiv zu verfolgen, kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn bei Individualklagen die Verfahrenskosten die Geschädigten davon abhalten würden, vor Gericht zu gehen.[926] Dementsprechend existieren überindividuelle Rechtsbehelfe im slowenischen Rechtssystem nach ZKolT vor allem im Umweltrecht,[927] im Verbraucherrecht,[928] im Wettbewerbsrecht,[929] im Arbeitsrecht[930] und zur Bekämpfung von Diskriminierung.[931] Zweck dieser Regelung ist, den Zugang zum Gericht zu erleichtern, rechtswidrige Handlungen abzustellen und Opfern im Fall von Schäden aufgrund der Verletzung von Rechten aus Zivil-, Handels- und Arbeitsbeziehungen Entschädigungen zu gewähren.[932]

bb. Überindividuelle Rechtsbehelfe in sozialrechtlichen Streitigkeiten

Der Gesetzgeber hat auch diesmal keine überindividuellen Rechtsbehelfe für sozialrechtliche Streitigkeiten eingeführt. Über diese Möglichkeit wurde im Parlament nicht einmal diskutiert,[933] da nicht erkennbar sei, welche

---

925 Der slowenische Gesetzgeber hat von der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU abgewichen. Die Empfehlung hatte ausdrücklich für das *Opt-in*-Prinzip plädiert. Die slowenischen Gerichte können dagegen von Fall zu Fall entscheiden, ob eine *Opt-in-* (slowen. *sistem vključitve)* oder *Opt-out*-Prinzip (slowen. *sistem izključitve*) angemessen ist, vgl. 30 ZKolT.

926 Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. Juni 2013, Nr. 2013/396/EU, Rdnr. 9.

927 Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 ZKolT.

928 Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZKolT.

929 Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 ZKolT.

930 Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 ZKolT. Ausführlich dazu *Vlahek*, Delavci in delodajalci, 2018, S. 495 ff.

931 Davon werden auch Behinderte erfasst. Art. 2 Abs. 2 ZKolT.

932 Art. 1 und Art. 2 ZKolT.

933 Siehe Art. 1 und Art. 2 der Gesetzesvorlage ZKolT, Nr. 2016-2030-0007. *Grm* und *Slokan* haben für die Einführung der kollektiven Klage im Bereich der Krankenversicherung plädiert. In der slowenischen Krankenversicherung bestehen die Rechtsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern und der Anstalt für Krankenversicherung Sloweniens (slowen. *Zavod za zdravstveno zavarovanje*, ZZZS). Nach den geltenden Vorschriften müssen Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien durch ein Schiedsverfahren beigelegt werden. Diesem Vor-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Lücke in der gerichtlichen Durchsetzung geschlossen werden müsse, da soziale Ansprüche von den Anspruchsberechtigten selbst geltend gemacht werden könnten und dies mit geringen Kosten verbunden sei. Manchmal handele es sich zudem um individuelle und höchstpersönliche Angelegenheiten, die nur individuell durchgesetzt werden könnten. Es lässt sich also festhalten, dass die Kollektivklage im Rahmen sozialrechtlicher Streitigkeiten nicht zwingend erforderlich ist.

3. Vergleich

Ausdruck der Klägerfreundlichkeit ist die Möglichkeit der Prozessvertretung durch spezialisierte Fachleute, wie zum Beispiel Vertreter der Gewerkschaften oder Vertreter von Versicherten- bzw. Arbeitnehmervereinigungen oder Verbänden. Im deutschen Sozialgerichtsverfahren ist der Kreis der vertretungsbefugten Personen vor den Sozialgerichten breiter als in Slowenien, wo in der ersten und zweiten Instanz nur Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte mit slowenischem juristischem Staatsexamen vertretungsbefugt sind. Diese Regelung, die aus der slowenischen Zivilprozessordnung übernommen ist, nimmt das Vorhandensein von Vereinigungen und Organisationen, die sich mit dem Sozialrecht beschäftigen und ihre Mitglieder gegebenenfalls auch kostenlos vor Gericht vertreten könnten, überhaupt nicht in Betracht. Nach deutschem Vorbild ist dem slowenischen Gesetzgeber deshalb zu empfehlen, künftig zu ermöglichen, dass spezialisierte Fachleute mit Sozialrecht befasster Organisationen die Rechtssuchenden vor Gericht in den unteren zwei Instanzen vertreten können, was dem Kläger den Zugang zum Gericht erleichtert und zur Waffengleichheit beiträgt.

In beiden Ländern herrscht Vertretungszwang in sozialrechtlichen Streitigkeiten erst bei den höchsten Gerichten. Die Kläger können sich bis dahin selbst vertreten und dabei durch Hinweispflichten der Gerichte unterstützt werden.[934] Die in beiden Ländern geltende Regelung, dass Vertretungszwang erst bei den letzten Instanzen besteht, kann als klägerfreundlich bewertet werden, da die Pflichtvertretung als Zugangsbarriere

---

schlag ist das Gesetz über die überindividuellen Rechtsbehelfe jedoch nicht gefolgt. Mehr zu den Rechtsverhältnissen zwischen Leistungserbringer und ZZZS sowie zu Vorschlägen zur neuen Regelung der kollektiven sozialrechtlichen Streitigkeiten *Grm/Slokan*, Pravna Praksa 2012, S. 26 ff.

934 Zur Hinweispflichten ausführlich Kap. 2 C. I. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zu betrachten ist; handelt es sich doch um eine zusätzliche formale Voraussetzung, die in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Im Vergleich zu anderen Gerichtsordnungen stehen in beiden Ländern vor den höchsten Gerichten mehrere zugelassene Bevollmächtigte zur Auswahl, darunter spezialisierte Fachleute von verschiedenen Fachorganisationen, wodurch der Zugang auch zu den höchsten Gerichten erleichtert wird, was wiederum als klägerfreundlich anzusehen ist.

Als weitere gemeinsame klägerfreundliche Regelung kann die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters (slowen. *začasni zastopnik*) betrachtet werden. Das SGG geht noch einen Schritt weiter, da der Vertreter bestellt werden kann, wenn der Aufenthaltsort des Verfahrensbeteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters weit vom Sitz des Gerichts entfernt ist.[935] In Slowenien würde eine derartige Regelung keinen Sinn ergeben, da die größeren slowenischen Städten bereits Gerichtsorte sind, so dass die Entfernung zum jeweils nächstgelegenen stets relativ kurz ist, was auch daran liegt, dass Slowenien sowieso im Hinblick auf die Fläche ein kleines Land ist.[936]

Anders als in Deutschland geht das slowenische System bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen von Prozesskostenhilfe immer noch grundsätzlich von der finanziellen Lage des Klägers, der Bedeutsamkeit des Streitgegenstands für dessen Lebenssituation und seinen Erfolgschancen aus, was hinsichtlich der Anforderungen der Waffengleichheit als nicht ausreichend zu betrachten ist, insbesondere in Bezug auf das strukturelle Kräfteungleichgewicht in sozialrechtlichen Streitigkeiten. Dabei werden gemäß der geltenden slowenischen Regelung Umfang und Schwierigkeit der Sache und persönliche Verhältnisse des Klägers, insbesondere seine Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich auszudrücken, nicht in Betracht genommen. Es wird nicht berücksichtigt, ob der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Dem slowenischen Gesetzgeber ist daher zu empfehlen, die in der deutschen Zivilprozessordnung geltenden Kriterien (§ 121 Abs. 2 ZPO) ins slowenische Rechtssystem einzuführen, um die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien sind die überindividuellen Rechtsbehelfe in sozialrechtlichen Streitigkeiten entweder sehr eingeschränkt oder gar nicht zugelassen. In beiden sozialgerichtlichen Verfahren[937] können Kläger bereits durch Vertreter der Verbände und andere

935 § 72 Abs. 2 SGG.
936 Die Republik Slowenien umfasst eine Fläche von 20.273 km^2.
937 Wie oben erwähnt, in Slowenien allerdings nur vor dem Obersten Gerichtshof.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Organisationen im Sozialprozess vertreten werden, die den Kläger bei seiner Durchsetzung sozialer Rechte unterstützen. Damit wird der Zugang zum Gericht für den Kläger erleichtert, der so nämlich von den Vorteilen eines solchen Vertreters als eines „Wiederholungsspielers" profitiert. Daher ist nicht erkennbar, welche Lücke mangelnder gerichtlicher Durchsetzung in sozialrechtlichen Streitigkeiten durch überindividuelle Rechtsbehelfe geschlossen werden müsste, zumal da es sich häufig um sehr individuelle Streitgegenstände handelt. Somit kann festgehalten werden, dass kollektive Rechtsbehelfe in beiden Ländern nicht zwingend erforderlich sind.

Beide Verfahren kennen das Institut der notwendigen Beiladung. Ein Dritter muss sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialprozess beigeladen werden, wenn er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Gerichtsentscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (slowen. *sosporniška intervencija* bzw. Streitgenossenschaft aus prozessualen Gründen nach § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO). Das deutsche SGG geht bei der notwendigen Beiladung noch einen Schritt weiter, da ein Beigeladener als leistungspflichtig verurteilt werden kann.[938] Von der Möglichkeit, dass die Beigeladenen zur Leistung verurteilt werden können, profitieren vor allem die Kläger. In Slowenien dagegen können die Beigeladenen nicht verurteilt werden. In Fällen, in denen etwa der falsche Sozialleistungsträger verklagt wird, kann die Klage jedoch unter für den Kläger günstigen Bedingungen geändert werden.[939] Nichtsdestotrotz ist die deutsche Regelung für den Kläger günstiger, da im Fall der Verurteilung des Beigeladenen keine Klageänderung erforderlich ist.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte in Deutschland

a. Wohnort des Klägers als Kriterium der örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte

Die örtliche Zuständigkeit regelt, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten über einen konkreten Sachverhalt entscheiden soll. Nach § 57 SGG ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Klä-

938 § 75 Abs. 1 Alt. 2 SGG i. V. m. § 75 Abs. 5 SGG.
939 Ausführlich zur Klageänderung siehe Kap. 2 B. III. 2. d. cc.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ger als natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz[940] oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort[941] hat. Wenn der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis steht, kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen.[942] Die Ortsnähe des Gerichts soll dem Kläger den Zugang zum Gericht erleichtern. Somit nimmt das SGG Rücksicht auf die mögliche gesundheitliche Situation bzw. die wirtschaftliche Lage des Klägers, Faktoren also, denen sozialrechtliche Streitigkeiten meist überhaupt erst entspringen.[943] Diese Regelung kehrt sich um, wenn eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen eine natürliche Personen oder eine juristische Personen des Privatrechts klagt; hier ist der Wohnsitz des oder der Sitz der Beklagten maßgebend.[944] Zweck dieser Regelung ist wieder die Erleichterung des Gerichtzuganges für den Bürger.[945] Nur wenn die juristische Person ihren Sitz bzw. die natürliche Person ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland hat, ist bei der örtlichen Zuständigkeit auf den Beklagten abzustellen.[946]

In Verfahren vor Gerichten des öffentlichen Rechts, einschließlich des Sozialgerichtsverfahrens, ist es den Verfahrensbeteiligten untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend ein Gericht zu wählen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen keine materielle, örtliche oder funktionale Zuständigkeit hat, oder ein Gericht auszuschließen, das ausschließlich zuständig ist.[947] Das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen in Verfahren bezüglich öffentlichen Rechts resultiert aus dem strukturellen Kräfteungleichgewicht vor Gericht und soll missbräuchliche Prozesstaktiken vermeiden und den Zugang zum ortsnahen Gericht gewährleisten. Die Regelungen

940 § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I: „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und benutz wird."

941 Wenn der Kläger keinen Wohnsitz innehat, wird auf seinen Aufenthaltsort abgestellt, nämlich auf den Ort faktischer Anwesenheit. Gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I kann der Aufenthalt auch vorübergehend sein.

942 § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Vorschrift enthält die allgemeine Zuständigkeitsregelung, die für alle Fälle gilt, für die nicht in § 57 Abs. 2 bis 7 und §§ 57a, b SGG oder in anderen Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist.

943 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 52.

944 Vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 SGG.

945 Ebenso auch *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 57 SGG, Rdnr. 9.

946 § 57 Abs. 3 SGG.

947 § 59 Satz 1 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Verfahrens des öffentlichen Rechts weichen von der ZPO ab, die nach § 38 ZPO eine Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich zulässt.[948]

b. Örtliche Zuständigkeit in anderen Gerichtsordnungen

Die Zuständigkeitsvorschriften im SGG, die in erster Linie auf den Wohnsitz des Klägers abstellen, weichen von der Grundregel in der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung ab.[949] In diesen anderen Gerichtsordnungen wird nämlich grundsätzlich auf den Wohnsitz bzw. den Sitz des Beklagten abgestellt. Zwar ist eine ausführliche Beschreibung aller Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in anderen Gerichtsordnungen an dieser Stelle nicht möglich, da eine solche detaillierte Darstellung die Grenzen des Untersuchungsgegenstandes bei weitem überschreiten würde. Allerdings sollen im Folgenden Grundregeln und Sonderregelungen dargestellt werden, die für unsere vergleichende Studie von Bedeutung sind.

Die örtliche Zuständigkeit wird in der ZPO grundsätzlich als „Gerichtsstand" bezeichnet.[950] § 12 ZPO legt fest, dass es für die örtliche Zuständigkeit darauf ankommt, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei einer natürlichen Person ist dementsprechend das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.[951] Den allgemeinen Gerichtsständen stehen die besonderen Gerichtsstände gegenüber, die ausdrücklich von Gesetz bestimmt sind.[952] In der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012[953] wurde festgehalten, dass bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsver-

948 Um die schwächere Partei zu schützen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträgen zulässig, vgl. Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 19 ff.

949 Vgl. §§ 12 ZPO ff., § 52 Nr. 5 VwGO, § 38 Abs. 1 FGO.

950 Der Begriff „Gerichtsstand" wird allerdings in der ZPO uneinheitlich verwendet, da er in § 40 Abs. 2 Satz 1 ZPO und in § 802 ZPO auch die sachliche Zuständigkeit umfasst. Im Rahmen dieser Arbeit ist „Gerichtsstand" als örtliche Zuständigkeit zu verstehen.

951 § 13 ZPO, der Wohnsitz bestimmt sich nach dem §§ 7 bis 11 BGB.

952 § 20 bis § 34, § 35a ZPO.

953 Die Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

trägen die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden müsse, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.[954] Allgemein sind demgemäß auch innerhalb der genannten Zivil- und Handelssachen die Zuständigkeiten nach dem Wohnort der Verbraucher, Versicherten oder Arbeitnehmer zu bestimmen.[955] Das veranschaulicht ein besonderer Gerichtsstand für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (auch Haustürgeschäfte genannt),[956] bei denen dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, bzw. in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat. In Fällen von Haustürgeschäften ist der Kunde in der Verhandlungssituation aufgrund mangelnder Informationen und des Überraschungseffekts regelmäßig sowohl in seinen Handlungsspielräumen als auch in seinem Urteilsvermögen eingeschränkt. Zweck des Art. 29c ZPO ist es dementsprechend, auf prozessualer Ebene die Prozessführungsbereitschaft des Verbrauchers zu fördern und zu unterstützen, indem bei der Bestimmung des Gerichtsstands auf seinen Wohnsitz abgestellt wird. Somit werden Schwierigkeiten vermieden, die bei der Prozessführung an einem weiter entfernten Gerichtsstand entstehen würden und gegebenenfalls dazu führen könnten, dass der Verbraucher von einer Inanspruchnahme seiner Rechte keinen Gebrauch machen würde.[957]

In der Finanzgerichtsordnung gilt die Grundregelung, dass für die örtliche Zuständigkeit der Sitz der beklagten Behörde maßgeblich ist.[958] Dieser Grundsatz wird im Interesse des Klägers jedoch dann durchbrochen, wenn der Verfahrensgegner eine oberste Finanzbehörde (Bundesministerium oder Landesministerium) ist.[959] In solchen Fällen muss auf den Wohnsitz, die Geschäftsleitung oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klä-

---

von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 15.

954 Ebd., Rdnr. 14 und 18.

955 Art. 4 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012.

956 Als Haustürgeschäfte werden alle Verträge bezeichnet, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden und unter § 312b BGB fallen.

957 Vgl. Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 14 ff.

958 § 38 Abs. 1 FGO.

959 § 38 Abs. 2 FGO.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gers abgestellt werden. Diese Sonderregelung wird damit begründet, dass der Kläger in solchen Fällen möglichst ortsnahen Rechtsschutz erlangen soll.[960] Sie gilt allerdings auch in den Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs.[961]

Im Verwaltungsprozess ist nach der Regelung zum allgemeinen Gerichtsstand dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.[962] § 52 VwGO bestimmt zudem vier besondere Gerichtsstände: den Gerichtsstand der Belegenheit der Sache (Nr. 1),[963] den Gerichtsstand für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Nr. 2 und Nr. 3)[964] und den Gerichtsstand für Beamtenklagen (Nr. 4).[965] Für alle Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung des AsylG ergeben, richtet sich der Gerichtsstand jedoch abweichend davon nach dem Bereich, in dem sich der Antragsteller gemäß ausländerrechtlichen Vorschriften aufzuhalten hat.[966] Es handelt sich hierbei um eine Durchbrechung der Grundregel in der Verwaltungsgerichtsordnung, welche damit begründet wird, dass wieder auf den schwächeren bzw. vulnerablen Verfahrensbeteiligten Rücksicht genommen werden muss. Verfahrensbeteiligte im Asylverfahren bedürfen „aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder

960 *Herbert*, in: *Gräber/Herbert* (Hrsg.), Finanzgerichtsordnung, 2019, § 38 FGO, Rdnr. 12.

961 § 62 bis § 78 des Einkommensteuergesetzes.

962 § 52 Nr. 5 VwGO. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes ist als allgemeiner subsidiärer Gerichtsstand in allen Fällen gegeben, die nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen. Wichtige Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit enthält auch § 83 VwGO.

963 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Bezirk des Vermögens.

964 Örtlich zuständig ist dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Behörde, die Körperschaft, die Anstalt oder die Stiftung ihren Sitz hat. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Bei allen anderen Anfechtungsklagen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde.

965 In diesen Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

966 § 52 Abs. 2 Satz 8 ff. VwGO.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sexueller Gewalt“[967] besonderer Verfahrensgarantien.[968] Zudem sind dem Asylbewerber die deutsche Sprache und das deutsche Recht in der Regel fremd. Daher müssen Antragsteller eine angemessene Unterstützung erhalten, was letztendlich auch durch besondere Verfahrensregelungen zum Beispiel hinsichtlich der Zuständigkeit des ortsnahen Gerichts erreicht wird.[969]

Es lässt sich zusammenfassen, dass auch in anderen Verfahrensordnungen bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit mit dem Ziel der Unterstützung der schwächeren Partei durch Erleichterung des Zugangs zum Gericht auf den Wohnort abgestellt wird;[970] jedoch handelt es sich stets um die Ausnahmen. Im Sozialprozess geht es demgegenüber um die allgemeine Regelung. Da mit der Gesetzesregelung in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein niederschwelliger Zugang sichergestellt wird, ist die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit als klägerfreundlich anzusehen.

2. Örtliche Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte in Slowenien

Das Arbeits- und Sozialgericht in Ljubljana ist für alle sozialrechtlichen Streitigkeiten des ganzen Landes zuständig.[971] Wie in Deutschland kann die örtliche Zuständigkeit nicht durch Gerichtsstandsvereinbarungen unter den Beteiligten modifiziert werden.[972] Wenn der Versicherte oder potenziell berechtigte Leistungsempfänger seinen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz[973] außerhalb Ljubljanas hat, kann das Arbeits- und Sozialgericht anordnen, dass die mündlichen Verhandlungen nicht nur

967 Richtlinie Nr. 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, Rdnr. 29.

968 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327.

969 Vgl. Richtlinie Nr. 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Rdnr. 29 ff.

970 Siehe insb. Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012, Rdnr. 15.

971 Art 12 ZDSS-1.

972 Vgl. Art. 10 ZDSS-1.

973 Ständiger Wohnsitz ist der Wohnsitz, wo sich die Person regelmäßig aufhält und, wo der Person den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat. Vgl. Art. 2 des Gesetzes zum Anmeldung des Wohnsitzes (slowen. *Zakon o prijavi prebivališča*, ZPPreb-1). In Slowenien muss man auch den vorübergehenden Wohnsitz,

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in Ljubljana durchgeführt werden, sondern auch in einer der drei Außenstellen der Sozialgerichte (Brežice, Novo mesto und Kranj) bzw. am Sitz der Arbeitsgerichte (Celje, Koper und Maribor) oder an deren Außenstellen (Nova Gorica, Murska Sobota, Ptuj und Slovenj Gradec).[974] Somit kann eine mündliche Verhandlung in insgesamt elf slowenischen Städten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die größten Städte des Landes abgedeckt sind. Die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen in bestimmten Städten außerhalb Ljubljanas abzuhalten, wurde ausdrücklich eingeführt, um den Klägern in sozialrechtlichen Streitigkeiten den Zugang zum Gericht zu erleichtern, und ist daher als klägerfreundliche Regelung zu betrachten.[975]

Die Vorschriften hinsichtlich sozialrechtlicher Streitigkeiten weichen von den allgemeinen Regelungen des Zivilprozessverfahrens ab. Dort ist grundsätzlich dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz hat bzw. die beklagte juristische Person ihren Sitz hat.[976] Mit der bereits genannten Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen[977] wurde zudem eine Ausnahme für Verbraucher und Versicherte ins slowenische System eingeführt.[978] Demgemäß ist neben dem allgemein örtlich zuständigen Gericht auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher oder der Versicherte seinen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt hat.[979] Da die besondere örtliche Zuständigkeit bei Arbeitsstreitigkeiten bereits durch das ZDSS-1 festgelegt wurde,[980]

---

wenn man dort mehr als 90 Tage wohnt, bei der zuständigen Behörde gemäß Art. 10 ZPPreb-1 melden.

974 Art. 64 ZDSS-1.

975 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 64 ZDSS-1, Rdnr. 1.

976 Allgemeiner Gerichtsstand ist in Art. 46 bis Art. 48 ZPP geregelt. Außer persönlichen Anknüpfungspunkten, die im Zivilprozess allgemeine Grundlagen darstellen, ist im Zivilprozess manchmal auch Streitgegenstand für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich. Siehe z. B. Streitigkeiten über Immobilien, vgl. Art. 57 ZPP.

977 Die Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012.

978 Art. 51a ZPP und Art. 51b ZPP. *Ekart/Rijavec/Ude u. a.* (Hrsg.), Zakon o pravdnem postopku z uvodnimi pojasnili (Slowenische Zivilprozessordnung), 2017, S. 27.

979 Art. 51a ZPP und Art. 51b ZPP.

980 Art. 8 und Art. 9 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

war mit der EU-Verordnung keine neue Regelung verbunden. Klagt ein Arbeitnehmer in einer individualen arbeitsrechtlichen Streitigkeit, so ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte bzw. der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnort hat. Außerdem kann auch das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer gearbeitet hat oder der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.[981] Der Arbeiternehmer kann dementsprechend entscheiden, wo er Klage gegen den Arbeitgeber erheben möchte. Gerichtsstandsvereinbarungen sind in Slowenien in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten abweichend von den Bestimmungen der Verordnung, welche diese unter bestimmten Voraussetzungen zulässt,[982] völlig ausgeschlossen.[983]

Eine klägerfreundliche Regelung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit kennt auch der slowenische Verwaltungsprozess. In der Verwaltungsgerichtsordnung (slowen. *Zakon o upravnem sporu*, ZUS-1) richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Klägers.[984] Zwar hat das Verwaltungsgericht seinen Sitz in Ljubljana; es ist aber auch an drei Außenstellen, in Celje, Nova Gorica und Maribor, tätig. Im Vergleich zum Sozialgerichtsverfahren gibt es im Verwaltungsgerichtsverfahren somit weniger (nämlich nur vier statt elf) potentiell örtlich zuständige Gerichte.

3. Vergleich

Ein Ausdruck der Klägerfreundlichkeit ist der Zugang zu einem ortsnahen Gericht. Nach dem deutschen Sozialgerichtsverfahrensgesetz richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Klägers. In Slowenien ist demgegenüber in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Klägers eines der in elf großen slowenischen Städten befindlichen Gerichte zuständig. Auch diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit kann für den Kläger günstig angesehen werden, da Slowenien flächenmäßig gesehen ein kleines Land ist und die räumliche Entfernung zwischen dem zuständigen Gericht und dem Kläger regelmäßig relativ gering ist. Somit lässt sich festhalten, dass sowohl in Deutschland als auch in Slowenien für den Rechtssuchenden

981 Art. 8 ZDSS-1.
982 Art. 23 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 12. Dezember 2012.
983 So ausdrücklich Art. 10 ZDSS-1.
984 Art. 9 ZUS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

günstige örtliche Zuständigkeitsvorschriften bestehen. Ortsnahe Gerichte senken die Zugangsschwelle zum Gericht und sind deshalb klägerfreundlich.

III. Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift

1. Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift in Deutschland

a. Fristwahrung bei Unzuständigkeit

Die Klage ist eine empfangsbedürftige einseitige prozessuale Willenserklärung, mit der in einem konkreten Einzelfall um gerichtlichen Rechtsschutz durch Urteil ersucht wird.[985] Als Erhebung der Klage bezeichnet man den Vorgang, mit dem die einseitige prozessuale Willenserklärung in den Macht- und Verantwortungsbereich des zuständigen Gerichts gebracht wird. Sie stellt eine Prozesshandlung dar[986] und lässt ein Prozessrechtsverhältnis entstehen.[987] Geht die Klage bei einer unzuständigen Stelle ein, so gilt die Klage nicht als erhoben, sondern lediglich als eingereicht;[988] die Klage ist dann erst erhoben, wenn die Klageschrift nach Weiterleitung beim zuständigen Gericht eingeht.[989] Die Frist für die Erhebung der Klage gilt im Sozialprozess jedoch auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde,[990] bei einem Versicherungsträger, bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen

985 Der Begriff der Klage wird im Sozialgerichtsgesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Diese Definition entstammt deshalb dem Schrifttum, vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 13.

986 Vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 11.

987 § 90 SGG, vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 12.

988 Vgl. § 91 SGG.

989 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 11.

990 Inländische Behörden sind deutsche Behörden im Inland, alle Gerichte und auch Organe der gesetzgeberischen Körperschaften (Bundestag, Bundesrat usw.) und beliehene Privatpersonen. Weiterführend dazu *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 91 SGG, Rdnr. 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seemannsamt im Ausland eingegangen ist.[991] Die Wirkungen der Klage treten jedoch erst mit dem Eingang beim zuständigen Gericht ein.

Zur Bestimmung des § 91 SGG gibt es keine inhaltsgleiche Vorschrift in anderen gerichtlichen Verfahrensordnungen.[992] Diese Verfahrensregelung mildert die Folgen der Fristbestimmung ab[993] und dient der Beseitigung von Fehlern aufseiten des Klägers bei der Klageerhebung.[994] Der Gesetzgeber ist bei der Konzipierung der Regelung davon ausgegangen, dass die Rechtsschutzsuchenden im Sozialgerichtsverfahren häufig in besonderem Maße verfahrensrechtlich ungewandt und mit der Gerichtszuständigkeit wenig vertraut sind.[995] Es sei deshalb nachvollziehbar, wenn der Kläger aufgrund des vorangegangenen Kontakts die Klage bei der Sozialverwaltung einreiche. Das rechtfertigt die Zielsetzung des Gesetzgebers, da die staatlichen Stellen aufgrund des sachlichen Zusammenhangs verpflichtet sind, eine sozialgerichtliche Klage entgegenzunehmen, die eine betroffene Person bei ihnen einreichen möchte. Die Regelung geht über diese Annahme jedoch insoweit hinaus, als die Klage auch bei einer Behörde eingereicht werden kann, deren Tätigkeitsbereich keinen Bezug zu sozialrechtlichen Fragen hat.[996] Indes verpflichtet Abs. 1 eine solche Behörde nicht, die Klage entgegenzunehmen und auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nimmt keine solche Verpflichtung an.[997] Die Regelung mildert die Folgen der Fristbestimmung ab und erlaubt die Beseitigung von Fehlern des Klägers bei der Klageerhebung, was diesem wiederum den Zugang zum Gericht erleichtert, sodass es sich um eine nur im Sozialprozess vorhandene klägerfreundliche Regelung handelt.[998]

---

991 § 91 SGG.

992 Eine wortgleiche Vorschrift enthält § 84 Abs. 2 SGG für das Widerspruchsverfahren. § 47 Abs. 2 FGO erlaubt die Klageeinreichung lediglich bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder bekanntgegeben hat, sodass die Möglichkeiten zur Einreichung im Vergleich zum SGG sehr beschränkt sind.

993 Vgl. § 87 SGG.

994 *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 91 SGG, Rdnr. 11.

995 Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer Sozialgerichtsordnung, BT-Drs. I/4357, S. 27; außerdem *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 91 SGG, Rdnr. 11 ff.

996 Siehe z. B. die Einreichung der sozialgerichtlichen Klage bei der Polizeibehörde; BSG vom 20. April 1999, B1 SF 1/98 B, bei juris.

997 BSG vom 25. April 2018, B 8 SO 23/16 R, SozR 4-1500 § 91 Nr. 1.

998 In diesem Sinne auch *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 91 SGG, Rdnr. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b. Klageerhebung durch Niederschrift durch einen Urkundsbeamten

Nach § 90 SGG ist die Erhebung der Klage auch über das Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts möglich. Die Vorschrift soll nicht vertretenen Rechtsschutzsuchenden den Weg zum Gericht erleichtern.[999] Der Kläger kann seine Klage zur Niederschrift beim Landessozialgericht[1000] und sogar im erstinstanzlichen Verfahren beim Bundessozialgericht einreichen.[1001] Nach VwGO ist eine Klageerhebung durch Niederschrift lediglich in erster Instanz bzw. beim Verwaltungsgericht zulässig, nicht aber vor dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht.[1002]

Die Urkundsbeamten sind zwar nicht zur materiellen Rechtsberatung befugt,[1003] sollen allerdings den Rechtssuchenden bei der Formalie der Klageerhebung und in der Frage der Fristwahrung unterstützen.[1004] Diese Regelung hilft immerhin denjenigen Klägern, die Schwierigkeiten haben, sich schriftlich auszudrücken, oder Angst vor den Formalitäten der Klageerhebung haben.[1005] Auch hierbei handelt sich wieder um eine Erleichterung des Zugangs, sodass die Vorschrift als klägerfreundlich betrachtet werden kann.

---

999 Ebd., § 90 SGG, Rdnr. 4.

1000 Im erstinstanzlichen Verfahren, vgl. § 29 Abs. 1 bis 4 SGG. Ebenso im Berufungsverfahren, vgl. § 151 Abs. 1 SGG.

1001 § 39 Abs. 2 SGG. Revision eingelegt werden kann dagegen nicht durch Niederschrift eines Urkundsbeamten, vgl. § 164 SGG.

1002 Vgl. § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Dazu ausführlich *Koehl*, NVwZ, 2017, S. 1089, S. 1091. Die Vorschrift entspricht auch § 64 Abs. 1 FGO und § 496 ZPO. Vgl. *Reichold*, in: *Thomas/Putzo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 2019, § 496 ZPO, Rdnr. 1.

1003 Vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 29. April 2011, L 14 AS 2063/09 B PKH, bei juris.

1004 Vgl. *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 90 SGG, Rdnr. 35; *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 90 SGG, Rdnr. 61; *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 90 SGG, Rdnr. 6a; ebenso LSG Berlin-Brandenburg vom 29. April 2011, L 14 AS 2063/09 B PKH, bei juris.

1005 *Lowe*, in: *Hintz/Lowe* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 90 SGG, Rdnr. 12.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

c. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Eine Fristversäumung hat regelmäßig zur Folge, dass die jeweilige Prozesshandlung des Verfahrensbeteiligten nicht beachtet wird.[1006] Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.[1007] Die Wiedereinsetzung ist eine gerichtliche Entscheidung, durch die eine versäumte und verspätet nachgeholte Prozesshandlung als rechtzeitig betrachtet wird.[1008] Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dient dem effektiven Zugang zum Gericht und der Gewährleistung rechtlichen Gehörs.[1009] Gleichwohl besteht ein Spannungsverhältnis zwischen diesen Geboten und dem Erfordernis, dass zugunsten der Rechtssicherheit und eines zügigen Verfahrensablaufs die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.[1010]

Die Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im SGG entsprechen im Wesentlichen § 233 ZPO, § 60 VwGO und § 56 FGO.[1011] Die gesetzliche Regelung im Sozialgerichtsverfahren ist dennoch für den Kläger günstiger, da im Unterscheid zu anderen Wiedereinsetzungsvorschriften die Antragsfrist regelmäßig einen Monat beträgt.[1012] In anderen Verfahren ist der Antrag grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.[1013] Die längere Frist im Sozialgerichtsverfahren kann demgegenüber als klägerfreundlicher betrachtet werden.

1006 § 202 SGG i. V. m. § 230 ZPO.

1007 § 67 Abs. 1 SGG. Die Regelung gilt nur für die gesetzlichen Verfahrensfristen, nicht für die richterlichen Fristen, die nach § 65 SGG verlängert werden können. Die Wiedereinsetzung ist insbesondere bei der Versäumung der Rechtsmittelfristen von Bedeutung.

1008 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 67 SGG, Rdnr. 2.

1009 Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 GG. Vgl. *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 67 SGG, Rdnr. 1.

1010 Vgl. BVerfGE 88, 118, 128.

1011 Entsprechende Regelungen finden sich außerdem noch in § 44 StPO, § 27 SGB X, § 32 VwVfG.

1012 Nach § 67 Abs. 2 SGG.

1013 Nach § 234 Abs. 1 ZPO, § 60 Abs. 2 VwGO und § 56 Abs. 1 FGO ist der Antrag grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat, vgl. § 60 Abs. 2 VwGO, vgl. § 234 Abs. 1 ZPO. Bei Versäumung der Frist zur Begründung der Revision oder der

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zudem legt die Rechtsprechung die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung, insbesondere das Verschulden, je nach Verfahrensordnung unterschiedlich aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zu gewähren, wenn die Fristversäumnis unter den gegebenen Umständen auf einem Ereignis beruht, das auch bei äußerster Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.[1014] Die Rechtsprechung des BGH stellt damit in § 233 ZPO an die Sorgfaltspflicht einer Partei und ihres Prozessbevollmächtigten sehr hohe Anforderungen.[1015] Der Große Senat des Bundessozialgerichts legt die Parallelvorschrift des § 67 SGG hingegen für den Rechtssuchenden wesentlich günstiger aus.[1016] Nach seiner Rechtsprechung ist erforderlich, dass auch „bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgemäß Prozeßführenden die Versäumnis der Verfahrensfrist nicht vermieden worden wäre […], bzw. daß ein Beteiligter diejenige Sorgfalt nicht außer acht gelassen hat, die einem gewissenhaften Prozeßführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist […].“[1017]

Die klägerfreundlichere Auslegung im Sozialgerichtsverfahren wird damit begründet, dass der betroffene Personenkreis, der seine Rechte durchsetzen will, regelmäßig als besonders schutzwürdig zu betrachten ist.[1018] „Da es außerdem auf die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen, insbesondere seinen Bildungsgrad und seine Rechtserfahrung ankommt, darf weiterhin nicht übersehen werden, daß mangelnde Geschäftsgewandtheit und fehlende Rechtskunde fast ausschließlich auf der Klägerseite des sozialgerichtlichen Prozesses zu finden sein werden […]. Gerade diesem Personenkreis soll aber durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geholfen werden. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt allgemein in der Rechtswohltat, daß ein durch eine Fristversäumung, also durch einen formalen Fehler, im jeweiligen Verfahren entstandener Rechtsnach-

---

Nichtzulassungsbeschwerde beträgt die Frist auch nach der FGO einen Monat, vgl. § 56 Abs. 2 FGO.

1014 Vgl. BSGE 38, 248, 258.

1015 Mehr zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in *Born*, NJW, 2009, S. 2179 ff.; *Born*, NJW, 2011, S. 2022 ff.; *Bernau*, NJW, 2015, S. 2004 ff.; *Bernau*, NJW, 2016, S. 1999 ff.

1016 “Ein Vergleich zwischen § 233 ZPO und § 67 Abs. 1 SGG zeigt, daß die Regelung des SGG für die Betroffenen günstiger ist als die der ZPO.“ BSGE 38, 248, 258.

1017 BSGE 38, 248, 258; BSGE 1, 227, 232.

1018 BSGE 38, 248, 258.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

teil beseitigt werden kann."[1019] Der zweite Grund für die Differenzierung ist nach Auffassung des Großen Senats die Tatsache, dass in der ZPO die Verfahrensparteien regelmäßig durch Rechtsanwälte vertreten sind, während vor den Sozialgerichten häufig unbeholfene Rechtssuchende ihre Rechte im Alleingang durchsetzen wollen,[1020] was auch bei der Auslegung der Regelungen zur Wiedereinsetzung berücksichtigt werden müsse. Die Anforderungen für die Erlangung der Wiedereinsetzung dürfen deshalb im Sozialgerichtsverfahren nicht überspannt werden.[1021] In der Literatur werden die Besonderheiten der Regelung und die Auslegung der Wiedereinsetzung aber nur selten als klägerfreundlich eingestuft.[1022]

d. Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift im Sozialgerichtsverfahren

aa. Strengere Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift

In der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung enthielt § 92 SGG hinsichtlich des Inhalts der Klageschrift nur Sollvorschriften, die als unverbindliche Empfehlungen verstanden wurden.[1023] Dieser Vorschrift lag die Überlegung zugrunde, dass bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit häufig bedürftige Kläger, die zudem oft auch noch rechtlich ungewandt sind, Rechtsschutz suchen, weshalb ihnen ein zwingender Inhalt der Klageschrift nicht vorgeschrieben werden sollte.[1024] Die damalige Regelung verlangte vom Kläger einen gerade noch akzeptablen Mindeststandard an Eindeutigkeit und Verständlichkeit der Klageschrift. Erst wenn sich trotz aller aufzuwendenden Mühen des Gerichts Unklarheiten ergaben, wirkten diese auch mittelbar zu Lasten des Klägers.[1025]

1019 Ebd.
1020 Ebd.
1021 Vgl. BSGE 38, 248, 260; unter Hinweis auf BVerfGE 25, 158, 166; BVerfGE 26, 315, 318; BVerfGE 31, 388, 390; BVerfGE 34, 154, 156.
1022 Vgl. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 65.
1023 Siehe in diesem Zusammenhang *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 92 SGG, Rdnr. 1.
1024 Vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 1; ebenso auch *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 92 SGG, Rdnr. 1 ff.
1025 *Berchtold*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 92 SGG, Rdnr. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mit der Reform von 2008[1026] wurden jedoch Vorgaben hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Klage eingeführt und die Rechtslage dadurch an die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrens[1027] und der Finanzgerichtsordnung[1028] angeglichen. Wie in beiden genannten Gerichtsordnungen des öffentlichen Rechts hat die neue Regelung eine Sanktionsmöglichkeit bei Nichtbeachtung der zwingenden Mindestanforderungen eingeführt und ermöglicht dem Vorsitzenden, dem Kläger eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen,[1029] innerhalb derer er notwendige Ergänzungen vornehmen muss.[1030] Ein solches Vorgehen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Vorsitzende seinerseits die ihm obliegenden Aufklärungs- und Hinweispflichten vollständig erfüllt hat.[1031] „Dabei hat der Vorsitzende sein Ermessen pflichtgemäß unter Beachtung der Grundsätze der Barriere- und Formfreiheit auszuüben und er ist verpflichtet, eine am Einzelfall orientierte, sachgerechte und begründete Entscheidung zu treffen, die etwa das Fehlen anwaltlicher Vertretung oder die intellektuellen Möglichkeiten eines nicht vertretenen Klägers berücksichtigt."[1032] Auch in der VwGO und in der FGO ist diese Regelung mit Sorgfalt anzuwenden, insbesondere bei nicht vertretenen Klägern.[1033]

Die neue Regelung kann als Kompromiss zwischen der besonderen Klägerzentriertheit des Sozialprozesses auf der einen Seite und den Erfordernissen der Beschleunigung des Verfahrens und der Entlastung der Sozialgerichte auf der anderen Seite angesehen werden.[1034] Durch minima-

---

1026 Durch das SGGArbGGÄndG von 26. März 2008, BGBl. I S. 444, ist § 92 SGG mit Wirkung vom 1. April 2008 im Sinne einer Angleichung an § 82 VwGO und an § 65 FGO neu gefasst worden. Hierzu siehe Kap. 2 C. IV. 1.

1027 § 82 VwGO enthält eine inhaltlich und terminologisch identische Bestimmung, nach deren Vorbild auch § 92 SGG neugefasst wurde, vgl. BT-Drs. 16/7716, S. 18.

1028 § 65 FGO. Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO müssen jedoch bei Anfechtungsklagen auch der angefochtene Verwaltungsakt und die Entscheidung über seinen außergerichtlichen Rechtsbehelf notwendigerweise bezeichnet werden. Im Sozialprozess sollen die entsprechenden Dokumente demgegenüber nur beigefügt werden.

1029 § 92 Abs. 2 SGG.

1030 § 92 Abs. 2 SGG, vgl. § 82 Abs. 2 VwGO und § 65 Abs. 1 FGO.

1031 *Schmidt* hat die zurückhaltende Verwendung dieser Regelung mit den „Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens" begründet. *Schmidt*, in: *Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 93 SGG, Rdnr. 18.

1032 LSG Baden-Württemberg vom 28. Januar 2010, L 10 U 4843/09, bei juris.

1033 *Schenke*, in: *Kopp/Schenke* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 82 VwGO, Rdnr. 13.

1034 *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

le obligatorische Bezeichnungserfordernisse und Sanktionsmöglichkeiten wird versucht, das Gerichtsverfahren zügiger zu gestalten.[1035] Auch bei diesen Mindestanforderungen bleibt der Gerichtszugang immer noch niederschwellig, während die neuen Anforderungen wesentlich zur Klarheit der Klage beitragen können.[1036] Aufgrund der neuen Regelung kann das Gericht zudem seiner Aufklärungs- und Amtsvermittlungspflicht effektiver nachkommen.[1037] Von den Gerichten kann nämlich grundsätzlich nicht erwartet werden, dass sie aufgrund eines mangelnden Vortrags des Klägers Tatsachen untersuchen, für deren Vorliegen die Umstände des Einzelfalles keine Anhaltspunkte bieten.[1038] Es lässt sich festhalten, dass die zwingenden Angaben „prozessuale Essentiale"[1039] sind, die den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz folglich nicht erschweren, sondern erst ermöglichen.[1040]

bb. Zwingende Bestandteile der Klageschrift

Nach geltender Rechtslage muss die Klageschrift zwingend den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.[1041] Zur Bezeichnung des Beklagten genügt dabei die Angabe der Behörde. Die Gerichtssprache ist gem. § 184 Satz 1 GVG Deutsch.[1042] Der notwendige Gegenstand des Klagebegehrens stellt nur ein Teilelement des Streitgegenstands dar.[1043] Das Klagebegehren ist nämlich als Klageziel aus der Sicht

---

1035 BT-Drs. 16/7716, S. 12 ff.

1036 Vgl. *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 8; vgl. *Burkiczak*, NZS 2011, S. 326, S. 327 ff.

1037 Vgl. *Burkiczak*, NZS, 2011, S. 326, S. 327 ff.

1038 Vgl. BSGE 81, 259, 262; BSGE 86, 104, 110.

1039 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 91 SGG, Rdnr. 4.

1040 Vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 1 ff.

1041 § 92 Abs. 1 SGG, wonach zwingend anzugeben ist, „wer was von wem" verlangt. Vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 4.

1042 Fremdsprachige Schriftsätze haben keine unmittelbare rechtserhebliche Wirkung, sofern nicht wegen eines grenzüberschreitenden Bezugs Art. 76 Abs. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet, vgl. LSG Baden-Württemberg vom 22 Februar 2018, L 7 AY 3934/17, bei juris. Hierzu siehe *Heinhold*, NZS, 2018, S. 384.

1043 Der Streitgegenstand ist nach *Jaritz* das „aufgrund eines bestimmten Lebenssachverhalts (Klagegrund) an das Gericht gerichtete Begehren auf Ausspruch der im Klageantrag bezeichneten Rechtsfolge". Dieser Terminus ist dabei von

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eines rechtsunkundigen Rechtssuchenden zu verstehen.[1044] Anders gesagt umschreibt das Klagebegehren den Lebenssachverhalt und die daraus resultierende subjektiv gewollte Rechtsfolge.[1045] Dementsprechend kann der Gegenstand des Klagebegehrens bereits hinreichend umschrieben sein, sobald der Sachverhalt, über den das Gericht entscheiden soll, angegeben oder wenigstens umrissen ist. Der Klageantrag[1046] und die schriftliche Unterzeichnung sind fakultative Angaben der Klageschrift.[1047] Allerdings muss ein bestimmter sachdienlicher Antrag spätestens am Schluss der mündlichen Verhandlung vorliegen. Insoweit ist es Aufgabe des Gerichts, den Kläger zur Ergänzung der Klage um einen bestimmten Antrag aufzufordern und auf dessen Stellung hinzuwirken.[1048]

Die strengsten Mindestanforderungen an die Klageschrift werden im Zivilgerichtsverfahren gestellt.[1049] Zwingend notwendige Anforderungen[1050] sind hier die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Klagegegenstandes[1051] sowie des Grundes des erhobenen

---

dem Begriff „Gegenstand der Klage" im Sinne des § 95 SGG zu unterscheiden, der den Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung von Klagen bezeichnet, denen ein Vorverfahren vorausgegangen ist, vgl. *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 36.

1044 Vgl. ebd.

1045 Ebd., Rdnr. 40.

1046 „Der Klageantrag ist die formal-juristische Verkörperung des Klagebegehrens […] in einer bestimmten Rechtsschutzform." *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 41.

1047 § 92 Abs. 1 Satz 3 SGG. Im Jahr 2018 hat insbesondere die Einführung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208, die Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt. Das BSG hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass auch nach neuem Recht formgebundene Schriftsätze nicht per einfache E-Mail an das Gericht übermittelt werden können. Auch wenn die Urheberschaft der elektronischen Unterlagen und der diesen zugrunde liegende Wille unumstritten sind, kann von den zwingenden Formerfordernissen gem. § 65a SGG nicht abgesehen werden, vgl. BSG vom 4. Juli 2018, B 8 SO 44/18 B, bei juris.

1048 Weiterführend dazu Kapitel 2 C. I. 1.

1049 § 253 ZPO.

1050 § 253 ZPO.

1051 Darunter wird das Erfordernis der Feststellung, welche Entscheidung der Kläger begehrt, verstanden, vgl. *Seiler*, in: *Thomas/Putzo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 2019, § 253 ZPO, Rdnr. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Anspruchs[1052] und letztlich auch die Bestimmung des Klageantrags.[1053] Darüber hinaus muss die Klageschrift auch eigenhändig unterschrieben sein.[1054] Mängel im notwendigen Inhalt der Klageschrift[1055] können durch Nachholung oder Berichtigung in einem zugestellten Schriftsatz oder in mündlicher Verhandlung mit Wirkung *ex nunc*[1056] beseitigt werden. Dazu hat das Gericht auf die Mängel in den zwingenden Bestandteilen hinzuweisen.[1057] Nichtsdestotrotz wird vom Kläger verlangt, deutlich darzulegen, was er mit der Klage begehrt. In einem Verfahren des öffentlichen Rechts wird dies in wesentlich geringerem Maße verlangt.[1058]

Wie bereits erwähnt, enthält § 82 VwGO eine in Wortlaut und Inhalt ähnliche Vorschrift, die als Vorbild bei der Neufassung des § 92 SGG diente. Demnach müssen Klagen in allen drei Gerichtsordnungen des öffentlichen Rechts schriftlich erhoben werden.[1059] Die Unterzeichnung der Klageschrift ist im Sozialgerichtsverfahren als sogenannte Soll-Vorschrift einzuordnen,[1060] ist also keine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Klage[1061] und kann später nachgeholt werden.[1062] Nach § 82 VwGO macht eine fehlende Unterschrift die Klage dagegen grundsätzlich unwirksam, weshalb sie auch nach Ablauf der Klagefrist im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht mehr nachgeholt bzw. innerhalb der Frist des § 82 Abs. 2 VwGO ergänzt werden kann.[1063] Allerdings wurde diese

1052 Unter dem Klagegrund ist der konkrete Sachverhalt zu verstehen, vgl. ebd., Rdnr. 10.

1053 Ein bestimmter Klageantrag setzt voraus, dass der Kläger den Anspruch nach Inhalt und Umfang konkret bestimmt und die Art der Klage angibt, vgl. ebd. Rdnr. 11.

1054 Zur Heilung eines Formmangels durch Rügeverzicht oder Nachholung der Unterschrift, vgl. BGH vom 3. März 2004, IV ZR 458/02, bei juris.

1055 § 253 Abs. 2 ZPO.

1056 Vgl. BGH vom 8. Dezember 2016, IX ZR 257/15, bei juris.

1057 Diese Befugnis folgt aus der Regelung der materiellen Prozessleitung nach § 139 Abs. 3 ZPO.

1058 Vgl. § 92 SGG, § 82 VwGO, § 65 FGO.

1059 § 90 SGG, § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 64 FGO.

1060 § 92 Abs. 1 Satz 3 SGG.

1061 Vgl. BSGE 19, 191, 197. Zu § 92 SGG ebenso *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 13, und *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 49; in diesem Sinne auch *Binder*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 90 SGG, Rdnr. 4.

1062 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1063 *Schenke*, in: *Kopp/Schenke* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 81 VwGO, Rdnr. 8; ebenso *Aulehner*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), Verwaltungsge-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelung durch die Rechtsprechung abgemildert. Denn die Schriftform soll lediglich sicherstellen, dass die Klage tatsächlich vom angegebenen Rechtssuchenden stammt und mit dessen Wissen und Wollen in den Rechtsverkehr gekommen ist.[1064] Die Schriftform gilt deshalb auch dann als eingehalten, wenn auf dem Schriftsatz keine eigenhändige Unterschrift vorhanden ist, jedoch aus anderen Umständen unmittelbar hervorgeht, dass der Schriftsatz als Klageschrift gedacht ist. Dabei dürfen freilich nur Umstände berücksichtigt werden, die ohne Beweisaufnahme identifiziert werden können.[1065]

Wie in der VwGO ist auch in der FGO die Unterschrift als zwingende Voraussetzung für eine wirkungsvolle Prozesshandlung vorgesehen.[1066] Dass die Klageschrift im Sozialgerichtsverfahren nicht zwingend unterzeichnet werden muss, ist eine klägerfreundliche Regelung, da mit dieser Formfreiheit eine niedrige Zugangsschwelle für den Sozialprozess einhergeht.

cc. Klageänderung

Die Klageänderung ist in § 99 SGG geregelt. Um eine Klageänderung handelt es sich bei der Änderung des Klageantrages, des Klagegrundes oder dem Wechsel der Verfahrensbeteiligten.[1067] Die genannte sozialgerichtliche Vorschrift entspricht dabei im Wesentlichen § 91 VwGO; darüber

---

richtsordnung, 2018, § 81 VwGO, Rdnr. 52. „Sie [die eigenhändige Unterzeichnung] ist das im Rechtsverkehr typische Merkmal, um den Urheber eines Schriftstücks und seinen Willen festzustellen, die niedergeschriebene Erklärung in den Verkehr zu bringen. Ein Schriftsatz ohne eigenhändige Unterschrift stellt zunächst einen Entwurf und noch keine schriftlich zu erhebende Klage dar […]. Diese ‚Formstrenge' stellt letztlich auch nur geringe Anforderungen, die ohne Schwierigkeiten zu erfüllen sind. Da aber Verfahrensvorschriften nicht Selbstzweck sein dürfen, schließt das Erfordernis der Schriftlichkeit die eigenhändige Unterzeichnung nicht um ihrer selbst willen, sondern deshalb ein, weil in der Regel allein sie die Verlässlichkeit der Eingabe sicherstellt." BVerwGE 81, 32, 41.

1064 *Koehl*, NVwZ, 2017, S. 1089, S. 1091, ebenso *Schenke*, in: *Kopp/Schenke* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 81 VwGO, Rdnr. 5.

1065 *Koehl*, NVwZ, 2017, S. 1089, S. 1091.

1066 Trägt die Klage keine Unterschrift, so ist die zwingende Vorschrift des § 64 Abs. 1 FGO nicht erfüllt, vgl. FG München vom 27. Mai 2015, 1 K 1408/14.

1067 Vgl. § 99 SGG. Wurde der Beklagte nur nicht richtig bezeichnet, so handelt es sich nicht um eine Klageänderung. Dies betrifft Fälle, in denen statt der passivlegitimierten juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Behörde

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hinaus ist § 99 Abs. 3 SGG auch an § 264 ZPO angelehnt.[1068] Im sozialgerichtlichen Verfahren ist eine Klageänderung nur dann zulässig, wenn die übrigen Verfahrensbeteiligten damit einverstanden sind oder das Gericht die Klageänderung als sachdienlich betrachtet.[1069] Im Vergleich zu anderen gerichtlichen Verfahren gelten im Sozialprozess keine Sonderregelungen bezüglich Klageänderungen.

e. Das Meistbegünstigungsprinzip

Hinsichtlich des Meistbegünstigungsprinzips[1070] müssen zwei Fallgruppen unterschieden werden: dies betrifft zum einen die Auslegung des Streitbegehrens, kann darüber hinaus aber auch als Korrektur des Prozessrechts verstanden werden.[1071]

aa. Das Meistbegünstigungsprinzip als Auslegungsregel

Die obligatorische Bezeichnung des Klagebegehrens ist als Korrelat der Dispositionsmaxime zu betrachten.[1072] Dementsprechend darf das Gericht nur über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden, ohne dabei

---

angegeben wird, vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 99 SGG, Rdnr. 6a.

1068 *Bieresborn*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 99 SGG, Rdnr. 15.

1069 § 99 SGG. Eine Klageänderung ist dann sachdienlich, wenn durch sie ein Streit zwischen den Verfahrensbeteiligten in einem Verfahren beseitigt und dadurch ein neues Verfahren vermieden wird, vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 99 SGG, Rdnr. 10.

1070 Der Begriff „Meistbegünstigungsprinzip" ist kein originär sozialrechtlicher Grundsatz. Es taucht auch in anderen Bereichen des Rechts auf, wie z. B. im Völkerrecht, im Strafrecht, im internationalen und nationalen Steuerrecht. Meistbegünstigungsregelungen finden sich auch in materiell-rechtlichen Normen des Sozialrechts. Solche Regelungen treten insb. bei der Berechnung von Zeiten oder Leistungshöhen auf. Siehe z. B. Regelungen im Unfallversicherungsrecht, wie § 9 Abs. 5 SGB VII, oder im Rentenversicherungsrecht, wie § 68a SGB VI, oder im Arbeitsförderungsrecht, wie § 284 Abs. 6 SGB III. Weiterführend daz *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 145.

1071 Vgl. *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 148.

1072 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 32.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

freilich an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.[1073] Wenn die Klage einen bestimmten Antrag enthält, ist daher vom Gericht zu prüfen, ob dieser Antrag dem subjektiv Gewollten bzw. dem Prozessziel des Klägers entspricht.[1074] In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wird gelegentlich eine ausdrücklich formulierte „klägerfreundliche Auslegung" der Klageanträge bzw. ein „Meistbegünstigungsprinzip" bei der Auslegung der Anträge auf Sozialleistungen verlangt.[1075] Das Meistbegünstigungsprinzip kann dabei nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 SGB I abgeleitet werden, wonach die sozialen Rechte möglichst weitgehend zu verwirklichen sind. Denn unter diesem Prinzip ist nur die möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte im Verwaltungsverfahren und nicht im Gerichtsverfahren zu verstehen.[1076] Das Meistbegünstigungsprinzip ist vielmehr Ausdruck des Art. 19 Abs. 4 GG.[1077]

Die Sozialgerichte müssen den wirklichen Willen des Klägers erforschen, was insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass vor den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten keine Prozessvertretung durch Rechtsanwälte erforderlich ist. Dabei bleibt allerdings fraglich, wie der wirkliche Wille zu bestimmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat sich das Sozialgericht nach § 123 SGG[1078] bei der Antragsauslegung daran zu orientieren, was als Leistung möglich wäre, wenn ein vernünftiger Antragsteller seinen Antrag mit entsprechender Beratung gestellt hätte und dabei keine anderen Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen.[1079] Wenn der Kläger sein Begehren auf einen bestimmten Lebenssachverhalt stützt, kann unterstellt werden, dass er im Zweifel alle

1073 § 123 SGG.

1074 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 45.

1075 Siehe z. B. BayLSG vom 10. Januar 2017, L 15 VK 14/16, Rdnr. 24 bei juris: „Wie bei der Auslegung gesetzlicher Regelungen (vgl. BVerfG vom 18. Februar 2003, 2 BvR 369/01 […]) ist auch die Auslegung einer Prozesserklärung durch die Wortlautgrenze begrenzt, wobei im Sinn der gebotenen klägerfreundlichen Auslegung vom Gericht im Rahmen der Auslegung alles zu unternehmen ist, der von einem Beteiligten gewählten Formulierung einen Erklärungsinhalt beizumessen, der ihm maximalen Rechtsschutz ermöglicht."

1076 Eine andere Meinung vertritt allerdings *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 148.

1077 BSG vom 1. März 2018, B 8 SO 52/17 B, bei juris; ebenso BayLSG vom 10.1.2017, L 15 VK 14/16, Rdnr. 24 bei juris.

1078 § 123 SGG: „Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein."

1079 BSGE 108, 86, 29; dazu auch *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ansprüche geltend macht, die ihm aus diesem Sachverhalt zustehen können.[1080] Daher geht das Gericht im Zweifel davon aus, dass das Begehren des Klägers unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens so auszulegen ist, dass es möglichst weitgehend zum Tragen kommt.[1081] Gewollt ist demnach, was möglich ist[1082] und den größten Nutzen bringt.[1083]

Ausgangspunkt für die Meistbegünstigung bei Anträgen auf Sozialleistungen war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Bereich der Arbeitsförderung.[1084] Dort stellte sich bei den ähnlichen Voraussetzungen unterliegenden Leistungen des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe die Frage, ob mit dem Antrag auf die eine Leistung nicht auch die jeweils andere mit beantragt sein sollte. Das Bundessozialgericht hatte deshalb in den 1980er Jahren entschieden, dass im Antrag auf Arbeitslosengeld stets auch der Antrag auf Arbeitslosenhilfe enthalten sei.[1085] Dies begründete das BSG mit dem Meistbegünstigungsprinzip, wonach Grund und Höhe des Leistungsanspruchs jeweils in vollem Umfang zu überprüfen sind.[1086] Die Rechtsprechung war allerdings bei der Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips nicht immer konsequent. So wurde zum Beispiel abgelehnt, in einem Antrag auf Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung zugleich einen Antrag auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu sehen.[1087]

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es hier tatsächlich um eine Besonderheit der Sozialgerichtsbarkeit geht.[1088] Die Verwaltungsgerichte gehen

---

1080 BSG vom 30. Januar 1980, 12 RK 16/79, SozR 5070, § 10a Nr. 3.

1081 Verbleiben Zweifel, ist von einem umfassenden Rechtsschutzbegehren auszugehen. Vgl. BSGE 107, 287, 315. *Cha* meint, dass der Richter „große Mühe verwendet, um das echte Ziel des Klägers zu finden," *Cha*, SGb, 2015, S. 201, S. 202. Vgl. *Eicher*, in: *Spellbrink/Armbrust* (Hrsg.), Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, S. 1749, S. 1759; *Steiner*, NZS, 2012, S. 41, S. 43.

1082 *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118. Bei einem Rechtsanwalt als rechtskundigem Bevollmächtigten ist zudem grundsätzlich anzunehmen, dass er das Gewollte auch richtig wiedergibt, vgl. *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017: § 123 SGG, Rdnr. 3.

1083 Vgl. BSG vom 31. Oktober 2007, B 14/11b AS 59/06 R, bei juris.

1084 *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 146.

1085 Siehe u. a. BSG vom 29. Oktober 1986, 7 RAr 58/85, bei juris; BSG vom 11. Januar 1989, 7 RAr 14/88, bei juris; BSG vom 18. Mai 1995, 7 RAr 68/94, bei juris.

1086 Vgl. BSGE 95, 8, 16; BSGE 95, 191, 199.

1087 BSG vom 17. Februar 2009, B 2 U 34/07 R, bei juris.

1088 Vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

freilich bei der Antragsauslegung in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten einen anderen Weg.[1089] Sie beschränken sich eher auf ihre Kontrollfunktion des Verwaltungshandelns.[1090] Das Bundesverwaltungsgericht formulierte in einer Entscheidung, es sei nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte „gleichsam ungefragt" nach rechtlichen Fehlern zu suchen.[1091] Insgesamt hat also der Grundsatz der meistbegünstigenden Antragsauslegung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bisher keine Rolle gespielt.[1092]

Der Bundesfinanzhof fordert gem. Art. 19 Abs. 4 GG eine „rechtsschutzgewährende Auslegung" der Klageschrift, weshalb ein unklarer Antrag, insbesondere bei einem juristisch nicht vorgebildeten Rechtssuchenden im Zweifel so auszulegen ist, dass das Ergebnis dem Willen eines verständigen Klägers entspricht.[1093] In solchen Fällen kann es sich zum Beispiel um eine unzutreffende Bezeichnung des Klägers handeln[1094] oder um die Auslegung einer schriftlichen Erklärung des Klägers als Einspruch.[1095]

1089 Das ist nach dem im Rechtsmittelrecht geltenden Grundsatz des Meistbegünstigungsprinzips, welchem gemäß Fehler der Behörden oder Gerichte nicht zulasten eines Betroffenen gelten dürfen, zu unterscheiden. Hierzu siehe VGH München vom 2. August 2016, 9 BV 15.1032, bei juris.

1090 *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118.

1091 BVerwG vom 7. September 1979, VI C 7.77, bei juris.

1092 *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 118.

1093 Hierzu siehe BFH vom 8. Januar 1991, VII R 61/88, bei juris; BFH vom 29. November 1995, X B 328/94, bei juris; ebenso BFH vom 15. Juli 2015, VIII B 56/15, bei juris.

1094 „Zwar ist mit diesem Klageziel nicht vereinbar, daß der Kläger die Klage auf dem Briefpapier der GmbH erhoben hat, die GmbH auch ausdrücklich als Klägerin bezeichnet worden ist und daß die Unterschrift des Geschäftsführers mit dem Zusatz 'D GmbH' versehen ist. Bei der Auslegung der Klageschrift ist aber auch das Vorbringen in der Klagebegründung mitzuberücksichtigen […], die der Kläger innerhalb der Klagefrist eingereicht hat und die er unter Beifügung seiner Privatadresse und seines Privatstempels- anders als die Klageschrift mit seiner persönlichen Unterschrift nicht für die GmbH gezeichnet hat. Aufgrund dieses noch innerhalb der Klagefrist eingegangenen Schriftsatzes kommt der prozeßrechtlich unzutreffenden Bezeichnung der GmbH als Klägerin in der Klageschrift kein ausschlaggebendes Gewicht zu." BFH vom 8. Januar 1991, VII R 61/88, bei juris.

1095 „Läßt die Äußerung des Steuerpflichtigen ungewiß, ob er ein Rechtsmittel einlegen will, so ist im Allgemeinen die Erklärung als Rechtsmittel zu betrachten, um zugunsten des Steuerpflichtigen den Eintritt der Rechtskraft aufzuhalten." BFH vom 12. April 1967, VI 389/65, bei juris.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hierbei nehmen die Gerichte regelmäßig das Vorbringen des Klägers in der Klagebegründung zum Ausgangspunkt.[1096] Dennoch gehen die Sozialgerichte noch einen Schritt weiter. Das Sozialgericht setz im Zweifel voraus, dass das Begehren des Klägers unabhängig vom Wortlaut unter Berücksichtigung des wirklichen Willens so auszulegen ist, dass es möglichst weitgehend zum Tragen kommt.[1097] Im Zweifel ist das gewollt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist.[1098] Grund und Höhe des Leistungsanspruchs sind jeweils in vollem Umfang zu überprüfen.[1099]

bb. Das Meistbegünstigungsprinzip als Korrektur des Prozessrechts

Das Meistbegünstigungsprinzip kann jedoch auch als Korrektur des Prozessrechts verstanden werden. Es wurde daher auch auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II herangezogen, um die Frage zu beantworten, wer überhaupt Klage erheben kann. Für eine Übergangszeit[1100] waren Klageanträge aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten danach zu beurteilen, in welcher Weise die an einer Bedarfsgemeinschaft beteiligten Personen die Klage hätten erheben müssen, um die für die ganze Bedarfsgemeinschaft gewünschten höheren Sozialleistungen zu bekommen.[1101] Dementsprechend hat die Rechtsprechung für diese Übergangszeit die Verfahrenskonstellation der Bedarfsgemeinschaft korrigiert.[1102] Gemäß dieser Korrektur wurde das Meistbegünstigungsprinzip als Grundlage für eine Abweichung vom geltenden Prozessrecht herangezogen und kann daher als richterliche Rechtsfortbildung betrachtet werden. In der Entscheidung zur Einbeziehung weiterer Mitglieder in die Bedarfsgemeinschaft hat das Bundessozialgericht nur eine geringfügige Rechtsfortbildung bestätigt, gleichzeitig

1096 Hierzu siehe BFH vom 8. Januar 1991, VII R 61/88, bei juris; BFH vom 29. November 1995, X B 328/94, bei juris; ebenso BFH vom 15. Juli 2015, VIII B 56/15, bei juris.
1097 BSGE 107, 287, 315.
1098 *Jaritz*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 92 SGG, Rdnr. 34.
1099 Ebd.
1100 Dies betraf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2007.
1101 BSGE 97, 242, 254. Für die weitere Rechtsprechung siehe z. B. BSG vom 29. März 2007, B 7b AS 4/06 R, bei juris; BSG vom 19. September 2008, B14/7b AS 10/07 R, bei juris.
1102 *Gutzler*, ASR, 2012, S. 144, S. 148.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

aber auch die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelungen über die Bedarfsgemeinschaft betont.[1103] Obwohl diese richterliche Rechtsfortbildung lediglich auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt war, war die Handlung des Gerichts umstritten. Die Anwendung der Meistbegünstigung als Korrektur des Sozialprozessrechts ist aber durchaus als klägerfreundlich anzusehen. Denn damit wird die Zugangsschwelle zum Gericht niedrig gehalten und ein mögliches Ungleichgewicht, das auf Unkenntnis beruhen könnte, ausbalanciert.

2. Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift in Slowenien

a. Klageerhebung

Unter einer Klage wird eine Prozesshandlung verstanden, die auf Geltendmachung eines Anspruchs gerichtet ist.[1104] Nach Art. 23 URS wird das Recht auf Zugang zu einem Gericht verfassungsrechtlich gewährleistet, kann jedoch gesetzlichen und verhältnismäßigkeitsbestimmten Beschränkungen unterliegen.[1105] Das Verfassungsgericht hat diesbezüglich in einer Entscheidung, die sich auf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer 8-tägigen Klagefrist in Fällen der Sicherung von Arbeitslosenleistungen bezog,[1106] betont, dass die Klagefristen nicht zu kurz bemessen sein dürfen.[1107] Im Zuge der Aufhebung dieser kurzen Klagefrist sind in Slowenien alle Klagefristen in sozialrechtlichen Streitigkeiten einheitlich geregelt worden.[1108]

1103 BSGE 97, 242, 254.

1104 Der Begriff Klage wird im ZDSS-1 nicht ausdrücklich bestimmt. Die Definition ist aus dem Schrifttum zu entnehmen, vgl. *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 207.

1105 Das slowenische Verfassungsgericht hat sich dabei auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR berufen. Dazu ausführlich USRS U-13/99 vom 8. März 2001.

1106 Die 8-tägige Frist war in Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über Versicherung und Beschäftigung im Fall von Arbeitslosigkeit (slowen. *Zakon o zavarovanju in zaposlovanju za primer brezposelnosti*, ZZZPB) geregelt. Zur Entscheidung des Verfassungsgerichts siehe USRS U-103/99 vom 29. November 2000.

1107 USRS U-103/99 vom 29. November 2000.

1108 Ebd. Die spätere Einführung des ZDSS-1 hat die einheitliche Klagefristregelung nochmal bestätigt. Gem. Art. 72 ZDSS-1 müssen alle Klagen vor den Arbeits- und Sozialgerichten binnen 30 Tagen ab der Bestandskraft des Verwaltungsaktes eingereicht werden.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Klage muss vor dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Anders als im deutschen Sozialgerichtsverfahren gibt es jedoch keine speziellen Regelungen zur Klageeinreichung, weshalb insoweit die Verfahrensvorschriften der slowenischen Zivilprozessordnung einschlägig sind.[1109] Ist vor dem Ablauf der Frist die Klage bei einem unzuständigen Gericht eingegangen, so gilt sie als rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eingereicht, wenn der Kläger entweder rechtlich unkundig ist und keinen Vertreter hat, oder der Kläger bzw. sein Vertreter einen offensichtlichen Fehler gemacht hat.[1110] Diese Ausnahmen sind allerdings restriktiv anzuwenden. Nach ständiger Rechtsprechung[1111] kann von einem offensichtlichen Fehler gesprochen werden, wenn die Klage aus Versehen bei einem anderen Gericht eingereicht wurde.[1112] Nach der Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte kann sich der Kläger nur dann nicht auf seine rechtliche Unwissenheit berufen, wenn er im Verwaltungsakt oder in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich darüber belehrt wurde, wo die Klage bzw. der Rechtsbehelf eingereicht werden muss.[1113] Daraus lässt sich ableiten, dass das Berufen auf rechtliche Unwissenheit nur sehr selten zum Erfolg führt, da grundsätzlich jeder Verwaltungsakt eine entsprechende Rechtbehelfsbelehrung enthalten muss.[1114] Reicht der Rechtschutzsuchende die Klage dagegen bei einem Verwaltungsorgan statt beim Gericht ein, so kann er sich auf die ihn begünstigende Ausnahme nicht berufen, da diese nur für die Einreichung der Klage bei den Gerichten gilt.[1115] Anders verhält es sich dagegen im Verwaltungsgerichtsverfahren, wo die Klage als rechtzeitig eingereicht gilt, wenn ein rechtlich unkundiger Kläger ohne einen Vertreter oder aufgrund eines offensichtlichen Fehlers die Klage nicht beim Verwaltungsgericht sondern bei einem anderen Verwaltungs-

---

1109 Art. 19 ZDSS-1.

1110 Art. 112 Abs. 8 ZPP.

1111 Vgl. VDSS Pdp 1648/1998 vom 10. Juni 1998; VSRS II Ips 253/2003 vom 19. Juni 2003; VSRS III Ips 41/2003 vom 22. Februar 2005; VSRS II Ips 734/2006 vom 30. August 2007; VSRS III Ips 595/2006 vom 17. August 2008.

1112 Es handelt sich nicht um einen offensichtlichen Fehler, wenn auch in der Klageschrift das falsche Gericht angegeben wurde, vgl. VDSS Pdp 514/2009 vom 11. Juni 2009; in diesem Sinne auch VDSS Pdp 514/2009 vom 11. Juni 2009. Ein offensichtlicher Fehler kann auch einem Rechtsanwalt zugeschrieben werden, was allerdings eng ausgelegt werden muss, vgl. VSRS U 1336/2007 vom 27. Oktober 2008.

1113 VDSS Psp 205/2013 vom 9. Oktober 2013.

1114 VSRS I Up 182/2008 vom 14. Mai 2008; vgl. VDSS Psp 115/2010 vom 15. April 2010.

1115 VDSS Psp 337/2005 vom 20. Oktober 2005.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

organ einreicht.[1116] Somit stellt sich die Frage, warum nur der Verwaltungsprozess eine solche Begünstigung kennt und nicht der Sozialprozess. In beiden Verfahrensformen findet ein Verwaltungsverfahren statt, und auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten kann es vorkommen, dass der Kläger seine Klage bei der Sozialverwaltung einreicht. In der Literatur wurde deshalb bereits zu Recht vorgeschlagen, die im Verwaltungsprozess geltende klägerfreundliche Regelung auch im Sozialprozess einzuführen.[1117]

b. Klageerhebung zur Niederschrift beim Gericht

Zwar kann ein Widerspruch (slowen. *pritožba*) im Widerspruchsverfahren zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde erhoben werden;[1118] die Möglichkeit der beim Gericht zu Protokoll zu gebenden Klageerhebung existiert im slowenischen Sozialprozessrecht jedoch nicht. Eine Klage muss deshalb stets schriftlich entweder per Post oder direkt bei Gericht eingereicht werden.[1119] Die fehlende Möglichkeit einer Klageerhebung zur Niederschrift erschwert den Zugang für den betroffenen Personenkreis.

c. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ähnlich wie in Deutschland konzipiert. So führt die Nichteinhaltung einer Frist in der Regel dazu, dass ein Verfahrensbeteiligter hinsichtlich der jeweiligen Prozesshandlung präkludiert ist. Wurde der Betroffene ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Verfahrensfrist gehindert, muss ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.[1120] Dies erfolgt durch eine gerichtliche Entscheidung, gemäß der die versäumte und verspätet nachgeholte Prozesshandlung als rechtzeitig zu betrachten ist.[1121] Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedoch nur dann möglich, wenn

1116 Art. 29 Abs. 3 ZUS-1.
1117 Hierzu siehe *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 69.
1118 Art. 238 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (slowen. *Zakon o splošnem upravnem postopku*, ZUP).
1119 Vgl. Art. 73 ZDSS-1, Art. 29 ZUS-1, vgl. Art. 179 ff. ZPP.
1120 *Novak*, Pravna Praksa, 2005, S. 21 ff.
1121 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 203.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

es sich um eine Frist handelt, durch deren Versäumnis der Betroffene sein Recht endgültig verliert.[1122] Wie in Deutschland dient auch in Slowenien die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem effektiven Zugang zum Gericht und der Gewährleistung rechtlichen Gehörs.[1123] Die Wiedereinsetzung steht deshalb auch dort in einem Spannungsverhältnis zum Erfordernis der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zugunsten der Rechtssicherheit und eines zügigen Verfahrensablaufs[1124] und ist ausschließlich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die jeweilige Verfahrenspartei eine Frist aus triftigen Gründen versäumt hat.[1125]

Das Gerichtsverfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten kennt keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weshalb insoweit die Vorschriften des Zivilprozesses anzuwenden sind.[1126] Demgemäß muss der Antrag innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag eingereicht werden, an dem die Ursache für die Fristversäumung entfallen ist.[1127] Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Verzögerung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden.[1128] Im Verwaltungsprozess sind demgegenüber die Fristen hierfür kürzer. Im Rahmen dieses Verfahrens muss der Antrag innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.[1129] Es kann deshalb gesagt werden, dass die längeren Fristen im Zivilprozess und damit auch die für sozialrechtliche Streitigkeiten geltenden Regelungen für den Kläger günstiger sind. Die strengere Regelung im Verwaltungsprozess kann mit Blick auf den Zivilprozess allerdings kritisiert werden. Denn sowohl das Sozialgerichtsverfahren als auch das Verwaltungsgerichtsverfahren sollten grundsätzlich im Vergleich zum Zivilprozess die klägerfreundlicheren Regelungen aufweisen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit sich die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte und der ordentlichen Gerichte in Bezug auf die Auslegung der (identischen) Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterscheiden. Sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die

---

1122 *Faganel*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), Zakon o upravnem sporu (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 24 ZUS-1, Rdnr. 3.
1123 Art. 22 URS, vgl. USRS Up-216/99 vom 19. Dezember 2009.
1124 Art. 23 URS, vgl. USRS Up-216/99 vom 19. Dezember 2009.
1125 Vgl. USRS Up-216/99 vom 19. Dezember 2009.
1126 Art. 116 bis Art. 118 ZPP.
1127 Art. 117 Abs. 2 ZPP. Wenn die Partei erst später von der Verzögerung erfahren hat, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem sie davon Kenntnis erhalten hat.
1128 Art. 117 Abs. 3 ZPP.
1129 Art. 24 ZUS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sozialgerichte fordern als triftigen Grund einen Zufall oder ein Ereignis, das der Betroffene nicht selbst verschuldet hat und das er trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vorhersehen oder verhindern können.[1130] Hierbei werden die persönlichen Umstände, die den Rechtsuchenden daran gehindert haben könnten, die Prozesshandlung vorzunehmen, u. a. der Grad der Bildung oder Gesundheitszustand, berücksichtigt.[1131] Die Anforderungen an die Überprüfung dürfen jedoch nicht überspannt werden.[1132] Aufgrund des spezifischen Kreises der Verfahrensbeteiligten in sozialrechtlichen Streitigkeiten können persönliche Umstände häufig dazu führen, dass Prozesshandlungen versäumt werden und danach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen ist. Die Anforderungen an das Verhalten von Rechtsanwälten sind hinsichtlich der Wiedereinsetzung in allen anderen Gerichtsordnungen höher, was als folgerichtig betrachtet werden kann.[1133]

d. Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift

aa. Strengere Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift

Wie in Deutschland gibt es auch in Slowenien eine Tendenz zu strengeren Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift im Sozialprozess, mit denen der Gesetzgeber das Verfahren beschleunigen und die Gerichte entlasten wollte. So musste der Rechtschutzsuchende nach der zuvor geltenden Fassung des ZDSS als zwingende Bestandteile der Klageschrift lediglich den Beklagten und den strittigen Verwaltungsakt bezeichnen,[1134] brauch-

1130 Vgl. VDSS Pdp 1166/2013 vom 29. Januar 2014.

1131 Vgl. VSRS II Ips 495/99 vom 30.3.2000; VSRS I Up 856/2001 vom 14. November 2001. Erhöhtes Fieber kann allerdings nicht als berechtigter Grund angesehen werden, so VDSS Pdp 1658/2002 vom 6. März 2003; für mehrere Fallkonstellationen siehe VDSS Pdp 779/2004 vom 11. November 2005; vgl. VDSS Pdp 560/2015 vom 5. November 2015; vgl. VDSS Psp 41/2018 vom 29. März 2018.

1132 VDSS Pdp 192/2016 vom 22. Juni 2016.

1133 In diesem Sinne argumentiert auch die ständige Rechtsprechung, vgl. VSRS II Ips 81/93 vom 18. Februar 1993; VSRS II Ips 200/94 vom 8. Dezember 1994; VSRS I Up 40/2002 vom 16. Januar 2002; VSRS I Up 1490/2004 vom 17. Februar 2005; VSRS I Up 1345/2006 vom 27. September 2006.

1134 Art. 23 ZDSS. Das ZDSS galt vom 13. Mai 1994 bis zum 1. Januar 2005.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

te aber keinen bestimmten Klageantrag (slowen. *tožbeni zahtevek*)[1135] zu formulieren.[1136] Sofern der Klageantrag dennoch formuliert wurde, war das Gericht hieran nicht gebunden. Mit dem neuen ZDSS-1 ist diese Regelung geändert worden. Seither muss der Kläger spätestens bis zum Ende der ersten mündlichen Verhandlung einen bestimmten Klageantrag formulieren.[1137] Im Vergleich zur alten Regelung handelt es sich dabei um eine Vorschrift, die mehr Mitwirkung vom Kläger verlangt und deshalb als strenger betrachtet werden kann.[1138]

Im zuvor geltenden ZDSS gab es eine Regelung, nach der das Gericht im Fall einer mangelhaften Klageschrift, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist korrigiert wurde, den unvertretenen Kläger vorladen musste, um ihm zu helfen, die Klageschrift zu ergänzen bzw. zu korrigieren.[1139] Diese Regelung war damals vor allem vor dem Hintergrund des Art. 23 URS, der Rechtschutz durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gewährleistet, höchst umstritten,[1140] führte sie doch dazu, dass das Gericht die Rolle einer Rechtsberatung übernahm, was den Verdacht der Befangenheit weckte.[1141] In der Literatur wurde zudem berichtet, dass Bürger darüber erstaunt waren, im Sozialstreit zu verlieren, da die Klageschrift zuvor von einem Richter erstellt und damit aus ihrer laienhaften Sicht auch bestätigt worden war.[1142] Wohl auch deshalb wurde die Regelung mit der Einführung des ZDSS-1 geändert.

bb. Zwingende Bestandteile der Klageschrift

Nach geltendem Recht müssen in der Klageschrift der Kläger und der Beklagte benannt, der Verwaltungsakt beigefügt und der ganze Streitge-

1135 Ein bestimmter Klageantrag erfordert, dass der Kläger den Anspruch nach Inhalt und Umfang konkret bestimmt, vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, § 73 SGG, Rdnr. 1.
1136 Art. 17 ZDSS.
1137 Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1.
1138 Vgl. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 69.
1139 Art. 17 ZDSS.
1140 Vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 66 ZDSS-1, Rdnr. 2.
1141 Ebd.
1142 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

genstand – also sowohl der Klagegrund (slowen. *tožbeni razlog*)[1143] als auch der Klageantrag (slowen. *tožbeni zahtevek*)[1144] – bezeichnet werden.[1145] Das Gericht ist dabei an die Fassung des Antrags gebunden.[1146] Der Kläger soll dementsprechend den Leistungsantrag so weit wie möglich bestimmen.[1147] Versicherte und potenziell Leistungsberechtigte können außerdem den Klageantrag auch noch in einem späteren Verfahrensstadium konkretisieren, was im Unterschied zu anderen Gerichtsordnungen eine Besonderheit darstellt.[1148] Darüber hinaus wird im Verwaltungsprozess noch ein weiterer zwingender Klagebestandteil verlangt: die Vorlage einer Kopie für sämtliche Verfahrensbeteiligten.[1149] Zudem muss die Klageschrift im Zivilprozess unterschrieben werden.[1150] Im Gegensatz zu anderen Gerichtsordnungen gibt es in sozialrechtlichen Streitigkeiten weniger zwingende Klagebestandteile.[1151]

Fehlt eine zwingende Voraussetzung, führt dies dazu, dass der Kläger im Sozialprozess aufgefordert wird, die Klage bezüglich der fehlenden Punkte zu ergänzen.[1152] Das Gericht muss dabei dem klagenden Versicherten oder Leistungsberechtigten erklären, wie er die Mangelhaftigkeit der Klageschrift beheben kann[1153] und ihn davor warnen, dass die Klage unzulässig sei, wenn sie nicht geändert werde. Nach dem Gesetz muss

---

1143 Unter dem Klagegrund ist der konkrete Lebenssachverhalt zu verstehen, vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, § 73 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1144 Hinreichend bestimmt ist ein Antrag, wenn er als Urteilstenor übernommen werden kann und als solcher vollstreckungsfähig ist, vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 73 ZDSS-1, Rdnr. 1 ff.

1145 Vgl. Art. 73 ZDSS-1.

1146 Art. 2 ZPP, vgl. *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 66.

1147 Vgl. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 65.

1148 Das ZDSS-1 sieht ausdrücklich vor, dass Klageanträge in Streitigkeiten über die Rechte aus der Sozialversicherung und der Sozialhilfe später konkretisiert werden können. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von den im Zivilprozess und im Verwaltungsprozess geltenden Regeln, denen gemäß ein Klageantrag bereits bei der Klageerhebung vollständig bekannt sein muss. Vgl. Art. 105 ZPP, Art. 108 ZPP, vgl. Art. 31 ZUS-1.

1149 Nach Art. 30 ZUS-1.

1150 Art. 105 ff. ZPP.

1151 Vgl. Art. 105 ZPP, Art. 108 ZPP, vgl. Art. 31 ZUS-1.

1152 Art. 66 ZDSS-1.

1153 Art. 66 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das Gericht den unvertretenen potenziell Leistungsberechtigten und die versicherte Person zudem über die Möglichkeit, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene anwaltliche Vertretung (slowen. *brezplačna pravna pomoč*) beraten.[1154] Diese zusätzliche Information hilft den Kläger, seine sozialrechtlichen Ansprüche durchzusetzen, und ist deshalb als klägerfreundlich zu betrachten. Das Zivilverfahrensrecht ist im Fall der Unvollständigkeit oder Unverständlichkeit der Klageschrift strenger, denn dort wird vom Kläger verlangt, die Klageschrift binnen einer bestimmten Frist zu ergänzen, ohne dass ihm erklärt würde, wie er den bestehenden Mangel beheben kann.[1155] Wird die Klageschrift hingegen nicht korrigiert, so wird die Klage als unzulässig abgewiesen. Ist im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Klage unvollständig, so wird der Kläger auch hier aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Gleichzeitig muss ihm das Gericht aber erklären, was zu tun ist und wie, und den Kläger über die Konsequenzen einer Nichtvornahme der Korrektur belehren. Behebt der Kläger die Mängel der Klage nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so weist das Gericht die Klage ab.[1156] Diese Regelung ähnelt derjenigen im Sozialgerichtsverfahren, mit dem Unterschied, dass das Gericht den Kläger nicht über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe belehren muss.

In der Praxis der sozialrechtlichen Streitigkeiten kommt es aber selten vor, dass das Gericht eine unvollständige Klage zur Korrektur gemäß Art. 66 ZDSS-1 zurückgibt,[1157] was vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mehrheit der Kläger nicht in der Lage ist, einen Klageantrag richtig zu stellen, im ungünstigsten Fall zur Abweisung der Klage als unzulässig führt.[1158] In der Praxis wird Art. 66 ZDSS-1 vielmehr lediglich als normative Grundlage der Pflicht zur Unterrichtung über die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe betrachtet. Unklarheiten des Klageantrags werden deshalb nicht selten erst bis zum Ende der ersten Verhandlung aufgeklärt.[1159] Die Gerichte haben dies damit begründet, dass Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1 als *lex specialis* zu Art. 66 ZDSS-1 zu betrachten

1154 Art. 66 ZDSS-1.
1155 Art. 108 ZPP.
1156 Art. 31 ZUS-1.
1157 Zu dieser Gerichtspraxis ausführlich *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.
1158 Ebd.
1159 Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ist, was eine für den Kläger günstige bzw. eine klägerfreundliche Auslegung des Prozessrechts darstellt.

cc. Klageänderung

Eine Änderung der Klage liegt vor, wenn sich entweder die Verfahrensbeteiligten oder der Streitgegenstand ändern. Im ersten Fall spricht man von einer subjektiven Veränderung, im Fall der Änderung des Klageantrags hingegen von einer objektiven Veränderung.[1160] Wenn der Kläger einen offensichtlichen Fehler[1161] gemacht hat und den Beklagten falsch bezeichnet hat, kann sowohl in sozialrechtlichen Streitigkeiten als auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Klage bis zum Ende der ersten mündlichen Verhandlung geändert werden, ohne dass dafür die Zustimmung des zuvor Beklagten oder des statt diesem nun neu Beklagten eingeholt werden müsste.[1162] Hierbei handelt es sich um eine Abweichung von den Regeln des Zivil- und des Verwaltungsgerichtsverfahren, welche beide die Zustimmung des aktuellen und des zukünftigen Beklagten voraussetzen.[1163] Die sozialgerichtliche Regelung kann daher als klägerfreundlich betrachtet werden, da der Rechtsschutzsuchende seinen Fehler später beseitigen kann.

1160 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 221.

1161 Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher offensichtlicher Fehler vor, wenn es sich um einen augenfälligen Fehler handelt, der ohne Absicht passiert ist. Ein praktisches Beispiel für einen solchen offensichtlichen Fehler ist der Fall einer Arbeitnehmerin, die zunächst ein Unternehmen, bei dem sie zuvor beschäftigt war, noch in demselben Jahr verklagte, in dem auch das Arbeitsverhältnis gekündigt worden war, ohne zu wissen, dass das Unternehmen zwischenzeitlich nach einem verkürzten Verfahren aus dem einschlägigen Register gelöscht worden war. Hier war die Klägerin ganz offensichtlich fälschlicherweise davon ausgegangen, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber immer noch existierte, korrigierte aber den Fehler umgehend, nachdem sie dies erfahren hatte, vgl. VSDS Pdp 1318/2002 vom 14. Mai 2004.

1162 Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ergibt sich dies aus Art. 37 ZDSS-1; die entsprechende Regelung für sozialrechtliche Streitigkeiten enthält Art. 67 ZDSS-1.

1163 Vgl. Art. 187 ZPP und Art. 41 ZUS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Vergleich

Die Durchsetzung sozialer Rechte darf nicht durch unangemessen strenge Anwendung von Verfahrensvorschriften behindert werden. Das deutsche Sozialgerichtsverfahren kennt mehrere klägerfreundliche Regelungen, die darauf abzielen, die Erhebung einer Klage zu erleichtern. So kann die Klage auch bei einer anderen Stelle als dem Gericht fristgemäß eingereicht werden. Darüber hinaus kann der Rechtsschutzsuchende seine Klage auch zu Protokoll beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erheben, und zwar sogar in der zweiten Instanz. Das slowenische Sozialgerichtsverfahren kennt dagegen keine Vorschriften mit gleicher Funktion.

Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien ist eine Tendenz zu strengeren Anforderungen an Klageschriften im Sozialprozess zu erkennen, durch die der Gesetzgeber in beiden Ländern das Verfahren beschleunigen und die Gerichte entlasten will. Die Gesetzesänderung eröffnete dementsprechend den Gerichten beider Länder die Möglichkeit, bei einer nicht den Anforderungen entsprechenden Klageschrift dem Kläger für deren Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen, um nach ergebnislosem Fristablauf die Klage als unzulässig abweisen zu können. Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien werden diese Regelungen in der Gerichtspraxis aufgrund des besonderen Kreises der Rechtssuchenden, die häufig nicht vertreten sind und nicht selten in ihrer materiellen Existenz gefährdet sind, sorgfältig und selten angewandt. Obwohl durch neue Gesetzesänderungen in beiden Ländern zusätzliche Anforderungen an die Klageschrift im Sozialprozess eingeführt wurden, gibt es jedoch im Gegensatz zu anderen Gerichtsordnungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten immer noch weniger zwingende Klagebestandteile. Im Kontrast zu den deutschen Anforderungen an die zwingenden Klagebestandteile sind allerdings die slowenischen Anforderungen strenger, da der ganze Streitgegenstand, also sowohl der Klagegrund als auch der Klageantrag, bezeichnet werden muss. Zudem ist das Gericht an die Fassung des Klageantrags gebunden. Im Unterschied dazu sind die deutschen Sozialgerichte an die Fassung des Antrages nicht gebunden. Im Zweifel ist im deutschen Sozialgerichtsverfahren unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips davon auszugehen, dass der Kläger alles begehrt, was ihm aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts rechtlich zusteht. Um den Zugang zu Gericht für den slowenischen Rechtsschutzsuchenden zu erleichtern, würde es sich aber auch im slowenischen Sozialprozess empfehlen, als zwingenden Bestandteil der Klageschrift lediglich das Klagebegehren nach deutscher Konzeption zu verlangen, wonach es ausreicht, den Lebenssachverhalt und

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die daraus resultierende subjektiv gewollte Rechtsfolge zu beschreiben. Ebenso ist dem Gesetzgeber in Slowenien vorzuschlagen, dass dort die Sozialgerichte in die Lage versetzt werden, wie in Deutschland über die vom Kläger erhobenen Ansprüche zu entscheiden, ohne an den Wortlaut der Anträge gebunden zu sein.

Beide Länder kennen im Sozialgerichtsverfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Im deutschen SGG gibt es eine einmonatige Frist für den Antrag; dabei handelt sich um eine längere Frist als in anderen Prozessordnungen. Begründet wird dies damit, dass der Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig durch Erfüllung verschiedener sozialer Risiken in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt ist und ihm demzufolge ein längerer Zeitraum zugestanden werden muss, um die fälligen Prozesshandlungen durchzuführen, was freilich als klägerfreundlich zu betrachten ist. Demgegenüber beträgt in Slowenien die Antragsfrist lediglich 15 Tage und weicht somit nicht von den allgemeinen Regelungen der ZPP ab. Darüber hinaus stellen sowohl deutsche als auch slowenische Gerichte aufgrund der spezifischen Gruppe von Rechtssuchenden keine übermäßigen Anforderungen für die Erlangung einer *restitutio in integrum*.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass das deutsche SGG mehrere Verfahrensvorschriften umfasst, die mögliche Formhindernisse für den Kläger zu mildern geeignet sind. Der deutsche Sozialprozess ist deshalb unter diesem Aspekt im Vergleich zum slowenischen Sozialprozess als klägerfreundlicher zu bewerten.

IV. Kostenrisiko

1. Kostenrisiko bei sozialgerichtlichen Verfahren in Deutschland

a. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten

Die Kostenregelungen des Sozialgerichtsverfahrens weichen wesentlich von denen anderer Gerichtsbarkeiten ab und werden in der deutschen Literatur regelmäßig als Beleg für die klägerfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens angeführt.[1164] § 183 SGG hat bis zum 1. Januar 2002 geregelt, dass die Kostenregelung im Sozialverfahren für natürliche und juristische Personen des Privatrechts Kostenfreiheit vorsah, während Körperschaften

1164 Jüngst insbesondere *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54, und *Schnitzler*, NJW, 2019, S. 1, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Anstalten des öffentlichen Rechts eine verhältnismäßig niedrige Pauschalgebühr zahlen mussten.[1165] In der Vergangenheit wurde die grundsätzliche Kostenfreiheit des Sozialverfahrens häufig kritisiert und vom Gesetzgeber die Einführung von „sozialverträglich bemessenen Pauschalgebühren" verlangt, um die Eingangs- und Kostenflut zu beseitigen und die Gerichte zu entlasten.[1166] Die Kritiker der damaligen Kostenregelung betonten zudem, dass auch Ärzte in Vertragsarztsachen, finanzkräftige Arbeitgeber und andere nicht sozial benachteiligte Verfahrensbeteiligte davon profitiert haben.[1167] Auf diese Kritik reagierte der Gesetzgeber mit einer Einschränkung der Kostenfreiheit.[1168] Infolgedessen ist das Verfahren vor den Sozialgerichten nur noch für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich der Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I kostenfrei, soweit sie in dieser Eigenschaft am Verfahren als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.[1169] Der Begriff „Leistungsempfänger" im Sinne von § 183 SGG ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Personen, die Sozialleistungen beziehen, sondern auch diejenigen, die einen solchen Anspruch lediglich gerichtlich verfolgen.[1170] Gemäß seit 2. Januar 2002 geltender Fassung von

---

1165 Gesetz vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1239. Damals war die Anwendung des Gerichtskostengesetzes (GKG) ausgeschlossen. Vgl. auch die frühere Verfahrensordnung über die Höhe der Pauschalgebühren vom 31. März 1955, BGBl. I S. 180. Über die Änderung der damaligen Kostenregelung wurde eine Zeit lang diskutiert. Eine Auswahl: vgl. *Kortmann*, SGb, 1988, S. 292 ff.; vgl. *Diemer*, SGb, 1988, S. 139 ff.; *Brödl*, NZS, 1997, S. 145, S. 145 ff. Zu den Argumenten der Befürworter der Kostenfreiheit siehe insbesondere *Eppelein*, Soziale Sicherheit, 2006, S. 125 ff.

1166 Sowohl im Jahr 2004 als erneut im Jahr 2006 wurde im Gesetzesentwurf (BT-Drs. 663/03, BT-Drs. 15/2722, BR-Drs. 45/06 und BT-Drs. 16/1028) versucht, Pauschalgebühren für alle Rechtsschutzsuchenden im Sozialgerichtsprozess einzuführen. Später, im Jahr 2010, wurden erneut bei der Vorbereitung von Reformkonzepten der Gemeinsamen Kommission der Justizministerkonferenz sowie der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine allgemeine Gerichtskostenpauschale für alle Kläger im Sozialprozess vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen.

1167 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 183 SGG, Rdnr. 2.

1168 § 183 wurde durch das 6. SGGÄndG vom 17. August 2001, BGBl I S. 2144 geändert.

1169 § 183 Abs. 1 SGG. Die Kostenfreiheit gilt allerdings nicht wegen überlangen Gerichtsprozesses, vgl. § 183 Satz 6 SGG.

1170 *Hlava*, Sozialrecht Aktuell, 2013, S. 54, S. 56. Das BSG hat in seiner Rechtsprechung den Kreis der Leistungsempfänger noch erweitert. Es argumentierte, dass der Gesetzgeber das Kostenprivileg nicht ausdrücklich an die Sozialleis-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

§ 183 SGG gibt es daher zwei Kategorien von Verfahrensbeteiligten, für die unterschiedliche Kostenregelungen gelten. Die oben genannten kostenprivilegierten Beteiligten haben grundsätzlich weder Gerichtsgebühren[1171] noch Auslagen[1172] zu erstatten. Kläger und Beklagte hingegen, die nicht zu den kostenprivilegierten Personen gehören, müssen für jeden Rechtszug eine Gerichtspauschalgebühr zahlen.[1173]

Außerdem bestehen auch Besonderheiten bei der Erstattung außerordentlicher Gerichtskosten.[1174] Die in § 183 SGG genannten Personen müssen anderen Verfahrensbeteiligten außergerichtliche Kosten nur ausnahmsweise erstatten, da die Aufwendungen der Verfahrensgegner, der nach § 184 Abs. 1 SGG Pauschalgebührenpflichtigen nicht erstattungsfähig sind.[1175] Hinsichtlich der Kosten, die dem Kläger entstanden sind, ist die Kostenentscheidung gem. § 193 SGG nach sachgemäßem Ermessen

---

tungen der Sozialgesetzbücher angeknüpft hat. Die Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des § 183 SGG sprechen vielmehr dafür, das Kostenprivileg in erster Linie jenen Personen einzuräumen ist, die als Kläger oder Beklagte um derartige Leistungen streiten. Das BSG hat damit die ähnliche Funktion der Leistungen hervorgehoben und die Entscheidung bestätigt, dass Arbeitgeber in Streitigkeiten um die Erstattung von Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung nach § 10 Abs. 1 Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EntgFG) Leistungsempfänger im Sinne von § 183 SGG sind, vgl. BSG vom 20. Dezember 2005, B 1 KR 5/05 B, SozR 4-1500 § 183 Nr. 3.

1171 Die Gerichtsgebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben für die Ausübung staatlicher Gerichtshoheit, vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 183 SGG, Rdnr. 49.

1172 Unter Auslagen sind Eigenbeteiligungen zu verstehen, die für gerichtliche Aufwendungen erhoben werden, z. B. Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen, vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 183 SGG, Rdnr. 49.

1173 Vgl. § 197a SGG. Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren vor den Sozialgerichten auf 150 EUR, vor den Landessozialgerichten auf 225 EUR und vor dem Bundessozialgericht auf 300 Euro festgesetzt, vgl. § 184 SGG.

1174 Außergerichtliche Kosten umfassen all diejenigen Anwendungen der Verfahrensbeteiligten, die über die Gerichtskosten hinaus während des Verfahrens anfallen. Wenn weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen zugehören, sind die § 154 bis § 162 VwGO entsprechend anzuwenden. Wenn der Kläger oder Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört, sind § 184 bis § 195 SGG anzuwenden.

1175 § 193 Abs. 4 SGG i. V. m. § 184 Abs. 1 SGG. Erstattungsfähige Kosten sind Aufwendungen der Beteiligten, die benötigt werden, um das Verfahren zweckentsprechend zu führen, vgl. *Schmidt*, in: *Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 193 SGG, Rdnr. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zu treffen.[1176] Diese Regelung weicht von anderen Verfahrensordnungen und der Regelung für nicht kostenprivilegierte Personen im Sozialprozess ab.[1177] Das Sozialgericht hat breite Entscheidungsmöglichkeiten und kann den Sach- und Rechtsstand nach freiem Ermessen berücksichtigen.[1178] Bei der Kostenverteilung in anderen Verfahren und bei nicht kostenprivilegierten Personen im SGG wird dagegen grundsätzlich vom Ausgang des Verfahrens ausgegangen, sodass der Unterliegende die Kosten des Verfahrens tragen muss.[1179] Zwar ist der Ausgang des Verfahrens in die Entscheidung einzubeziehen, das Sozialgericht kann jedoch je nach Umständen auch den obsiegenden Verfahrensbeteiligten zur Kostenerstattung verurteilen.[1180] Die Rechtsprechung hat im Rahmen der Entscheidung über die Kostenerstattung das sogenannte Veranlasserprinzip entwickelt,[1181] wonach derjenige die Kosten zu tragen hat, der durch sein Verhalten eine Klage oder die Einlegung eines Rechtmittels veranlasst hat.[1182] Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Kläger durch unrichtige Beratung[1183] oder falsche Rechtsmittelbelehrung[1184] eine unzulässige bzw. unbegründete Klage erhoben hat.[1185] Dem Veranlasser ist auch bei vollständigem

1176 § 193 Abs. 1 SGG. Das Gericht kann die Behörden verpflichten, Privatpersonen die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

1177 Vgl. § 91 bis § 107 ZPO, § 154 bis § 164 VwGO, § 135 bis § 149 FGO, vgl. § 197a SGG i. V. m. § 154 bis § 162 VwGO.

1178 „Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben." § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

1179 Vgl. §§ 91 bis 107 ZPO, §§ 154 bis 164 VwGO, §§ 135 bis 149 FGO, vgl. § 197a SGG i. V. m. §§ 154 bis 162 VwGO.

1180 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 193 SGG, Rdnr. 1a.

1181 BSG vom 20.10.2010, B 13 R 15/10 R, SozR 4-1500 § 193 Nr. 6; BSG vom 16.6.1999, B 9 V 20/98 R, SozR 3-3100 § 5 Nr. 7, und BSG vom 30.8.2001, B 4 RA 87/00 R, SozR 3-5050 § 22b Nr. 1. Dieser Rechtsgedanke ist auch in § 93 ZPO und § 156 VwGO zu finden.

1182 *Gutzler*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 193 SGG, Rdnr. 30.

1183 LSG Berlin-Brandenburg vom 26.1.2006, L 14 B 1397/0597/05 AS ER, bei juris.

1184 BSG vom 20.10.2010, B 13 R 15/10 R, SozR 4-1500 § 193 Nr. 6.

1185 „Obwohl die Beklagte im Ergebnis in allen Instanzen obsiegt hat, rechtfertigt sich die hälftige Auferlegung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin auf sie daraus, dass sie durch ihr Verhalten wesentlich Anlass zur Durchführung des Verfahrens gegeben hat. Insbesondere hat die Beklagte durch die ebenso unvollständige wie irreführende Begründung des (damit rechtswidrigen, auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung aber nicht aufhebbaren) Verwaltungsakts bezüglich des (Höchst-)Wertes des zuerkannten Rentenrechts […] eine rechtzeitige und verständige Prüfung durch die Klägerin […] verhindert."

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Obsiegen in der Sache ein Teil der Kosten aufzuerlegen. Ferner soll auch ein Kläger, der unnötige Kosten verursacht, diese selbst tragen.[1186] Das Veranlasserprinzip kann als Korrektiv gegenüber der Maßgeblichkeit des Verfahrensausgangs betrachtet werden und ist als Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen.[1187]

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kostenregelung im Sozialgerichtsverfahren insgesamt dem schutzbedürftigen Bürger den Zugang zum Gericht erleichtert und deshalb als klägerfreundlich zu betrachten ist. Die Gerichtskostenfreiheit gilt auch für diejenigen Bereiche des Sozialrechts, für die der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.[1188] Zwar trifft es zu, dass die Kostenfreiheit kein „Alleinstellungsmerkmal der Sozialgerichtsbarkeit"[1189] darstellt. Trotzdem wird sie vor allem in solchen Bereichen gewährleistet, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen dem materiellen Sozialrecht und dem Prozessrecht aufweisen. Dies ist auch ein weiteres Argument dafür, die Bereiche des Sozialrechts unter einer Gerichtsbarkeit zusammenzufassen, um sicherzustellen, dass eine einheitliche Verfahrensregelung in sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt.[1190]

b. Ausnahmen von der Kostenprivilegierung

Auch kostenprivilegierte Beteiligte können in die Lage geraten, selbst Kosten tragen zu müssen, und zwar in einigen Ausnahmefällen, die in § 183 Satz 5 SGG geregelt sind. Es handelt sich um solche Kosten, die Kostenprivilegierte in besonderer Weise veranlasst haben und sind daher

---

BSGE 88, 274, 288. Siehe auch BSG vom 29.3.2007, B 7b AS 2/06 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 4.

1186 Das kann zum Beispiel dann fällig sein, wenn der Kläger die Vollmacht verspätet vorgelegt hat, vgl. BSGE 32, 253, 255.

1187 *Gutzler*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 193 SGG, Rdnr. 30.

1188 § 188 VwGO: „Die Sachgebiete in Angelegenheiten der Fürsorge mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefasst werden. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in den Verfahren dieser Art nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern."

1189 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1190 Weiterführend dazu Kap. 2 A. I. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gerechtfertigt.[1191] § 183 Satz 6 SGG regelt als weitere Ausnahme von der Kostenfreiheit die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens.[1192] Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, dass auch in den Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz im Rahmen des Rechtsschutzes wegen überlanger Gerichtsverfahren in jedem Fall die üblichen Gebühren erhoben werden sollen.[1193] Darüber hinaus sind von der Kostenprivilegierung die Kosten für die Anhörung eines bestimmten Arztes gem. § 109 Abs. 1 SGG sowie Verschuldenskosten gem. § 192 SGG ausgenommen. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG kann das Gericht die Anhörung des vom Antragsteller bestimmten Arztes davon abhängig machen, ob der Antragsteller die Kosten hierfür vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig trägt.[1194] Nach § 192 SGG können den Verfahrensbeteiligten oder ihren Vertretern bzw. Bevollmächtigten,[1195] sofern diese schuldhaft das Verfahren verzögert haben oder ihre Klageerhebung bzw. sonstige Verfahrenshandlung sich als Missbrauch des grundsätzlich kostenfreien Sozialgerichtsverfahrens darstellt, ganz oder teilweise die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.[1196] Dabei handelt es sich um einen prozessualen Schadensersatzanspruch.[1197] Verzögerungskosten können einem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, wenn er schuldhaft[1198] gegen ihm gesetzlich obliegende Mitwirkungspflichten[1199] verstößt. Eine missbräuchliche Rechtsverfolgung

1191 *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 183 SGG, Rdnr. 53.

1192 § 202 Satz 2 SGG i. V. m. §§ 198 ff. GVG.

1193 BT-Drs. 17/3802, S. 20.

1194 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 109 SGG, Rdnr. 16; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 109 SGG, Rdnr. 28. Dazu ausführlich Kap. 2 C. II. b. aa.

1195 Grundsätzlich sind schuldhaft verursachte Kosten einem Vertreter oder Prozessbevollmächtigten nicht aufzuerlegen. Dem Verfahrensbeteiligten ist das Handeln eines Vertreters zuzurechnen. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall des vollmachtlosen Bevollmächtigten, da dessen Verhalten dem Beteiligten nicht zugerechnet werden kann, vgl. *Straßfeld*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 192 SGG, Rdnr. 3; *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG, Rdnr. 10.

1196 § 192 SGG gilt gleichermaßen auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG.

1197 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 192 SGG, Rdnr. 1a.

1198 Das heißt, durch zumindest fahrlässiges Verhalten, vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG.

1199 § 103 Satz 1 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ist eine offensichtlich unzulässige oder unbegründete Rechtsverfolgung, die von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss und trotz eines entsprechenden Hinweises durch den Vorsitzenden fortgeführt wird.[1200] Dabei ist auf die objektivierte Einsichtsfähigkeit eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten abzustellen.[1201] Zwar sind Verschuldenskosten auch in anderen Verfahrensordnungen vorgesehen.[1202] Derartige Sanktionen sind in kostenfreien Gerichtsverfahren aber wesentlich häufiger und dienen dazu, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu steuern oder zu vermeiden.[1203] Eine empirische Studie hat allerdings gezeigt, dass die Richter von dieser Regelung im Sozialgerichtsverfahren selten Gebrauch machen.[1204]

c. Prozesskostenhilfe

Die Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten bei der Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz hat das Bundesverfassungsgericht als ein Gebot der Rechtsschutzgleichheit interpretiert.[1205] Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich ableiten, dass die Rechtsschutzgleichheit auch die dem Verfahren zeitlich vorgelagerte Phase abdeckt, nämlich den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz.[1206] Darunter sind die erstmalige Klageerhebung und die Einlegung von Rechtsmitteln zu verstehen. Rechtsschutzgleichheit kann durch Pro-

---

1200 Vgl. *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG, Rdnr. 25 ff.; *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 192 SGG, Rdnr. 8.

1201 LSG Sachsen vom 31. März 2005, L 2 U 124/04, bei juris; ebenso *Krauß*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 192 SGG, Rdnr. 30.

1202 § 34 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), § 155 Abs. 4 VwGO, § 137 FGO, § 94,§ 95, § 97 Abs. 2 ZPO, § 38 GKG.

1203 *Winker*, Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht, 2011, S. 60.

1204 In der Studie haben die Autoren interessanterweise festgestellt, dass die Häufigkeit der Androhung oder Verhängung von Missbrauchskosten weiterhin von der Tätigkeitsdauer der befragten Richter abhängig ist. *Braun/Buhr/Höland u. a.*, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, 2009, S. 78. Zu historischen und rechtsvergleichenden Perspektiven siehe insb. *Winker*, Die Missbrauchsgebühr im Prozessrecht, 2011, S. 9 ff.

1205 *Huber*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, Art. 19 GG, Rdnr. 454.

1206 BVerfGE 81, 347, 356; BVerfG vom 7. März 1997 1 BVR 296/94, bei juris; BVerfG vom 26. November 2008, 1 BvR 1813/08, bei juris.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zesskostenhilfe erreicht werden, die auf Grundlage von § 114 ZPO gewährt wird.[1207] Im Vergleich mit anderen Gerichtsordnungen gelten für sozialrechtliche Streitigkeiten jedoch keine Besonderheiten.[1208] Das bedeutet, dass sich die Gewährung der Prozesskostenhilfe wie im Zivilprozess nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers bemisst, wobei auch geprüft wird, ob eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.[1209] Wenn Unterstützung durch eine andere Organisation, etwa eine Gewerkschaft oder andere Vereinigungen,[1210] möglich ist, wird Prozesskostenhilfe nicht gewährt.[1211] Wenn die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, trägt die Staatskasse die Kosten des Rechtssuchenden – ganz gleich ob dieser im Prozess obsiegt oder unterliegt.[1212] Nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst sind aber die Gebühren und Kosten des obsiegenden Gegners.[1213] Gem. § 193 Abs. 1 SGG sind aber die Aufwendungen nicht kostenprivilegierter Beklagter in sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht erstattungsfähig,[1214] was bedeutet, dass die Rechtssuchenden die Kosten ihres Verfahrensgegners in solchen Fällen nicht erstatten müssen.

2. Kostenrisiko in sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien

a. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten

Wie das deutsche, kennt auch das slowenische System zwei Kostenregelungen im Sozialprozess. In Bezug auf die Gerichtskosten[1215] und die außergerichtlichen Kosten[1216] gilt eine besondere Kostenregelung für Sozialversicherte und andere Sozialleistungsempfänger, darunter auch Hinterblie-

1207 BVerfGE 81, 347, 357.
1208 Vgl. § 166 VwGO, § 142 FGO, § 114 ZPO, ebenso auch *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.
1209 § 114 ZPO.
1210 § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 SGG.
1211 § 73a Abs. 2 SGG.
1212 § 122 ZPO.
1213 § 123 ZPO.
1214 § 193 Abs. 4 SGG i. V. m. § 184 Abs. 1 SGG.
1215 Gerichtskosten sind solche Kosten, die als Ausgaben unmittelbar durch die Inanspruchnahme des Gerichts als staatliche Einrichtung entstehen.
1216 Die außergerichtlichen Kosten umfassen all diejenigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten, die über die Gerichtsgebühren hinaus während des Verfahrens anfallen. Hierzu zählen zum Beispiel Anwaltskosten, Kosten für

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

benenleistungsempfänger und behinderte Menschen.[1217] In dieser Verfahrenskonstellation werden wie im deutschen Sozialgerichtsverfahren keine Gerichtgebühren erhoben.[1218] Der Gesetzgeber begründete diese Ausnahme mit der Erleichterung des Zugangs für Versicherte und andere Leistungsempfänger.[1219] Er stellte dabei fest, dass im Fall der Einführung von Gerichtsgebühren die Zahl der Anträge auf Prozesskostenhilfe zunehmen würde, was den Umfang der Arbeit des Gerichts erhöhen und letztendlich das Gerichtsverfahren verlängern würde.[1220] Die Gerichtsgebührenfreiheit stellt eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren dar,[1221] denn sowohl in Verfahren nach der Zivilprozessordnung als auch in individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und im Verwaltungsprozess müssen jeweils Gerichtsgebühren gezahlt werden.[1222] Dasselbe gilt auch in Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht, wenn es sich um Entschädigungsfälle handelt.[1223]

In Bezug auf die außergerichtlichen Kosten gilt ferner für die Sozialversicherten und andere Sozialleistungsempfänger nicht das allgemeine Prinzip, dass der unterliegende Verfahrensbeteiligte grundsätzlich die Kosten trägt, wie es im Zivil- und Verwaltungsprozess der Fall ist.[1224] Vielmehr kommen die Träger der Sozialversicherung bzw. die Träger von Sozialleistungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jeweils für ihre eigenen außergerichtlichen Kosten auf.[1225] Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens tragen die Träger auch die im Verfahren entstandenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Rechtssuchende vorgeschlagen hat.[1226] In der Literatur wird festgestellt, dass in sozialrechtlichen Streitigkeiten

---

Sachverständigengutachten, Kosten für das Hinziehen von Zeugen oder für die Beschaffung notwendiger Unterlagen.

1217 Wie in Deutschland handelt es sich um diejenigen Kläger, deren Ansprüche auf Sozialleistungen erst zum Streitgegenstand geworden sind.

1218 Art. 71 ZDSS-1.

1219 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 71 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1220 Ebd.

1221 Vgl. Art. 2 Gerichtsgebührengesetz (slowen. *Zakon o sodnih taksah,* ZST-1) i. V. m. Art. 71 ZDSS-1.

1222 Art. 2 ZST-1, vgl. auch Art. 105a ZPP.

1223 Vgl. 71 ZDSS-1.

1224 Vgl. Art. 154 ZPP, Art. 25 ZUS-1.

1225 Art. 68 Abs. 1 ZDSS-1.

1226 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Sachverständigenkosten im Allgemeinen eher hoch sind.[1227] Beschließt das Gericht deshalb, einen bestimmten Betrag für die Kosten der Beweiserhebung zu sichern, so wird auch dieser vom Träger bereitgestellt.[1228] Im Zivilprozess muss dagegen derjenige die Kosten für die Beweiserhebung vorschießen, der den Beweis vorgeschlagen hat.[1229] Wird der Vorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, so wird dem Beweisvorschlag nicht gefolgt. Umgekehrt bekommen die Versicherten oder Leistungsempfänger aber ihre außergerichtlichen Gerichtskosten vom Träger erstattet, wenn dieser im Prozess unterliegt.[1230] Diese erst durch das ZDSS-1 eingeführte Regelung wurde damit begründet, dass die Versicherten und Leistungsempfänger nicht durch eigene Kosten von der Durchsetzung ihrer Rechte abgehalten werden dürfen.[1231]

b. Umstrittene Kostenverteilung nach ZDSS

Die Kostenverteilung war im zuvor geltenden ZDSS anders geregelt. Nach Art. 36 Abs. 1 ZDSS trug auch in sozialen Streitigkeiten jeder Verfahrensbeteiligte seine eigenen Verfahrenskosten. Somit konnte auch der obsiegende Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten keine Kostenerstattung vom unterliegenden Beklagten verlangen. Im Unterschied zu Art. 154 ZPP, wonach im Zivilprozess die Kosten unter den Parteien nach dem Erfolgskriterium aufgeteilt werden, hatte in sozialrechtlichen Streitigkeit jeder Verfahrensbeteiligte seine eigenen Verfahrenskosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Das Verfassungsgericht hatte die unterschiedlichen Kostenregelungen im Zivilgerichtsverfahren und in sozialrechtlichen Streitigkeiten als verfassungswidrig beurteilt und Art. 36 Abs. 1 ZDSS aufgehoben.[1232] Dabei hat es argumentiert, dass eine solche

---

1227 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 68 ZDSS-1, Rdnr. 3.

1228 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1. In der Praxis verlangt jedoch das Gericht keine Vorauszahlung für den Sachverständigen von dem Träger, vgl. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 37.

1229 Art. 153 Abs. 1 ZPP.

1230 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1; USRS U-I-53/00 vom 12. Juni 2003.

1231 USRS U-I-53/00 vom 12. Juni 2003.

1232 Ebd. Der Antragsteller hat in diesem Fall dem vor slowenischen Verfassungsgericht noch eine praktische Konsequenz in Bezug auf damalige Kostenvorschriften geschildert: die damalige Kostenregelung hat die sowieso unattraktive Vertretung vor Sozialgerichten noch schwieriger gemacht, da die Kosten

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Unterscheidung nicht dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 14 Abs. 2 der Verfassung entspreche, nach dessen Sinn und Zweck der Beklagte ein dem Kläger vergleichbares Kostenrisiko tragen müsse.[1233] Eine Regelung, nach der das Risiko unabhängig vom jeweiligen Verfahrensausgang besteht, verstoße deshalb gegen den Grundsatz der Waffengleichheit gem. Art. 22 URS.[1234] Denn im Rahmen eines Gerichtsprozesses muss Waffengleichheit auch in Bezug auf die Erstattung von Auslagen herrschen.[1235] In den Fällen, in denen die Sozialverwaltung obsiegt, soll weiterhin die Bestimmung des Art. 36 Abs. 1 ZDSS gelten, wonach die Sozialverwaltung also keine Kostenerstattung vom Kläger verlangen kann. Die Fortgeltung dieser Ausnahme wurde damit begründet, dass die Versicherten und Leistungsempfänger in der Regel die wirtschaftlich schwächeren Parteien sind. Wenn die Kläger die Kosten der Gegenpartei tragen müssten, bestünde die Möglichkeit, dass sie aufgrund zu befürchtender Kosten von der Erhebung der Klage überhaupt absehen.[1236] Es bestehen deshalb sachgerechte Gründe, die die differenzierten Kostenregelungen rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des Verfassungsgerichts in das neue Gesetz umgesetzt, nach dem die Sozialverwaltung immer ihre eigenen Kosten trägt.[1237]

c. Ausnahmen von der Kostenprivilegierung

Die Kostenbegünstigung der Versicherten und Leistungsempfänger in sozialrechtlichen Streitigkeiten kennt jedoch eine Ausnahme. Versicherte und Leistungsempfänger müssen den anderen Beteiligten diejenigen Kosten erstatten, die durch Verzögerung des Verfahrens, bewusste Irreführung des Gerichts, die als Missbrauch des grundsätzlich kostenfreien Sozialgerichtsverfahrens kategorisiert werden kann, oder durch eigenes Verschul-

---

vom Beklagten nicht verlangt werden konnten und der siegende Kläger häufig nicht die erforderlichen finanziellen Mittel hatte, um die Kosten zu decken. Für den Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten war es damals überhaupt schwierig, einen Rechtsanwalt zu finden.

1233 Ähnlich auch das deutsche Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Art. 3 GG, vgl. BVerfGE 35, 283, 289.

1234 Ähnlich auch in der deutschen einschlägigen Literatur zur Chancen- bzw. Waffengleichheit, vgl. *Düring/Scholz*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2019, Art. 3 Abs. 1 GG, Rdnr. 50.

1235 Ähnlich auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, vgl. BVerfGE 35, 283, 289.

1236 Vgl. USRS, U-I-53/00-32 vom 12. Juni2003.

1237 Art. 68 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den entstanden sind.[1238] Das Gericht kann in solchen Fällen im Urteil oder durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen. Es handelt sich dabei um eine Verschuldenskostenregelung, die auch in anderen slowenischen Verfahrensordnungen besteht.[1239]

d. Prozesskostenhilfe

Bereits das Verfassungsgericht der ehemaligen Sozialistischen Republik Slowenien hat im Jahr 1979 die Rechtsprechung des EGMR in der Entscheidung *Airey*[1240] zitiert und schon damals ausdrücklich betont, dass das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich und effektiv gewährleistet sein muss.[1241] Das Verfassungsgericht der neu gegründeten Republik Slowenien hat in den 1990er Jahren ebenfalls die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Straßburg zitiert: „Das Recht auf gerichtlichen Schutz nach Art. 23 der Verfassung verlangt, dass der Staat die effektive und effiziente Ausübung dieses Rechts ermöglicht. Letzteres setzt unter anderem voraus, dass die Höhe der Gerichtskosten für Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen kein unüberwindbares Hindernis für den Zugang zum Gericht darstellt - dies ergibt sich auch aus dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und dem Diskriminierungsverbot nach Art. 14 der Verfassung".[1242] Das Verfassungsgericht hat als normative Grundlage auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Sozialstaat nach Art. 2 der Verfassung angeführt.[1243] Demgemäß soll der Staat finanziell schlechter gestellten Verfahrensbeteiligten den gerichtlichen Schutz ihrer Rechte ermöglichen, sodass die Prozesskosten sie nicht in ihrem Existenzminimum bedrohen.[1244]

1238 Art. 68 Abs. 3 ZDSS-1.
1239 Vgl. Art. 25 ZUS-1, ebenso Art. 156 ZPP.
1240 EGMR, Beschwerde Nr. 6289/73, Urt. vom 9. Oktober 1979 – *Airey/Irland*.
1241 Verfassungsgericht der Sozialistischen Republik Slowenien, Nr. 6289/73 vom 9. Dezember 1979, A 032.
1242 USRS Up-40/97 vom 7. März 1997. Art. 14 URS: "Allen Menschen werden in Slowenien die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, ungeachtet der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Vermögensverhältnisse, der Geburt, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung oder irgendeines sonstigen personenbezogenen Umstands. Alle sind vor dem Gesetz gleich."
1243 USRS U-I-112/98 vom 25. März 1998.
1244 Was das Verfassungsgericht unter dem Begriff „Existenzminimum" versteht, ist allerdings nicht klar, vgl. USRS U-I-112/98 vom 25. März 1998.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten sind die allgemeinen Vorschriften über die Prozesskostenhilfe anwendbar. Der Zweck der Prozesskostenhilfe besteht nach dem Gesetz über die Prozesskostenhilfe (slowen. *Zakon o brezplačni pravni pomoči*, ZBPP) darin, dem Gleichheitsprinzip auch im Bereich des gerichtlichen Rechtsschutzes zur Geltung zu verhelfen, welcher durch die soziale Lage einer Person und ihrer Familie nicht beeinträchtigt werden darf.[1245] Zudem muss der Antragsteller eine wahrscheinliche Erfolgschance haben im Verfahren zu gewinnen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Prozesskostenhilfe (slowen. *izjemna brezplačna pravna pomoč*) gewährt werden, auch wenn die finanziellen Bedingungen nicht erfüllt sind.[1246] In solchen Fällen wird geprüft, ob eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Erfolgsaussichten hat. Dabei muss es sich um eine Entscheidung handeln,[1247] die für die persönliche und sozioökonomische Situation des Antragstellers oder dessen Familie relevant ist.[1248] Das Gesetz hat solche Fälle exemplarisch aufgelistet.[1249] Dabei fällt auf, dass solche Tatbestände häufig gerade in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorkommen und dementsprechend in Anspruch genommen werden können.[1250] Nichtsdestotrotz gibt es im Vergleich zu anderen Gerichtsord-

1245 Eine Person hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen und familiären Situation nicht in der Lage ist, die Kosten des Gerichtsverfahrens zu übernehmen, ohne dass dadurch ihr sozialer Status beeinträchtigt würde. Der soziale Status des Antragstellers und seiner Familie wird durch die Kosten eines Gerichtsverfahrens immer dann bedroht, wenn sein monatliches Einkommen (eigenes Einkommen) oder das monatliche Durchschnittseinkommen pro Familienmitglied (Familieneinkommen) nicht mehr als das Doppelte des Mindesteinkommens, bestimmt durch das Gesetz über die Leistungen der sozialen Sicherheit, beträgt, vgl. Art. 13 ZBPP.

1246 Die finanziellen Voraussetzungen sind in solchen Fällen milder. Das Einkommen des Antragstellers, bzw. das in seinem Haushalt erwirtschaftete Familieneinkommen, darf dabei das Vierfache des Mindesteinkommens, bzw. das Eigentum des Antragstellers bzw. seiner Familie darf das 60-Fache des Mindesteinkommens nicht überschreiten.

1247 Art. 22 ZBPP.

1248 Art. 24 ZBPP.

1249 Art. 24 ZBPP.

1250 Betroffen sind vor allem PHK-Antragsteller, die aufgrund besonderer persönlicher bzw. familiärer Situation weniger Einkommen zur Verfügung haben. Zum Beispiel geht es, erstens, um diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller bzw. seine Familie die außerordentlichen Aufwendungen für die notwendige medizinische Behandlung eines Familienmitglieds, oder eines Familienmitglieds mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie die Kosten für die Erziehung und Bildung von behinderten Kindern sicherstellen müssen. Zweitens geht es um solche Fälle, in denen der größte Teil des eigenen

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe jedoch keine besonderen Regelungen für sozialrechtliche Streitigkeiten. Wenn die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, trägt die Staatskasse die Kosten des Rechtssuchenden – gleichwohl ob er im Prozess obsiegt oder unterliegt.[1251] Da die Kosten der Sozialverwaltung nicht erstattungsfähig sind, müssen deren Kosten vom Rechtssuchenden auch im Fall seines Unterliegens nicht erstattet werden.[1252]

3. Vergleich

Ein niedriges Kostenrisiko für den Kläger ist ein Ausdruck des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit. Die rechtsvergleichende Untersuchung hat ergeben, dass in beiden Ländern keine Gerichtsgebühren für schutzbedürftige Bürger wie Versicherte und Sozialleistungsempfänger zu erheben sind. In Bezug auf die außergerichtlichen Kosten gilt sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialgerichtsverfahren für diesen Personenkreis nicht das in anderen Gerichtsverfahren geltende Prinzip, dem gemäß der unterliegende Verfahrensbeteiligte grundsätzlich die Kosten trägt. Die deutschen Sozialgerichte haben gem. § 193 SGG die Kostenentscheidung in Bezug auf außergerichtliche Kosten nach sachgemäßem Ermessen zu treffen. Zudem sind in beiden Ländern die der Sozialverwaltung durch Verfahren jeweils entstehenden Kosten jeweils nicht erstattungsfähig. Im Gegensatz zu anderen Gerichtsprozessen in Slowenien erstattet jeweils den Kostenvorschuss und die Kosten für Sachverständigengutachten nicht der Rechtssuchende, der den Beweisantrag vorgeschlagen hat, sondern die Sozialverwaltung, und zwar, unabhängig davon, ob der Rechtssuchende im Verfahren obsiegt oder unterliegt. Darüber hinaus kennen die Sozialprozesse in beiden Ländern als Ausnahme von der Kostenprivilegierung Verschuldenskosten, die dazu dienen, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu steuern oder zu vermeiden. Somit sehen sich

---

Einkommens des Antragstellers oder eines Mitgliedes seiner Familie für die Zahlung der institutionellen Pflege aufgewendet werden muss (z. B. die Zahlung der Pflege in einem Altenheim). Drittens geht es um Antragsteller, für die vorläufige Vertreter beauftragt wurden, oder denen die Prozessfähigkeit entzogen wurde.

1251 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 65.

1252 Art. 68 Abs. 1 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verfahrensbeteiligte vor dem Hintergrund möglicher Folgekosten zu sorgfältigeren Ermittlungen angehalten, die die Gerichte entlasten können und Steuergelder nicht unnötig verschwenden.

Prozesskostenhilfe steht in den sozialrechtlichen Streitigkeiten beider Länder zur Verfügung. Wenn die Prozesskostenhilfe sowohl in Slowenien als auch in Deutschland gewährt wird, trägt die Staatskasse in Fall von Obsiegen oder Unterliegen die Kosten des Rechtssuchenden. Es handelt sich hierbei um keine besonderen Regelungen im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen beider Länder. Es ist aber denkbar, dass die Bedingungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Sozialgerichtsverfahren aufgrund der finanziellen Lage der Betroffenen häufiger als in anderen Verfahren erfüllt sind.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Kostenregelungen in sozialrechtlichen Streitigkeiten in beiden Ländern vorsehen, dass im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen Kläger ein eher niedriges Kostenrisiko tragen müssen. Als Begründung dieser klägerfreundlichen Kostenverteilung wird in beiden Ländern regelmäßig die Schutzwürdigkeit der Versicherten und Leistungsempfänger geltend gemacht.

V. Einstweiliger Rechtsschutz

1. Einstweiliger Rechtsschutz im Sozialgerichtsverfahren in Deutschland

a. Zur Struktur des einstweiligen Rechtsschutzes

Der einstweilige Rechtsschutz im Sozialgerichtsverfahren wurde im Jahr 2001 gesetzlich neu gefasst,[1253] da er bis dahin nur unvollständig geregelt war[1254] und insbesondere eine Vorschrift fehlte, die den Erlass einstweiliger Anordnungen geregelt hätte.[1255] Mit Beschluss vom 19. Oktober 1977 hatte bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz besteht, wenn ohne diesen schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstünden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr nachträg-

1253 6. SGGÄndG vom 17. August 2001, BGBl. I S. 2144.

1254 *Pitschas* hat für den damaligen Zeitraum eine „stiefmütterliche Behandlung" des einstweiligen Rechtsschutzes moniert, vgl. *Pitschas*, SGb, 1999, S. 383, S. 390.

1255 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 245.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lich beseitigt werden könnten.[1256] Damals wurde versucht, die unvollständige Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes mit Besonderheiten des Sozialgerichtsverfahrens zu rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht hat dagegen festgestellt, die Lücke im Rechtsschutzsystem des Sozialgerichtsgesetzes beruhe vielmehr darauf, daß dem Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes noch nicht bewusst gewesen sei. Es seien auch keine sachgerechten Gründe ersichtlich, den vorläufigen Rechtsschutz gerade im Sozialgerichtsverfahren für den Bürger schlechter zu gestalten als in den anderen Zweigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wie der Fall der Beschwerdeführerin zeige, hätten auch die Sozialgerichte über Leistungsbegehren zu entscheiden, welche für den Bürger existentiell bedeutsam seien. Wer angesichts dieser Fälle darauf abstelle, dass in den für den Sozialprozess typischen Fällen dem Bürger das Abwarten des endgültigen Urteils des Gerichts zuzumuten sei, verkenne den Sinn der Rechtsschutzgarantie und auch des Sozialstaatsprinzips.[1257] Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb bestätigt, dass einstweilige Anordnungen gem. § 123 VwGO auch von den Sozialgerichten erlassen werden können[1258] und damit bis zum Inkrafttreten des 6. SGGÄndG einen über die gesetzliche Regelung im SGG hinausgehenden einstweiligen Rechtsschutz gewährt.[1259]

Einstweilige Maßnahmen sind seitdem im Sozialgerichtsverfahren in § 86b SGG geregelt. Das Sozialgericht der Hauptsache kann demgemäß auf Antrag in solchen Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder zum Teil anordnen.[1260] In Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet werden,[1261] oder in den Fällen des § 86b Abs. 3 SGG die Vollziehung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.[1262]

1256 BVerfGE 46, 166, 177.
1257 Ebd.
1258 Ebd.
1259 *Wahrendorft*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 86b SGG, Rdnr. 5.
1260 § 86b Abs. 1 Nr. 1 SGG.
1261 § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG.
1262 Für das Verwaltungsgerichtsverfahren ist das Aussetzungsverfahren in § 80 Abs. 5 VwGO geregelt. In der FGO ist eine solche Bestimmung nicht erforderlich und dementsprechend auch nicht vorgesehen, da durch die Erhebung der Klage die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts nur in den Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 1 FGO gehemmt wird.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wenn kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG vorliegt und die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, kann das Sozialgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung gem. § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG erlassen. Dabei handelt es sich um eine sog. Sicherungsanordnung, die eine vorhandene Rechtsposition zu bewahren bezweckt.[1263] Außerdem kann das Sozialgericht gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG auch die sog. Regelungsanordnung erlassen, die einen vorläufigen Zustand regelt, um wesentliche Nachteile abzuwehren.[1264]

Einstweiliger Rechtsschutz durch die Gerichte stellt keine Besonderheit der Sozialgerichtsbarkeit dar. Vielmehr ist er als Ausprägung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen von Verfassung wegen notwendigerweise zu berücksichtigen.[1265] Eine detaillierte Darstellung der Unterschiede im Aufbau der jeweiligen Vorschriften des einstweiligen Rechtsschutzes würde deutlich den Gegenstand dieser Untersuchung überschreiten.[1266] Es kann aber festgehalten werden, dass sich der Gesetzgeber bei der Schaffung der sozialgerichtlichen Vorschriften an die verwaltungsgerichtlichen Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes angelehnt hat.[1267] Daher ist die Schlussfolgerung erlaubt, dass sich die Strukturen des verwaltungs- und des sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes überwiegend entsprechen.

b. Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes

Im Bereich des Sozialrechts drohen ohne einstweiligen Rechtsschutz nicht selten schwere Beeinträchtigungen für den Rechtschutzsuchenden.[1268]

1263 *Wahrendorft*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 86b SGG, Rdnr. 5.

1264 Ebd. Die einstweilige Anordnung ist in § 86b Abs. 2 SGG und in § 144 FGO grundsätzlich inhaltsgleich wie in § 123 VwGO verankert.

1265 *Windthorst*, Der verwaltungsrechtliche einstweilige Rechtsschutz, 2009, S. 44.

1266 Für eine schematische Übersicht darüber, welche Vorschriften des SGG und der VwGO sich entsprechen bzw. sich unterscheiden siehe insb. *Krodel/Feldbaum*, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2017, S. 47.

1267 Der Gesetzgeber wollte die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes des SGG an diejenigen im VwGO und im FGO angleichen, vgl. BR-Drs. 132/01, S. 39.

1268 Seit dem Jahr 2005, als die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Grundsicherung für Arbeitssuchende und über die Sozialhilfe den Sozialgerichten zugewiesen wurde, ist die Anzahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dies wird besonders deutlich an medizinisch indizierten Ansprüchen[1269] und an den Grundsicherungsleistungen.[1270] Grundsätzlich kann der elementare Lebensbedarf eines Menschen erst in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.[1271] Dieses „Gegenwärtigkeitsprinzip" ist als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes im Rahmen der Sozialhilfe anerkannt.[1272] In Fällen, die die Grundsicherungsleistungen betreffen, werden besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens gestellt. Diese resultieren aus der staatlichen Pflicht zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz[1273] und den bereits erwähnten Anforderungen des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz im gerichtlichen Eilverfahren.[1274] Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Sinne für den Fall eines Eilantrags auf Gewährung von Existenzsicherung, also Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII), festgestellt, dass im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich sowohl auf eine Prüfung der Erfolgsaussichten als auch auf eine Folgenabwägung abzustellen ist.[1275] Ein weiterer Fall wäre auch ein Rechtsstreit über lebensnotwendige Leistungen der Krankenversicherung bzw. bei der Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten.[1276] In den Fällen, in denen es um für den Antragsteller existentiell bedeutsame Leistungen geht, ist eine lediglich summarische Prüfung der Sach- und

---

deutlich gestiegen, vgl. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 245.

1269 Vgl. BVerfG vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, bei juris; BVerfG vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06, bei juris.

1270 Vgl. BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris.

1271 Konkret bedeutet das etwa, dass in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebende Schüler nicht an Klassenfahrten teilnehmen können oder Bedürftigen während des Winters keine Heizung zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Beispiele siehe *Jungeblut*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 125, S. 128.

1272 BVerwGE 79, 46, 49; BVerwGE 69, 5, 7.

1273 Vgl. BVerfGE 82, 60, 80.

1274 Vgl. BVerfGE 69, 315, 363; BVerfGE, 94, 166, 216.

1275 BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris.

1276 Wenn eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht möglich ist, aber der Anordnungsanspruch zumindest möglicherweise besteht, ist die Anordnung zu erlassen, wenn ansonsten mit schweren und unzumutbaren gesundheitlichen Nachteilen zu rechnen ist und der Kläger die Kosten der Behandlung vorläufig nicht selbst tragen kann, vgl. nur BVerfG vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, bei juris; BVerfG vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06, bei juris; BVerfG vom 25. Februar 2009, 1 BvR 120/09, bei juris; vgl. *Zuck*, SGb, 2009, S. 121, S. 124.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechtslage verwehrt. Das Sozialgericht hat in solchen Fällen die Sach- und Rechtslage abschließend zu prüfen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden.[1277] Trotz des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes gilt bei der objektiven Beweislast der Grundsatz, dass zulasten des Antragstellers geht, wenn der Anordnungsgrund und der Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht wurden.[1278] In Fällen, die Leistungen von existenzieller Bedeutung betreffen, ist hingegen festzuhalten, dass bei möglicher Grundrechtsbeeinträchtigung keine Beweislastenscheidung zulasten des Antragstellers ergehen kann.[1279] Die grundrechtlichen Belange des Antragstellers sind dabei umfassend in die Abwägung einzubehiehen, da die Gerichte sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden.[1280] Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich deshalb ableiten, dass die Sozialgerichte ausgehend vom Rechtsschutzziel die drohenden Beeinträchtigungen des Antragstellers in den Blick nehmen und dann je nach Schutzbedürftigkeit die Folgen beachten müssen.[1281] Letztendlich muss aber festgestellt werden, dass auch in anderen Gerichtsverfahren Fälle vorkommen, in denen es auf eine Folgenabwägung ankommt.[1282] Ein gutes Beispiel dafür sind Enteignungsfälle.[1283] Nichtdestotrotz hat das

1277 BVerfGE 79, 69, 74.

1278 *Wahrendorft*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 86b SGG, Rdnr. 200.

1279 BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris.

1280 Vgl. BVerfG vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, bei juris; BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris; BVerfG vom 6. Februar 2007, 1 BvR 3101/06, bei juris.

1281 BVerfG vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, bei juris; im Schrifttum ebenso *Krodel/Feldbaum*, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2017, S. 116.

1282 Vgl. nur BVerfG vom 25. Oktober 1988, 2 BvR 745/88, bei juris; BVerfG vom 3. März 2004, 1 BvR 461/03, bei juris; BVerfG vom 14. September 2016, 1 BvR 1335/13, bei juris.

1283 „Speziell für Enteignungen hat das Bundesverfassungsgericht, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 GG, für den Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren das Gebot effektiven Rechtsschutzes betont und dabei vor allem rechtzeitigen Rechtsschutz eingefordert, der jedenfalls auch eine Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange erfasst […]“ so BVerfG vom 14. September 2016, 1 BvR 1335/13, bei juris.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung die Besonderheiten des materiellen Sozialrechts betont, die durch den einstweiligen Rechtsschutz berücksichtigt werden müssen.

2. Einstweiliger Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitgkeiten in Slowenien

a. Zur Struktur des einstweiligen Rechtsschutzes

Nach der Rechtsprechung des slowenischen Verfassungsgerichts muss gerichtlicher Rechtsschutz nach Art. 23 der Verfassung effektiv sein.[1284] Hierzu tragen einstweilige Verfügungen bei, indem sie schwere und unzumutbare Beeinträchtigungen verhindern und die Möglichkeit einer endgültigen Entscheidung des Gerichts offenlassen.[1285] Art. 70 ZDSS-1 regelt den einstweiligen Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten. Enthält ZDSS-1 keine spezielle Regelung, so sind gem. Art. 70 Abs. 4 ZDSS-1 die Regelungen des slowenischen Vollstreckungs- und Sicherungsgesetzes (slowen. *Zakon o izvršbi in zavarovanju*, ZIZ) entsprechend anzuwenden. Einstweiliger Rechtsschutz kann sowohl vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens als auch während des Verfahrens sowie nach dessen Beendigung im Rahmen der Bedingungen für die Vollstreckung der Gerichtsentscheidung eintreten. Wie in Deutschland, sind auch in Slowenien zwei Arten der einstweiligen Anordnung zu differenzieren. Erstens kann das Gericht in der Hauptsache eine Sicherungsanordnung (slowen. *odložitvena začasna odredba*) nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 ZDSS-1 in Verbindung mit Art. 272 ZIZ erlassen, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts eines Verfahrensbeteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Zweitens kann das Gericht eine Regelungsanordnung nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 ZDSS-1 in Verbindung mit Art. 270 ZIZ (slowen. *regulacijska začasna odredba*) erlassen. Die Regelungsanordnung ist in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsver-

1284 USRS Up 275/97 vom 16. Juli 1998; ebenso USRS Up-209/99 vom 9. Dezember 1999.
1285 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

hältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.[1286]

Einstweilige Anordnung kann im Sozialprozess auf Antrag des Rechtssuchenden oder von Amts wegen angeordnet werden. Sie kommt dann in Betracht, wenn dem Rechtssuchenden schwer behebbare Schäden (slowen. *težko nadomestljiva škoda*) entstehen können und nicht die Gefahr eines größeren, schwer zu behebenden Schadens für die Gegenpartei besteht. Der Begriff der schwer behebbaren Schäden ist im ZDSS-1 nicht definiert. Sein Inhalt muss im Einzelfall durch die Rechtsprechung des Arbeits- oder Sozialgerichts bestimmt werden. Diese nimmt grundsätzlich einen schwer zu behebenden Schaden an, wenn dieser nicht nur wahrscheinlich ist, sondern auch gezeigt wird, dass es schwierig sein wird, ihn im Fall seines Eintritts zu beseitigen (Restitution) oder auszugleichen (Satisfaktion).[1287] Dementsprechend legt die slowenische Sozialrechtsprechung Schäden, die schwer zu beheben sind, restriktiv aus.[1288]

Zudem ist nach allgemeinen Regelungen der Zivilprozessordnung auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten zwischen einstweiligem Rechtsschutz in Geldansprüchen (slowen. *denarne terjatve*)[1289] und in Nicht-Geldansprüchen (slowen. *nedenarne terjatve*)[1290] zu unterscheiden. Gemäß dieser Differenzierung muss der Antragsteller sowohl objektive als auch subjektive Bedingungen erfüllen, um einstweiligen Rechtsschutz zu erhalten.[1291] Die

---

1286 Das slowenische Verfassungsgericht hat erst mit der Entscheidung Up 275/97 vom 16. Juli 1998 die Möglichkeit der Erlassung der Regelungsanordnung eröffnet. Denn nach der damaligen Auffassung der Rechtsprechung war der einstweilige Rechtsschutz nur als Sicherung des künftigen Zustands zu betrachten und nicht als sofortige Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden, wie sie in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig vorkommen. Die damalige Rechtsprechung hat Regelungsanordnungen nur dann erlassen, wenn diese ausdrücklich im Gesetz vorgesehen waren. Das slowenische Verfassungsgericht hat seine Entscheidung mit der Effektivität des Rechtsschutzes gem. Art. 23 USR begründet, da auch in solchen Fällen, die vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich vorgesehen wurden, ohne solchen einstweiligen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Dazu ausführlich USRS Up 275/97 vom 16. Juli 1998.

1287 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 70 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1288 So ausdrücklich VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018.

1289 Art. 270 ZIZ.

1290 Art. 272 ZIZ.

1291 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 70 ZDSS-1, Rdnr. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

objektive Bedingung ist erfüllt, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Anspruch besteht.[1292] Um das feststellen zu können, prüft das Gericht die Erfolgsaussichten des Anspruchs.[1293] Hierzu ist es erforderlich, bereits im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung alle Umstände und Tatsachen darzulegen und die zugehörigen Beweise zu erbringen. Das Gericht ist bei der Bewertung des Antrags ziemlich streng.[1294] Die subjektiven Bedingungen unterscheiden sich je nach Kategorie der Ansprüche. Bei Nicht-Geldansprüchen muss lediglich die Gefahr bestehen, dass die Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert würde, oder derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden schwer zu behebenden Schadens notwendig erscheinen. Außerdem darf die Gegenpartei dadurch keine zusätzlichen schwer zu behebenden Schäden erleiden. In sozialrechtlichen Streitigkeiten handelt es sich hierbei aber um keine zusätzliche Bedingung, da das Bestehen eines schwer zu behebenden Schadens bereits im Rahmen der von Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 ZDSS-1 geforderten Interessenabwägung geprüft wird. In den Fällen von Geldansprüchen muss der Rechtssuchende dagegen noch zusätzlich die Gefahr nachweisen, dass durch die Verheimlichung oder eine sonstige gegenläufige Verfügung der Gegenpartei die Durchsetzung der Geldforderung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.[1295] Der Rechtssuchende ist nicht verpflichtet, diese Gefahr nachzuweisen, wenn sich herausstellt, dass die Gegenpartei durch die vorgeschlagene Anordnung nur einen geringfügigen Schaden erleiden würde.[1296]

Die Analyse der öffentlich zugänglichen Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Arbeits- und Sozialgerichte eher selten einstweiligen Rechtsschutz in sozialrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 70 Abs. 1 ZDSS-1 ge-

1292 Vgl. Art. 270 ZIZ, Art. 272 ZIZ.
1293 Vgl. Art. 270 ZIZ, Art. 272 ZIZ.
1294 So reicht es beispielsweise nicht aus, nur auf Meinungen von drei Fachärzten zu verweisen, die eine medizinische Behandlung im Ausland für notwendig halten, VDSS Psp 271/2018 vom 2. Juli 2018. Für weitere Beispiele für einen restriktiven Ansatz siehe z. B. VDSS Psp 549/2016 vom 15. November 2016; VDSS Psp 472/2017 vom 29. November 2017; VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018; VDSS Psp 397/2018 vom 25. Oktober 2018; VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018; VDSS Psp 443/2018 vom 12. Dezember 2018; VDSS Psp 182/2019, 27. Juni 2019.
1295 Art. 270 ZIZ.
1296 Art. 270 ZIZ.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

währen.[1297] Der Grund hierfür dürfte die gesetzliche Bedingung sein, dass im Fall von Geldansprüchen, die bei Sozialleistungen die Regel sind,[1298] die Gefahr bestehen muss, dass die Erfüllung des Geldanspruchs aufgrund des Versteckens von Vermögenswerten oder anderen gegenläufigen Verfügungen der Gegenpartei erheblich beeinträchtigt wird.[1299] Freilich besteht in sozialrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig nicht die Gefahr, dass die beklagte Sozialverwaltung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kläger nicht nachkommt, da es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt, für deren Verpflichtungen auch die Republik Slowenien garantiert.[1300] Diese Regelung ist deshalb eigentlich nur im Zivilprozess von Bedeutung, wo die Prozessparteien bei der Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche ihr Vermögen verstecken können, wodurch wegen dann fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bei der Realisierung dieser Ansprüche Schwierigkeiten auftreten können. Gleichwohl ist auch im Rahmen der zweiten Bedingung, nach der der Antragsteller nicht verpflichtet ist, diese Gefahr nachzuweisen, wenn sich herausstellt, dass die Gegenpartei durch die vorgeschlagene Anordnung nur einen geringfügigen Schaden erleiden würde,[1301] unklar, was im Kontext sozialrechtlicher Streitigkeiten ein „geringfügiger Schaden" für die Sozialverwaltung bedeuten soll. Auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung liefert dazu keine hinreichenden Antworten.[1302] Es lässt sich deshalb schlussfolgern, dass der Erlass einer einst-

1297 Siehe z. B. nur VDSS Psp 621/2005 vom 15. September 2005; VDSS Psp 462/2012 vom 20. Dezember 2012; VDSS Psp 177/2012 vom 15. Mai 2012; VDSS Psp 100/2014 vom 4. April 2014; VDSS Psp 701/2015 vom 5. Januar 2016; VDSS Psp 549/2016 vom 15. November 2016; VDSS Psp 472/2017 vom 29. November 2017; VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018; VDSS Psp 397/2018 vom 25. Oktober 2018; VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018; VDSS Psp 443/2018 vom 12. Dezember 2018; VDSS Psp 182/2019, 27. Juni 2019. Die eher seltene Erlassung einstweiliger Anordnungen wird auch im Schrifttum festgestellt, vgl. *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 79.

1298 Um Nicht-Geldansprüchen handelt es sich beispielsweise wenn gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 SGG im Sozialprozess auf Antrag des Rechtssuchenden oder von Amts wegen die Verschiebung der Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet wird oder bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder die Feststellung des Grades der Behinderung, vgl. VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018.

1299 Art. 270 ZIZ.

1300 So ausdrücklich auch VDSS Psp 283/2011 vom 23. September 2011; vgl. auch VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018.

1301 Art. 270 ZIZ.

1302 Vgl. nur VDSS Psp 549/2016 vom 15. November 2016; VDSS Psp 472/2017 vom 29. November 2017; VDSS Psp 188/2018 vom 10. Mai 2018; VDSS Psp

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

weiligen Anordnung in Bezug auf einen Geldansprüche, die den größten Teil der Sozialleistungen darstellen, unter diesen Bedingungen praktisch unmöglich zu erlangen ist. Der Grund dafür liegt in einer aus dem Zivilprozessrecht übernommenen Regelung, die die Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht in Betracht zieht, in denen der elementare Lebensbedarf eines Menschen erst von dem Augenblick an befriedigt werden muss, in dem er entsteht. Die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung stellt deshalb eine zwingende Voraussetzung dar, um schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile zu vermeiden. Dem slowenischen Gesetzgeber ist daher vorzuschlagen, dass die Unterscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zwischen Geldansprüchen und Nicht-Geldansprüchen aufgehoben und stattdessen künftig an alle Ansprüche die gleichen, bislang nur für Nicht-Geldansprüche geltenden Bedingungen, gestellt werden sollten. Für die heute geltende Differenzierung gibt es nämlich keinen Grund. Darüber hinaus kennt auch die Verwaltungsprozessordnung eine solche Unterscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen Geld- und Nicht-Geldansprüchen nicht.[1303] Es handelt sich vielmehr um ein augenfälliges Beispiel dafür, dass die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensvorschriften nicht einfach für sozialrechtliche Streitigkeiten übernommen werden können.

b. Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes

Im Rahmen eines Sozialstreits kann das Gericht auch von Amts wegen eine einstweilige Maßnahme erlassen.[1304] Der Gesetzgeber hat die Ausnahme von der sonst geltenden Dispositionsmaxime im Sozialgerichtsverfahren mit den Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten begründet.[1305] Seiner Argumentation zufolge muss das Gericht in der Lage sein, den Rechtssuchenden auch ohne dessen Antrag vor schwer behebbaren Schäden zu schützen. Anders als im Sozialprozess wird nämlich im Ver-

397/2018 vom 25. Oktober 2018; VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018; VDSS Psp 443/2018 vom 12. Dezember 2018.

1303 Gem. Art. 32 ZUS-1 kann die einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn der Rechtssuchenden schwer behebbare Schäden entstanden könnte, wobei das Gericht die Beeinträchtigung der Interessen der Öffentlichkeit und der Gegenpartei berücksichtigen muss.

1304 Art. 70 Abs. 1 ZDSS-1.

1305 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 70 ZDSS-1, Rdnr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

waltungs- und im Zivilprozess einstweiliger Rechtsschutz grundsätzlich nur auf Antrag des Rechtschutzsuchenden gewährt.[1306] In der einschlägigen Literatur wird jedoch festgestellt, dass der einstweilige Rechtsschutz von Amts wegen selten angeordnet wird.[1307] Dabei wurden keine Gründe für solches Handeln (oder vielmehr Unterlassen) des Gerichts genannt. Der Grund dafür kann jedoch restriktive gerichtliche Auslegung der schwer behebbaren Schäden sein.[1308] Zudem müssen im slowenischen Eilverfahren die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs regelmäßig überwiegend wahrscheinlich sein.

Ferner gelten in sozialrechtlichen Streitigkeiten im Vergleich zu anderen Prozessordnungen für die Entscheidung über vorläufigen Rechtsschutz eher kurze Fristen, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen. So muss das Gericht über einen Antrag auf einstweilige Anordnung spätestens innerhalb von 3 Tagen und über den Rechtsbehelf selbst spätestens innerhalb von 8 Tagen entschieden haben.[1309] Der Gesetzgeber hat diese kurzen Fristen mit der Eiligkeit der Durchsetzung sozialer Rechte begründet. Im Verwaltungsprozess muss das Gericht über einstweilige Anordnungen binnen 7 Tagen entscheiden und über den Rechtsbehelf innerhalb von 15 Tagen entscheiden.[1310] Die Regelung der kürzeren Fristen für Gerichtsentscheidungen sind als klägerfreundlich zu betrachten.

3. Vergleich

Gerichtlicher einstweiliger Rechtsschutz ist sowohl in Deutschland als auch in Slowenien keine Besonderheit sozialrechtlicher Streitigkeiten. Grundsätzlich entsprechen sich in Deutschland die Strukturen des verwaltungs- und sozialgerichtlichen einstweiligen Rechts-schutzes. In Slowenien

1306 Art. 32 ZUS-1. Zu erwähnen ist hier jedoch eine Sonderregelung für diejenigen Fälle, in denen eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und das Gericht unverzüglich zu entscheiden hat. Nur in solchen Fällen hat das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz von Amts wegen anzuordnen.

1307 So ausdrücklich *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 79. In der öffentlich zugänglichen Rechtsprechung des Arbeits- und Sozialgerichts findet sich keine einzige Anordnung des einstweiligen Rechtsschutzes von Amts wegen, http://www.sodnapraksa.si/ (Stand 31.3.2021).

1308 Vgl. VDSS Psp 431/2018 vom 5. Dezember 2018.

1309 Art. 70 Abs. 2 und Abs. 3 ZDSS-1.

1310 Art. 32 Abs. 5 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gelten hingegen für den einstweiligen Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten einige im Vergleich zum deutschen Recht klägerfreundlichere Regelungen. So kann das Arbeits- und Sozialgericht den einstweiligen Rechtsschutz beispielsweise auch von Amts wegen anordnen, wohingegen das deutsche Gericht der Hauptsache gem. § 86b SGG einstweilige Maßnahmen nur auf Antrag erlassen darf. Nichtdestotrotz wird in der slowenischen Sozialrechtsprechung nur selten von Amts wegen Gebrauch gemacht. Die Untersuchung der erlassenen einstweiligen Anordnungen hat sogar gezeigt, dass einstweiliger Rechtsschutz selbst dann, wenn er beantragt wird, eher selten gewährt wird. Das kann damit erklärt werden, dass die slowenischen Gerichte den Begriff der schwer behebbaren Schäden restriktiv auslegen. Außerdem muss der Antragsteller im slowenischen Eilverfahren regelmäßig die tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs glaubhaft machen. Demgegenüber werden in deutschen sozialrechtlichen Streitigkeiten, in den Fällen eines Eilantrags auf Gewährung von Existenzsicherung oder bei lebensnotwendigen Leistungen der Krankenversicherung (insbesondere zur Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens gestellt, wenn ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unzumutbare und schwere, nicht anders abwendbare Beeinträchtigungen entstünden, die auch durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. In solchen Fällen ist auf eine Folgenabwägung abzustellen, wenn eine die drohende Grundrechtsverletzung abwendende Klärung der Sach- und Rechtlage im Eilverfahren nicht möglich ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Klageanspruchs im Hauptsacheverfahren durch den Antragsteller im einstweiligen Verfahren nicht überspannt werden und die Gerichte müssen mögliche Grundrechtsbeeinträchtigung in Betracht ziehen.

Außerdem werden in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten beim Erlass einstweiliger Anordnungen in Bezug auf Geldansprüche gem. Art. 70 Abs. 1 ZDSS-1 und Art. 70 Abs. 4 ZDSS-1 in Verbindung mit Art. 270 ZIZ verfahrensrechtliche Vorschriften der Zivilprozessordnung angewandt, die dazu führen, dass einstweiliger Rechtsschutz in diesem Bereich praktisch nicht gewährt wird. Somit lässt sich zusammenfassend sagen, dass sowohl die slowenische gesetzliche Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes als auch deren Auslegung durch die Gerichte in Bezug auf den Erlass einstweiliger Maßnahmen restriktiver ist als das deutsche SGG und die deutsche Sozialrechtsprechung. Dies kann im Hinblick darauf, dass in manchen Fällen der Erlass einstweiliger Maßnahmen in sozialrecht-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lichen Streitigkeiten eine Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz darstellt, als problematisch betrachtet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

C. Während des Verfahrens

I. Hinweispflichten der Gerichte

1. Hinweispflichten des Sozialgerichts in Deutschland

In der einschlägigen deutschen Literatur werden die Hinweispflichten des Vorsitzenden nach § 106 Abs. 1 SGG als besonderes Merkmal der Klägerfreundlichkeit anerkannt.[1311] Diesen Pflichten gemäß hat der Vorsitzende bereits vor der mündlichen Verhandlung darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt und ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen vor Durchführung der mündlichen Verhandlung abgegeben werden.[1312] Ähnliche Hinweisplichten gelten auch während der mündlichen Verhandlung.[1313] Das Gericht hat insbesondere gegenüber unvertretenen, erkrankten oder unbeholfenen Klägern in existenzbedrohenden Lebenssituationen eine Fürsorgepflicht, mit der sichergestellt werden soll, dass diese nicht an falschen Anträgen oder anderen Formfehlern scheitern.[1314] Die Hinweispflicht dient letztlich auch dazu, die Verfahrensbeteiligten auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts hinzuweisen. Ist der Kläger hingegen durch eine rechtskundige Person vertreten, so ist der Umfang der gerichtlichen Hinweispflicht geringer.[1315] Hat der Kläger aber keinen Vertreter, richten sich der Umfang und die Intensität der Hinweispflichten

---

1311 Vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53, ebenso *Eicher*, in: *Spellbrink/Armbrust* (Hrsg.), Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, S. 1749, S. 1750.

1312 § 106 Abs. 1 SGG.

1313 Vgl. § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG. Vgl. *Kolmetz*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 112 SGG, Rdnr. 11; *Roller*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 112 SGG, Rdnr. 14; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 112 SGG, Rdnr. 3.

1314 *Müller*, in *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 106 SGG, Rdnr. 1 ff.; vgl. auch *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 106 SGG, Rdnr. 2; *Roller*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 106 SGG, Rdnr. 1 ff.

1315 In Fällen, in denen Rechtsanwälte, Verbands- oder Behördenvertreter den Kläger vertreten, muss das Gericht auf erkennbare Irrtümer dieser Vertreter hinweisen. Vgl. *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 106 SGG, Rdnr. 5; *Müller*, in *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 106 SGG, Rdnr. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Vorsitzenden nach der individuellen und intellektuellen Disposition des Klägers.[1316] Die Hinweise dürfen aber nicht rechtsberatend sein. Der Vorsitzende muss daher stets eine Gratwanderung finden zwischen der Fürsorge für den Rechtssuchenden und der Gefahr, sich dem Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen.[1317]

Es stellt sich wiederum die Frage, ob es sich bei der Hinweispflicht des Gerichts tatsächlich um eine für sozialrechtliche Streitigkeiten spezifische, klägerfreundliche Regelung handelt, da entsprechende Regelungen in sämtlichen Prozessordnungen gelten.[1318] Die Hinweispflichten gehen nämlich auf das Grundrecht des rechtlichen Gehörs zurück, das durch Art. 103 Abs. 1 GG und das Gebot des fairen Verfahrens gewährleistet wird. Obwohl in allen anderen Gerichtsordnungen ebenfalls gerichtliche Hinweispflichten bestehen, haben diese im Sozialgerichtsverfahren aufgrund der dort häufig auftretenden rechtlichen Ungewandtheit von Klägern, die sich zudem nicht selten mit gesundheitlichen Problemen auseinandersetzen müssen, und aufgrund der hohen Komplexität des materiellen Sozialrechts eine besonders große praktische Bedeutung.[1319]

2. Hinweispflichten der Arbeits- und Sozialgerichte in Slowenien

Da die Hinweispflichten der Arbeits- und Sozialgerichte nicht im ZDSS-1 geregelt sind, sind die Vorschriften der slowenischen Zivilprozessordnung einschlägig.[1320] Das Konzept der Hinweispflichten bzw. der materiellen Prozessleitung (slowen. *materialno-procesno vodstvo*) wurde ursprünglich aus der österreichischen ZPO übernommen.[1321] Nach dem heute geltenden Art. 285 ZPP muss das Gericht sicherstellen, dass die Verfahrenspartei-

1316 *Kolmetz*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 106 SGG, Rdnr. 5.

1317 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 106 SGG, Rdnr. 9.

1318 Vgl. § 86 Abs. 3 VwGO, § 76 Abs. 2 FGO, ähnlich auch § 139 Abs. 1 ZPO.

1319 So ausdrücklich *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53; ähnlich auch *Schnitzler*, NJW, 2019, S. 1, S. 11; ebenso *Eicher*, in: *Spellbrink/Armbrust* (Hrsg.), Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, S. 1749, S. 1750. Siehe z. B. auch BSG vom 20. April 1983, 9a RV 37/82, bei juris, und BSG vom 15. November 2012, B 8 SO 23/11 R, bei juris.

1320 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 285 ZPP. Art. 285 ZPP gilt aber nicht nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten und im Zivilprozess, sondern auch gleichermaßen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und im Verwaltungsprozess.

1321 Art. 298 des ZPP von 1977 war die wörtliche Übersetzung von noch heute geltenden § 182 Abs. 1 der österreichischen ZPO. Im heute geltenden ZPP ist die

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

en sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und sachdienliche Anträge stellen. Hierauf hat der Vorsitzende vor und während der mündlichen Verhandlung hinzuwirken. Insbesondere müssen diejenigen Verfahrensparteien vom Gericht Hinweise bekommen, die nicht vertreten sind.[1322] Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatz der Hilfe für rechtlich wenig bewanderte Verfahrensparteien (slowen. *načelo prava nevešče stranke*), der aus der Zivilprozessordnung stammt.[1323] Hierbei handelt es sich um einen Anwendungsfall des Grundsatzes der Waffengleichheit.[1324] In der Literatur wird festgestellt, dass dieser Grundsatz in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufiger zur Anwendung kommt als im Zivilprozess oder in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, da Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten häufig ohne Vertretung vor Gericht erscheinen.[1325] Darüber hinaus verstehen die Gerichte in sozialrechtlichen Streitigkeiten ihre Hinweispflichten im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren noch umfassender.[1326] Dies führt dazu, dass die Hinweispflichten sogar im Falle der Vertretung des Klägers durch einen Rechtsanwalt in demselben Maß gelten, wie wenn er nicht vertreten wäre.[1327] Die gerichtlichen Hinweispflichten sind ferner bei der Formulierung der Beweisanträge von Bedeutung. Da in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz gilt, nach dem

---

materielle Prozessleitung mit geringfügigen Änderungen in der Formulierung in Art. 285 ZPP geregelt.

1322 Vgl. VDSS Psp 77/2006 vom 9. Mai 2007, kritisch allerdings *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14, S. 17.

1323 Art. 285 ZPP i. V. m. Art. 12 ZPP, der lautet: „Eine Verfahrenspartei, die keine Vertretung hat und die Verfahrensrechte, die ihr aufgrund dieses Gesetzes nicht bekannt sind, nicht nutzt, ist durch das Gericht auf Prozesshandlungen aufmerksam zu machen, welche sie ausführen darf."

1324 Vgl. 22 URS.

1325 So ausdrücklich *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 58; „besondere Hilfsbereitschaft" des Gerichts in Bezug auf sozialrechtliche Streitigkeiten hat auch *Slokan* ausgemacht, vgl. *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14, S. 14 ff.

1326 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 58; ebenso *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff.

1327 So ausdrücklich *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff. Der praktische Grund dafür ist in einem manchmal mangelhaften Wissen der Rechtsanwälte zu sehen, die sich nur am Rande ihrer Tätigkeit mit der Vertretung ihrer Mandanten vor Arbeits- und Sozialgerichten beschäftigen.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das Gericht zuerst an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden ist, unterstützen die Gerichte die Rechtssuchenden mit Hinweisen, um relevante Beweisanträge vorzuschlagen.[1328] Ein weiterer häufig angewandter Fall gerichtlicher Hinweispflichten betrifft Bestimmtheit des Klageantrags.[1329] Ist die Klageschrift eines Sozialversicherten oder eines anderen Sozialleistungsberechtigten nicht vollständig, so wird die Klage in der Gerichtspraxis aber dem Kläger nicht zur Korrektur zurückgegeben, wie dies Art. 66 ZDSS-1 eigentlich vorsieht.[1330] Vielmehr hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine solche Zurückverweisung häufig zu einer Abweisung der Klage führt, da unvertretene Kläger meist nicht in der Lage sind, die Klageschrift zu korrigieren.[1331] In der Praxis wird Art. 66 ZDSS-1 vielmehr lediglich als normative Grundlage der Pflicht zur Unterrichtung über die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe betrachtet. Die Gerichte wenden deshalb Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1 an, der vorsieht, dass der Klageantrag erst bis zum Ende der ersten mündlichen Verhandlung des Hauptverfahrens bestimmt werden muss.[1332] Die Richter unterstützen also im Rahmen ihrer Hinweispflichten während der mündlichen Verhandlung den Kläger bei der Konkretisierung des Klageantrags.[1333] Dies wird vor allem deshalb kritisch gesehen, weil durch übermäßige Bemühungen des Gerichts um den Kläger in sozialrechtlichen Streitigkeiten die gerichtliche Unparteilichkeit gefährdet wird,[1334] deren Einhaltung sich gerade in der Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zeigt. Wie seine deutschen Kollegen gemäß SGG darf also auch in Slowenien der Richter die Unparteilichkeit nicht aufgeben und sich zum Berater einer Seite ma-

1328 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 46.
1329 Art. 73 Abs. 2 SGG.
1330 Art. 73 Abs. 2 SGG.
1331 So ausdrücklich *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.
1332 Art. 73 Abs. 2 ZDSS-1.
1333 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.
1334 Vgl. *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 40; ebenso *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

chen. Die gerichtlichen Hinweispflichten stehen deshalb immer in einem Spannungsverhältnis zur gerichtlichen Neutralität.[1335]

3. Vergleich

Die Hinweispflichten des Gerichts gewährleisten die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten, indem sie beiden Seiten die gleichen Chancen geben, ihren Fall vor Gericht zu bringen. Das strukturelle Kräfteungleichgewicht in sozialrechtlichen Streitigkeiten macht dabei eine besonders aktivere Rolle des Gerichts notwendig. Hinweispflichten kommen sowohl im deutschen als auch im slowenischen Sozialgerichtsverfahren in Fällen zur Anwendung, in denen der Rechtssuchende aufgrund rechtlicher Unbeholfenheit oder der Erfüllung sozialer Risiken in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Hinweispflichten sind in den Sozialprozessen beider Länder relevant, da jeweils bis zu den höchsten Gerichten kein Vertretungszwang besteht. Zwar enthalten diesbezüglich weder in Deutschland noch in Slowenien die Sozialgerichtsordnungen von anderen Verfahrensordnungen abweichende gesetzliche Regelungen; das Rechtsinstitut der Hinweispflichten ist aber aufgrund der rechtlichen Ungewandtheit vieler Rechtssuchender und der hohen Komplexität des Sozialrechts von großer praktischer Bedeutung, um die Waffengleichheit sicherzustellen. Darüber hinaus verstehen die slowenischen Gerichte in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Hinweispflichten im Vergleich zu anderen slowenischen Gerichtsverfahren noch umfassender, was insbesondere bei Stellung der Klageanträge oder bei Formulierung der Beweisanträge zum Ausdruck kommt. Dies kann als klägerfreundliche Verfahrenspraxis betrachtet werden.

1335 Zur Kritik der Gerichtspraxis siehe insbesondere *Slokan*, Pravna Praksa, 2010, S. 14 ff., und *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

II. Sachverhaltsermittlung

1. Sachverhaltsermittlung im deutschen Sozialgerichtsverfahren

a. Amtsermittlungsgrundsatz

In der einschlägigen deutschen Literatur wird der Amtsermittlungsgrundsatz[1336] häufig als wesentliche Ausprägung der sozialgerichtlichen Klägerfreundlichkeit betrachtet.[1337] Mit dem Ausdruck Amtsermittlungsgrundsatz ist gemeint, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt, ohne an Anträge oder sonstiges Verhalten der Verfahrensparteien bzw. Verfahrensbeteiligten gebunden zu sein.[1338] Die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten sind also grundsätzlich nur als Anregung zu verstehen, an die das Gericht jedoch nicht gebunden ist, bzw. denen es nicht verpflichtend nachzugehen hat.[1339] Eine Ausnahme hiervon ist das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes gem. § 109 SGG, die eine Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens darstellt. Die Verfahrensbeteiligten sind von der Last befreit, die Beweise für die Aufklärung des Sachverhalts selbst beizubringen,[1340] sodass auch rechtlich unbewanderte Rechtssuchende vor den Tatsachengerichten das Verfahren selbst betreiben können, ohne ihre Rechtspositionen zu gefährden.[1341] Die Amtsermittlungspflicht im Sozialgerichtsverfahren besteht so lange, bis die Anforderungen an die Beweiserbringung erfüllt sind.[1342] Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus

---

1336 § 103 SGG. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird in der einschlägigen deutschen Literatur auch als Untersuchungsgrundsatz, Untersuchungsmaxime oder Inquisitionsmaxime bezeichnet. Vgl. *Hintz/Lowe* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 103 SGG, Rdnr. 2; vgl. *Roller*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 2; ebenfalls auch *Kolmetz*, in *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 103 SGG, Rdnr. 2; *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 1.

1337 Siehe z. B. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 275; *Mushoff*, in: *Schlegel/Voelzke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 18; vgl. *Wulffen/Becker*, SGb, 2004, S. 507, S. 511; kritisch dazu *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1338 *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2002, S. 1.

1339 *Kolmetz*, in: *Jansen* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 103 SGG, Rdnr 4.

1340 Es besteht keine subjektive Beweislast, vgl. BSGE 6, 70, 73.

1341 Vgl. BVerfG vom 22. Januar 1959, 1 BvR 154/55, bei juris.

1342 Das Gericht muss alle tatsächlichen Umstände ermitteln, die für die Sachverhaltsklärung erheblich sind. Für den begehrten Anspruch unerhebliche Tatsa-

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.[1343] Dabei ist es ausreichend, wenn in der Gerichtsentscheidung die wesentlichen Gründe für die Überzeugungsbildung genannt werden.[1344]

Obwohl das Sozialgerichtsverfahren vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt ist, kann das Sozialgericht häufig ohne die Mithilfe der Verfahrensbeteiligten den Sachverhalt nicht ermitteln. Das Gericht kann häufig erst anhand von Parteiangaben erkennen, was bei dem Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig ist. Die Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten und der Amtsermittlungsgrundsatz schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich vielmehr. Welche Mitwirkungshandlungen im Einzelfall notwendig sind, hängt davon ab, welche Ermittlung das Gericht für erforderlich hält. Die fehlende Mitwirkung des Rechtsschutzsuchenden wirkt sich nur dann zu seinen Lasten aus, wenn ein erforderlicher Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer Tatsache nicht gelingt.[1345]

Der Amtsermittlungsgrundatz stellt keine Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens dar, sondern existiert auch in anderen Verfahrensordnungen der öffentlich rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten.[1346] Die sowohl in der VwGO als auch im SGG enthaltenen Vorschriften hierzu sind sogar semantisch identisch.[1347] In der einschlägigen Literatur wird jedoch festgestellt, dass zwischen den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten Unterschiede hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Grundsatzes bestehen.[1348] Während die Verwaltungsgerichte von den Beteiligten grundsätzlich einiges an Mitwirkung verlangen,[1349] verstehen die Sozialgerichte

---

chen sind dagegen nicht aufzuklären, vgl. *Wenner/Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 2005, Rdnr. 419.

1343 § 128 SGG, § 108 VwGO stimmt fast wörtlich mit dem analogen Paragrafen des SGG überein. Entsprechende Vorschriften sind auch § 286 ZPO und § 96 Abs. 1 und Abs. 2 FGO.

1344 § 128 SGG.

1345 *Wenner/Terdenge/Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 2005, Rdnr. 419.

1346 § 86 Abs. 1 VwGO, § 76 Abs. 1 FGO, § 103 SGG.

1347 Vgl. § 103 SGG und § 86 Abs. 1 VwGO.

1348 Im Schrifttum dazu *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327; *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 121; von „erheblichen" Unterschieden in der Umsetzung des Grundsatzes in der Rechtspraxis spricht auch *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 54.

1349 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat die Mitwirkungspflichten nach § 86 Abs. 1 Satz VwGO weit ausgedehnt und damit die richterliche Amtsermittlungspflicht erheblich relativiert. Kritisch dazu *Rixen*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2018, § 86 VwGO, Rdnr. 66.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ihren Auftrag zur Amtsermittlung deutlich umfassender.[1350] Die Unterlassung eines Verfahrensbeteiligten, in zumutbarer Weise[1351] am Verfahren mitzuwirken, entbindet das Gericht nicht von der Amtsermittlungspflicht. Das Sozialgericht muss vielmehr versuchen, die erforderlichen Ermittlungen selbst anzustellen.[1352] Gegebenenfalls verringert sich die Amtsermittlungspflicht, wenn zeitaufwändige und/oder treuere Ermittlungen angestellt werden müssen, die zum Streitgegenstand in keinem noch hinnehmbaren Verhältnis stehen.[1353] Inwieweit das Sozialgericht im Einzelfall von Amts wegen ermittelt hängt u. a. davon ab, ob die Beteiligten rechtserfahren oder vertreten sind und wie ihre gesundheitliche oder allgemeine Lebenssituation ist.[1354] Eine solche Auslegung ermöglicht den Sozialgerichten mit Blick auf das öffentliche Interesse an materiell-richtigen Entscheidungen, einen umfassend aufgeklärten Sachverhalt zu Grunde zu legen. Damit unterstützten sie zugleich auch den Rechtssuchenden, da dessen fehlende Mitwirkungspflichten durch eine umfassende Amtsermittlung kompensiert werden. Wenn in der einschlägigen Literatur die sozialgerichtliche Tatsachenfeststellung als besonders klägerfreundlich bezeichnet wird, beruht das also weniger auf der gesetzlichen Ausgangslage als vielmehr auf deren Auslegung durch die Gerichte.[1355]

1350 Vgl. *Wulffen/Becker*, SGb, 2004, S. 507, S. 510; ebenso *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 325, und *Harich*, in: *Heine* (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, 2014, S. 103, S. 121.

1351 Mitwirkungshandlungen sind zumutbar, wenn sie nicht gegen Grundrechte der Verfahrensbeteiligten verstoßen und verhältnismäßig sind. Medizinische Untersuchungen, durch die ein Verfahrensbeteiligter einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt wird, sind als unzumutbare Mitwirkungshandlungen zu kategorisieren, vgl. *Mushoff*, in: *Schlegel/Voelzke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 103 SGG, Rdnr. 37.

1352 BSG vom 2. September 2004, B 7 AL 88/03 R, bei juris.

1353 Ebd.

1354 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327.

1355 Ebd.; ebenso *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b. Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes

aa. § 109 SGG: Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes

Das Sozialrecht ist durch Tatbestandsmerkmale geprägt, die nicht ohne medizinische Fachgutachten festgestellt werden können.[1356] Sachverständige ergänzen fachlich überall dort die richterlichen Erkenntnismittel, wo das Gericht nicht über eigene Sachkunde verfügt.[1357] Im Sozialgerichtsverfahren geht es dabei meist um ärztliche Sachverständigengutachten, während pflegewissenschaftliche, psychologische oder technische Gutachter nur eine Nebenrolle spielen.[1358] Für den Sachverständigenbeweis sind grundsätzlich die Bestimmungen der ZPO entsprechend anzuwenden.[1359]

§ 109 SGG stellt eine Sonderregelung im Unterschied zu den Prozessordnungen anderer öffentlich-rechtlicher Gerichtsordnungen dar.[1360] Die Vorschrift räumt einem bestimmten Kreis von Verfahrensbeteiligten (Versicherten, Behinderten, Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen) das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes ein. Sie stellt damit eine Ausnahme zu dem Grundsatz dar, dass das Gericht den Sachverhalt im sozialgerichtlichen Verfahren von Amts wegen erforscht und dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden ist.[1361] Dem Kläger wird dadurch die Möglichkeit gegeben, Einfluss darauf zu nehmen, welche Tatsachen das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legt. Zweck dieser Regelung ist es, bei der Beschaffung von Be-

1356 Siehe z. B. nur die Begriffe der Krankheit (§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V), der teilweisen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI), der vollen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI) und der Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

1357 *Berchtold*, in: *Berchtold/Richter*, Prozesse in den Sozialsachen, 2016, S. 721. In rund jedem sechsten sozialgerichtlichen Klageverfahren wird eine medizinische Begutachtung eingeholt, vgl. *Roller*, SGb, 2017, S. 5, S. 6.

1358 *Roller*, SGb, 2017, S. 5, S. 6.

1359 § 118 Abs. 1 SGG i. V. m. §§ 402 ff. ZPO. Zu transparenteren, unabhängigeren, qualitativ besseren und zügigeren Neuerungen beim sozialgerichtlichen Sachverständigenbeweis siehe ausführlich *Roller*, SGb, 2017, S. 5 ff.

1360 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 449; *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 62.

1361 § 103 Satz 1 und 2 SGG; zur Aufklärungspflicht bereits vor der mündlichen Verhandlung vgl. § 106 SGG, insb. § 106 Abs. 2 und Abs. 3 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

weismitteln Waffen- bzw. Chancengleichheit herzustellen.[1362] Sie stellt damit einen gewissen Ausgleich dafür dar, dass die Leistungsträger durch die institutionelle Möglichkeit zur Sachaufklärung auf eigene bzw. beauftragte Sachverständige zurückzugreifen können und daher regelmäßig über einen Beweisvorsprung verfügen. Demgegenüber ermöglicht § 109 SGG dem Kläger, den Arzt seines Vertrauens in das Verfahren einzubringen, wodurch insgesamt größere Ausgewogenheit des Verfarhens zu erhoffen ist.

§ 109 SGG wurde und wird regelmäßig mit dem Argument kritisiert, er sei „eine systemwidrige Durchbrechung des das SGG beherrschenden Amtsaufklärungsgrundsatzes“,[1363] die darüber hinaus den anderen Verfahrensordnungen fremd sei und zudem auch noch verfahrensverzögernd wirke.[1364] Als Ergebnis dieser Kritik kann der Vorschlag zur Aufhebung der Vorschrift in Art. 1, Ziff. 10 des Entwurfes des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des SGG vom 30. November 2006 gesehen werden,[1365] der allerdings nicht umgesetzt wurde. Demgegenüber hat eine empirische Untersuchung von *Schweigler* aus dem Jahr 2013 gezeigt, dass die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG zu keiner bedeutsamen Verlängerung des Rechtsstreits führt.[1366] Ferner wurde festgestellt, dass Gutachten nach § 109 SGG erheblichen Einfluss auf den Fort- und Ausgang des Verfahrens haben.[1367] Eine im Vergleich zu anderen Gerichtsordnungen spezielle

---

1362 Vgl. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273; *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 109 SGG, Rdnr. 1; ebenso *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1363 BT-Drs. 16/36660, S. 11.

1364 Ebd.

1365 Ebd., S. 8; zur Kritik von § 109 SGG siehe auch *Kolmetz*, SGb, 2004, S. 83, S. 83 ff.

1366 Bei Verfahren mit insgesamt zwei Sachverständigengutachten sind keine signifikant unterschiedlichen Verfahrensdauern zu identifizieren. Nur bei Verfahren mit insgesamt drei Sachverständigengutachten wurde ein schwach signifikant erhöhter Wert gemessen, mehr dazu *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 257.

1367 Der Kläger nimmt nach einem günstigen Gutachten seltener die Klage zurück als nach einem ungünstigen oder ohne Gutachten nach § 109 SGG. Häufiger kommt es bei günstigen Gutachten zu einem gerichtlichen Vergleich oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung. Auch bei der Verteilung des Klageerfolgs zeigen sich deutliche Abweichungen. Nach günstigen Gutachten nach § 109 SGG kam es bedeutsam häufiger zu einem vollen oder teilweisen Erfolg der Klage und hoch signifikant seltener zu einer erfolglosen Beendigung als nach ungünstigen Gutachten nach § 109 SGG. Die Hypothese, „§ 109er-Gutachten“ hätten keinen Einfluss auf den Klageerfolg, konnten in

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vorschrift, die Waffen- bzw. Chancengleichheit durch Einflussnahme der Verfahrensbeteiligten herstellt, ist daher als Ausdruck des Grundsatzes der Klägerfreundlichkeit zu betrachten.

§ 109 SGG stellt eine Ausnahme von der sonstigen Kostenprivilegierung dar, wonach das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger kostenfrei ist, soweit sie in der jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG kann das Gericht die Anhörung des vom Antragsteller bestimmten Arztes davon abhängig machen, ob der Antragsteller die Kosten hierfür vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig trägt.[1368] Wenn das Gericht keinen Kostenvorschuss verlangt, trägt die Staatskasse endgültig die Kosten des Sachverständigen.[1369] Wenn ein Kostenvorschuss verlangt wird, wird gleichzeitig mit diesem die endgültige Tragung der Kosten dem Antragsteller auferlegt, unter der auflösenden Bedingung einer anderen Entscheidung. Die Entscheidung über die endgültige Kostentragung hängt davon ab, ob durch das gem. § 109 SGG vom Antragsteller erstattete Gutachten die Sachaufklärung „wesentlich gefördert" wurde.[1370] Dies ist dann der Fall, wenn das Gutachten neue Erkenntnisse gebracht hat, die deutlich zur weiteren Sachaufklärung beigetragen haben.[1371] Damit wird der Vorrang der gerichtlichen Amtsermittlung auf der Kostenebene umgesetzt. Gem. § 103 Satz 1 SGG ist das Gericht verantwortlich für die umfassende Sachverhaltsaufklärung. Ergibt ein Antrag gem. § 109 SGG, dass weitergehende Aufklärung erforderlich war, so hat die Staatskasse auch die finanzielle Verantwortung für dieses Gutachten zu tragen.[1372]

---

der Untersuchung von *Schweigler* widerlegt werden. Mehr dazu *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 259 ff.

1368 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 109 SGG, Rdnr. 16.

1369 Ebd., Rdnr. 14.

1370 Ebd., Rdnr. 16; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 109 SGG, Rdnr. 28.

1371 Vgl. LSG Hessen vom 28. Januar 2004, L 12 B 16/03 RJ, bei juris; LSG Bayern vom 13. Juni 2006, L 18 B 351/06 SB, bei juris. Zur weiteren Rechtsprechung siehe *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 109 SGG, Rdnr. 29; *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 100.

1372 *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 125.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Es steht im Ermessen des Gerichts, die Anhörung vom Antragsteller vorgeschlagener Sachverständiger von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz muss es so lange von Amts wegen die Tatsachen erforschen, bis aus seiner Sicht der Sachverhalt umfassend geklärt ist. Hält das Gericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt und sieht es keinen Anstoß, ein Gutachten von sich aus gem. § 103 SGG einzuholen, wird es regelmäßig die gutachtliche Anhörung des benannten Arztes davon abhängig machen, ob der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts auch endgültig trägt.[1373] Im Ergebnis ist festzustellen, dass in aller Regel der Kostenvorschuss verlangt wird.[1374]

Die Auswirkungen der Kostenregelung könnten allerdings den unbemittelten rechtssuchenden Bürger daran hindern, aktiv den Gang und das Ergebnis des Verfahrens zu beeinflussen, da die Kosten der Begutachtung nach § 109 SGG nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe gem. § 73a Abs. 3 SGG von der Staatskasse übernommen werden.[1375] Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes soll ja die strukturellen Nachteile des Klägers gegenüber der Sozialverwaltung aufwiegen, die sowohl über deutlich bessere finanzielle Möglichkeiten als auch, durch eigene Experten, über höhere medizinische Fachkenntnis verfügt. § 109 SGG soll es gerade dem medizinisch unkundigen Rechtssuchenden ermöglichen, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Denn vielfach hat der Antragsberechtigte nur wenig verfahrensrelevantes Fachwissen und ist daher gar nicht in der Lage, eine Voraussage über die Erfolgsaussichten des Gutachtens zu fällen. Gleichzeitig ist ihm das finanzielle Risiko auferlegt, die Erfolgsaussichten des Antrages abschätzen zu müssen, was insbesondere finanziell schwache

1373 BSG vom 23. September 1997, 2 BU 177/97, SozR 3-1500 § 109 Nr. 2, SozR 3-1500 § 73a Nr. 5.

1374 *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 125. Das Gericht kann aber im Rahmen seiner Ermessensentscheidung dann von einem Kostenvorschuss abzusehen, wenn es um eine besonders schwierige Kausalitätsfrage aus dem Bereich des Unfallversicherung geht oder um eine besonders kontroverse medizinische Frage, oder aber wenn der als Sachverständiger benannte Arzt auf seinem Fachgebiet eine wissenschaftliche Reputation genießt oder über neue Untersuchungsmethoden verfügt, vgl. BSG vom 23. September 1997, 2 BU 177/97, SozR 3-1500 § 109 Nr. 2, SozR 3-1500 § 73a Nr. 5.

1375 Die Nichtgewährung von Prozesskotenhilfe für Gutachten gem. § 109 SGG ist als verfassungsrechtlich unbedenklich betrachtet worden, vgl. BSG vom 23. September 1997, 2 BU 177/97, SozR 3-1500 § 109 Nr. 2, SozR 3-1500 § 73a Nr. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rechtssuchende von der Inanspruchnahme des § 109 SGG abhält. Dennoch ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das finanzielle Unvermögen des Antragstellers kein Grund für das grundsätzliche Absehen von einem Kostenvorschuss.[1376] Das Bundessozialgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass effektiver Rechtsschutz in Hinblick auf die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens, insbesondere den Amtsermittlungsgrundsatz auch dann gewährleistet ist, wenn der geforderte Kostenvorschuss nicht aufgebracht wird.[1377] Es trifft zu, dass die Verantwortung für die umfassende Sachverhaltsaufklärung beim Gericht und nicht bei den Verfahrensbeteiligten liegt. Nichtdestotrotz ist es Zweck des § 109 SGG, die Chancen- bzw. Waffengleichheit sicherzustellen, was allerdings allein auf der Grundlage des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht selbstverständlich zu Stande kommt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann die Prozesssituation des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden. Wenn dem Antragsteller Prozesskostenhilfe gewährt wurde und er dementsprechend wirtschaftlich nicht in der Lage wäre, den Kostenvorschuss selbst aufzubringen, und wenn ihm zudem keine ähnlich effektiven Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sich zu komplexen medizinischen Fragen zu äußern, wäre im Einklang mit dem Grundsatz der Sicherstellung der Chancen- und Waffengleichheit im Rahmen der Ermessensentscheidung vom Kostenvorschuss abzusehen.[1378] So liefe die angestrebte Förderung der prozessualen Waffengleichheit zumindest nicht Gefahr, bereits an der Unbemitteltheit des Klägers zu scheitern.[1379]

bb. § 106a SGG: Präklusion

Die fakultative Präklusionsregelung in § 106a SGG wurde erst im Jahr 2008 eingeführt[1380] und entspricht im Wesentlichen sowohl den im Verwaltungsprozess geltenden als auch den in der Finanzgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften.[1381] Gemäß dieser Regelung kann das Gericht Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden,

1376 Ebd.
1377 Ebd.
1378 *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 132.
1379 Ebd.
1380 Art. 1 SGGArbGGÄndG vom 26. März 2008, BGBl. I S. 444.
1381 Vgl. § 87b VwGO und § 79b FGO.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht hinreichend entschuldigt hat. Dabei sollte der Verfahrensbeteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden sein.[1382] Der vorgebrachte Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.[1383]

Der Zweck der Präklusionsregelung ist die Erfüllung der „richterlichen Grundpflicht zur stringenten und beschleunigten Verfahrensgestaltung".[1384] Besonders mit Blick auf die Präklusionsvorschriften wird häufig das Spannungsverhältnis zwischen dem Beschleunigungsgebot auf der einen und der Klägerfreundlichkeit auf der anderen Seite hervorgehoben.[1385] Die Argumentation lautet dabei, dass die Anwendung der Präklusionsregelung im Einzelfall in Konflikt zu dem besonderen Schutzbedürfnis erkrankter, nicht vertretener und im Rechtsverkehr unbeholfener Rechtssuchender tritt,[1386] deren durch die Präklusion eingeschränkt werden kann. Zudem steht die Anwendung der Präklusionsregelung im Spannungsverhältnis zum Amtsermittlungsgrundsatz, nach dem das Gericht aufgrund übergeordneter Interessen an einer materiell-richtigen Entscheidung, den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Trotzdem wird die Ansicht, Präklusionsvorschriften wirkten sich generell zu Lasten der Klägerfreundlichkeit und des Amtsermittlungsgrundsatzes aus, diesem Instrument nicht gerecht, da die Präklusionsvorschriften regelmäßig zurückhaltend anzuwenden sind[1387] und ihnen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein strenger Ausnahmecharakter zukommt.[1388] In der Literatur wird häufig auch von einem sogenannten Drohpotential gesprochen,[1389] da bereits die bloße Möglichkeit einer Prä-

1382 § 106a SGG.
1383 § 106a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SGG.
1384 BSG vom 3. September 2014, N10 ÜG 12/13, bei juris.
1385 *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 281.
1386 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 106a SGG, Rdnr. 1.
1387 *Müller*, JuS, 2014, S. 324, S. 327.
1388 BVerfGE 69, 126, 136; BVerfGE 69, 145, 149.
1389 So ausdrücklich *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 106a SGG, Rdnr. 2; *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 106a SGG, Rdnr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

klusion ohne die Anwendung der Vorschrift präventive Wirkung entfalten soll.[1390]

2. Sachverhaltsermittlung in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten

a. Modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz

In slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt ein modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz.[1391] Demgemäß ist das Gericht grundsätzlich an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden.[1392] Kann es jedoch nach Prüfung aller von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Beweise die entscheidungsrelevanten Tatsachen nicht feststellen, so hat es von Amts wegen Beweise zu erheben.[1393] Das Gericht muss die streitigen Tatsachen, auf die sich die Begründetheit des Anspruchs stützt, auf Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit überprüfen.[1394] Damit wird das gesetzliche Gebot der materiellen Wahrheitsermittlung (slowen. *materialna resnica*) in sozialrechtlichen Streitigkeiten erfüllt.[1395] Die Weigerung eines Verfahrensbeteiligten in sozialrechtlichen Streitigkeiten, am Verfahren mitzuwirken, entbindet das Gericht nicht von seiner Amtsermittlungspflicht. Das Gericht muss in Fällen mangelnder Kooperation vielmehr versuchen, die erforderlichen Ermittlungen selbst anzustellen, um das gesetzlich ausdrücklich bestimmte Gebot der materiellen Wahrheitsermittlung zu erfüllen.[1396] Der modifizierte Amtsermittlungsgrundsatz gilt auch

---

1390 *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 283.

1391 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1392 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1393 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.

1394 Art. 61 ZDSS-1.

1395 Art. 61 ZDSS-1. Nach *Ude* ist unter materieller Wahrheit (slowen. *materialna resnica*) die subjektive Betrachtung des Gerichts zu den entscheidenden Tatsachen zu verstehen, die der objektiven Wirklichkeit am ehesten entsprechen. Die materielle Wahrheit kann erst dann als festgestellt gelten, wenn alle rechtlich relevanten Tatsachen festgestellt sind, vgl. *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 115.

1396 Vgl. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 27 ff., vgl. *Kresal/Kresal Šoltes/Strban*, Social Security Law in Slovenia, 2012, S. 222.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

in individualarbeitsrechtlichen Streitigkeiten.[1397] Im Verwaltungsprozess gilt dagegen ein uneingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz,[1398] da das Verwaltungsgericht an Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden ist, sondern diese lediglich als Anregungen betrachten kann.[1399]

Die Anforderungen an die materielle Wahrheitsermittlung in sozialrechtlichen Streitigkeiten stellt eine wesentliche Abweichung von der Zivilprozessordnung dar. Vom Jahr 1977 bis zum Jahr 1999 war nämlich auch die Zivilprozessordnung von dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung und dem daraus resultierenden Amtsermittlungsgrundsatz geprägt.[1400] Dies ist im Kontext der paternalistischen Ansätze der Staatsordnung im damaligen sozialistischen Jugoslawien zu verstehen. Als später das Ziel der materiellen Wahrheitsermittlung im ZPP aufgehoben wurde, wurde dieses auch für damalige ZDSS als obsolet betrachtet. In Ermangelung einer speziellen Verfahrensvorschrift des damaligen ZDSS wurde der Beibringungsgrundsatz aus dem ZPP auch für sozialrechtliche Streitigkeiten übernommen. Mehr als vier Jahre haben die Richter deshalb in sozialrechtlichen Angelegenheiten Entscheidungen getroffen, ohne nach der materiellen Wahrheit zu suchen. Die Richter haben in dieser Periode, als der Beibringungsgrundsatz in sozialrechtlichen Streitigkeiten galt, die materielle Prozessleitung breiter interpretiert, um den Kläger bei Beweisanträgen unterstützen zu können. Schließlich hat der Gesetzgeber auf die vielstimmige Kritik, insbesondere aus der Gerichtspraxis, mit einer Gesetzesänderung (slowen. *Zakon o delovnih in socialnih sodiščih*, ZDSS-1) reagiert und den modifizierten Amtsermittlungsgrundsatz eingeführt. Die Gesetzesänderung wurde damit begründet, dass öffentliches Interesse an der Richtigkeit bzw. Rechtmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen besteht. Dies hat zur Konsequenz, dass der Gerichtsentscheidung der vollständig überprüfte Sachverhalt zugrunde gelegt werden muss.[1401] Als historisches Relikt des damals geltenden Beibringungsgrundsatzes ist nunmehr die

1397 Art. 34 ZDSS-1.

1398 Art. 20 Abs. 2 ZUS-1, vgl. *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), Zakon o upravnem sporu (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 20 ZUS-1, Rdnr. 2.

1399 Art. 20 Abs. 1 ZUS-1. Ebd., Rdnr. 1 ff.

1400 Art. 7 ZPP aus dem Jahr 1977. *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 113; *Vodičar*, Podjetje in delo, 2004, S. 597, S. 600.

1401 Vgl. *Kralj*, Pravna Praksa, 2003, S. 10 ff.; *Kresal Šoltes*, Delavci in delodajalci, 2003, S. 445, S. 457; ebenso *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 47.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Regelung anzusehen, dass die Sozialgerichte immer noch primär an die Beweisanträge des Klägers gebunden sind.

b. Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes

aa. Bindung des Gerichts an Beweisanträge

Das Gericht muss den Sachverhalt unter Heranziehung eines Sachverständigen aufklären, wenn es selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.[1402] Für den Sachverständigenbeweis sind die Bestimmungen des ZPP entsprechend anzuwenden.[1403] Im Sozialprozess ist, wie weiter oben erwähnt, das Gericht grundsätzlich an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden,[1404] was als Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes betrachtet werden kann. Aufgrund seiner Hinweispflichten ermutigt das Gericht den Kläger, Beweisanträge zu stellen. Das von den Beteiligten Vorgebrachte wird auf seine Vollständigkeit geprüft. Ist der Vortrag unvollständig oder widersprüchlich, hat das Gericht dahin zu wirken, dass sie sich in der mündlichen Verhandlung über erhebliche Tatsachen vollständig erklären. Im Anschluss prüft das Gericht die von den Beteiligten gestellten Beweisanträge, wobei es aussichtlose und nicht mit dem Sachverhalt in Verbindung stehende Beweisanträge ablehnen kann.[1405] Erst wenn im Anschluss hieran ein rechtlich relevanter Sachverhalt ungeklärt bleibt und sich dem Gericht weitere Aufklärungsmöglichkeiten aufdrängen, sieht das Gesetz weitere richterliche Aufklärungstätigkeiten vor.

Obwohl die Sachverständigen von den Verfahrensbeteiligten benannt werden, tragen die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten kein finanzielles Risiko. In sozialrechtlichen Streitigkeiten werden im Bereich der Sozialversicherung und Sozialförderung die Sachverständigen unabhängig vom Ausgang des Gerichtverfahrens von dem Beklagten bzw. dem Leistungsträger bezahlt.[1406] Somit können die Rechtsschutzsuchenden sich ganz frei fühlen in der Auswahl vorzuschlagender Sachverständiger. Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten wird also dadurch er-

1402 243 ZPP.
1403 243 ZPP.
1404 Art. 62 Abs. 1 ZDSS-1.
1405 Vgl. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, art. 62 ZDSS-1, Rdnr. 2.
1406 Art. 68 Abs. 2 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

reicht, dass der rechtsschutzsuchende Bürger unabhängig von seinen finanziellen Mitteln Einfluss auf das Gerichtsverfahren nehmen kann. Im Zivilprozess und in individuellen Arbeitsstreitigkeiten muss dagegen derjenige, der einen Beweisantrag stellt, diesen auch ausführlich substantiieren und den verlangten Vorschuss zahlen.[1407]

Wie der Fall *Korošec* des EGMR[1408] und mehrere jüngere Verfassungsentscheidungen[1409] zeigen, entscheiden die slowenischen Gerichte bei der Berücksichtigung der Beweisanträge des Rechtssuchenden nicht immer konsequent. Mehrere Entscheidungen vermittlen den Eindruck, der auch in der Literatur bestätigt wird,[1410] dass die Gerichte ihre Entscheidungen häufig nur auf Sachverständigengutachten der Kommission der Rentenversicherungsträger stützen. Anträge der Rechtssuchenden auf einen unabhängigen Sachverständigen werden hingegen mit der Begründung abgelehnt, dass die Expertenbewertung der Kommission ausreichend sei. Der EGMR und das slowenische Verfassungsgericht haben insoweit einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit festgestellt.[1411]

bb. Sachverständige Zeugen

Der Rechtschutzsuchende kann im Sozialprozess seinen im konkreten Fall behandelnden Arzt zur Anhörung berufen. Bei diesem Arzt handelt es sich also um einen sachverständigen Zeugen (slowen. *izvedena priča*). Solche Stellungnahmen können freilich nicht als gerichtliche Sachverständigengutachten angesehen werden, sondern lediglich als Aussagen einer Person, die einen bestimmten Sachverhalt aufgrund ihrer Fachkunde und eigener Beobachtungen vor Gericht ohne Auftrag schildert und damit zur Wahrheitsfindung beiträgt.[1412] Die Sozialrechtsprechung wendet jedoch für solche Fälle dieselben Kostenvorschriften an wie für gerichtlich bestellte

1407 Art. 243 ZPP ff.; vgl. auch Art. 34 Abs. 2 ZDSS-1.
1408 EGMR, Beschwerde Nr. 77212/12, Urt. vom 8. Januar 2016, § 48 – *Korošec/Slowenien*. Siehe in diesem Zusammenhang auch Kap. 2 A. II. 3. a.
1409 USRS Up-233/15 vom 19. Oktober 2017; USRS Up-454/15 vom 20. Dezember 2017.
1410 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 49.
1411 EGMR, Beschwerde Nr. 77212/12, Urt. vom 8. Januar 2016, § 48 – *Korošec/Slowenien*.
1412 Vgl. VSRS VIII Ips 3/2006 vom 7. November 2006.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Sachverständige, gemäß denen die Kosten der Sozialleistungsträger decken muss, auch wenn es dafür keine normative Grundlage gibt.[1413] Diese Analogie hat die Rechtsprechung mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Sinn und Zweck des Rechtsinstituts des Sachverständigenzeugnisses begründet und festgestellt, dass auch sachverständige Zeugen über Fachwissen verfügen, das dem Gericht fehlt, weshalb auch in diesem Fall die Sozialverwaltung die Kosten tragen muss. Im Vergleich zu den für die Erstellung des Gutachtens eines Gerichtssachverständigen anfallenden Kosten handelt es sich bei sachverständigen Zeugen um eine günstigere Möglichkeit. Denn Zeugen mit Fachkenntnissen bekommen lediglich Reisekosten, Ausgaben für Kost und Logis und entgangenes Einkommen erstattet.[1414] Die Beweiskraft der Aussagen eines sachverständigen Zeugen ist freilich begrenzt, da es nicht um ein unabhängiges gerichtliches Sachverständigengutachten handelt. Das Gericht kann allerdings sein Urteil dann auf die Aussage eines sachverständigen Zeugen stützen, wenn die Aussage nicht im Widerspruch zu den vom Beklagten eingeholten Gutachten steht und andere Verfahrensbeteiligte kein zusätzliches Gutachten verlangen.[1415]

Die Möglichkeit der Anhörung eines sachverständigen Zeugen wird damit begründet, dass der Kläger Sachverständige seines Vertrauens in den Prozess einschalten können muss, um gegenüber der Sozialverwaltung einen ausgewogenen Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Die Rechtschutzsuchenden bezweifeln häufig die Objektivität der behördlich beauftragten Ärzte: ein Vertrauensdefizit, das durch Anhörung eines Arztes ihres Vertrauens beseitigt werden kann. Der Rechtssuchende trägt aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung keine Kosten für den sachverständigen Zeugen, was zur Waffengleichheit beiträgt und als klägerfreundlich zu betrachten ist.

1413 Es handelt sich um ständige Rechtsprechung, siehe u. a. VDSS Psp 444/2005 vom 20. Oktober 2005; VDSS Psp 594/2010 vom 24. Februar 2011; VDSS Psp 64/2014 vom 20. März 2014; VDSS Psp 550/2014 vom 27. November 2014; VDSS Psp 115/2018 vom 22. März 2018. Die normative Grundlage ist weder in der slowenischen Zivilprozessordnung noch im ZDSS-1 zu finden.

1414 Vgl. Verordnung über die Kostenerstattung im Zivilprozess (slowen. *Pravilnik o povrnitvi stroškov v pravdnem postopku*), Url. RS Nr. 15/03 und Nr. 32/13.

1415 In diesem Sinne *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 37.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

cc. Art. 286 ZPP: Präklusion

Das ZDSS-1 enthält keine Präklusionsregeln, weshalb Art. 286 ZPP anzuwenden ist. Gemäß dieser Regelung müssen die Verfahrensbeteiligten im slowenischen Sozialprozess „[s]pätestens bei der ersten mündlichen Verhandlung alle entscheidungsrelevanten Tatsachen angeben, die erforderlich sind, um ihre Vorschläge zu begründen, die erforderlichen Beweise zu erbringen und die von der Gegenpartei vorgebrachten Argumente und Beweise darzulegen."[1416] Die Gesetzesänderung ZPP-E[1417] führte zudem eine neue Bedingung für die spätere Annahme neuer Beweise ein.[1418] Das Gericht kann demgemäß neue Beweise zuzulassen, wenn dadurch nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert wird und der Beteiligte die Verspätung hinreichend entschuldigt.[1419] Die neue Regelung wurde dem deutschen § 296 Abs. 1 ZPO nachgebildet.[1420] Dabei wurde auch die deutsche Rechtsprechung berücksichtigt, nach der eine Verzögerung bereits dann vorliegt, wenn der Rechtsstreit allein durch die Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei dessen Zurückweisung.[1421] *Galič* beurteilt das deutsche „Implantat" eher kristisch, da die neue Regelung durch die Überprüfung hypothetischer Verfahrensabläufe zu noch größeren Verfahrensunsicherheiten führen kann.[1422]

Die Präklusionsregelungen werden in sozialrechtlichen Streitigkeiten somit durch die Pflicht zur materiellen Wahrheitsermittlung abgemildert, welche den Gerichten erlaubt, zu spät vorgebrachte Beweise dennoch zu berücksichtigen.[1423] Es stellt sich daher die Frage, ob das unmittelbare Übernehmen der zivilprozessualen Präklusionsregeln für den Sozialprozess überhaupt sinnvoll ist. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Spannungsverhältnisses zwischen der materiellen Wahrheitsermittlung einerseits und den Präklusionsregeln anderseits sowie der bereits bestehenden

1416 Art. 286 ZPP.
1417 Ur. l. RS, Nr. 10/17 vom 14. März 2017.
1418 Art. 286 Abs. 3 ZPP.
1419 Art. 286 Abs. 3 ZPP.
1420 *Galič*, Odvetnik, 2017, S. 8, S. 13.
1421 Ebd.
1422 Ebd.
1423 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 45; ebenso *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 61 ZDSS-1, Rdnr. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gerichtspraxis, würde es sich jedenfalls empfehlen, die Präklusionsregeln im slowenischen Sozialprozess ähnlich wie in Deutschland zurückhaltend anzuwenden. In der Literatur wird darüber hinaus sogar vorgeschlagen, die Präklusionsregeln komplett zu streichen.[1424] Eine Aufhebung der Präklusionsregeln ist im Rahmen der geltenden Konstellation, welcher gemäß das Gericht zunächst die Beweisanträge der Beteiligten berücksichtigen soll, jedoch nicht zu empfehlen. Vielmehr wäre eine zurückhaltende Anwendung wie in Deutschland in dieser Konstellation sinnvoller, da dem Gericht damit zwar grundsätzlich Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens eingeräumt werden, die aber nur unter bestimmten Umständen angewendet werden dürfen.[1425]

3. Vergleich

Die Sozialprozesse beider Länder sind durch den Amtsermittlungsgrundsatz geprägt. Die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, wird sowohl in Deutschland, durch das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes gem. § 109 SGG, als auch in Slowenien, durch Bindung an Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten, durchbrochen, um Waffengleichheit zu gewährleisten. Die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten wird dadurch erreicht, dass der rechtsschutzsuchende Bürger Einfluss auf das Gerichtsverfahren nehmen kann. Somit wird das Kräfteungleichgewicht gegenüber der Sozialverwaltung kompensiert, die sich durch bessere finanzielle Ausstattung sowie durch höhere Verfügbarkeit medizinischer Fachkenntnis gekennzeichnet. Während die Rechtssuchenden im slowenischen Sozialprozess ohne finanzielle Hindernisse Beweisvorschläge, einschließlich der Möglichkeit der Beeinflussung des Verfahrens durch den Vorschlag von selbst gewählten Sachverständigen, unterbreiten können, kann gem. § 109 SGG das Sozialgericht die Anhörung eines bestimmten Arztes von einem Kostenvorschuss des Antragsstellers abhängig machen, der zudem vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts die Kosten für diese Anhörung endgültig zu tragen hat. Die zu befürchtenden Auswirkungen dieser Kostenregelung könnten

1424 Siehe insb. *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 104.

1425 Zur Notwendigkeit einer restriktiven Anwendung der Präklusion auch *Vodičar*, Podjetje in delo, 2004, S. 597, S. 600.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

allerdings den unbemittelten rechtssuchenden Bürger davon abhalten, aktiv den Gang und das Ergebnis des Verfahrens zu beeinflussen. Demgegenüber hat die slowenische Rechtsprechung eine bemerkenswerte Auslegung der Kostenberechnung bezüglich der sachverständigen Zeugen entwickelt, gemäß welcher der Kläger kein Kostenrisiko trägt, was zur Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten beiträgt. Die Beweiskraft der Aussagen von sachverständigen Zeugen ist von derjenigen gerichtlicher Sachverständigengutachten freilich zu unterscheiden. Dennoch handelt es sich um eine weitere Möglichkeit, dass der Kläger Einfluss auf die Sachverhaltsaufklärung nimmt und somit Waffengleichheit hergestellt wird.

Eine weitere Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes in beiden Ländern ist die Möglichkeit der Anwendung der Präklusionsvorschriften. Die Präklusionsregeln sind im deutschen und im slowenischen Sozialprozessrecht ähnlich geregelt. Das slowenische Verfahren wurde dabei sogar in dieser Hinsicht durch die deutsche gesetzliche Regelung inspiriert. Bei der Anwendung von Präklusionsvorschriften wird häufig das Spannungsverhältnis zwischen dem Beschleunigungsgebot auf der einen und der Klägerfreundlichkeit auf der anderen Seite hervorgehoben. Wie bereits festgestellt, ist jedoch ein zügiges Verfahren grundsätzlich auch ein klägerfreundliches Verfahren. Die beiden Konzepte widersprechen sich also nicht zwangsläufig. Dabei muss ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden für das Sozialverfahren bestimmenden Grundsätzen gefunden, also sichergestellt werden, dass nicht zulasten des Klägers das Verfahren beschleunigt wird. Die Anwendung von Präklusionsregeln ist deshalb unter Berücksichtigung eines besonderen Schutzbedürfnisses des Rechtssuchenden in sozialrechtlichen Streitigkeiten und unter Beachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes restriktiv anzuwenden.

III. Mündlichkeit und Öffentlichkeit

1. Mündlichkeit und Öffentlichkeit im deutschen Sozialgerichtsverfahren

Das Gericht entscheidet in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung.[1426] Das Kernstück der Verhandlung ist die umfassende Erörterung

1426 § 124 Abs. 1 SGG. Zur Möglichkeit der Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton siehe § 110a SGG. Zur psychologischen Effekten des Einsatzes von Videokonferenztechnik ausführlich *Glunz*, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik, 2012.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Rechtsstreits.[1427] Die mündliche Verhandlung kann dazu beitragen, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu verwirklichen, welchem gemäß den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gegeben werden muss, sich im Prozess mit tatsachenbezogenen und rechtlichen Argumenten zu behaupten.[1428] Während im Zivilprozess die Parteien in der mündlichen Verhandlung zur Sache vortragen, wird im Sozialgerichtsverfahren zunächst der Sachverhalt durch den Vorsitzenden oder durch einen Berichtserstatter dargestellt.[1429] Ohne eine mündliche Verhandlung kann eine Gerichtentscheidung nur mit dem vorherigen Einverständnis der Verfahrensbeteiligten ergehen.[1430] Eine entsprechende Regelung kennen jeweils auch die Zivilprozess- und die Verwaltungsprozessordnung sowie die Finanzgerichtsordnung.[1431]

In der Literatur wird manchmal die Mündlichkeit der Verhandlung als besonders klägerfreundlich betrachtet, da vor allem erkrankte oder unbeholfene Rechtssuchende sich in unmittelbarer mündlicher Kommunikation gegenüber dem Gericht besser, d. h. mit größerer Präzision, ausdrücken können, als ihnen dies schriftlich möglich wäre.[1432] Ob dies tatsächlich stimmt, wäre von Fall zu Fall zu prüfen.[1433] Die mündliche

---

1427 § 112 Abs. 2 SGG.

1428 § 62 SGG.

1429 § 112 Abs. 1 SGG.

1430 Nach § 105 Abs. 1 SGG kann das Sozialgericht nach vorheriger Anhörung der Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Gem. § 126 SGG kann eine Entscheidung nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn zu einem Termin keiner der Verfahrensbeteiligten erscheint oder wenn beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten eine solche Entscheidung beantragen. Zuvor muss allerdings in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sein. Nach § 124 Abs. 2 SGG kann mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden. Bei Ergehen des Urteils müssen alle Verfahrensbeteiligten, also auch die Beigeladenen, damit einverstanden sein. Fehlt die Einverständniserklärung eines Verfahrensbeteiligten, handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 113.

1431 Vgl. § 128 Abs. 2 ZPO, § 101 Abs. 2 VwGO, § 90 Abs. 2 FGO.

1432 So insb. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 277; *Schnitzler*, NJW, 2019, S. 1, S. 4; vgl. *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 112 SGG, Rdnr. 1.

1433 Schichtenspezifische Unterschiede in den Sprechweisen werden in theoretischen Überlegungen zu einer „Klassenjustiz" besonders deutlich gemacht. Die

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verhandlung gibt aber im Gegensatz zur schriftlichen Einlassung dem Gericht die Möglichkeit, den vortragenden Verfahrensbeteiligten durch gezielte Fragen zu ausreichender Präzision anzuhalten. Die grundsätzliche Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung ist allerdings keine nur im Sozialprozess bestehende klägerfreundliche Regelung, denn entsprechende Vorschriften sind auch in anderen Gerichtsordnungen zu finden.

Das SGG regelt die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht selbständig, sondern verweist diesbezüglich auf das GVG. Der den Sozialprozess prägende Grundsatz der Öffentlichkeit ergibt sich deshalb aus § 61 SGG in Verbindung mit § 169 GVG. In der Regel ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidungen öffentlich.[1434] Demgemäß hat jedermann das Recht, an mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht teilzunehmen.[1435] Durch die Öffentlichkeit der Verhandlung wird die Kontrolle des Verfahrens durch die Allgemeinheit gewährleistet.[1436] Der Grundsatz der Öffentlichkeit kann daher als Ausprägung der allgemeinen kritischen Begleitung der Rechtsprechung betrachtet werden.[1437] Die Öffentlichkeit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wobei ein Ausschluss stets eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeit der Verfahrensbeteiligten und dem Interesse an öffentlicher Erörterung voraussetzt. Nach § 61 Abs. 1 SGG i. V. m. § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten oder Zeugen betrachtet werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn über Gesundheit, Arbeitsverhältnis, Familienverhältnisse oder wirtschaftliche Verhältnisse gesprochen wird. Als klägerfreundlich können solche Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit betrachtet werden, welche in höchstem Maße persönlichen Streitgegenständen den Schutz der Privatsphäre des Klägers zum Ziel haben. Diese Vorschriften erleichtern den Zugang zum Gericht insofern, als der Rechtssuchende ein Eindringen in seine Privatsphäre durch den Prozess nicht zu befürchten braucht. Dennoch existieren für den Sozialprozess

---

Justiz bzw. die Mittelschicht sei durch Verfahrensformalismus gekennzeichnet; demgegenüber machten Sprecher aus der Unterschicht eher von Konkreta Gebrauch, was allerdings in der Verfahrenskommunikation zu Missverständnissen führen könne. Zu diesem soziolinguistischen Ansatz *Rodingen*, in: *Bierbrauer/Falke/Giese u. a.* (Hrsg.), Zugang zum Recht, 1978, S. 23 ff.

1434 § 61 Abs. 1 SGG i. V. m. § 169 Satz 1 GVG.

1435 Vgl. auch § 55 VwGO und § 52 FGO.

1436 *Kissel/Mayer* (Hrsg.), Gerichtsverfassungsgesetz, 2018, § 169 GVG, Rdnr. 3.

1437 Ebd., Rdnr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

keine besonderen Vorschriften im Vergleich zu anderen Verfahrensarten, denn auch dort kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn und soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten oder Zeugen erörtert werden müssen.[1438] Es lässt sich deshalb festhalten, dass diesbezüglich im SGG keine besonderen klägerfreundlichen Regelungen bestehen.

2. Mündlichkeit und Öffentlichkeit im slowenischen Sozialgerichtsverfahren

In der Regel gilt vor den Arbeits- und Sozialgerichten der Grundsatz der Mündlichkeit.[1439] Wie im deutschen SGG können jedoch auch in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten Urteile ohne mündliche Verhandlung erlassen werden, wenn dem alle Verfahrensbeteiligten schriftlich zustimmen und wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.[1440] Eine entsprechende Regelung kennen jeweils auch die Zivilprozess- und die Verwaltungsprozessordnung.[1441]

In sozialrechtlichen Streitigkeiten gilt eine Ausnahmeregelung, gemäß der die Anhörung von Sozialversicherten und Leistungsempfängern auch schriftlich durchgeführt werden kann, wenn einerseits der Kläger aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen nicht an einer mündlichen Anhörung teilnehmen kann und andererseits keiner der übrigen Verfahrensbeteiligten widerspricht.[1442] Mit dieser nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorhandenen Regelung wollte der Gesetzgeber das Recht auf rechtliches Gehör auch für diejenige Kläger sicherstellen, die an gesundheitlichen Problemen leiden oder anderweitig verhindert sind, am Verfahren physisch teilzunehmen.[1443] Diese Ausnahme ist jedoch restriktiv anzuwenden. Das heißt, sie darf nur dann angewendet werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, dass der Kläger im mündlichen Verfahren

1438 § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG.
1439 Der Grundsatz der Mündlichkeit nach slowenischer Konzeption entspricht der deutschen Konzeption, vgl. *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 122.
1440 Art. 24 ZDSS-1, vgl. § 105 Abs. 1 SGG.
1441 Vgl. Art. 59 ZUS-1, Art. 279a ZPP.
1442 Art. 59 ZDSS-1.
1443 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 69 ZDSS-1, Rdnr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

anwesend ist.[1444] Nichtdestotrotz handelt es sich um eine weitere Möglichkeit der Verfahrensteilnahme für Kläger, die sonst nicht in der Lage wären, an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.[1445]

Die slowenische Lesart des Begriffs der Öffentlichkeit des Verfahrens entspricht der deutschen Konzeption,[1446] nach der grundsätzlich die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist.[1447] Da der Grundsatz der Öffentlichkeit verfassungsrechtlich verankert ist, können Ausnahmen nur durch Gesetz festgelegt werden.[1448] Wie in Deutschland, wird auch in Slowenien über die Öffentlichkeit der Verhandlung eine Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit ermöglicht und gewährleistet. Ebenso ist im Bereich der Invaliditäts- und Krankenversicherung die Öffentlichkeit aufgrund der Höchstpersönlichkeit der Streitgegenstände von der Verhandlung ausgeschlossen, während die Verkündung des Urteils öffentlich bleibt. Im Vergleich zu anderen Verfahrensordnungen handelt es sich dabei jedoch nicht um eine Ausnahme; so ist zum Beispiel auch im Zivilprozess bei höchstpersönlichen Verfahrensgegenständen wie zum Beispiel bei Streitigkeiten über Ehesachen oder bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern die Öffentlichkeit auszuschließen.[1449] Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist mithin keine besondere klägerfreundliche Vorschrift des Sozialprozesses.

3. Vergleich

Einige Autoren heben die mündliche Verhandlung als besonderes Kennzeichen eines klägerfreundlichen Gerichtsverfahrens hervor.[1450] Das Argument lautet, dass die Interessen nicht rechtskundig vertretener Verfahrensbeteiligter, die sich nicht hinreichend klar ausdrücken können, in einem

---

1444 Es gibt keine normative Grundlage für eine Übertragung durch Videokonferenz und wird daher nicht praktiziert. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 69 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1445 *Kresal Šoltes*, Delavci in delodajalci, 2003, S. 445, S. 458.

1446 Vgl. *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 129.

1447 Vgl. Art. 24 URS.

1448 Vgl. Art. 24 URS.

1449 Art. 407 ZPP.

1450 Hierzu siehe *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 277.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mündlichen Verfahren besser beachtet werden können, was auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt. Der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens stellt aber sowohl in Deutschland als auch in Slowenien keine nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorhandene Besonderheit dar. Denn auch in anderen Verfahren stellt die mündliche Verhandlung den Regelfall dar. Es handelt sich deshalb um kein besonderes Merkmal eines klägerfreundlichen Gerichtsverfahrens. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR kann eine mündliche Verhandlung in sozialrechtlichen Streitigkeiten unterbleiben, soweit nur rechtliche oder hochtechnische Fragen zu entscheiden sind und unter der Voraussetzung, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit hatten, sich schriftlich auszudrücken.[1451] Sozialprozesse beider Länder kennen derartige Ausnahmeregelungen, die den Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR genügen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung in sozialrechtlichen Streitigkeiten ist also in beiden Länder eine Grundregel. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist das Unterbleiben einer öffentlichen Verhandlung nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt.[1452] In sozialrechtlichen Streitigkeiten berühren allerdings die Verfahrensgegenstände regelmäßig höchstpersönliche Lebensbereiche.[1453] Die Verfahrensordnungen beider Länder kennen die Möglichkeit der Ausschließung der Öffentlichkeit, durch welche, angesichts in höchstem Maße persönlicher Streitgegenstände, die Privatsphäre des Klägers geschützt wird. In der einschlägigen Literatur werden solche Vorschriften gelegentlich als Merkmal der Klägerfreundlichkeit bewertet.[1454] Allerdings handelt es bei dem Ausschluss der Öffentlichkeit in sozialrechtlichen Streitigkeiten um keine nur in der Sozialverfahrensordnung zu findende klägerfreundliche Regelung. Auch andere Verfahren, die sich mit persönlichen Streitgegenständen befassen, schließen regelmäßig die Öffentlichkeit aus.

1451 EGMR, Beschwerde Nr. 24/06/1993, Urt. vom 24. Juni 1993, § 58 – *Schuler-Zgraggen/die Schweiz*; ebenso EGMR, Beschwerde Nr. 73053/01, Urt. vom 23. November 2006, § 41 ff. – *Jussila/Finnland*; EGMR, Beschwerde Nr. 28394/95, Urt. vom 12. November 2002, § 37 ff. – *Döry/Schweden*. Dazu ausführlich Kap. 1 B. I. 4. b.

1452 Siehe insb. EGMR, Beschwerde Nr. 18928/91, Urt. vom 23. Februar 1994, § 21 – *Fredin/Schweden*.

1453 Vgl. *Harlow*, in: *Alston* (Hrsg.), The EU and Human Rights, 1999, S. 187, S. 195; ähnlich auch *Kresal Šoltes*, Delavci in delodajalci, 2003, S. 445, S. 446, und *Schweigler*, Das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 109 SGG), 2013, S. 113.

1454 *Bubnov Škoberne/Strban*, Pravo socialne varnosti (Das Recht der sozialen Sicherheit in Slowenien), 2010, S. 86.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. Reformen zur Beschleunigung des Verfahrens

1. Beschleunigungsvorschriften im deutschen Sozialgerichtsverfahren

In der Vergangenheit hat sich der deutsche Gesetzgeber bemüht, durch Reformen zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Mit den zum 1.4.2008 in Kraft gesetzten Änderungen des SGG durch das SGGArbGGÄndG vom 26.3.2008 beabsichtigte er, auf eine „nachhaltige Entlastung" der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne der Beschleunigungsmaxime hinzuwirken.[1455] Anlass hierfür war eine Mehrbelastung der Sozialgerichte, die dadurch entstanden war, dass Anfang 2005 der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes übertragen worden war.[1456] Zwar konnte diese durch Personalmaßnahmen teilweise kompensiert werden, eine Änderung des Sozialgerichtsverfahrens erschien aber dennoch unvermeidlich, um weiteren unmäßigen Belastungen der Sozialgerichte vorzubeugen.[1457] In den Gesetzesmaterialien wurde hervorgehoben, dass durch die Beschleunigung des Verfahrens dessen besondere „Klägerzentriertheit", die dem Versicherten gewährleistet, bei „größtmöglicher Waffengleichheit" Rechtsschutz gegen eine „hoch spezialisierte Verwaltung" zu erhalten, nicht gefährdet werden dürfe.[1458] Im Folgenden wird überprüft, ob der Gesetzgeber sich an sein Versprechen gehalten hat.

Durch das SGGArbGGÄndG wurde die bereits erwähnte Präklusionsregelung nach dem Vorbild entsprechender Vorschriften in der VwGO eingeführt.[1459] Zudem wurden auch die Anforderungen an die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten im Sozialgerichtsverfahren erhöht.[1460] Die neue Formulierung in § 92 SGG eröffnete dem Gericht die Möglichkeit, bei einer den Anforderungen nicht entsprechenden Klageschrift dem Kläger für deren Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen,

---

1455 Vgl. BT-Drs. 16/7716, S. 1, S. 12; vgl. *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 280.

1456 Die Eingangszahlen der Sozialgerichtbarkeit in der Zeit zwischen 1995 und 2008 sind „regelrecht explodiert"; konkret haben sie um ca. 72% zugenommen, vgl. *Sahlender/Schnitzler*, ZFSH/SGB, 2017, S. 321.
Scholz, SGb, 2012, S. 19, S. 20.

1457 BT-Drs. 16/7716, S. 1.

1458 Ebd., S. 12.

1459 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 C. II. 1. B. bb.

1460 Vgl. § 92, § 102, § 104 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

um nach ergebnislosem Fristablauf die Klage als unzulässig abweisen zu können. Ein solches Vorgehen dürfte allerdings nur dann erlaubt sein, wenn der Vorsitzende seine Aufklärungs- und Hinweispflichten vollständig erfüllt hat.[1461] Dabei hat die Ermessensausübung die „im sozialgerichtlichen Verfahren herrschenden Grundsätze der Barriere- und Formfreiheit zu beachten."[1462] Gemäß diesen Grundsätzen ist das Gericht verpflichtet, eine sachgerechte und am Einzelfall orientierte Entscheidung zu treffen. Dabei müssen das Vorhandensein oder Fehlen anwaltlicher Vertretung oder die intellektuellen Möglichkeiten eines unvertretenen Rechtssuchenden in Betracht genommen werden.[1463] In diesem Rahmen kommt eine Fristsetzung bereits am Anfang des Verfahrens und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur selten in Betracht.[1464]

Durch das SGGArbGGÄndG wurden auch noch andere Änderungen vorgenommen, die allein den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens betreffen. Darunter fällt auch die durch § 114a SGG eröffnete Möglichkeit zur Durchführung eines Musterverfahrens. Im Wesentlichen entspricht die im SGG eingeführte Regelung dem § 93a VwGO. Nach § 114a SGG kann das Gericht ein oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren solange aussetzen, wenn die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 verschiedenen Verfahren an einem Gericht ist. Dabei reicht es nicht aus, wenn mehrere behördliche Entscheidungen eine Rechtsfolge in Bezug auf einen jeweils gleich gelagerten Sachverhalt aufweisen. In solchen Fällen handelt es sich um sog. unechte Massenverfahren, was im Rentenversicherungsrecht häufig der Fall ist.[1465] Notwendig für die Anwendung des § 114a SGG ist ein sog. echtes Massenverfahren, in dem eine einzige behördliche Maßnahme den Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren bildet.[1466] Echte Massenverfahren stellen allerdings im Sozialverwaltungsverfahren eine Ausnahme dar, sodass der Anwendungsbereich des Musterverfahrens im SGG begrenzt ist.

1461 Vgl. § 106 Abs. 1 SGG. In diesem Zusammenhang sei auf Kap. 2 C. I. 1. verwiesen.
1462 BT-Drs. 16/7716, S. 18.
1463 Ebd. Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 C. I. 1.
1464 *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 92 SGG, Rdnr. 18.
1465 BT-Drs. 16/7716, S. 21.
1466 *Leopold*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 114a SGG, Rdnr. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Einbeziehung sogenannter Folgebescheide.[1467] Die durch das SGGArbGGÄndG eingeführte Neufassung des § 96 SGG regelt, dass ein nach Klageerhebung erlassener neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens werden kann, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.[1468] Zweck dieser Regelung ist die Ermöglichung einer schnellen, erschöpfenden Entscheidung über den gesamten Rechtsstreit in einem Verfahren unter Vermeidung abweichender Entscheidungen.[1469] Darüber hinaus soll der Rechtssuchende vor Rechtsnachteilen geschützt werden, wenn er im Vertrauen auf einen bereits eingelegten Rechtsbehelf weitere Schritte unterlässt.[1470] Der Verwaltungsprozess kennt keine entsprechende Regelung,[1471] die FGO dagegen schon.[1472]

Ferner sind noch zwei weitere Bestimmungen zu erwähnen. Durch das SGGArbGGÄndG wurde die Verantwortung der Leistungsträger im Sozialgerichtsverfahren erhöht.[1473] Zum einen sind diese seither verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung durch das Gericht die verlangten Unterlagen zu übersenden.[1474] Hierbei handelt sich vor allem um Dokumente, die den Sach- und Streitstand betreffen, sowie um eventuelle, bereits im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten. Eine vergleichbare Vorschrift ist auch in anderen Pro-

1467 *Leitherer*, NZS, 2007, S. 225, S. 232.

1468 Von Ersetzung eines Verwaltungsaktes durch einen anderen spricht man, wenn der neue Verwaltungsakt vollständig den bisherigen Verwaltungsakt ersetzt. Eine Abänderung hingegen liegt dann vor, wenn der neue Verwaltungsakt den ursprünglichen Verwaltungsakt nur teilweise ersetzt. Vgl. *Behrend*, in: *Hennig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2007, § 96 SGG, Rdnr. 27; *Becker*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 96 SGG, Rdnr. 28. Vor der Einführung des SGGArbGGÄndG haben die Sozialgerichte die Vorschrift unterschiedlich ausgelegt. In einigen Fällen wurde sogar die Aufnahme des neuen Verwaltungsakts in das anhängige Verfahren als gerechtfertigt angesehen, wenn der neue Verwaltungsakt irgendeinen sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem Streitgegenstand hatte. Weiterführend dazu BT-Drs. 16/7716, S. 19.

1469 BT-Drs. 16/7716, S. 19.

1470 Ebd.

1471 Die VwGO hält überwiegend eine Einbeziehung des neuen Verwaltungsaktes durch Klageänderung ohne Vorverfahren für zulässig, siehe § 79 VwGO.

1472 Die entsprechende Regelung ist in § 68 FGO zu finden.

1473 *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 14.

1474 § 104 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zessordnungen zu finden.[1475] Nach der zweiten Bestimmung müssen die Leistungsträger die Kosten für Ermittlungen tragen, die im Verwaltungsverfahren unterlassen oder nur unzureichend betrieben worden waren und deshalb im Sozialgerichtsverfahren nachgeholt werden müssen.[1476] Denn hierdurch verzögert sich nicht nur das Gerichtsverfahren, sondern es werden auch die Kosten für die Ermittlungen von den Leistungsträgern auf die Justiz verlagert.[1477] Durch die Kostenpflicht der Leistungsträger im Fall unterlassener erkennbarer und notwendiger Ermittlungen soll deshalb die Verantwortung der Sozialverwaltung zu umfassenden Ermittlungen im Vorverfahren gestärkt werden.[1478]

Aus der Analyse der durch das SGGArbGGÄndG eingeführten Änderungen lässt sich schlussfolgern, dass die Beschleunigungsmittel nicht zugleich eine Beschränkung der bis dahin gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten für die Verfahrensbeteiligter bewirkt haben. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts für 2017 beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer in Rechtsstreitigkeiten vor dem Sozialgericht in erster Instanz 15,1 Monate.[1479] Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten in erster Instanz beträgt 15,3 Monate.[1480] Verfahren vor den Finanzgerichten enden im Vergleich zu den beiden vorgenannten Verfahrensarten schneller und dauern durchschnittlich 13,6 Monate.[1481]

1475 Vgl. § 85 VwGO; § 71 FGO.

1476 § 192 Abs. 4 SGG, § 155 Abs. 4 VwGO, § 137 FGO und § 95 und § 97 ZPO sind keine Parallelvorschriften, da sie die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten bzw. den Verfahrensparteien untereinander behandeln, vgl. *Lowe*, in: *Hintz/Lowe* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2012, § 192 SGG, Rdnr. 2.

1477 *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 14.

1478 § 192 Abs. 4 SGG, die Regelung sollte präventiv wirken; BT-Drs. 16/7716, S. 2.

1479 Durch Urteil erledigte Verfahren weisen eine längere Dauer auf, im Durchschnitt 24,8 Monate; durch Gerichtsbescheid endet das durchschnittliche Verfahren in 19,1 Monaten. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Verwaltungsgerichte, S. 24: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270177004.pdf?__blob=publicationFile
(Stand 31.3.2021).

1480 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Verwaltungsgerichte, S. 23: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Verwaltungsgerichte2100240177004.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 31.3.2021).

1481 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Finanzgerichte, S. 18: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00037885/2100250177004.pdf;jsessionid=D0CDCC5EF37BD69D5AF34B329CB23224 (Stand: 31.3.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Am schnellsten werden allerdings Verfahren in Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten beendet, und zwar in durchschnittlich 4,9 Monaten.[1482] Laut Statistik dauert also das Sozialgerichtsverfahren zwar heute nicht von allen Verfahrensarten am längsten, nimmt aber immer noch zusammen mit dem Verwaltungsprozess am meisten Zeit in Anspruch.

Die überlange Verfahrensdauer in sozialgerichtlichen Streitigkeiten konnte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer im Jahr 2011 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gerügt werden. Im Jahr 2010 stammen allein sechs der in insgesamt 23 Fällen vom EGMR ausgesprochenen Verurteilungen aus der Sozialgerichtsbarkeit.[1483] Mit dem in § 198 GVG eigeführten Rechtsschutzsystem bekommt der Rechtssuchende, der einen Nachteil erleidet, eine angemessene Entschädigung.[1484] Nach § 198 Abs. 2 GVG wird ein Nachteil vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lang gedauert hat. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Entscheidende Kriterien sind die Schwierigkeit und die Bedeutung des Verfahrens sowie nach das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.[1485] Das bedeutet, dass der Gesetzgeber auf die Einführung bestimmter Grenzwerte für die Dauer der verschiedenen Verfahrenstypen verzichtet hat, da es nicht möglich ist, abstrakt und allgemein festzustellen, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert.[1486] Das Bundesverfassungsgericht hat die knappe personelle Ausstattung des Sozialgerichts in einer Entscheidung, die ein erstinstanzliches sozialgerichtliches Verfahren zum Gegenstand hatte, das wegen gerichtlicher Untätigkeit über 30 Monate andauerte, als unerheblich betrachtet.[1487] Es liegt in der Verantwortung der Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass die Gerichte über ausreichende

1482 Durch Urteil zu erledigende Verfahren dauern länger, im Durchschnitt 7,8 Monate. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Zivilgerichte, S. 26: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Zivilgerichte2100210177004.pdf?__blob=publicationFile (Stand 31.3.2021).

1483 *Scholz*, SGb, 2012, S. 19, S. 20.

1484 In Verbindung mit § 202 Satz 1 SGG. Nach der früheren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat eine überlange Dauer des Verfahrens einen Verfahrensmangel dargestellt, vgl. *Merold*, ZFSH/SGB, 2017, S. 311, S. 312.

1485 Das dürfte auch den Anforderungen des EGMR nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 13 EMRK genügen. Kritisch dazu *Hofmarksrichter*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im Lichte der Vorgaben des EGMR, 2017.

1486 *Steinbeiß-Winkelmann*, ZRP, 2010, S. 205, S. 208. Für den Überblick über die Rechtsprechung siehe *Merold*, ZFSH/SGB, 2017, S. 311, S. 316.

1487 BVerfG vom 13. August 2012, 1 BvR 1098/11, bei juris.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

materielle und personelle Ressourcen verfügen, um den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG genügen zu können.[1488] Die Länder müssen gegebenenfalls auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um der Überlastung eines Gerichtes Abhilfe zu schaffen, da sie diese, im Gegensatz zu unvorhersehbaren Zufällen oder schicksalhaften Ereignissen, vertreten müssen.[1489]

2. Beschleunigungsvorschriften in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten

Das slowenische Rechtssystem sah sich Anfang 2000er Jahre mit der Problematik langwieriger Gerichtsverfahren konfrontiert. Gründe dafür waren unterschiedlich. Zum einen hatte in den Jahren nach 1991 das slowenische Wirtschafts- und Rechtssystem eine grundlegende Veränderung erfahren, was zu großen Transformationsproblemen geführt hat, die sich in steigenden Zahlen nicht gelöster Gerichtsentscheidungen niederschlugen.[1490] Ein weiterer Grund für die langsame Erledigung von Fällen, und damit für die Häufung ungelöster Fälle, war die große Abwanderung von Richtern in die Rechtsanwaltschaft in den 1990er Jahren, für die vor allem die Möglichkeit höherer Gewinne durch anwaltliche Tätigkeit ausschlaggebend war. Die Situation verschärfte sich zudem durch eine schlecht vorbereitete Justizreform im Jahr 1995, die vor allem die Umwandlung der ehemaligen gerichtlichen Strukturen zum Ziel hatte.[1491]

1488 BVerfG vom 13. August 2012, 1 BvR 1098/11, bei juris; BVerfGE 36, 264, 275; ebenso *Huber*, in: *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2018, § 19 Abs. 4 GG, Rdnr. 380.

1489 BVerfG vom 13. August 2012, 1 BvR 1098/11, bei juris. Nach den Zahlen übersteigt die Anzahl der Richter in der Sozialgerichtsbarkeit die der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Sozialgerichtsbarkeit ist weiterhin hinsichtlich der personellen Struktur die weiblichste und die jüngste Gerichtsbarkeit. Mehr zur Auswertung der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit *Sahlender/Schnitzler*, ZFSH/SGB, 2017, S. 321 ff.

1490 Vgl. *Nedeljković*, Učinki projekta Lukenda na odpravo sodnih zaostankov (Auswirkungen des Projekts Lukenda), 2013, S. 98.

1491 Die schlecht vorbereitete Justizreform war nicht das einzige Problem. Am 1. Januar 1997 wurde ein Verwaltungsgericht eingerichtet. Bis zu diesem Tag musste ein Mann allein - der Präsident - den gesamten Betrieb des Verwaltungsgerichts durchorganisiert haben. Er musste noch nach Räumlichkeiten suchen, als die Gerichtsverhandlungen bereits begonnen hatten, vgl. *Voh Boštic*, Pod črto, 2015, S. 2, Blog-Beitrag, https://podcrto.si/sodni-zaostanki

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dass damals die langwierigen Gerichtsverfahren ein strukturelles Problem des slowenischen Rechtssystems darstellten, hat auch die Entscheidung des EMRK im Fall *Lukenda* aus dem Jahr 2004 bestätigt.[1492] In diesem Fall ging es um einen Bergarbeiter, der von einer Verletzung eine Behinderung davon trug und die Anerkennung eines höheren Grades der Behinderung gerichtlich durchsetzen wollte. Das Verfahren begann am 30. Dezember 1998 und endete am 8. April 2004, dauerte also für insgesamt zwei Gerichtsinstanzen fünf Jahre, drei Monate und neun Tage, wovon allein das erstinstanzliche Verfahren vier Jahre und einen Tag in Anspruch nahm, was der EGMR als unangemessene Verfahrensdauer einstufte.[1493] Schließlich konnte der Gerichtshof auch nicht übersehen, dass etwa 500 Fälle der anhängigen langwierigen Verfahren aus Slowenien stammen. Darüber hinaus hat die slowenische Regierung mit Hilfe des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2002 ein Dokument erstellt, in dem anerkannt wird, dass im slowenischen Gerichtssystem erhebliche gerichtliche Verzögerungen zu beklagen sind.[1494] Zu einem ähnlichen Ergebnis kam die Europäische Kommission in ihrem im November 2003 veröffentlichten Bericht über die Beitrittsfähigkeit der Republik Slowenien zur Europäischen Union.[1495] Außerdem bezeichnete der slowenische Ombudsmann in einem Bericht aus dem Jahr 2004 als größtes Problem, mit dem er in Slowenien konfrontiert sei, die Dauer der Gerichtsverfahren.[1496] Aus den Ausführungen des EGMR zum Fall *Lukenda* geht hervor, dass die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist kein Einzelfall ist, sondern ein systemisches Problem, das sich aus einer unzureichenden Gesetzgebung und dem unwirksamen Funktionieren des Rechtssystems ergibt.[1497]

-zakaj-so-nastali-in-kako-dolgotrajni-so-postopki-pred-slovenskimi-sodisci-danes / (Stand 31.8.2019).

1492 EGMR, Beschwerde Nr. 23032/02, Urt. vom 6. Oktober 2005, § 91 – *Lukenda/Slowenien*.

1493 Ebd.

1494 Ebd.

1495 Europäische Kommission, Bericht über die Beitrittsfähigkeit der Republik Slowenien zur Europäischen Union vom 5. November 2003.

1496 Letno poročilo varuha človekovih pravic za leto 2004 (Jahresbericht des Ombudsmannes für das Jahr 2004), S. 45.

1497 EGMR, Beschwerde Nr. 23032/02, Urt. vom 6. Oktober 2005, § 91 – *Lukenda/Slowenien*.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Entscheidung *Lukenda*, die auch die „Ohrfeige aus Straßburg" genannt wurde, wurde in Slowenien kontrovers diskutiert.[1498] In der Folge hat die damalige Regierung das Projekt *Lukenda* initiiert, um die strukturellen Probleme zu beseitigen. Ziel des Projekts Lukenda war es, die Zahl des Endes des Jahres 2004 anhängigen Verfahren mit 566.588 Gerichtsfällen bis Ende 2010 zu halbieren.[1499] Zu diesem Zweck wurde das Gesetz zum Rechtsschutz im Fall einer unangemessenen Verzögerung des Gerichtsverfahrens erlassen, das den Verfahrensparteien seit dem 1. Januar 2007 besonderen Schutz und die Möglichkeit einer Entschädigung gewährt.[1500] Zudem wurde bei der Bewertung der gerichtlichen Tätigkeit die Arbeit zur Beseitigung und Vermeidung von Gerichtsstaus berücksichtigt.[1501] Im Rahmen der Änderungen konnten beispielsweise auch pensionierte Richter wieder aktiviert werden.[1502] Auch wenn die Dauer der Gerichtsverfahren durch diese Maßnahmen deutlich verkürzt werden konnte, wurden die Ziele des Projekts *Lukenda* nicht vollständig erreicht, weshalb dieses bis zum 31. Dezember 2012 verlängert wurde.[1503] Danach wurde das Projekt nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller Mittel während der

1498 Siehe z. B. nur *Longar*, Pravna Praksa, 2005, S. 26 ff.; *Rus*, Revus, 2005, S. 37 ff.; *Kukec*, Odvetnik, 2005, S. 30 ff.; *Koritnik*, Pravna Praksa, 2005, S. 49 ff.

1499 Konkret bedeutete dies bei den Gerichten in der ersten Instanz eine Reduzierung von 18 Monaten im Jahr 2006 auf 6 Monate im Jahr 2010. Bei den Gerichten der zweiten Instanz hingegen blieb die Frist von 6 Monaten im Jahr 2006 bis 2010 unverändert. Beim Obersten Gerichtshof wurden die Verfahren von einer unbestimmten Dauer im Jahr 2006 auf eine Dauer von 6 Monaten im Jahr 2010 reduziert. Das Justizministerium hat im Rahmen seines Mandats zwischen 2005 und 2008 57.130.205,75 EUR für die Justizverwaltung bereitgestellt, das sind 207% mehr als zwischen 2000 und 2004 und mehr als in allen Mandaten seit der Unabhängigkeit. Vgl. Justizministerium, Bericht über die Umsetzung des Programms *Lukenda* (slowen. *Poročilo o izvajanju programa o povečanju učinkovitosti sodstva in odprave sodnih zaostankov – projekt Lukenda*), S. 3 ff.; vgl. *Šturm*, Pravna Praksa, 2006, S. 3 ff.

1500 Das Gesetz zum Rechtsschutz im Fall einer unangemessenen Verzögerung des Gerichtsverfahrens (slowen. *Zakon o varstvu pravice do sojenja brez nepotrebnega odlašanja*, ZVPSBNO-B), die letzten Gesetzesänderungen sind vom 9. Juni 2012.

1501 *Šturm*, Pravna Praksa, 2006, S. 3, S. 4.

1502 Es wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, in ihr altes Dienstverhältnis zurückzukehren bzw. über ihre Pensionierung hinaus darin zu verbleiben, vgl. *Šturm*, Pravna Praksa, 2006, S. 3, S. 4.

1503 Vgl. *Krapež*, Pravna Praksa, 2009, S. 27 ff.; *Mavri*, Pravna Praksa, 2007, S. 13 ff.; zu den mangelhaften Bewertungen bei der Evaluation des Projekts *Lukenda* siehe insb. *Zajc*, Podjetje in delo, 2013, S. 293 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wirtschaftskrise endgültig beendet.[1504] In jüngerer Zeit wird eine Wiederbelebung des Projekts *Lukenda* nicht mehr diskutiert.

Außerdem hat sich der Gesetzgeber durch den Erlass des ZDSS-1 bemüht, den Sozialprozess zu beschleunigen. Nach dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung gem. Art. 20 ZDSS-1 ist es notwendig, Arbeits- und Sozialprozesse rasch zum Abschluss zu bringen. Der Grundsatz ist in vielen Bestimmungen des Gesetzes konkretisiert, zum Beispiel bei den Vorschriften bezüglich der Gerichtsentscheidung ohne mündliche Verhandlung[1505] und bei der Regelung, die ein Ruhen des Gerichtsverfahrens ausdrücklich ausschließt.[1506] Ferner kann das Gericht, wenn eine Sozialleistung erbracht werden muss, die Frist für deren freiwillige Erfüllung auf 8 Tage verkürzen,[1507] was eine Sonderregelung im Vergleich zu den Regelungen der slowenischen Zivilprozessordnung darstellt, wo die freiwillige Erfüllungsfrist in der Regel 15 Tage beträgt.[1508] Zweck dieser Norm ist, dass der Kläger seine manchmal existenziell wichtige Leistung so schnell wie möglich erhalten kann.[1509] In die Richtung einer stärkeren Beschleunigung des Verfahrens in einzelnen Arbeits- und Sozialstreitigkeiten wurde mit dem ZDSS-1 wie in Deutschland auch das Institut des Musterverfahrens eingeführt,[1510] das zuvor bereits im slowenischen Verwaltungsprozess-

---

1504 Vgl. *Vovk*, Pravna Praksa, 2013, S. 27 ff.; *Zajc*, Podjetje in delo, 2013, S. 293, S. 294.

1505 Gem. Art. 24 ZDSS-1. Weiterführend dazu Kap. 2 C. III. 2.

1506 Art. 27 ZDSS-1. Das Ruhen des Verfahrens ist in der slowenischen Zivilprozessordnung von Art. 209 bis Art. 211 geregelt. Wenn das Verfahren ruht, laufen die prozessualen Fristen nicht. Die Beteiligten der Verfahren können sich ausdrücklich oder konkludent (indem sie nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen) dem Ruhen des Verfahrens anschließen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eines Ruhens des Verfahrens in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen, um das Verfahren zu beschleunigen. *Galič*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 27 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1507 Art. 29 ZDSS-1.

1508 Art. 313 ZPP.

1509 *Galič*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 29 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1510 Gem. Art. 79 ZDSS-1 kann das Arbeits- und Sozialgericht ein Musterverfahren einführen, wenn die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 verschiedenen Verfahren an einem Gericht ist. Dabei müssen Verwaltungsakte gleiche oder ähnliche Sachverhalte und die gleiche Rechtsgrundlage haben. In diesem Fall kann das Gericht über eine Klage entscheiden und die anderen Verfahren aussetzen. Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht in den

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

recht vorkam.[1511] Die Notwendigkeit einer solchen Regelung zeigt sich in der Praxis bei Massenstreitigkeiten, d. h. wenn eine große Zahl von Klagen bei einem Gericht eingereicht wird, deren Ansprüche alle auf einer gleichartigen oder auf einer ähnlichen sachlichen und auf derselben rechtlichen Grundlage beruhen. Zwecke des Musterverfahrens sind Wirtschaftlichkeit und Beschleunigung des Verfahrens, indem das Gericht zunächst den Musterfall entscheidet und erst nach dessen endgültiger Entscheidung auch in allen anderen, bis dahin ausgesetzten Verfahren.[1512] Allerdings kommt das Musterverfahren, wie dies auch in Deutschland der Fall ist, in sozialrechtlichen Streitigkeiten aufgrund der sehr individuellen Sachverhalte eher selten vor.[1513]

Ferner führte das ZDSS-1 den Grundsatz der Konzentrationsmaxime ein. Demgemäß sollte die Hauptverhandlung (slowen. *glavna obravnava*) so vorbereitet sein, dass sie nach Möglichkeit mit einer einzigen mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann. Um das Verfahren zu beschleunigen, darf das Gericht auch von einem Verfahrensbeteiligten, der keine natürliche Person ist, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verlangen.[1514] Nimmt eine solche Partei nicht an der Verhandlung teil und entschuldigt sie sich nicht, so kann das Gericht gegen sie eine Geldstrafe verhängen und auf Antrag der Gegenpartei beschließen, ihr die durch die ungerechtfertigte Abwesenheit entstandenen Kosten aufzuerlegen.[1515] Diese Regelung gilt jedoch nicht für natürliche Personen, die in den meisten Fällen Kläger sind. Sie betrifft in sozialrechtlichen Konstellationen also lediglich die Träger der Sozialversicherung und führt deshalb nicht dazu, dass das Gerichtsverfahren auf Kosten der klagenden Bürger beschleunigt wird.

---

ausgesetzten Verfahren entscheiden, dass die darin zu verhandelnden Sachen gegenüber denen im rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen. Das Musterverfahren sollte vorrangig behandelt werden. *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 79 ZDSS-1, Rdnr. 2.

1511 Vgl. Art. 79 ZDSS-1 i. V. m. Art. 43 ZUS-1.

1512 Cvetko, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 79 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1513 Ebd., Rdnr. 2.

1514 Art. 78 Abs. 1 ZDSS-1.

1515 Art. 78 Abs. 2 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Aufgrund der eingeführten Reformen konnte die Dauer des Verfahrens in sozialrechtlichen Streitgkeiten deutlich verkürzt werden.[1516] Laut Statistik wurde im Jahr 2013 ein neuer Rekord an eingegangenen Klagen in sozialrechtlichen Streitigkeiten erreicht.[1517] Dies kann damit erklärt werden, dass die Wirtschaftskrise, die in Slowenien im Jahr 2009 begonnen hatte und bis zum Jahr 2014 gedauert hat, für die erhöhten Zahlen der eingegangenen Klagen vor den Arbeits- und Sozialgerichten verantwortlich war.[1518] Ab dem Jahr 2014 ist jedoch eine klare Tendenz zu immer weniger Klageerhebungen erkennbar, was darauf zurückzuführen ist, dass sich die wirtschaftliche Situation in Slowenien deutlich verbessert hat.[1519] Im Jahr 2017 dauerten Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz durchschnittlich 14,1 Monate.[1520] Das Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten dauerte im selben Jahr durchschnittlich 7,7 Monate[1521] und ein durchschnittlicher Zivilprozess dauerte 11,6 Monate.[1522] Am längsten dauern mit durchschnittlich 16,6 Monaten arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor den Arbeits- und Sozialgerichten.[1523] Es lässt sich festhalten, dass das Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten zwar nicht am längsten von allen Verfahren dauert, aber vergleichsweise mehr Zeit als die anderen Verfahren in Anspruch nimmt.

1516 Letno poročilo o učinkovitosti in uspešnosti sodišč v letu 2010 (Jahresbericht über Effektivität und Effizienz der slowenischen Gerichte im Jahr 2010), S. 95.

1517 Ebd., S. 52.

1518 *Stražišar/Strnad/Štemberger*, Nacionalni računi o gospodarski krizi v Sloveniji (Wirtschaftliche Krise in Slowenien aus der Perspektive von dem Staat, privaten Haushalte und Unternehmen), 2015, S. 56. Laut Statistik war im Jahr 2015 der häufigste Streitgegenstand (23,75% aller Fälle) die negative Anpassung der Rente aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (slowen. *Zakon o uravnoteženju javnih financ*, ZUJF). Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber eine Reduzierung der Sozialausgaben erreichen, um die wirtschaftliche Krise in Slowenien überwinden zu können. Mehr zu dem umstrittenen Gesetz siehe insbesondere *Strban*, Pravna Praksa, 2012, S. 37 ff.

1519 Letno poročilo o učinkovitosti in uspešnosti sodišč v letu 2017 (Jahresbericht über Effektivität und Effizienz der slowenischen Gerichte im Jahr 2017), S. 52.

1520 Ebd.

1521 Ebd., S. 50.

1522 Ebd., S. 38.

1523 Ebd., S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Vergleich

Gerichtliche Entscheidungen müssen binnen einer angemessenen Zeit entlassen werden, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung die in sozialrechtlichen Streitigkeiten erforderliche besondere Sorgfalt und Eile hervorgehoben.[1524] Insbesondere die Unterzeichnerstaaten der EMRK wurden wegen der „überlangen Verfahrensdauer" in sozialrechtlichen Streitigkeiten immer wieder durch den EGMR gerügt.[1525] Noch heute dauern Sozialprozesse sowohl in Deutschland (durchschnittlich 15,1 Monate) als auch in Slowenien (durchschnittlich 14,1 Monate) in der ersten Instanz länger als die anderen Verfahren. Daher ist es nicht überraschend, dass in den zurückliegenden Jahren sowohl in Deutschland als auch in Slowenien immer wieder gefordert wurde, es gar nicht erst zu einem unangemessen langen Verfahren kommen zu lassen.[1526] In beiden untersuchten Ländern wurden dementsprechend in den letzten Jahren Mittel zur Beschleunigung sozialrechtlicher Streitigkeiten eingeführt, wobei für den Sozialprozess jeweils die Möglichkeit eines Musterverfahrens nach dem Vorbild des Verwaltungsprozesses übernommen wurde. Nach dem deutschen SGG bedarf es hierzu eines echten Massenverfahrens, bei dem eine einzige behördliche Maßnahme den Gegenstand mehrerer Verfahren darstellt. In Slowenien kann dagegen ein Musterverfahren bereits dann durchgeführt werden, wenn ein gleichartiger bzw. ähnlicher Sachverhalt vorliegt, über den auf derselben Rechtsgrundlage entschieden wird. Im Vergleich zum deutschen Recht sind die Anforderungen an ein Musterverfahren damit in Slowenien niedriger. Allerdings kommen Musterverfahren in beiden Ländern aufgrund der meist sehr individuellen Sachverhalte in sozialrechtlichen Streitigkeiten eher selten vor.

Ferner haben die Gerichte beider Länder in sozialrechtlichen Streitigkeiten nach den letzten Gesetzesänderungen die Möglichkeit, bei einer den Anforderungen nicht entsprechenden Klageschrift dem Kläger für deren Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung zu setzen, um nach ergebnislosem Fristablauf die Klage als unzulässig abweisen zu können. Aufgrund der Besonderheiten sozialrechtlicher Streitigkeiten und des Krei-

---

1524 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 1 B. I. 4. a.

1525 *Hofmarksrichter*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im Lichte der Vorgaben des EGMR, 2017, S. 5.

1526 Sowohl in Deutschland als auch in Slowenien kann der Rechtssuchende für eine überlange Verfahrensdauer eine angemessene Entschädigung bekommen.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ses der Rechtssuchenden wird diese Regelung in der Gerichtspraxis beider Länder allerdings nur unter bestimmten Umständen sorgfältig und eher selten angewandt, um zu vermeiden, dass der Schutz sozialer Rechte an bloßen Formalitäten scheitert.

Als Beschleunigungsmittel wird weiter die Einbeziehung der Folgebescheide nach § 96 SGG betrachtet. Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt in slowenischen sozialrechtlichen Streitigkeiten nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn der Kläger bereits eine Untätigkeitsklage erhoben hatte und die Sozialverwaltung daraufhin einen Verwaltungsakt nachträglich erlässt.[1527] Mit der Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung des Verwaltungsaktes muss der Rechtssuchende einverstanden sein. In allen anderen Fällen, muss der Rechtssuchender jeweils eine neue Klage erheben, was in der Literatur mit Blick auf die Prozessökonomie kritisch bewertet wird.[1528] Stattdessen wird mitunter vorgeschlagen die deutsche Regelung zur Einbeziehung der Folgebescheide nach § 96 SGG zu übernehmen, um zusätzliche gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.[1529]

Ferner hat der slowenische Gesetzgeber zugunsten der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit eines Ruhens des Verfahrens in sozialrechtlichen Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen. In Deutschland wird diese Möglichkeit auch im Sozialgerichtsverfahren hingegen nicht als problematisch angesehen. Gem. § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO ist deshalb in deutschen Sozialgerichtsverfahren das Ruhen des Verfahrens erlaubt, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass diese Anordnung zweckmäßig ist. Ein solches Ruhen kommt insbesondere bei schwebenden Vergleichsverhandlungen in Betracht. Das Erfordernis der Zweckmäßigkeit erlaubt es dem deutschen Sozialgericht dennoch, eine grundsätzlich denkbare unnötige Verzögerung des Verfahrens vermeiden.

Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung kann auf der einen Seite klägerfreundlich sein, indem es eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer effizienten Zeit herbeiführt. Die Beschleunigung kann sich auf der anderen Seite aber auch zulasten des Klägers auswirken. Dies zeigt sich ins-

---

1527 Art. 80 ZDSS-1.

1528 *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 98.
Art. 338 ZPP.

1529 So ausdrüklich *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 98.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

besondere dann, wenn die Beschleunigungsmittel zugleich eine Beschränkung der bis dahin den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zur Folge haben. Gerade unter diesem Aspekt hat der Vergleich der Verfahrensvorschriften in beiden Ländern gezeigt, dass die Vorschriften der Verfahrensbeschleunigung als klägerfreundlich zu bewerten sind, da dem Kläger durch ein effizientes Verfahren der Zugang zum Rechtsschutz erleichtert wird, was insbesondere in sozialrechtlichen Streitigkeiten, wo es beispielsweise um existenzielle Sozialleistungen geht, von Relevanz ist. Die Beschleunigung des Verfahrens schränkt nicht den Rechtschutz ein, der dem Rechtssuchenden zur Verfügung steht.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

D. Beendigung des Verfahrens

I. Erledigungsarten in sozialrechtlichen Streitigkeiten

1. Erledigungsarten in Deutschland

a. Streitige Beendigung

Über eine Klage wird durch Urteil entschieden, wenn dies nicht anders bestimmt ist.[1530] Die Statistik zeigt, dass im Jahr 2017 lediglich 11,3% aller Sozialgerichtsverfahren in erster Instanz durch streitiges Endurteil entschieden wurden.[1531] Eine streitige Beendigung stellt daher die Ausnahme dar. Im Folgenden werden nur diejenigen Urteilsarten untersucht, hinsichtlich derer Sozialgerichtsverfahren im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren Besonderheiten aufweisen. Eine Systematisierung der Urteilsarten kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen.[1532]

aa. Grundurteil

Das Grundurteil nach § 130 Abs. 1 SGG ist eine Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens, die selten im Zusammenhang mit der Klägerfreundlichkeit betrachtet wird.[1533] Ein Grundurteil ermächtigt das Gericht oder den Beklagten dem Grunde nach zur Leistung zu verurteilen, wenn nach § 54 Abs. 4 oder Abs. 5 SGG eine Leistung in Geld begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht.[1534] Auch § 304 ZPO, § 111 VwGO und § 99 FGO enthalten die Möglichkeit, ein Grundurteil zu erlassen – dabei handelt es sich stets um ein Zwischenurteil, dem eine Entscheidung über den

---

1530 § 125 SGG. Ausnahmen sind z. B. der Gerichtsbescheid nach § 105 SGG und der Beschluss über unbegründete Berufung nach § 153 Abs. 4 SGG. Im Jahr 2017 enden 7,2 % aller sozialrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland mit dem instanzenbeendenden Gerichtsbescheid, vgl. Statistisches Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1531 Statistisches Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1532 Siehe zum Beispiel Systematisierung der Urteilsarten nach Sach- und Prozessurteilen, End- und Zwischenurteilen, Voll- und Teilurteilen, Grundurteilen, Vorbehaltsurteilen, Anerkenntnisurteilen, Versäumnisurteilen und Normenkontrollurteilen. Mehr zur Systematik *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 125 SGG, Rdnr. 29 ff.

1533 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1534 § 130 Abs. 1 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Betrag folgen muss.[1535] Mit dem Endurteil im Sozialgerichtsverfahren wird sowohl der Kläger als auch das Gericht von der Aufgabe befreit, Feststellungen über die Höhe des Anspruchs zu formulieren.[1536] Vielmehr wird deren Bestimmung in die Sphäre des Beklagten verlagert, der häufig über die nötigen Ressourcen verfügt, um diese Aufgabe effizienter zu erledigen als der Kläger oder das Gericht.[1537] Damit wird auch für den Kläger der Zugang zum Gericht erleichtert, da die Bestimmung das Verfahren gleichzeitig beschleunigt und den Kläger von der Pflicht befreit, einen bezifferten Anspruch stellen zu müssen.[1538]

bb. Anerkenntnisurteil und Verzichtsurteil

Auch wenn das Anerkenntnisurteil und das Verzichtsurteil im SGG nicht unmittelbar geregelt sind, wäre es doch übereilt, daraus zu schließen, dass von beiden Urteilsarten im SGG kein Gebrauch gemacht wird.[1539] Zwar ist der Erlass eines Anerkenntnisurteils im sozialgerichtlichen Verfahren theoretisch möglich, ihm kommt aber keine wesentliche praktische Bedeutung zu, da das angenommene Anerkenntnis bereits den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.[1540] So ergeht kein Anerkenntnisurteil, wenn der Prozess durch Anerkenntnis erledigt wurde. Ein Anerkenntnisurteil ist nur

---

1535 Mit § 130 Abs. 2 SGG wurde am 2. Januar 2002 die Möglichkeit des Zwischenurteils auch ins SGG eingeführt. *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, 3 130 SGG, Rdnr. 1.

1536 „Diese Entscheidungsform führt dazu, daß der Leistungsanspruch anders als im Zivilprozeß auch im Urteil nicht beziffert werden muß. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Leistungsberechtigte bei fehlender Bezifferung ein solches Grundurteil erstrebt, […]", BSGE 77, 194, 209.

1537 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.

1538 In der Literatur wird festgestellt, dass die Regelung auch zur Entlastung der Gerichte dient, da das Gericht von der Feststellung über die Höhe des Anspruchs entlastet wird. Vgl. *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 55; ebenso *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 130 SGG, Rdnr. 4, und *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 130 SGG, Rdnr. 1a.

1539 Das Anerkenntnisurteil ist nach § 202 SGG i. V. m. § 307 ZPO zulässig. Ebenso das Verzichtsurteil nach § 202 SGG i. V. m. § 306 ZPO. Vgl. BSGE 70, 133, 136; siehe auch *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 125 SGG, Rdnr. 3 ff.

1540 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dann möglich, wenn eine Annahme des Anerkenntnisses nicht erfolgt.[1541] Ebenso hat auch das Verzichtsurteil wegen der Möglichkeit der Klagerücknahme in der Praxis keine wesentliche Bedeutung.[1542]

cc. Versäumnisurteil

Das SGG kennt kein Versäumnisurteil.[1543] Denn sofern die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen wurden, kann das Gericht auch ohne deren Anwesenheit nach Lage der Akten entscheiden.[1544] Dies führt dazu, dass eine Klage im Sozialgerichtsverfahren nicht schon bei Nichterscheinen des Klägers abgewiesen werden kann.[1545] Vielmehr muss das Sozialgericht zunächst den Sachverhalt von Amts wegen erforschen, bevor es eine Entscheidung über den Streitgegenstand erlassen kann.[1546] Der Amtsermittlungsgrundsatz schützt die Verfahrensbeteiligten also davor, dass eine Entscheidung nur auf der Grundlage eines einseitigen, ungeprüften Parteivortrags getroffen wird.[1547]

b. Nicht-streitige Beendigung

8,4% aller Sozialgerichtsverfahren werden durch gerichtlichen Vergleich, 8,7% durch übereinstimmende Erledigungserklärung und 14,5% durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet. Am häufigsten jedoch, nämlich in 40,6% der Fälle, endet das Sozialgerichtsverfahren mit Klagerücknah-

1541 Ebd.
1542 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 125 SGG, Rdnr. 3 ff.
1543 Wenn im Zivilprozess nach § 330 ZPO der Kläger zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, ist auf Antrag das Versäumnisurteil zu erlassen, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Vgl. auch § 331 ZPO zum Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Im Verwaltungsprozess dagegen sind nach § 102 Abs. 2 VwGO Versäumnisurteile nicht zulässig, da in dieser Verfahrensart auch in Abwesenheit von Beteiligten entschieden werden kann. Ebenso ist das Versäumnisurteil der FGO fremd. Vgl. *Kraft*, in: *Eyermann/Fröhler*, Verwaltungsgerichtsordnung, 2019, § 107 VwGO, Rdnr. 16.
1544 § 126 SGG.
1545 Anders allerdings im Zivilprozess, vgl. § 330 ZPO.
1546 *Aussprung*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 125 SGG, Rdnr. 85.
1547 *Pfab*, Jura, 2010, S. 10, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

me.[1548] Diese Zahlen zeigen deutlich, dass ein großer Teil der sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht durch streitiges Endurteil erledigt wird. In der Literatur werden diese Zahlen „als Beleg der eher fürsorglichen Prozessleitung durch die Richter in der ersten Instanz"[1549] betrachtet. Dabei wird festgestellt, dass die Kläger häufig um Rücknahme der Klage gebeten werden, wenn diese keine Erfolgsaussicht hat.[1550] Hat die Klage hingegen Erfolgsaussichten, so versucht das Gericht meist einen Vergleich zu erreichen.[1551] Diese Schlussfolgerung basiert jedoch auf der Betrachtung von Einzelfällen und kann nicht verallgemeinert werden. So ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Richter kein Urteil erlassen will und deshalb den Verfahrensbeteiligten einen Gerichtsvergleich, ein Anerkenntnis oder eine Klagerücknahme vorschlägt. Hinsichtlich der Kosten bringt die nicht-streitige Beendigung keine erheblichen Vorteile. Bei einem Gerichtsvergleich trägt regelmäßig jede Partei des Verfahrens ihre eigenen Kosten, was sich auch bei einer Klage mit Erfolgsaussichten nachteilig auswirken kann. Demgegenüber kann jedoch behauptet werden, dass die verkürzte Dauer des Gerichtsverfahrens durch Klagerücknahme oder durch ein anderweitig nicht streitiges Verfahrensende zu einer niedrigen Zugangsschwelle beitragen kann. Da in solchen Fällen kein Urteil ergeht, hat allerdings der Kläger keine weitere Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen. Ein solcher Verlust weiterer Rechtsschutzmöglichkeiten ist unverhältnismäßig, gemessen an dem Vorteil einer möglichen Verkürzung des Gerichtsverfahrens. Es lässt sich zusammenfassen, dass die nicht streitige Beendigung des Verfahrens nicht als Beleg für Klägerfreundlichkeit zu betrachten ist.

aa. Klagerücknahme, Klagerücknahmefiktion und Erledigungserklärung

Die Möglichkeit einer Klagerücknahme, eines Vergleichs oder eines Anerkenntnisses sind Ausdruck der Dispositionsmaxime. Die Verfahrensbeteiligten haben während des Verfahrens weiterhin die Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand. So gibt das Sozialgerichtsverfahren dem Kläger bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Möglichkeit zur Klagerücknah-

1548 Zahlen nach Statistischem Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.
1549 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 457.
1550 *Cha*, SGb, 2015, S. 201, S. 203.
1551 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

me.[1552] Mit der Klagerücknahme werden bereits erlassene (noch nicht rechtskräftige) Urteile wirkungslos.[1553] Im Unterschied dazu fordern die anderen Gerichtsordnungen bereits in früheren Stadien des Verfahrens die Einwilligung des Beklagten.[1554] Der Gesetzgeber hat eine solche Einwilligung jedoch als ein Erledigungshindernis betrachtet, durch das sich das Sozialgerichtsverfahren lediglich verlängern würde.[1555] Der Verzicht auf ein solches Instrument stellt folglich eine klägerfreundliche Regelung dar, da der Kläger unabhängig von dem Beklagten selbst über die Klagerücknahme entscheiden kann. Die Klagerücknahme gilt in der SGG *ex nunc* und beseitigt im Gegensatz zu anderen Verfahrensregeln nicht die Rechtshängigkeit rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem die Klage erhoben worden ist,[1556] was sich auch bei der Berechnung der Kosten widerspiegelt.[1557] Die Kostenentscheidung erfolgt im Anwendungsbereich des § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG nach sachgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands und aller Umstände des Einzelfalls, besonders des Veranlasserprinzips.[1558] Den Kläger trifft also, anders als in anderen Verfahrensordnungen, nicht ohne weiteres die Kostenlast.[1559]

Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt.[1560] Im Gegensatz zu § 92 Abs. 2 VwGO tritt die Klagerücknahmefiktion im SGG nicht bereits nach zwei, sondern erst nach drei Monaten des Nichtbe-

---

1552 § 102 Abs. 1 SGG.

1553 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 119.

1554 Nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung nach § 92 VwGO; nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. bei Verzicht darauf nach Ergehen eines Gerichtsbescheides nach § 72 FGO und ab Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache nach § 269 ZPO.

1555 BT-Drs. 16/7716, S. 37.

1556 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, S. 890.

1557 Nach § 102 SGG handelt es sich bei einer Klagerücknahme um die Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache. Nach § 92 VwGO, § 155 Abs. 2 VwGO, § 72 FGO, § 136 Abs. 2 FGO, § 269 Abs. 3 ZPO ist jeweils der Streit als nicht anhängig geworden anzusehen und trägt der Kläger grundsätzlich die Kosten des Verfahrens.

1558 *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 193 SGG, Rdnr. 13.

1559 Soweit es um Verfahren geht, an denen kostenprivilegierte Personen im Sinne von § 183 SGG beteiligt sind und das Gericht nicht nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG handelt, wonach der Kläger zwingend die Kosten zu tragen hat, wenn er die Klage zurücknimmt.

1560 § 102 Abs. 2 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

treibens nach einer Betreibensaufforderung ein.[1561] Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung damit begründet, dass eine fiktive Klagerücknahme wegen der damit verbundenen Einschränkung der Klägerrechte die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens berücksichtigen muss.[1562] Die im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren längere Frist wird damit begründet, dass die Kläger im Sozialgerichtsverfahren häufig aufgrund von Krankheit oder der Erfüllung anderer sozialer Risiken in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb nicht binnen einer zweimonatigen Frist substantiiert darzulegen vermögen. Daher besteht ihr Rechtsschutzbedürfnis fort, was eine längere und dementsprechend klägerfreundlichere Frist rechtfertigt.[1563] Darüber hinaus sollen die tatbestandlichen Voraussetzungen der fiktiven Klagerücknahme vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters des Sozialverfahrens restriktiv ausgelegt werden.[1564] Auch die fiktive Klagerücknahme beseitigt nicht rückwirkend die Anhängigkeit der Klage, sondern erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache, was sich ebenfalls in der Kostenberechnung widerspiegelt.

8,7% aller Sozialrechtsstreitigkeiten werden durch übereinstimmende Erledigungserklärung beendet. In der Sozialgerichtsordnung ist keine ausdrückliche Regelung der übereinstimmenden Erledigungserklärung zu finden.[1565] Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt die einseitige Erledigungserklärung des Klägers im Sozialprozess im Gegensatz zum Zivilprozess und zum Verwaltungsprozess zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache.[1566] Die Erledigungserklärung hat im Sozialgerichtsverfahren jedoch anders als in anderen Gerichtsordnungen keine eigenständige bzw. kostenrechtliche Bedeutung.[1567] Je nach Verfahrenskonstellation kann es sich bei der oben genannten Erlädigungserklä-

1561 § 102 Abs. 2 SGG. die Betreibensaufforderung ist eine schriftliche prozessleitende Verfügung, die dem Kläger zuzustellen ist; *Bienert*, NZS, 2009, S. 554, S. 556.

1562 BT-Drs. 16/7716, S. 37. In der Literatur wird die dreimonatige Frist als angemessen betrachtet. Siehe *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 10.

1563 BT-Drs. 16/7716, S. 38.

1564 *Bienert*, NZS, 2009, S. 554, S. 558.

1565 Ausdrücklich wird die übereinstimmende Erledigungserklärung lediglich in § 91a ZPO bestimmt; *Roller*, NZS, 2003, S. 357, S. 357.

1566 Vgl. BSG vom 20. Dezember 1995, 6 RKa 18/95, bei juris; BSG vom 29. Dezember 2005, B 7a AL 192/05 B, bei juris; ebenso *Roller*, NZS, 2003, S. 357, S. 357.

1567 Andere Regelungen gelten allerdings in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren, und zwar jeweils nach § 91a Abs. 1 ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO oder § 138 Abs. 1 FGO.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rung entweder um eine Klagerücknahme oder die Annahme eines vom Beklagten abgegebenen Anerkenntnisses handeln.[1568] Im Sozialprozess ist die Kostenregelung bei Klagerücknahme, bei Annahme eines Anerkenntnisses oder einseitiger oder gegenseitigen Erledigungserklärung stets gleich nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG zu beurteilen.

bb. Gerichtlicher Vergleich

8,4% der sozialrechtlichen Streitigkeiten werden durch gerichtlichen Vergleich beendet.[1569] Der gerichtliche Vergleich ist mit Ausnahme der Finanzgerichtsordnung auch in allen anderen Gerichtsordnungen anerkannt.[1570] Er hat eine Doppelnatur: als öffentlich-rechtlicher Vertrag[1571] und als Prozesshandlung.[1572] Die Behörde kann nur insoweit über den Klagegegenstand verfügen, als sie den Anspruch auch durch Verwaltungsakt regeln könnte.[1573] In der Regel haben die Beteiligten bereits im Vergleich eine Kostenregelung getroffen. Wenn sie keine Regelung getroffen haben, ergibt sich die Kostenfolge zwingend aus § 195 SGG. Demnach trägt jeder Beteiligte seine eigenen Kosten. Diese Kostenregelung kann sich als Hindernis beim Abschluss des Vergleichs erweisen, insbesondere wenn der Kläger Kostenprivilegierter nach § 183 SGG und dabei auch anwaltlich vertreten ist. Die Beteiligten können die Geltung der gesetzlichen Kostenregelung aber ausdrücklich oder konkludent ausschließen und die Entscheidung dem Gericht überlassen.[1574] Dann entscheidet das Gericht nach sachgemäßem Ermessen durch Beschluss.

1568 Vgl. BSG vom 20. Dezember 1995, 6 RKa 18/95, bei juris; BSG vom 29. Dezember 2005, B 7a AL 192/05 B, bei juris; ebenso *Roller*, NZS, 2003, S. 357, S. 359.

1569 Statistisches Bundesamt für das Jahr 2017, Rechtspflege, Sozialgerichte, S. 20.

1570 Vgl. § 101 Abs. 1 SGG, § 106 VwGO, § 278 Abs. 6 ZPO.

1571 § 53, § 54 SGB X.

1572 BSG vom 2. Juli 1998, B 13 RJ 187/97 B, bei juris; ebenfalls auch *Schmidt*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 101 SGG, Rdnr. 3.

1573 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 116.

1574 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 28; ebenfalls auch *Leitherer*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 195, Rdnr. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

cc. Anerkenntnis

14,5% der Sozialgerichtsverfahren wurden durch ein angenommenes Anerkenntnis beendet.[1575] Ein Anerkenntnis ist „eine einseitige Erklärung, mittels welcher der prozessuale Anspruch uneingeschränkt zugestanden wird."[1576] Das prozessrechtliche Institut des Anerkenntnisses ist zwar auch in anderen Prozessordnungen bekannt; jedoch unterscheidet sich das Anerkenntnis im sozialgerichtlichen Verfahren wesentlich von demjenigen in anderen Verfahren.[1577] Abweichend von § 307 ZPO erledigt das angenommene Anerkenntnis im Sozialgerichtsverfahren nach § 101 Abs. 2 SGG den Rechtsstreit in der Hauptsache. Nach Annahme des Anerkenntnisses kann ein Urteil in dessen Umfang nicht mehr Gegenstand eines Urteils sein.[1578] Endet der Rechtsstreit hingegen nicht mit angenommenem Anerkenntnis, so ergeht ein Anerkenntnisurteil.[1579] Das angenommene Anerkenntnis im Sozialgerichtsverfahren stellt einen Vollstreckungstitel dar.[1580] Das SGG enthält jedoch keine ausdrücklichen Kostenregelungen bezüglich des Anerkenntnisses.[1581]

1575 Angenommenes Anerkenntnis ist in § 101 Abs. 2 SGG bestimmt. Zum Begriff des Anerkenntnisses auch BSG vom 22. Februar 1996, 12 RK 27/95, bei juris.

1576 *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 38.

1577 Ebd., Rdnr. 40.

1578 BSG vom 27. November 1980, 5 RKn 11/80, SozR 1500 § 101 Nr. 6; ebenso *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 SGG, Rdnr. 40.

1579 § 307 ZPO gilt entsprechend in der VwGO. § 202 SGG i. V. m. § 307 Satz 1 ZPO ist nur für den Fall des nichtangenommenen Anerkenntnisses vorgesehen. Vgl. *Müller*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 101 Rdnr. 40.

1580 § 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

1581 Wenn das Anerkenntnis in Hinsicht auf die Hauptsache abgegeben wird, entscheidet das Gericht auf Antrag nach § 193 Abs. 1 SGG bzw. § 197a SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO nach sachgemäßen Ermessen.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. Erledigungsarten in Slowenien

a. Streitige Beendigung

Über eine Klage wird durch Urteil entschieden, wenn nichts anderes bestimmt ist.[1582] Die Statistik aus dem Jahr 2017 zeigt, dass 54,21% aller Gerichtsverfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz durch streitiges Endurteil beendet wurden,[1583] was im Vergleich mit dem deutschen Sozialgerichtsverfahren eine deutlich höhere Zahl darstellt. Davon wurde in 2,7% der Fälle ein Anerkenntnisurteil erlassen, und 11,76% aller Verfahren wurden durch Versäumnisurteile entschieden.[1584] Verzichtsurteile wurden im Jahr 2017 nicht erlassen.

aa. Grundurteil

Das Gericht ordnet den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes durch den Beklagten an, wenn ein solcher erforderlich ist, um die genaue Höhe der Forderung zu bestimmen, eine gerichtliche Entscheidung hierüber aber langwierig und mit unverhältnismäßigen Problemen verbunden wäre.[1585] Diese Konstellation kann mit dem deutschen Grundurteil verglichen werden. Das slowenische Gericht entscheidet über den Grund der Sozialleistung im Urteil; die genaue Berechnung bzw. die Höhe der Sozialleistung erfolgt aber durch die Behörde. Für die Berechnung stehen dem Beklagten Informationen, Computerprogramme und Experten zur Verfügung, sodass die Sozialverwaltung in solchen Fällen die Berechnung effizienter durchführen kann.[1586] Die Möglichkeit, ein solches Urteil zu erlassen, ist als Besonderheit in sozialrechtlichen Streitigkeiten zu betrachten. Die geltende Regelung steht jedoch im Widerspruch zu den Anforderungen an die Bestimmung des Klageantrags durch den Rechtsschutzsuchenden.

1582 Art. 81 ZDSS-1.

1583 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1584 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1585 Art. 82 Abs. 1 ZDSS-1.

1586 *Cvetko*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 82 ZDSS-1, Rdnr. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Denn es kann vom Kläger nicht erwartet werden, dass er den Klageantrag bestimmt, wenn sogar das Gericht später im Verfahren nicht in der Lage ist, ein genau beziffertes Urteil zu verfassen. Hierin ist ein weiteres Argument dafür zu finden, dass im slowenischen Sozialgerichtsverfahren die fakultative Bestimmung des Klageantrags eingeführt werden sollte.[1587]

bb. Anerkenntnisurteil und Verzichtsurteil

Das Anerkenntnis ist eine einseitige Erklärung, mit der einem Anspruch stattgegeben wird.[1588] Aufgrund des Anerkenntnisses wird ein Urteil erlassen (slowen. *sodba na podlagi pripoznave*). Im Gegensatz dazu steht der Verzicht auf ein Anerkenntnis, woraufhin ebenfalls ein Urteil erlassen wird (slowen. *sodba na podlagi odpovedi*). Weder das Anerkenntnis noch der Verzicht darauf stellen im Sozialgerichtsverfahren Vollstreckungstitel dar; vollstreckbar sind erst die entsprechenden Urteile. In der Praxis kommen Anerkenntnisurteile und Verzichtsurteile allerdings selten vor.[1589]

cc. Versäumnisurteil

Die slowenischen Verfahrensordnungen, darunter auch die für die sozialrechtlichen Streitigkeiten geltende, kennen kein Versäumnisurteil gegen den Kläger, sondern nur gegen den Beklagten.[1590] Zwar wurde erwogen, das deutsche Modell des Versäumnisurteils gegen den Kläger nach § 330 ZPO in das slowenische System zu übernehmen. Dies wurde am Ende aber aufgrund schwerwiegender Folgen für den Kläger abgelehnt.[1591]

Für die Erlassung eines Versäumnisurteils müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss dem Beklagten die Klage ordnungsgemäß zugestellt worden sein, zweitens müssen die Verfahrensbeteiligten über das Kla-

---

1587 Für eine ausführliche Erläuterung siehe Kap. 2 B. III. 2.

1588 *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 305.

1589 Im Jahr 2017 wurden 2,7% Anerkenntnisurteile und kein einziges Verzichtsurteil erlassen; Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1590 *Zobec*, Pravna Praksa, 2007, S. 6 ff.

1591 „Das Beispiel der Übertragung einer Lösung aus dem ausländischen Recht in unser System, die nicht organisch mit diesem Rechtsinstitut verbunden ist, ist völlig falsch." *Zobec*, Pravna Praksa, 2007, S. 6, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gebegehren verfügen können,[1592] drittens muss die Forderung, die sich aus den im Antrag dargelegten Tatsachen ergibt, begründet sein, und viertens dürfen die in der Klage angeführten Tatsachen auch nicht im Widerspruch zu den vom Kläger selbst vorgelegten Beweisen oder zu allgemein bekannten Tatsachen stehen.[1593] Reagiert der Beklagte innerhalb einer Frist nicht auf die Klage und liegen oben genannte Voraussetzungen vor, so erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil.[1594] Die Passivität des Beklagten wird im Rahmen der Erlassung des Versäumnisurteils als Anerkennung der Sachlage bewertet.[1595] Das Verfahren zur Erlassung eines Versäumnisurteils erfordert nämlich nicht, dass das Gericht den Sachverhalt ermittelt. Vielmehr darf sich das Gericht dabei auf die in der Klage angegebene Sachlage stützen[1596]

Wie bereits festgestellt, kann ein Versäumnisurteil von den slowenischen Arbeits- und Sozialgerichten erlassen werden, was aber lange umstritten war.[1597] In der Rechtsprechung war eine Zeitlang die Position vertreten worden, dass ein Versäumnisurteil in sozialrechtlichen Streitigkeiten nicht erlassen werden dürfte.[1598] Der Oberste Gerichtshof hat dagegen in einer Entscheidung bestätigt, dass Versäumnisurteile auch in sozialrechtlichen Streitigkeiten möglich sind, da durch das ZDSS-1 der Erlass eines Versäumnisurteils nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.[1599] Im Jahr 2017 sind sogar 11,76% aller sozialrechtlichen Streitigkeiten durch Versäumnisurteile beendet worden.[1600]

In der Vergangenheit konnte nach Art. 28 Abs. 1 ZDSS-1 das Gericht sogar dann ein Versäumnisurteil erlassen, wenn der Beklagte nicht zur

---

1592 Nach Art. 3 Abs. 3 ZPP erkennt das Gericht die Verfügung der Verfahrensparteien nicht an, wenn diese gegen zwingende Vorschriften (*ius cogens*) oder gegen moralische Regeln verstößt.

1593 Art. 292 ZPP.

1594 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 318 ZPP.

1595 Siehe beispielsweise die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs USRS U-I-60/03 vom 4. Dezember 2003 und USRS Up-373/97 vom 22. Februar 2001; vgl. auch *Galič*, Ustavno civilno procesno pravo (Verfassungsrechtliches Zivilprozessrecht), 2004, S. 239, und *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 306.

1596 Vgl. USRS Up-201/01 vom 6. November 2003.

1597 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 318 ZPP.

1598 Vgl. *Hočevar Vinski*, Pravna Praksa, 2008, S. 13, S. 14.

1599 VSRS VIII Ips 126/2006 vom 24. April 2007; VSRS VIII Ips 414/2006 vom 29. Mai 2007; VSRS VIII Ips 362/2007 vom 29. Januar 2009.

1600 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ersten mündlichen Verhandlung erschienen war, obwohl er bereits auf die Klage geantwortet hatte.[1601] Diese Vorschrift wurde jedoch in einer Entscheidung des slowenischen Verfassungsgerichts als verfassungswidrig betrachtet und deshalb aufgehoben.[1602] Der Gesetzgeber hatte mit der genannten Vorschrift eigentlich bezweckt, das Gerichtsverfahren zu beschleunigen, indem er die Sozialverwaltung zwänge, regelmäßig am Verfahren teilzunehmen.[1603] Das Verfassungsgericht hat darin allerdings einen Eingriff in das Recht auf Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagtem nach Art. 22 der Verfassung gesehen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts beschleunigt das Erscheinen des Beklagten nicht unbedingt das Gerichtsverfahren, weshalb allein schon die geprüfte Regelung ungeeignet sei, um das verfolgte Ziel zu erreichen.[1604]

Obwohl der Oberste Gerichtshof den Erlass eines Versäumnisurteils ausdrücklich zugelassen hat, kommen die Sozialgerichte dem nicht immer nach.[1605] Eine Analyse der Rechtsprechung in sozialrechtlichen Streitigkeiten ergibt vielmehr, dass Versäumnisurteile insbesondere in Fällen vorkommen, in denen es um Rückzahlung geht und in denen der Sachverhalt vollständig bekannt und nicht umstritten ist, wie zum Beispiel im Fall der Rückzahlung eines Stipendiums für eine nicht absolvierte Ausbildung[1606] oder der Rückzahlung von zu viel gezahltem Kindergeld.[1607] In anderen Verfahrenskonstellationen erlassen die Gerichte nicht das Versäumnisurteil. Das korrespondiert mit der Rechtsprechung des Oberarbeits- und Obersozialgerichts, welcher der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung gefolgt ist.[1608] Die Möglichkeit, überhaupt das Versäumnisurteil zu erlassen, kann auf die Nähe des Sozialprozesses zum Zivilprozess zurückgeführt werden. Es ist jedoch fraglich, ob der Erlass eines Versäumnisurteils in sozialrechtlichen Angelegenheiten überhaupt angebracht ist.[1609] Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Prägung des Sozialge-

1601 Vgl. 331 ZPO.
1602 USRS U-I-65/10-19 vom 20. Mai 2010.
1603 Ebd.
1604 Ebd., vgl. auch USRS U-I-164/09 vom 4. Februar 2010.
1605 *Strmljan*, Pravna Praksa, 2008, S. 16, S. 19.
1606 VDSS Psp 407/2011 vom 5. Januar 2012; VDSS Psp 162/2012 vom 10. Mai 2012; VDSS Psp 111/2013 vom 30. Mai 2013.
1607 VDSS Psp 90/2011 vom 6. April 2011; VDSS Psp 309/2012 vom 13. September 2012; VDSS Psp 162/2012 vom 10. Mai 2012.
1608 Vgl. nur VDSS Psp 157/2003 vom 20. Juni 2003; VDSS Psp 262/2005 vom 26. Mai 2005; VDSS Psp 920/2005 vom 16. Februar 2006.
1609 *Strmljan*, Pravna Praksa, 2008, S. 16 ff.; eine andere Meinung vertritt allerdings *Hočevar Vinski*, Pravna Praksa, 2008, S. 13 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

richtsverfahrens durch den Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung.[1610] Nach diesem Grundsatz kann das Gericht einen einseitigen, ungeprüften Parteivortrag nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Die Verantwortung für die umfassende Aufklärung des Sachverhalts liegt vielmehr beim Gericht. Das Argument des Obersten Gerichtshofs Sloweniens, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Versäumnisurteils nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe, ist nicht überzeugend, vor allem, wenn der Erlass eines solchen Urteils dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsermittlung widerspricht. Wie gesehen, ist in der Sozialrechtsprechung die Möglichkeit des Erlasses von Versäumnisurteilen bereits eingeschränkt. Darüber hinaus kennt auch das slowenische Verwaltungsprozessrecht kein Versäumnisurteil.[1611] Daher lässt sich zusammenfassend die Empfehlung aussprechen, dass die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils in sozialrechtlichen Streitigkeiten ebenso wenig zulässig sein sollte wie im Verwaltungsprozess.

b. Nicht-streitige Beendigung

aa. Klagerücknahme und Klagerücknahmefiktion

19,81% aller sozialrechtlichen Streitigkeiten enden mit einer Klagerücknahme.[1612] Die Klagerücknahme richtet sich nach dem Zivilprozessrecht, da es hierzu für sozialrechtliche Streitigkeiten keine besonderen Regelungen gibt.[1613] Eine Ausnahme gilt für die Kosten, da nach der allgemeinen zivilprozessrechtlichen Kostenregelung der Kläger, der seine Klage zurücknimmt, dem Beklagten die durch die Klageerhebung verursachten Kosten erstatten muss. In sozialgerichtlichen Streitigkeiten dagegen tragen

1610 Art. 61 ZDSS-1.
1611 Vgl. USRS I U 387/2015 vom 15. Oktober 2015, ebenfalls auch *Kerševan/Androjna/Bugarič u. a.*, Upravno procesno pravo (Slowenisches Verwaltungsprozessrecht), 2017, S. 743, und *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), Zakon o upravnem sporu (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 63 ZUS-1, Rdnr. 2.
1612 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).
1613 Art. 188 ZPP.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

slowenische Sozialversicherungs- bzw. Sozialleistungsträger als Beklagte ihre Kosten jeweils selbst.[1614]

Art. 28 Abs. 2 ZDSS-1 enthielt die Fiktion einer Klagerücknahme (slowen. *fikcija umika tožbe*). Gemäß dieser Regelung galt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger der ersten mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernblieb.[1615] Das Verfassungsgericht hat diese Bestimmung jedoch als verfassungswidrig erachtet,[1616] da sie eine Sanktion für die ungerechtfertigte Abwesenheit des Klägers darstelle, die dazu führe, dass der Rechtssuchende keinen gerichtlichen Rechtsschutz erhalte.[1617] Die fiktive Klagerücknahme steht jedoch einer erneuten Klageerhebung nicht entgegen. In Verbindung mit den kurzen Fristen für die Klageerhebung vor den Arbeits- und Sozialgerichten kann in der Klagerücknahmefiktion allerdings eine Beeinträchtigung des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz gem. Art. 23 der Verfassung gesehen werden. Dies bestätigte auch das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung. Dabei ging es von der Annahme aus, dass die genannte Maßnahme zugunsten der Beschleunigung des Verfahrens den Rechtssuchenden für sein Nichterscheinen unverhältnismäßig sanktioniere, indem sie dafür sorge, dass dieser jedenfalls faktisch keinen Rechtsschutz mehr erlangen könne.[1618]

bb. Gerichtlicher Vergleich

6,7% aller sozialrechtlichen Streitigkeiten wurden mit einem gerichtlichen Vergleich beendet.[1619] Mit dem ZDSS-1 wurde eine gesonderte Verhandlung eingeführt, um den Gerichtsvergleich vor der mündlichen Verhandlung abzuschließen.[1620] Demgemäß soll zunächst versucht werden einen Vergleich zu schließen, und erst wenn dies gescheitert ist, ist eine mündli-

1614 Art. 68 Abs. 1 ZDSS-1, vgl. *Ude*, Civilno procesno pravo (Zivilprozessrecht), 2017, S. 247.

1615 Anders als nach § 330 ZPO, wonach, wenn der Kläger zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, auf Antrag das Versäumnisurteil dahingehend zu erlassen ist, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

1616 USRS U-I-322/11-6 vom 24. Mai 2012.

1617 Art. 23 URS, vgl. USRS U-I-322/11-6 vom 24. Mai 2012.

1618 USRS U-I-322/11-6 vom 24. Mai 2012.

1619 Sodna statistika 2017 (Gerichtliche Statistik 2017), S. 139: http://www.mp.gov.si/fileadmin/mp.gov.si/pageuploads/180323_BILTEN_SODNA_STATISTIKA_2017.pdf (Stand 31.3.2021).

1620 Art. 26 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

che Verhandlung durchzuführen. Der Gerichtsvergleich wird regelmäßig als Mittel zur Verfahrensbeschleunigung betrachtet.[1621] Nachdem in sozialrechtlichen Streitigkeiten jedoch in der Praxis nur selten Verhandlungen zum Abschluss eines Vergleichs stattfanden,[1622] wurde die Möglichkeit der gesonderten Verhandlung durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2017 wieder gestrichen.[1623] Der Gerichtsvergleich wird in der Gerichtspraxis immer noch mit Skepsis betrachtet,[1624] da die Sozialverwaltung schon aufgrund des Vorbehaltes des Gesetzes nicht frei über das Begehren des Klägers disponieren kann.[1625] Insbesondere die Renten- und Invaliditätsversicherungsträger, die laut Statistik am häufigsten als Beklagte an sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, schließen ungern Gerichtsvergleiche ab. Stattdessen bestehen sie meist auf einer Entscheidung durch Urteil.[1626]

3. Vergleich

In Deutschland endet das Sozialgerichtsverfahren häufiger mit einer nichtstreitigen Beendigung als in Slowenien. 85% aller Prozesse vor dem deutschen Sozialgericht enden ohne förmlichen Abschluss.[1627] Diese überwältigende Mehrheit wird als Beleg für eine „eher fürsorgliche Prozessleitung durch die Richter“[1628] gewertet. Ein Gerichtsvergleich, eine Anerkenntnis oder eine Klagerücknahme können Indizien dafür sein, dass die Verfahrensbeteiligten eine solche Beendigung des Prozesses akzeptieren, was subjektive Befriedigung und somit Rechtsfrieden stiftet. Wie bereits erläutert, ist aber die subjektive Befriedungsfunktion des Verfahrens nicht als Teil der Klägerfreundlichkeit zu betrachten. Demgegenüber kann jedoch behauptet werden, dass die verkürzte Dauer des Gerichtsverfahrens durch

1621 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 82.
1622 Ebd.; *Gliha*, Uporaba zakona o pravdnem postopku v socialnih sporih (Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren in Slowenien), 2016, S. 70.
1623 Der ZPP-E vom 14. September 2017 hat Art. 26 ZDSS-1 gestrichen.
1624 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 82.
1625 Art. 3 Abs. 3 ZPP.
1626 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 82.
1627 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 457.
1628 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Klagerücknahme oder durch ein anderweitig nicht streitiges Verfahrensende zu einer niedrigen Zugangsschwelle beitragen kann. Da in solchen Fällen kein Urteil ergeht, hat allerdings der Kläger keine weitere Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln. Einen solchen Verlust weiterer Rechtsbehelfe vermag der Vorteil einer möglichen Verkürzung von Gerichtsverfahren nicht aufzuwiegen. Aus diesen Gründen ist die nicht streitige Beendigung des Verfahrens nicht als Beleg für Klägerfreundlichkeit anzusehen.

Bei der Analyse der Urteilsarten haben sich einige Ähnlichkeiten und Unterschiede ergeben. Beide Rechtordnungen kennen das Konzept des Grundurteils. Durch diese Urteilsart wird der Kläger von der Aufgabe befreit, Feststellungen über die Höhe des Anspruchs zu formulieren, was als klägerfreundlich angesehen werden kann. Hinsichtlich des Anerkenntnisurteils und des Anerkenntnisses bestehen in beiden Ländern erhebliche konzeptuelle Unterschiede. Das angenommene Anerkenntnis im deutschen Sozialgerichtsverfahren stellt einen Vollstreckungstitel dar, in Slowenien ist dagegen nur das Anerkenntnisurteil vollstreckbar, das Anerkenntnis allein reicht dazu nicht aus.

In Slowenien können in sozialrechtlichen Streitigkeiten Versäumnisurteile erlassen werden, was angesichts des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsermittlung als problematisch zu bewerten ist. Denn dieser Grundsatz untersagt es dem Gericht, einen einseitigen, ungeprüften Parteivortrag zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Dass die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil zu erlassen, überhaupt vorgesehen ist, kann auf die Nähe des Sozialprozesses zum Zivilprozess zurückgeführt werden, wo es sich aber um eine andere Verfahrenskonstellation handelt, in der die Prozessparteien ihre privatrechtlichen Ansprüche durchsetzen wollen und kein darüber hinausreichendes Interesse am Gegenstand des Verfahrens besteht. In sozialrechtlichen Streitigkeiten besteht dagegen ein öffentliches Interesse an der vollständigen Ermittlung der Tatsachen. Im Übrigen sieht das slowenische Verwaltungsprozessrecht die Möglichkeit zur Erlassung eines Versäumnisurteils nicht vor.[1629] Im deutschen SGG ist das Rechtsinstitut des Versäumnisurteils ebenfalls nicht vorhanden. Daher sollte in Slowenien die Möglichkeit, in sozialrechtlichen Streitigkeiten ein

1629 Vgl. UPRS I U 387/2015 vom 15. Oktober 2015, ebenfalls auch *Kerševan/Androjna/Bugarič u. a.*, Upravno procesno pravo (Slowenisches Verwaltungsprozessrecht), 2017, S. 743 und *Breznik*, in: *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), Zakon o upravnem sporu (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 63 ZUS-1, Rdnr. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Versäumnisurteil zu erlassen, ebenso wenig zulässig sein wie im dortigen Verwaltungsprozess und im deutschen Sozialverfahren.

Im Gerichtsverfahren beider Länder kommt der Begriff der fiktiven Klagerücknahme vor. Bei diesem Rechtsinstitut wird bei nachlässigem Betreiben des Verfahrens durch den Kläger grundsätzlich davon ausgegangen, dass seitens des Klägers kein Interesse mehr an einem Rechtsschutz durch Gerichtsverfahren besteht. Nach deutschem Sozialverfahrensrecht ist eine Klagerücknahme zu fingieren, wenn der Kläger das Verfahren mehr als drei Monate nicht betreibt. Die Regelung enthält eine längere Frist als andere Gerichtsordnungen und ist deshalb als vergleichsweise klägerfreundlich zu betrachten. Darüber hinaus sollen die tatbestandlichen Voraussetzungen der fiktiven Klagerücknahme unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters des Sozialgerichtsverfahrens restriktiv ausgelegt werden. Nach der slowenischen Konzeption galt die Klage hingegen als zurückgenommen, wenn der Kläger der ersten mündlichen Verhandlung unentschuldigt fernblieb, was das Verfassungsgericht jedoch als unverhältnismäßige Sanktion für das bloße Nichterscheinen betrachtet, weshalb es die Regelung als verfassungswidrig angesehen und aufgehoben hat. Die fiktive Klagerücknahme ist in beiden Ländern ein Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens, das gleichzeitig auch die Rechtsschutzmöglichkeiten des Rechtssuchenden begrenzt. Wie bereits gesehen, werden die Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten bei (Nicht-) Anwendung der fiktiven Klagerücknahme im Sozialprozess in beiden Länder in Betracht gezogen.

II. Instanzenzug

1. Instanzenzug in Deutschland

a. Landessozialgericht und Bundessozialgericht

Der deutsche Instanzenzug in sozialgerichtlichen Verfahren ist dreistufig ausgestaltet.[1630] Im ersten Rechtszug beurteilt das Sozialgericht, im zweiten entscheidet das Landessozialgericht über Berufungen gegen Urteile

1630 Das Bundesverfassungsgericht ist kein weiteres Instanzgericht bzw. keine „Superrevisionsinstanz", *Berchtold/Richter*, Prozesse in den Sozialsachen, 2016, S. 155.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und Gerichtsbescheide,[1631] sowie über Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.[1632] Das Landessozialgericht ist wie das Sozialgericht ein Tatsachengericht, das den Sachverhalt feststellt und nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet.[1633] Das Landessozialgericht muss daher den Sachverhalt im gleichen Umfang wie das Sozialgericht prüfen und auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel in Betracht nehmen.[1634] Gegenstand der Berufung ist daher der vom Kläger in erster Instanz geltend gemachte Anspruch. Aufgrund des Dispositionsgrundsatzes kann der Rechtssuchende im Berufungsverfahren aber den Berufungsantrag und damit auch den Streitgegenstand einschränken.[1635] Das Sozialgericht darf nicht über die Begehren des Klägers hinausgehen, auch wenn es an Fassung der Klageanträge nicht gebunden ist.[1636] Das Landessozialgericht muss das Verbot der reformatio in peius beachten.[1637] Demgemäß darf das Landesgericht das Urteil des Sozialgerichts nicht zum Nachteil des Berufungsklägers ändern, sofern nicht auch der Verfahrensgegner Berufung erhoben hat.[1638]

Die Sach- und Rechtsprüfungsbefugnis der Sozialgerichte in zweiter Instanz soll einen effektiven Zugang für den Kläger sicherstellen.[1639] Dabei

---

1631 Zu Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen durch Gerichtsbescheid siehe auch *Merold*, NVwZ, 2017, S. 836 ff.

1632 § 29 Abs. 1 SGG.

1633 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 9.

1634 § 157 SGG. Mögliche Ausnahmen sind in § 157a SGG zu finden. Demgemäß kann das Gericht neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist gem. § 106a Abs. 1 und 2 SGG nicht vorgebracht worden sind, unter den Voraussetzungen des § 106 Abs. 3 zurückweisen. Dabei muss festgestellt werden, dass die Berufung dem Rechtssuchenden nicht ohne weiteres das Recht auf Anhörung eines weiteren Arztes zugesteht, wenn einem Antrag nach § 109 SGG bereits vor dem Sozialgericht in der ersten Instanz stattgegeben wurde. Eine erneute Begutachtung kann lediglich dann in Betracht kommen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, *Berchtold/Richter*, Prozesse in den Sozialsachen, 2016, S. 540.

1635 Ebd., S. 541.

1636 § 123 SGG.

1637 *Keller*, in: *Keller/Leitherer/Meyer-Ladewig* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 157 SGG, Rdnr. 1a.

1638 Ebd. Auch in anderen Gerichtsverfahren ergibt sich das Verbot der Verböserung, vgl. § 129 VwGO, § 96 FGO.

1639 Nach § 128 VwGO prüft das Oberverwaltungsgericht den Streitfall innerhalb des Berufungverfahrens im gleichen Umfang wie zuvor das Verwaltungsgericht. Dabei nimmt es auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel in Betracht. Die Struktur der Finanzgerichte wiederum ist im Gegensatz zu den anderen Gerichtsbarkeiten zweistufig. Gegen das Urteil des Finanzgerichts

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ist zu berücksichtigen, dass eine zweite Tatsacheninstanz in sozialgerichtlichen Verfahren vor allem dann notwendig werden kann, wenn es für die Gewährung einer Leistung auf den gesundheitlichen Zustand des Klägers ankommt. Dabei ist es nicht selten, dass sich der Gesundheitszustand des Rechtssuchenden während des Verfahrens verschlechtert und die Aufnahme weiterer Beweise in der zweiten Instanz dazu beitragen kann, das Gerichtsverfahren abzuschließen. Außerdem kann der Kläger das Verfahren auch vor der Berufungsinstanz selbst führen,[1640] was im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren eine weitere Ausnahme darstellt.[1641] Darüber hinaus verlangt das SGG ein geringes Maß an einzuhaltenden Formen bei der Einlegung einer Berufung. Dabei ist eine Berufungsbegründung gem. § 151 Abs. 3 SGG als Soll-Vorschrift ausgestaltet, während § 124a Abs. 3 VwGO die fristgerechte Vorlage einer Berufungsbegründung als Zulässigkeitsvoraussetzung verlangt.[1642]

Durch das SGGArbGGÄndG wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte geschaffen,[1643] die in der Literatur als beteiligtenfreundlich angesehen wird.[1644] Dies wird damit begründet, dass im Sozialgerichtsverfahren Bereiche existieren, in denen es vorwiegend um die Klärung von Rechtsfragen geht. In solchen Fällen ist fast immer eine zweite Instanz oder sogar die Überprüfung durch das Revisionsgericht nötig, um die jeweiligen Rechtsfragen endgültig aufzuklären. Die erstinstanzliche Zuständigkeit für die Landessozialgerichte wurde daher für diejenigen Streitigkeiten eingeführt, die über die individuelle Beschwerde einer einen Verwaltungsakt angreifenden oder begehrenden Person hinausgehen,[1645] und erlaubt es, die Sozialgerichte von den häufig sehr komplexen und schwierigen Sachverhalten zu entlasten, damit sich diese der „Erledigung vergleichsweise unkomplizierter Verfahren“ [1646] widmen können. Die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landessozialgerichte wird deshalb sowohl mit der Entlastung der Sozialgerichte als auch mit der

(§ 36 Nr. 1 FGO) steht den Verfahrensbeteiligten die Revision beim Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat, vgl. § 115 FGO.

1640 § 73 SGG.
1641 Siehe in diesem Zusammenhang Kap. 2 B. I. c. bb.
1642 *Harks*, NZS, 2018, S. 49, S. 53.
1643 § 29 Abs. 2 bis 4 SGG.
1644 *Leitherer*, in: *Bender/Eicher* (Hrsg.), Sozialrecht - eine Terra incognita, 2009, S. 273, S. 284.
1645 § 29 Abs. 2 bis 4 SGG.
1646 BT-Drs. 16/7716, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verkürzung der Phase der Rechtsunsicherheit für Kläger und Sozialverwaltung begründet.[1647]

Durch das SGGArbGGÄndG wurde zur Entlastung der Landessozialgerichte der Schwellenwert für die Zulassungsbedürftigkeit natürlicher Personen bei Klagen, die Geld-, Sach- oder Dienstleistungen betreffen, von 500 EUR auf 750 EUR angehoben,[1648] um Bagatellstreitigkeiten auszuschließen.[1649] Gem. § 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung in solchen Fällen zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichthöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Die Einschränkung der Berufungsmöglichkeit gem. § 144 SGG ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da Art. 19 Abs. 4 SGG keinen unbegrenzten Instanzenzug gewährleistet.[1650] Zudem kann gegebenenfalls der Verdacht willkürlicher Entscheidungen der Sozialgerichte durch die Möglichkeit der Beschwerde zur Nichtzulassung der Berufung überprüft werden.[1651]

1647 Ebd.

1648 Die im Jahr 1993 eingeführte Wertgrenze lag bei 1000 Deutschen Mark (DM); mit der Einführung des Euro zum 1.1.2002 wurde sie auf 500 festgelegt. Daher ergibt sich für das Jahr 2008 eine Wertgrenze von 710 EUR, die auf 750 EUR aufzurunden war. *Tabbara*, NZS, 2008, S. 8, S. 16; ebenso *Littmann*, in: *Lüdtke* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2017, § 144 SGG, Rdnr. 1.

1649 Der Wert des Beschwerdegegenstandes unterliegt freiem Ermessen. Bei einem unbezifferten Antrag muss ihn das Landessozialgericht ermitteln bzw. anhand des wirtschaftlichen Interesses des Klägers am Ausgang des Rechtsstreits schätzen, vgl. § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 3 ZPO. Wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, ist nach § 144 Abs. 1 Satz 2 die Berufung unabhängig von der Höhe des Wertes des Beschwerdegegenstandes statthaft. Wiederkehrend sind Leistungen, wenn sie in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen aufgrund desselben Rechtsverhältnisses geleistet werden, vgl. BSG vom 22. Juli 2010, B 4 AS 77/10 B, bei juris. Laufend ist die Leistung, wenn sie in gleichmäßigen, kürzeren Abständen erbracht wird. In der Praxis jedoch ist die Abgrenzung zwischen wiederkehrenden und laufenden Leistungen nicht von Relevanz. Einmalige Leistungen sind dagegen solche, die sich in „in einer einzigen Gewährung erschöpfen", vgl. *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 142.

1650 *Sommer*, in: *Roos/Wahrendorf* (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 144 SGG, Rdnr. 10.

1651 § 145 Abs. 1 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Bundessozialgericht entscheidet in Fällen der Sprungrevision[1652] am Ende eines zweistufigen bzw. in Fällen der Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde am Ende eines dreistufigen Instanzenzugs.[1653] Zudem entscheidet das Bundessozialgericht auch über Entschädigungsansprüche wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens beim Bundessozialgericht[1654] und im zweiten Rechtszug wegen eines überlangen Verfahrens bei einem Sozialgericht oder einem Landessozialgericht.[1655] Das Bundessozialgericht ist als Revisionsgericht in der Regel an die von den Tatsachengerichten getroffenen Feststellungen gebunden[1656] und übt lediglich eine Rechtskontrolle aus.[1657] Die Revision dient neben der Durchsetzung der Interessen der Verfahrensbeteiligten in erster Linie der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung.[1658] Sie ist gem. § 160 Abs. 1 SGG nur dann statthaft, wenn sie ausdrücklich zugelassen wurde. Die Revision ist gem. § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil des Landessozialgerichts bzw. des Sozialgerichts bei der Sprungrevision, von einer Entscheidung des Bundessozialgericht, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

b. § 44 SGB X: Überprüfungs- oder Zugunstenverfahren

Nach § 141 SGG binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Im Recht der Sozialgesetzbücher kommt der Rechtskraft allerdings nur begrenzte Bedeutung zu, da § 44 Abs. 1 SGB X die Korrektur rechtswidriger, für den Betroffenen

1652 § 161 SGG.
1653 § 39 Abs. 1 SGG und § 160a SGG. Zur Kritik der Trennung von Revisionsverfahren und Nichtzulassungsbeschwerde ausführlich *Berchtold/Guttenberger*, NZS, 2017, S. 121 ff.
1654 § 202 Satz 2 i. V. m. § 198 GVG.
1655 § 160 und § 160a SGG.
1656 § 163 SGG.
1657 § 162 SGG.
1658 *Niesel/Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, 2017, S. 177.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

belastender[1659] Verwaltungsakte regelt.[1660] Dabei ist zu prüfen, ob bei Erlass des ursprünglichen Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt wurde oder ob von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der sich nachträglich als unrichtig erwiesen hat, sodass Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben wurden.[1661] Wurde ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, werden Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme rückwirkend gewährt.[1662] Das Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X kann auch dann noch durchgeführt werden, wenn der zu überprüfende Verwaltungsakt in einem sozialgerichtlichen Verfahren bereits rechtkräftig bestätigt wurde.[1663] Es kann beliebig häufig wiederholt werden.[1664] Der Gesetzgeber hat mit § 44 SGB X das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtmäßigkeit bzw. der Durchsetzung materiell-rechtlich zutreffender Rechtspositionen bei rechtswidriger Benachteiligung von Leistungsempfängern und Sozialversicherten einerseits und der Rechtssicherheit andererseits aufgelöst,[1665] wobei er der materiellen Gerechtigkeit den Vorrang vor der formellen Rechtssicherheit eingeräumt hat.[1666] In der Praxis wird das Verfahren mitunter als eine Art „verfahrensrechtliches Wundermittel“[1667] betrachtet. Kritiker sehen § 44 SGB X hingegen als eine Art Wiedereinsetzung „durch die Hintertür“ an.[1668] Der Gesetzgeber hat sich grundsätzlich dafür entschieden, die Anforderungen an ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens nicht in das SGB X zu übernehmen, sodass § 44 SGB X nicht durch die Schranken des § 51 VwVfG begrenzt wird.[1669] Er hat vielmehr für sozialrechtliche Streitigkeiten einen Sonder-

1659 Hierbei handelt es sich um alle nicht-begünstigenden Verwaltungsakte. Zum Begriff des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes siehe § 45 Abs. 1 SGB X.
1660 BSGE 60, 251, 255.
1661 *Pohl/Müller-Grunde*, in: *Eichenhofer/Wenner* (Hrsg.), SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2017, § 44 SGB X, Rdnr. 5.
1662 § 44 Abs. 4 SGB X.
1663 *Schütze*, in: *Schütze/Wulffen* (Hrsg.), SGB X, 2014, § 44 SGB X, Rdnr. 3a.
1664 Selbst wenn ein Überprüfungsverfahren gem. § 44 SGB X durch alle gerichtlichen Instanzen abgeschlossen ist, kann ein neues Verfahren gem. § 44 SGB X initiiert werden.
1665 *Schütze*, in: *Schütze/Wulffen* (Hrsg.), SGB X, 2014, § 44 SGB, Rdnr. 2.
1666 *Pohl/Müller-Grunde*, in: *Eichenhofer/Wenner* (Hrsg.), SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2017, § 44 SGB X, Rdnr. 1.
1667 *Merten/Breitkreuz*, SGb, S. 113, S. 119.
1668 Ebd.
1669 § 44 SGB X ist großzügiger als die entsprechenden Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz; *Körner*, ASR, 2018, S. 178 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

weg gewählt. § 44 SGB X stellt daher sicher, dass soziale Rechte möglichst weitgehend erfüllt werden können[1670] und gewährleistet damit den besonderen Schutz des Sozialleistungsempfängers.[1671]

2. Instanzenzug in Slowenien

Der Instanzenzug in Slowenien ist wie derjenige in Deutschland dreistufig ausgestaltet. Die Berufung stellt einen Rechtsbehelf gegen in erster Instanz erlassene Gerichtsurteile oder Beschlüsse dar.[1672] Über die Berufung (slowen. *pritožba*) entscheidet das Oberarbeits- und Obersozialgericht (slowen. *Višje delovno in socialno sodišče*).[1673] Gegen Urteile der Gerichte zweiter Instanz können die Rechtsbehelfe der Revision (slowen. *revizija*) oder der Erneuerung des Verfahrens (slowen. *obnova postopka*) eingelegt werden.[1674] Über diese entscheidet die Arbeits- und Sozialkammer (slowen. *delovno-socialni oddelek*) des Obersten Gerichtshofs Sloweniens (slowen. *Vrhovno sodišče*).

a. Oberarbeits- und Obersozialgericht

Die Berufung kann auf einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Verfahrensrechts, auf die fehlerhafte oder unvollständige Feststellung der Tatsachen oder auf die fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts gestützt werden.[1675] Das in zweiter Instanz zuständige Oberarbeits- und Obersozialgericht muss wie das deutsche Landessozialgericht in Berufungsverfahren das Verbot der reformatio in peius beachten und darf das Urteil des Gerichts der ersten Instanz nicht zum Nachteil des Rechtsmittelführers ändern, sofern nicht auch der Verfahrensgegner Berufung erhoben hat.[1676]

1670 § 2 Abs. 2 SGB I, vgl. *Felix*, NZS, 2016, S. 402.
1671 *Masuch/Spellbrink*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker u. a.* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, 2014, S. 437, S. 458.
1672 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 394 ZPP.
1673 Art. 3 Abs. 2 ZDSS-1.
1674 Art. 3 Abs. 3 ZDSS-1.
1675 Art. 338 ZPP.
1676 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 359 ZPP. Das Verbot der reformatio in peius gilt gem. Art. 81 ZUS-1 auch vor den Verwaltungsgerichten zweiter Instanz und gem. Art. 359 ZPP vor Gerichten der zweiten Instanz im Zivilprozess.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Gericht der zweiten Instanz ist ebenfalls ein Tatsachengericht, das den effektiven Rechtsschutz des Klägers sicherstellen soll. Dabei steht die Entscheidung, ob es die erstinstanzlich durchgeführte Beweisaufnahme aufrechterhält oder eine solche wiederholt, im pflichtgemäßen Ermessen des Oberarbeits- und Obersozialgerichts. Wie nach deutschem SGG bleiben auch im slowenischen Berufungsverfahren die neuen Erklärungen und Beweismittel, die das Gericht in der ersten Instanz nach der Präklusionsvorschrift des Art. 286 ZPP zu Recht zurückgewiesen hat, ausgeschlossen.[1677] Im Gegensatz zum Instanzenzug der Arbeits- und Sozialgerichten ist der Instanzenzug des slowenischen Verwaltungsgerichts zweistufig. In der ersten Instanz ist das Verwaltungsgericht (slowen. *Upravno sodišče*) und in der zweiten Instanz der Oberste Gerichtshof (slowen. *Vrhovno sodišče*) zuständig. Gem. Art. 73 ZUS-1 kann in der Berufung der vor dem Verwaltungsgericht festgestellte Sachverhalt nur dann bestritten werden, wenn das Verwaltungsgericht andere Tatsachen festgestellt hat, als die Verwaltung im Vorverfahren. Der oberste Gerichtshof ist deshalb als zweite Instanz in verwaltungsrechtlichen Sachen ein Tatsachengericht, der allerdings eine fehlerhafte oder unvollständige Tatsachenfeststellung nur unter der oben genannten Voraussetzung überprüfen darf. Begründet wird diese Regelung mit der Vermeidung von lediglich auf eine Wiederholung der Tatsachenfeststellungen abzielenden Berufungen, weil diese als Belastung für die Verwaltungsgerichte und als Verzögerung des Verfahrens angesehen werden.[1678] In der Berufung vor den Oberarbeits- und Obersozialgerichten können dagegen immer auch die tatsächlichen Feststellungen bestritten werden, was dem Rechtssuchenden in sozialrechtlichen Streitigkeiten uneingeschränkte Möglichkeiten der Berufung einräumt.

Das Oberarbeits- und Sozialgericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet oder eine umfangreiche und aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist. Um die Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz einzuschränken, hat das ZDSS-1 die sog. Berufungsverhandlung (slowen. *pritožbena obravnava*) eingeführt.[1679] Dadurch sollten auch die Gerichte der zweiten Instanz Sachverhaltsermittlungen durchführen und über den Streitgegenstand entscheiden können. In der Praxis haben die Gerichte jedoch nur selten

1677 Vgl. § 157a SGG.
1678 *Breznik/Kerševan* (Hrsg.), Zakon o upravnem sporu (Slowenische Verwaltungsgerichtsordnung), 2008, Art. 73 ZUS-1, Rdnr. 3.
1679 Art. 30 ZDSS-1.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Berufungsverhandlungen durchgeführt,[1680] sodass diese Regelung mit der Gesetzesänderung ZPP-D im Jahr 2008 zunächst abgeschafft wurde,[1681] bevor mit der Gesetzesänderung ZPP-E im Jahr 2017 die notwendige Berufungsverhandlung erneut eingeführt wurde.[1682] Gemäß dieser Neuregelung kann eine Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz nur ausnahmsweise erfolgen.[1683] Das Gericht muss dabei stets prüfen, ob eine Zurückverweisung zu einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts des Klägers auf ein Gerichtsverfahren ohne unangemessene Verzögerung führen würde.[1684] Denn eine Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz verlängert das Gerichtsverfahren wesentlich,[1685] da auch gegen die neue Entscheidung des Gerichts erneute Berufung eingelegt werden kann. Die Verfahrensbeteiligten können in solchen Fällen weder die Verfahrensdauer noch das Kostenrisiko einschätzen.[1686] Neben der Entlastung der ersten Instanz erhoffte sich der Gesetzgeber durch die Einführung der Berufungsverhandlung auch eine Stärkung des Oberarbeits- und Obersozialgerichts als Entscheidungsinstanz sowie eine Verringerung der Verfahrenslaufzeiten, was als für Kläger positiv betrachtet werden kann. Die Einschränkung der Zurückverweisung gilt sowohl für das Verfahren in sozialrechtlichen Streitigkeiten als auch für den Zivilprozess.[1687]

1680 *Hočevar Vinski*, Posebnosti socialnih sporov (Besonderheiten der sozialrechtlichen Streitigkeiten in Slowenien), 2010, S. 53.

1681 Art. 30 ZDSS-1 wurde vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Oktober 2008 angewendet. Durch die Gesetzesänderung ZPP-D aus dem Jahr 2008 wurde er abgeschafft.

1682 Art. 354 und 355 ZPP.

1683 Art. 355 ZPP.

1684 Art. 355 ZPP.

1685 *Galič*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 30 ZDSS-1.

1686 Mit der Aufhebung der Entscheidung und der erneuten Entscheidung durch das Gericht in der ersten Instanz kann eine neue Berufung eingelegt werden. Somit steigern sich die Kosten des Gerichtsverfahrens erheblich, und die Verfahrensbeteiligen können deren Höhe schwer einzuschätzen. *Galič*, in: *Novak* (Hrsg.), Zakon o delovnih in socialnih sodiščih ZDSS-1 (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichte), 2005, Art. 30 ZDSS-1, Rdnr. 1.

1687 Art. 19 ZDSS-1 i. V. m. Art. 354 und Art. 355 ZPP.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b. Oberster Gerichtshof

Die Revision in sozialrechtlichen Streitigkeiten muss nach der Gesetzesänderung ZPP-E zuerst durch den Obersten Gerichtshof zugelassen werden.[1688] Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da die Revision kein durch die Verfassung garantiertes Rechtmittel ist.[1689] Der Oberste Gerichtshof lässt die Revision zu, wenn es sich um eine Entscheidung in einer Rechtsfrage handelt, die für die einheitliche Rechtsanwendung oder die Rechtsfortbildung relevant ist.[1690] Das Revisionsgericht ist dabei an die von der Vorinstanz getroffenen Tatsachenfeststellungen gebunden und übt lediglich eine Rechtskontrolle aus.[1691]

Vor dem Obersten Gerichtshof kann eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (slowen. *obnova postopka*) beantragt werden.[1692] Hierbei geht es unter anderem um Fälle, in denen das Urteil auf schwerwiegenden Verfahrensfehlern[1693] oder einer strafbaren Handlung[1694] beruht, oder um solche, in denen der Verfahrensbeteiligte neue Tatsachen vorbringt, auf deren Grundlage eine günstigere Entscheidung hätte erlassen werden müssen, wenn bereits im vorangegangenen Verfahren die Tatsachen bekannt gewesen oder die entsprechenden Beweise verwendet worden wären. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskräftigkeit des Urteils erfolgen.[1695] Das deutsche SGG kennt mit der Wiederaufnahme

1688 Art. 367 ZPP und Art. 367b ZPP. Mit der Gesetzesänderung wurde die gesetzesbedingte Revision abgeschafft – jetzt ist nur die zugelassene Revision möglich. Weiterführend dazu *Kogej Dmitrovič*, Delavci in delodajalci, 2017, S. 242, S. 245.

1689 *Kogej Dmitrovič*, Pravna Praksa, 2017, S. 54, S.

1690 Art. 367 ZPP.

1691 Art. 370 ZPP.

1692 Art. 33 ZDSS-1 i. V. m. Art. 394 ff. ZPP.

1693 Hierzu ein Beispiel: Ein Richter oder ein Ehrenamtlicher Richter hat an dem Verfahren teilgenommen, der nach dem Gesetz hätte ausgeschlossen werden müssen. Ein anderer Verfahrensfehler liegt vor, wenn es sich bei dem Kläger oder dem Beklagten um eine Person handelt, die nicht prozessfähig war oder von einem Bevollmächtigten vertreten wurde, der nach dem Gesetz den Verfahrensbeteiligten nicht hätte vertreten dürfen, vgl. Art. 394 ZPP.

1694 Zum Beispiel wenn das Urteil auf einem gefälschten Dokument beruht, wenn eine gerichtliche Entscheidung aufgrund einer strafbaren Handlung eines Richters oder eines Ehrenamtlichen Richters, Rechtsvertreters oder Bevollmächtigten eines Verfahrensbeteiligten, einer Gegenpartei oder einer anderen Person getroffen wurde, vgl. Art. 394 ZPP.

1695 Vgl. Art. 396 ZPP.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechtskräftig abgeschlossener sozialgerichtlicher Verfahrens eine ähnliche Verfahrensvorschrift.[1696] Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist dann zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.[1697] Wiederaufnahmen kommen im SGG allerdings selten vor, da gem. § 44 SGB X auch die Möglichkeit besteht einen Antrag auf Rücknahme der bestandskräftigen oder durch Urteil bestätigten Verwaltungsentscheidung zu stellen.

3. Vergleich

Sowohl in Slowenien als auch in Deutschland sind für sozialrechtliche Streitigkeiten jeweils zwei Tatsacheninstanzen zuständig. Dem Rechtssuchenden stehen also grundsätzlich zwei Gerichtsinstanzen zur Verfügung, um den Sachverhalt wie auch die damit verbundenen Rechtsfragen zu überprüfen und über den Rechtsstreit in vollem Umfang zu entscheiden. Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR ist ein effektiver Gerichtszugang nur gewährleistet, wenn mindestens eine gerichtliche Instanz den Sachverhalt in vollem Umfang in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft.[1698] Über diese Anforderungen gehen die Verfahrensregeln beider Länder sogar noch hinaus, was für den Rechtssuchenden als günstig betrachtet werden kann. Im Gegensatz zum slowenischen Instanzenzug ist im deutschen Recht die Zulassung der Berufung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. [1699] Die Gerichte beider Länder müssen ferner im Berufungsverfahren das Verbot der reformatio in peius beachten, da der Rechtssuchende nicht aus Angst vor einer noch schlechteren Gerichtsentscheidung von der Einlegung der Berufung abgehalten werden darf. Dabei handelt es sich freilich nicht um eine nur in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorhandene Regelung, vielmehr besteht das Verbot der reformatio in peius auch in anderen Gerichtsverfahren.

Ferner können die Gerichte beider Länder in zweiter Instanz durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesent-

1696 In Verbindung mit §§ 578 ff. ZPO.
1697 § 179 Abs. 1 SGG.
1698 Weiterführend dazu Kapitel 1 I. B. 2. b. aa.
1699 § 144 Abs. 1 SGG.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist.[1700] In beiden Fällen handelt es sich um eine Ausnahmeregel, da sowohl die deutschen Landessozialgerichte als auch das Oberarbeits- und Obersozialgericht eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz sind, was zu einer restriktiven Anwendung dieser Verfahrensvorschrift nahelegt, da die Gerichte zweiter Instanz im Interesse einer zügigen und kostengünstigen Verfahren im Rechtsstreit selbst entscheiden sollen.

Die Revision dient in beiden Ländern nicht nur dem Interesse der Verfahrensbeteiligten im konkreten Einzelfall, sondern in erster Linie der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung. Dementsprechend muss die Revision in beiden Ländern zugelassen werden. Dabei sind die höchsten Gerichte beider Länder bei der Revision an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen gebunden und können das angefochtene Urteil nur in rechtlicher Hinsicht überprüfen, was dem Sinn und Zweck einer Revision entspricht.

Beide Länder kennen das Institut der Wiederaufnahme des Verfahrens. Wiederaufnahmen kommen im SGG jedoch selten vor, da gem. § 44 SGB X die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes möglich ist. Eine ähnliche Regelung wie § 44 SGG kennt das slowenische Rechtsordnung nicht. Die Beteiligten können außer durch Revision oder Wiederaufnahme keine Änderung bestandkräftiger Verwaltungsakte erwirken.[1701] Der Oberste Gerichtshof hat betont, dass die Bestandkraft ihren Zweck des Schutzes der Rechtssicherheit und der Sicherung des Rechtsvertrauens verloren hat, wenn die Beteiligten alle Rechtsbehelfe bereits ausgeschöpft haben und das Verfahren beliebig häufig wiederholt werden kann.[1702] In Slowenien hat folglich die Rechtssicherheit eindeutig Vorrang vor materiell-rechtlich zutreffenden Rechtspositionen.

1700 Vgl. § 159 SGG.

1701 VSRS VIII Ips 165/2011 vom 3. September 2012; VSRS VIII Ips 162/2012 vom 19. November 2012; VSRS VIII Ips 250/2013 vom 13. Januar 2014.

1702 VSRS VIII Ips 165/2011 vom 3. September 2012.

https://doi.org/10.5771/9783748926825-118, am 06.09.2024, 00:20:43
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb